Lehrbücher

zum Gebrauch

beim theologischen Studium.

Das Eherecht

nach dem Codex Iuris Canonici

von P. Timotheus Schäfer O. M. Cap.,
Dr. iur. can. et phil., Lektor des kanonischen Rechts im internationalen Kolleg der Kapuziner und Prosynodalrichter am Kardinalvikariat zu Rom.

Münster i. W. 1921.
Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung.

Das Eherecht

nach dem Codex Iuris Canonici

Von

P. Timotheus Schäfer O. M. Cap.,

Dr. iur. can. et phil., Lektor des kanonischen Rechts im internationalen Kolleg der Kapuziner und Prosynodalrichter am Kardinalvikariat zu Rom.

Sechste und siebte, verbesserte und vermehrte Auflage.

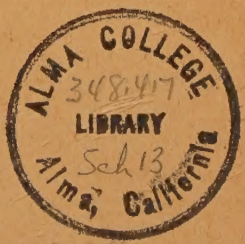

Printed in Germany

Münster i. W. 1921.
Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung.

23390

IMPRIMATUR.

Monasterii, die 9. Septembris 1921.

De mand.
Nienhaus, Cons. eccl.,
Vicarius Eppi Glis.

Nr. 6001.

IMPRIMATUR.

Romae, die 22. m. Julii 1921.

Fr. Josephus Antonius a Persiceto O. M. Cap.,
Minister Generalis.

CENSURA THEOLOGICA.

Ex mandato Reverendissimi P. Josephi Antonii a Persiceto Ministri Generalis tractatum, qui inscribitur „Das Eherecht nach dem Codex iuris canonici" a R. P. Timotheo ab Hechingen exaratum perlegimus nihilque in eo invenimus, quod sacris canonibus aut S. Sedis Apostolicae ordinationibus adversetur.

Monasterii, die 20. m. Maji 1921.

Fr. Bernardus a Beckum O. M. Cap.,
Lect. s. theol.

Fr. Bernardinus a Valwig O. M. Cap.,
Dr. et Lect. s. theol.

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei, Münster i. W.

Vorwort zur dritten Auflage.

In der dritten Auflage wurden Verbesserungen und Ergänzungen vielerorts angebracht. Die ausführlichen einleitenden Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte des Codex Iuris Canonici blieben weg, zumal hierüber Kardinal Gasparri in seiner Vorrede zum Kodex eingehend handelt.

Bemerkungen der Kritik über die erste Auflage wurden an entsprechender Stelle verwertet, soweit nicht bereits in der zweiten Auflage die verbessernde Hand angelegt war. Passende Winke und Ratschläge sind auch fernerhin willkommen.

Die neuesten Entscheidungen der Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex wurden in diese Auflage aufgenommen und die neueste bis jetzt erschienene Literatur berücksichtigt.

Möge Gottes Segen das Schriftchen begleiten!

Münster i. W., den 4. November 1918.

Der Verfasser.

Vorwort zur vierten und fünften Auflage.

Auch in dieser Auflage finden sich verschiedene Ergänzungen. Von der neuesten Literatur wurde besonders das vortreffliche Werk „Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici" von Dr. theol. et phil. Johannes Linneborn, Domkapitular in Paderborn, benutzt.

Möge das Schriftchen auch in dieser erweiterten Gestalt freundliche Aufnahme finden und unter Gottes Segen von einigem Nutzen sein.

Münster i. W., den 13. Juni 1919.

Der Verfasser.

Vorwort zur sechsten und siebten Auflage.

In der neuen Auflage wird das Eherecht im engen Anschluß an die Reihenfolge der Kanones des Kodex behandelt. Die neueste Literatur über das Eherecht, worunter besonders die hervorragenden Werke (neueste Auflage) von M. Leitner, A. De Smet, J. Chelodi, Th. M. Blaming, H. Noldin und P. Cerato zu nennen sind, wurde zu Rate gezogen.

Möge Gottes Segen die Neuauflage begleiten!

Rom, den 28. August 1921.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur X
Einleitung 1

Erster Abschnitt: **Wesen der Ehe.**

1. Die Ehe im naturrechtlichen Sinne 8
2. Der sakramentale Charakter der Ehe 10
3. Einteilung der Ehe 13
4. Notwendigkeit und Zweck der Ehe 17
5. Eigenschaften der Ehe 19
6. Jurisdiktion über die Ehe 21
7. Zivilehe 23

Zweiter Abschnitt: **Vorbereitung zur Ehe.**

Erstes Kapitel: **Eheversprechen** 27
1. Begriff des Eheversprechens 27
2. Form des Eheversprechens 31
3. Wirkung des Eheversprechens 39
4. Auflösung des Eheversprechens 43
Zweites Kapitel: **Brautexamen und Brautunterricht** 46
Drittes Kapitel: **Eheverkündigungen** 48
1. Verpflichtung zur Eheverkündigung 49
2. Ort der Eheverkündigung 52
3. Zeit der Eheverkündigung 59
4. Form der Eheverkündigung 60
5. Dispens von der Eheverkündigung 61
6. Einzelbestimmungen 62

Dritter Abschnitt: **Ehehindernisse.**

A. Im allgemeinen.

Erster Teil: Begriff, Einteilung und Kompetenz 66
1. Begriff und Einteilung 66
2. Kompetenz 71
Zweiter Teil: Dispens von Ehehindernissen 72
Erstes Kapitel: **Die Träger der Dispensgewalt** 73
1. Der Papst 73
2. Die Ortsordinarien 76
3. Pfarrer, sacerdos assistens, Beichtvater 82
Zweites Kapitel: **Das Dispensgesuch** 85
Drittes Kapitel: **Die Erteilung der Dispens** 91

B. Im besonderen.

Seite

Erstes Kapitel: **Die aufschiebenden Ehehindernisse** 97
1. Einfaches Gelübde (votum simplex) 97
2. Gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) 101
3. Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio) 103
Ehen mit öffentlichen Sündern 112
Zweites Kapitel: **Trennende Ehehindernisse** 115
1. Mangel des erforderlichen Alters (aetas) 115
2. Impotenz (impotentia) 117
3. Bestehendes Eheband (vinculum, ligamen) 120
4. Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) 125
5. Höhere Weihe (ordo sacer) 126
6. Feierliche Ordensprofeß (votum sollemne, professio sollemnis) . 130
7. Entführung (raptus) 133
8. Verbrechen (crimen) 135
9. Blutsverwandtschaft (consanguinitas) 139
10. Schwägerschaft (affinitas) 144
11. Öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas) 148
12. Geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) 151
13. Gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis) 155

Vierter Abschnitt: Ehelicher Wille.

Erstes Kapitel: **Notwendigkeit und Natur des ehelichen Willens** . . 156
Zweites Kapitel: **Defectus consensus** 161
1. Der fehlende Vernunftgebrauch (defectus usus rationis) . . . 161
2. Irrtum (error) 161
3. Gewalt oder Furcht (vis vel metus) 164
4. Nichterfüllung der beigefügten Bedingung (conditio deficiens) . 165

Fünfter Abschnitt: Kirchliche Form der Konsenserklärung.

Erstes Kapitel: **Gültige und erlaubte Assistenz bei der Eheschließung** 168
Zweites Kapitel: **Delegation zur Eheassistenz** 182
Drittes Kapitel: **Die Gewissensehe** (matrimonium conscientiae) . . 186
Viertes Kapitel: **Form der Eheschließung unter Akatholiken und unter Katholiken und Akatholiken** 187
Fünftes Kapitel: **Form der Eheschließung in Todesgefahr** 190
Sechstes Kapitel: **Form bei der Notehe** 192
Siebtes Kapitel: **Zeit der Trauung** 193
Achtes Kapitel: **Ort und Ritus der Trauung** 196
Neuntes Kapitel: **Beurkundung der Ehe** 198

Sechster Abschnitt: Rechtsfolgen der Ehe.

Erstes Kapitel: **Rechtsfolgen für die Ehegatten** 201
1. Eheband 201
2. Eheliche Gemeinschaft 201
3. Pflichten gegen die Kinder 204
Zweites Kapitel: **Rechtsfolgen für die Kinder** 205

Siebter Abschnitt: **Lösung des Ehebandes und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.**

Seite
1. Lösung des Ehebandes 208
2. Pauliniſches Privileg 209
3. Aufhebung der ehelichen Gemeinſchaft 212

Achter Abschnitt: **Konvalidation.**

Erſtes Kapitel: **Convalidatio simplex** 216
Zweites Kapitel: **Sanatio in radice** 219

Neunter Abschnitt: **Eheprozeß.**

Erſtes Kapitel: **Ehegericht** 222
1. Der zuſtändige Gerichtshof 222
2. Die Organiſation der geiſtlichen Ehegerichte 223
Zweites Kapitel: **Gerichtliches Verfahren** 227
1. Klagerecht 227
2. Beweisverfahren 228
3. Appellation 230
4. Außergewöhnliches Verfahren 231
Anhang 233
Sachregiſter 236

Literatur[1].

Reiche Quellenangabe findet sich in der Textausgabe des Kodex mit Anmerkungen von P. Kardinal Gasparri.

J. Aertnys-Damen C. SS. R., Theologia Moralis[9] II (Galopiae 1918) p. 281—409.

Arenhold, Kurze Darstellung des kath. Eherechts nach dem neuen Codex iur. can. für die praktischen Seelsorger (Fulda, Aktiendruckerei 1918) 35 S.

A. Arndt S. J., Die Ehehindernisse und deren Dispens nach neuem Rechte, in: Pastor bonus 30 (1918) S. 397—403.

H. A. Ayrinhac, Marriage legislation in the new Code of Canon Law (New York, Benziger 1919) 335 pp.

A. Bevilaqua, Trattato dommatico, giuridico e morale sul matrimonio cristiano in armonia e conformità del nuovo Codice di Diritto canonico. Secunda editio (Roma, Tip. Pont. dell' Istituto Pio IX. 1918) XIX et 302 pp.

Buchwald, Das Eherecht des neuen Codex iur. can., in: Schlesisches Pastoralblatt 39 (1918) S. 33—35; 45—47.

José Campos y Pulido, El nuevo Codigo can. y sus principales novedades y reformas en materia de personas y matrimonio (Discosso leido en la Universidad Literaria de Sevilla 1918) 126 pp.

P. Cerato, Matrimonium a Codice Iuris Canonici integre desumptum. Editio tertia (Patavii, Typis Seminarii 1920) 306 pp.

J. Chelodi, Ius matrimoniale iuxta Codicem Iuris Canonici. Editio altera (Tridenti, Libr. edit. Tridentum 1919) VIII et 230 pp.

B. von Ernst, Das Eherecht, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 12 S. 93—95; Nr. 14 S. 110—112; Nr. 15 S. 117 f.

J. Fahrner, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch nebst einem Anhang mit den für die Diözese Straßburg geltenden eherechtlichen Ausführungsbestimmungen (Straßburg, Le Roux u. Co. 1918) 47 S. (Sonderabzug aus dem Straßburger Diözesanblatt Nr. 3 und 4).

A. Ferrazza, Gli impedimenti matrimoniali secondo il Codice di diritto canonico per uso dei parroci. Estratto dal Bolletino Diocesano dei Marsi (Subiaco, Typografia dei monasteri 1918) 110 pp.

[1] Reichhaltige Literatur über das bis zum 19. Mai 1918 geltende Eherecht findet sich in den ausgezeichneten und bekannten Werken von: S. Aichner, J. Becker, Boudinhon, Burgt-Schaepman, Choupin, J. A. Engelmann, H. J. Feije, J. Freisen, P. Gasparri, Gennari, K. Groß, J. B. Haring, F. Heiner, N. Hilling, A. Knecht, J. Laurentius, A. Lehmkuhl, M. Leitner, H. Noldin, D. M. Prümmer, J. B. Sägmüller, T. Sanchez, R. von Scherer, J. Schnitzer, A. De Smet, A. Vermeersch, J. Vogt, F. X. Wernz.

P. Fourneret, Le mariage chrétien, principes, guide pratique, formulaire (Paris, G. Beauchesne 1919) XXX et 448 pp.

E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch mit einer Einführung in den Kodex[2] (Freiburg, Herder 1918) S. 34–81.

J. B. Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes, Ergänzungsheft[3], Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex iur. can. herbeigeführten Änderungen (Graz, Mosers-Meyerhoff 1918) S. 24–31.

——, Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can., in: Theol.-praktische Quartalschrift 71 (1918) S. 24–46 (auch separat erschienen, Linz 1918. Kath. Preßverein).

Hennig, Das neue Eherecht, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland 1918 Nr. 5 ff.

H. Henrici, Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (Basel, Helbing u. Lichtenhahn 1918) S. 64–73.

J. Hugh O. P., Preparation for marriage. Necessary questions and Explanations for Pastors according to the new Code of Canon Law (New York, Benziger 1919) 89 pp.

L. Kaas, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht (Paderborn, F. Schöningh 1919) VI und 126 S.

A. Knecht, Grundriß des Eherechts, bearbeitet auf Grund des Codex iuris canonici (Freiburg, Herder 1918) IV und 207 S.

B. Kurtscheid O. F. M., Das neue Kirchenrecht. Zusammenstellung der wichtigsten Neubestimmungen (Paderborn, F. Schöningh 1919) S. 117–137.

A. Lehmkuhl S. J., Quaestiones praecipuae morales novo iuri canonico adaptatae (Friburgi, Herder 1918) p. 53—66.

M. Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts. 3. Auflage (Paderborn, F. Schöningh 1920) X und 455 S.

J. Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem Codex iur. can. (Paderborn, F. Schöningh 1919) XIX und 499 S.

K. Lux, Die Stellung der Missionen im neuen Codex iur. can., in: Zeitschrift für Missionswissenschaft 8 (1918) S. 37–39.

C. Marc C. SS. R., Institutiones morales Alphonsianae. Editio decima sexta (Lugduni, F. X. Gestermann 1920) tom. II, p. 452—615.

H. Negwer, Die Mischehen nach dem neuen Kodex, in: Schlesisches Pastoralblatt 40 (1919) S. 2–5; 22–29.

H. Noldin S. J., De iure matrimoniali iuxta Codicem iuris canonici. Scholarum usui accomodavit. Lincii 1919 (typis associationis catholicae) 208 pp.

P. Ott, Das neue Eherecht, in: Pastor bonus 30 (1918) S. 247–255; 506–510.

P. Perathoner, Das kirchliche Sachenrecht nach dem Codex Iuris Canonici (Brixen, Weger 1919) S. 56–96.

A. Pöschl, Das Eherecht, S. 306–336 in seinem Werk: Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Graz und Leipzig, Mosers 1918).

D. M. Prümmer, Manuale iuris ecclesiastici in usum Clericorum praesertim illorum qui ad ordines religiosos pertinent. Editio altera aucta et secundum Codicem Iuris Canonici recognita (Friburgi, Herder 1920) p. 393—412.

S. Raia, De matrimonio. Breve esposizione dei Canoni matrimoniali del N. Codice di D. C. (Napoli-Artigianello 1918) 240 pp.

A. Schaepman, Codex en Huwelijksrecht (Utrecht 1918) 103 pp.

A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] (München und Regensburg, vorm. Manz 1918) S. 85—102.

A. Schmitt S. J., Supplementum continens ea, quibus ex Codice iuris canonici Summa Theologiae Moralis auctore Noldin exarata vel mutatur vel explicatur[3] (Oeniponte, Rauch 1918) p. 70—81.

A. Schmöger, Das neue Kirchenrechtsbuch in seinen praktisch wichtigsten Teilen verglichen mit dem alten Recht und mit besonderer Berücksichtigung Österreichs[3] (Salzburg, Pustet 1918) S. 22—33.

A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio, Tractatus canonicus et theologicus. Editio tertia ad normam Codicis recognita (Brugis, C. Beyaert 1920) tom. I: XL et 420 pp.; tom. II: VIII et 398 pp.

K. Staab, Ergänzungen zur Moraltheologie von Fr. A. Göpfert (Paderborn, F. Schöningh 1918) zum III. Band 7. Aufl. S. 45—61.

F. Stock, Das neue kirchliche Rechtsbuch, in: Katholik 98 (1918) S. 78—84.

U. Stutz, Der Geist des neuen Codex iuris canonici (Stuttgart, Enke 1918) S. 38; 73—76; 88 f.; 94—101; 112—114; 146—149; 178; 182 f.; 190; 197; 278.

——, Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche (Stuttgart, Enke 1918) S. 1—20.

A. Vermeersch S. J., Theologiae moralis, Principia, Responsa, Consilia. Ad usum privatum Auditorum Universitatis Gregorianae (Romae 1921) tom. III, p. 503—654.

Th. M. Vlaming, Praelectiones iuris matrimonii ad normam Codicis Iuris Canonici (Bussum in Hollandia 1919) tom. I, 383 pp.; tom. II, 429 pp.

J. Vogt, Kölner Pastoralblatt 52 (1918) Sp. 73—81.

L. Wouters C. SS. R., De forma promissionis et celebrationis matrimonii. Editio quinta (Bussum in Hollandia 1919) 74 pp.

C. Zetta, Il matrimonio secondo il nuovo Codice di Diritto Canonico (Torino-Roma, Marietti 1920) XII et 226 pp.

Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 40—45.

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg Nr. 14 (Bd. 9, 1918).

Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 636 vom 15. Mai 1918 S. 63—71.

Einleitung.

1. Mit Freuden wurde es allgemein in der katholischen Welt begrüßt, als Pius X. durch sein Motu proprio Arduum sane munus vom 19. März 1904 die Kodifikation des gesamten kirchlichen Rechts anordnete. Pius X. selbst führt in diesem Motu proprio die hauptsächlichsten Gründe an, die eine Kodifikation rechtfertigten: „Die im Laufe der Jahrhunderte erlassenen zahlreichen Gesetze sind in vielen Bänden zerstreut; nicht wenige von diesen Gesetzen, die einst ganz zeitgemäß waren, sind entweder aufgehoben oder veraltet; andere endlich können wegen der veränderten Zeitverhältnisse entweder nur unter großen Schwierigkeiten ausgeführt werden oder sind für das Gemeinwohl weniger nützlich." Es war auch schon längst in der Kirche der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte eine einheitliche Sammlung der kirchlichen Gesetze veranstaltet werden.

Pius X. setzte eine päpstliche Kommission ein, welche die ganze Angelegenheit der Kodifikation zu leiten hatte. Außer den Kardinälen und Konsultoren, die zu dieser Kommission gehörten, sollten die Bischöfe der ganzen katholischen Welt und ebenso die katholischen Universitäten an diesem höchst bedeutsamen Werk (opus gravissimum) sich beteiligen und mitwirken. Die Oberleitung hatte der gegenwärtige Staatssekretär Kardinal Gasparri.

Mit größter Sorgfalt ging man bei der schwierigen Aufgabe zu Werke. An der Redaktion der Gesetzesartikel arbeiteten zwei Kommissionen nebeneinander. Es findet sich nichts im Kodex, was nicht wenigstens vier- bis fünfmal besprochen wurde; oft wurden die Entwürfe bis zu zwölfmal umredigiert, bis ein Gesetzestext festgelegt war, der die Zustimmung der Majorität der Konsultoren finden konnte. Dann kam die ganze Angelegenheit erst noch vor die Kardinalskommission und schließlich vor den Papst (vgl. Vorrede zum Codex I. C. von Kardinal Gasparri).

Nach Gottes Ratschluß sollte es Benedikt XV. vorbehalten sein, den Codex Iuris Canonici zum Abschluß zu bringen.

Am Pfingstfeste 1917 konnte der Papst die Promulgationsbulle Providentissima Mater Ecclesia erlassen mit der Vorschrift, daß das neue Gesetzbuch vom Pfingstfeste, dem 19. Mai 1918 an verpflichte.

2. a) Was die Anlage des Codex Iuris Canonici betrifft, so ist der ganze Rechtsstoff nach dem Vorbild der Institutionen Kaiser Justinians I. (527—565) in die vier Hauptabschnitte eingeteilt: Personenrecht (personae), Sachenrecht (res), Prozeßrecht (actiones), Strafrecht (crimina), denen die allgemeinen Normen (normae generales) vorausgehen, so daß das ganze Werk in fünf Bücher zerfällt.

Die Systematisierung des kirchlichen Rechtsstoffes in fünf Bücher wird demnach beibehalten, wenn auch die frühere Reihenfolge der Bücher und die Verteilung der kirchenrechtlichen Materie zum Teil geändert wurde.

Das erste Buch des neuen kirchlichen Gesetzbuches enthält allgemeine Rechtsgrundsätze, die bei der Anwendung und Auslegung der Gesetze des neuen Kodex von grundlegender Bedeutung sind. Dieses Buch ist betitelt „Normae generales" und erstreckt sich von can. 1—86.

Das zweite Buch handelt in 19 Titeln über die Personen (de personis) und zwar in drei Teilen (partes), nämlich über die Kleriker (sectio I über die Kleriker im allgemeinen: Rechte und Pflichten derselben, Lehre vom Kirchenamt, kirchliche Jurisdiktion, und sectio II über die Kleriker im besonderen: die kirchliche Hierarchie), die Ordensleute (Ordensrecht) und Laien (Vereine und Bruderschaften) von can. 87—725.

Das dritte Buch über die Sachen (de rebus) behandelt in sechs Teilen und 30 Titeln die Sakramente; ferner die kirchlichen Zeiten (sectio I) und Orte (sectio II), den Kultus, das kirchliche Lehramt, die kirchlichen Benefizien und Institute (non collegialia), das Kirchenvermögen von can. 726—1551.

Das vierte Buch enthält das Prozeßrecht (de processibus) in drei Teilen und 33 Titeln; und zwar handelt der erste Teil über die Gerichte (sectio I über die Gerichte im allgemeinen, sectio II über einzelne Normen beim Gerichtsverfahren: Strafprozeß, Eheprozeß), der zweite Teil über den Beatifikations- und Kanonisationsprozeß und endlich der dritte Teil über das Disziplinar- und Strafverfahren von can. 1552—2194.

Das fünfte Buch endlich enthält in drei Teilen und 19 Titeln das Strafrecht (de delictis et poenis) und zwar zuerst Delikte, dann die Strafen (sectio I über die Strafen im allgemeinen, sectio II

über die Strafen im besonderen), schließlich die für die einzelnen Vergehen verhängten Strafen von can. 2195—2414.

Die einzelnen Bücher zerfallen in Titel (tituli); manche Titel gliedern sich in Kapitel und diese in Artikel; einzelne Kanones in Paragraphen und diese oder die Kanones selbst eventuell in Nummern. Die Numerierung der Kanones ist durch alle fünf Bücher durchlaufend, was für die Zitation eine große Vereinfachung ist, da es genügt, die Nummer des Kanons anzugeben. Im ganzen sind es 2414 Kanones[1]. Am Schlusse des Kodex folgen acht wichtigere Dokumente, nämlich Konstitutionen der Päpste Pius X., Leo XIII., Benedikt XIV., Paul III., Pius V. und Gregor XIII.[2].

b) Die sieben ersten Kanones des ersten Buches (Normae generales) stellen Leitsätze zum richtigen Gebrauch der Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches auf.

Der Codex Iuris Canonici ist zunächst Gesetzbuch für die lateinische Kirche, verpflichtet nicht die unierte orientalische Kirche, außer es handle sich um Vorschriften, die ihrer Natur nach allgemein verpflichtend sind (can. 1), wie das z. B. der Fall ist bei Gesetzen dogmatischer Natur, bei Erklärungen des göttlichen Gesetzes usw. Im allgemeinen sagt der Kodex nichts über die Riten und Zeremonien, die in den kirchlich approbierten liturgischen Büchern für die Feier des heiligen Meßopfers, für die Verwaltung der heiligen Sakramente und Sakramentalien und für andere heilige Funktionen zur Beobachtung vorgeschrieben sind; nichtsdestoweniger behalten alle liturgischen Gesetze ihre verpflichtende Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich im Kodex abgeändert sind (can. 2).

Die Konkordate, die der Apostolische Stuhl mit den einzelnen Nationen geschlossen hat, bleiben voll und ganz in Kraft, auch wenn in ihnen manches enthalten sein sollte, was mit den Bestimmungen des geltenden kirchlichen Rechts im Kodex nicht übereinstimmt (can. 3).

Wohlerworbene Rechte, Privilegien und Indulte, die vom Apostolischen Stuhl physischen oder moralischen Personen bisher gewährt worden sind, bleiben zu Recht bestehen, soweit sie nicht ausdrücklich von den Kanones des Kodex zurückgenommen sind (can. 4).

Die allgemeinen oder partikulären Gewohnheiten, die von den Kanones ausdrücklich verworfen werden, sind rechtlich als

---

1 Das BGB. des Deutschen Reiches hat 2385 Paragraphen.

2 Die Dokumente betreffen die Papstwahl (Docum. I—III), den Pfarrkonkurs (IV), die Anzeigepflicht bei sollicitatio (V), das Privilegium Paulinum (VI—VIII).

Mißbräuche (corruptelae iuris) zu beurteilen, mögen es auch unvordenkliche Gewohnheiten sein; sie dürfen auch in der Zukunft nicht wieder aufleben. Hundertjährige und unvordenkliche, den Kanones widersprechende Gewohnheiten können geduldet werden, wenn die Ordinarien wegen Orts- und Personenverhältnisse sie nicht beseitigen zu können glauben; dagegen sind alle übrigen Gewohnheiten aufgehoben, soweit der Kodex nicht ausdrücklich anderes vorsieht (can. 5).

Der Kodex behält zum großen Teil die bis jetzt geltende kirchliche Gesetzgebung (disciplina vigens) bei, passende Änderungen sind natürlich aufgenommen worden (can. 6, vor n. 1). Alle allgemeinen oder partikulären Gesetze, die den Vorschriften des Kodex entgegenstehen, sind aufgehoben, wenn nicht für partikuläre Gesetze ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (can. 6, n. 1).

Für die Interpretation des Kodex gilt folgendes: die Kanones, die das alte Recht einfach wiedergeben, sind nach dem alten Recht und der bewährten Auslegung tüchtiger Autoren zu erklären (can. 6, n. 2). Dagegen sind die Kanones, die nur zum Teil mit dem alten Recht übereinstimmen, auch nur insoweit nach dem alten Recht zu interpretieren; insoweit sie aber verschieden sind vom alten Recht, sind sie nach ihrem eigenen Wortlaut zu erklären (can. 6, n. 3).

Im Zweifel, ob ein Kanon mit dem alten Recht übereinstimmt, hat man am alten Recht festzuhalten (can. 6, n. 4). Das alte Recht hat demnach in der bezeichneten Weise eine große Bedeutung als Interpretationsnorm.

Für die authentische Auslegung des neuen Gesetzbuches der Kirche hat Papst Benedikt XV. eine päpstliche Kommission eingesetzt [1], wie ja auch früher eine Kommission zur Auslegung der Bestimmungen des Konzils von Trient ernannt worden war.

Alle Strafbestimmungen, die im Kodex nicht enthalten sind, seien es poenae spirituales vel temporales, medizinelle oder vindikative, seien sie latae oder ferendae sententiae, sind als abgeschafft zu betrachten (can. 6, n. 5). Ebenso sind alle übrigen disziplinären Gesetze, die bisher Geltung hatten und die nicht ausdrücklich (explicite) oder einschließlich (implicite) im Kodex enthalten sind, aufgehoben. Nur die Gesetze in den anerkannten liturgischen Büchern bleiben zu Recht bestehen und natürlich alle Vorschriften, die auf dem Naturrechte oder dem positiv göttlichen Rechte beruhen (can. 6, n. 6).

[1] Acta Apostolicae Sedis IX (1917) p. 483 s.

Endlich wird noch hervorgehoben, daß der Ausdruck Sedes Apostolica oder Sancta Sedes im Kodex nicht nur den Papst bezeichnet, sondern auch die Kongregationen, die Tribunale und Offizien, durch die der Papst die Führung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte besorgen läßt, soweit nicht die Natur der Sache oder der Text eine andere Auffassung fordert (can. 7).

Vgl. außer Kard. Gasparri, Praefatio (in Codicem) p. XIX—XXXVIII (edit. Vatic.); J. Biederlack S. J., Der Codex iuris canonici, in: Zeitschrift für katholische Theologie 1917 S. 802—805; E. Göller, Das kirchliche Gesetzbuch, seine Anlage und sein Inhalt² S. 1—33, in: Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch, Freiburg 1918, Herder; H. Henrici, Der Kodex S. 24—43, in: Das Gesetzbuch der katholischen Kirche, Basel 1918, Helbing u. Lichtenhahn; N. Hilling, Zur Promulgation des Codex iuris canonici, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 98 (1918) S. 71—86; A. Knecht, Das neue kirchliche Gesetzbuch — seine Geschichte und Eigenart S. 3—52 mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Aktenstücke S. 53—71, Straßburg 1918, Trübner; J. Laurentius S. J., Das Gesetzbuch der katholischen Kirche, in: Stimmen der Zeit 93 (1917) S. 614—627; J. Linneborn, Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche, in: Theologie und Glaube 10 (1918) S. 24—34; A. Scharnagl, Die Kodifikation im Lichte der neuesten Kirchenrechtsentwicklung S. 1—24, in: Das neue kirchliche Gesetzbuch², München und Regensburg 1918, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz; U. Stutz, Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen S. 3—53, in: Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918, Enke; P. Timotheus, Der neue Codex iuris canonici, in: Münsterisches Pastoralblatt 55 (1917) S. 145—153.

3. Die eherechtlichen Bestimmungen bringt der Kodex größtenteils im siebten Titel des dritten Buches (de rebus) in zwölf Kapiteln. Der Eheprozeß (causae matrimoniales) wird im zwanzigsten Titel des vierten Buches (de processibus) in sieben Kapiteln behandelt. Das eigentliche Eherecht, sowohl das materielle als auch das formelle, umfaßt somit die can. 1012—1143 und 1960—1992.

Tit. VII.	— De Matrimonio	can. 1012—1143
Cap. I.	— De iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent et praesertim de publicationibus matrimonialibus	can. 1019—1034
Cap. II.	— De impedimentis in genere	can. 1035—1057
Cap. III.	— De impedimentis impedientibus	can. 1058—1066
Cap. IV.	— De impedimentis dirimentibus	can. 1067—1080
Cap. V.	— De consensu matrimoniali	can. 1081—1093
Cap. VI.	— De forma celebrationis matrimonii . . .	can. 1094—1103
Cap. VII.	— De matrimonio conscientiae	can. 1104—1107
Cap. VIII.	— De tempore et loco celebrationis matrimonii	can. 1108—1109
Cap. IX.	— De matrimonii effectibus	can. 1110—1117
Cap. X.	— De separatione coniugum	can. 1118—1132

Art. I. — De dissolutione vinculi . . . . . can. 1118—1127
Art. II. — De separatione tori, mensae et habitationis can. 1128—1132
Cap. XI. — De matrimonii convalidatione . . . . . can. 1133—1141
Art. I. — De convalidatione simplici . . . . . can. 1133—1137
Art. II. — De sanatione in radice . . . . . can. 1138—1141
Cap. XII. — De secundis nuptiis . . . . . can. 1142—1143

Es finden sich aber auch in den übrigen Teilen des Kodex Kanones, die auf das Eherecht Bezug haben, so z. B. werden die Begriffe der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im zweiten Buch (de personis) erörtert; die auf die Übertretung der kirchlichen Ehevorschriften gesetzten Strafen finden wir im fünften Buch (de delictis et poenis).

In den einzelnen Kanones begegnen wir zum Teil großen und bedeutenden Änderungen des bisher geltenden Eherechts. Das Hindernis der Blutsverwandtschaft im vierten Grade der Seitenlinie und der aus dem Verlöbnis entstehenden öffentlichen Ehrbarkeit ist aufgehoben (can. 1076, § 2; 1078); Umfang und Entstehungsgrund der Schwägerschaft ist neu eingeführt (can. 1077). Ähnlich verhält es sich mit dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (can. 1078); Neuerungen treffen wir ferner beim Hindernis des Mangels des erforderlichen Alters (can. 1067, § 1), bei der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft (can. 1079, 1059). Daneben finden sich eine Reihe kleinerer Änderungen, die besonders vom seelsorglichen Standpunkt aus zu begrüßen sind (vgl. Dispensationsrecht can. 1041—1057).

Die Kirche hat von jeher dem Eherechte große Aufmerksamkeit geschenkt und war bestrebt, die eherechtlichen Vorschriften immer genauer auszubilden.

Gratian hat im 12. Jahrhundert in seinem sog. Dekret fast das ganze damalige Eherecht zusammengestellt in den Causae 27—33 quaest. 2 und in Causa 33 quaest. 4 bis zu Ende der Pars II.

In den bisher geltenden authentischen Rechtsquellen, den Dekretalen Gregors IX. (1234), dem Liber sextus Bonifaz' VIII. (1298) und den Klementinen Klemens' V. bzw. Johannes' XXII. (1317) wurden die eherechtlichen Vorschriften im vierten Buch (iudex, iudicium, clerus, connubium, crimen) behandelt. Die Dekretalen Gregors enthielten 21 Titel, der Liber sextus dagegen nur drei und die Klementinen nur einen einzigen Titel.

Das Konzil von Trient hat sich eingehend mit dem Eherecht beschäftigt. Die 24. Sitzung am 11. November 1563 veröffentlichte das Dekret über die Ehe und legte in zwölf Kanones die kirchliche Lehre über Ursprung, Wesen und Sakramentalität der Ehe fest. Auf dem decretum de reformatione matrimonii Tametsi in zehn Kapiteln beruhte im wesentlichen das geltende Eherecht.

Von den späteren Konstitutionen der Päpste sind noch zu erwähnen die Bulle Matrimonia Benedikts XIV. vom 4. November 1741 (declaratio Benedictina), die sich auf die nichtkatholische und die gemischte Ehe bezieht; die Bulle Dei miseratione vom 5. November 1741, die den Ehe-

prozeß zum Gegenstand hat; dann die Bulle Auctorem fidei Pius' VI. vom 28. August 1795 und die Enzyklika Arcanum divinae Leos XIII. vom 10. Februar 1880, die das Verhältnis der Kirche zum Staate in Ehesachen erörtern.

Auf dem Vatikanischen Konzil wurde von verschiedenen Konzilsvätern eine Erneuerung des kirchlichen Eherechts befürwortet; nicht wenige Wünsche der damaligen Konzilsväter sind im Kodex jetzt verwirklicht worden.

Pius X. schuf in der päpstlichen Konstitution Provida vom 18. Januar 1906 ein Ausnahmsrecht für Deutschland und dehnte durch das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 das tridentinische Eheschließungsrecht auf die ganze katholische Kirche aus. Wir finden die Bestimmungen des Dekretes Ne temere im großen und ganzen im Kodex wieder. Das größte Verdienst dieses Papstes ist aber die Kodifikation des gesamten kirchlichen Rechts, worin die eherechtlichen Bestimmungen einen wichtigen Bestandteil bilden.

Das jetzt auf Grund des Kodex geltende Eherecht soll im folgenden im engen Anschluß an die Reihenfolge der Kanones kurz zur Darstellung gelangen.

Erster Abschnitt.

Wesen der Ehe.

1. Die Ehe im naturrechtlichen Sinne.

1. Die Ehe ist ein rechtmäßiger Vertrag zwischen zwei rechtsfähigen Personen verschiedenen Geschlechtes, der die Verbindung zu einer ungeteilten, unauflöslichen Lebensgemeinschaft zum Inhalt hat. (Eheliche Verbindung im Werden.)

Matrimonium causative seu in fieri spectatum est contractus legitimus inter marem et feminam, individuam vitae consuetudinem afferens.

Die durch den Vertrag bewirkte Verbindung zu ungeteilter und unauflöslicher Lebensgemeinschaft ist die Ehe als status permanens [1]. (Eheliche Verbindung im Bestehen.)

Matrimonium effective seu in facto esse spectatum est maris et feminae coniunctio individuam vitae consuetudinem retinens [2].

2. Die Ehe ist ein Vertrag (can. 1012, § 1), bei dem sich alle wesentlichen Momente eines wahren und eigentlichen zweiseitigen Vertrages [3] finden.

Dieser Vertrag hat zur Voraussetzung, daß Gott der Herr, der Urheber der Natur, Personen verschiedenen Geschlechtes schuf und in sie den Geschlechts- oder Fortpflanzungstrieb legte. So wird dann der primäre Zweck der Ehe, nämlich die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft erreicht.

a) Voraussetzung dieses Vertrages ist, daß zwei rechtsfähige Personen denselben eingehen, d. h. die beiden Personen müssen verschiedenen Geschlechtes und von Hindernissen frei sein.

b) Die Verbindung, welche die beiden rechtsfähigen Personen schließen wollen, ist nicht irgend eine beliebige, sondern die eheliche (coniunctio [4] coniugalis sive maritalis, vinculum coniugale [5]),

---

[1] J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 1.

[2] C. 11, X, de praesumptionibus, II, 23.

[3] Duorum pluriumve in idem placitum consensus l. 1, § 2. D. de pactis II, 14.

[4] Dieses Wort ist zutreffend, denn es drückt etwas Bleibendes oder Bestehendes (Band, Stand) und zugleich etwas Werdendes oder Verursachendes aus, M. Leitner, Lehrbuch des katholischen Eherechts[3] S. 1 f.

[5] Auch nexus, obligatio genannt.

die darin besteht, daß jeder Vertragschließende das ius in corpus alterius erhält. In der ehelichen Willenserklärung liegt darum das Wesen der Ehe (vgl. can. 1081, § 1)[1], als integraler Teil ergibt sich daraus das Zusammenleben der Eheleute.

3. Obwohl aber die Eingehung der Ehe ein wahrer und eigentlicher zweiseitiger Vertrag[2] ist, so unterscheidet sich dieser doch von jedem andern. Einmal durch seinen Ursprung, da er im Naturrecht begründet ist und auf das natürliche Wohl der ganzen Menschheit hingeordnet ist, ferner durch seinen Inhalt und seine Dauer, über welche die Eheschließenden nicht nach Belieben bestimmen können; nur in bezug auf die Wahl der Person, mit welcher die an sich dauernde Verbindung geschlossen werden soll, herrscht Freiheit. Dazu kommt, daß der Zweck dieses Vertrages schon auf bloß naturrechtlichem Standpunkt mit der religiösen Ordnung wesentlich zusammenhängt[3], auch abgesehen von seiner Natur als Sakrament im Neuen Bunde. Auch kann der Konsens bei diesem Vertrage durch keine menschliche Macht ersetzt werden (vgl. can. 1081, § 1). Darum ist der Ehevertrag ein Vertrag eigener Art.

4. Die wesentlichen Eigenschaften dieses Ehevertrages sind Einheit (Monogamie) und Unauflöslichkeit (can. 1013, § 2).

Nach der Theorie der Gemeinschaftsehe[4] wäre das Ursprüngliche nicht die Einehe, sondern die allgemeine Vermischung (Promiskuität) gewesen. M. Leitner widerlegt treffend diese Ansicht, die besonders von modernen Materialisten (besonders Bebel) vertreten wird. Die Gründe gegen diese Theorie sind nach M. Leitner folgende, die hier nur ganz kurz angeführt werden[5]:

1. Es ist moralisch unmöglich, daß, wie diese Theorie voraussetzt, eine durch Gewohnheit im tiefsten Schlamm der Unsittlichkeit festgewurzelte Menschennatur ohne eine äußere hebende Ursache aufwärts fortschreitet.

2. Da die Ehen unter Verwandten ein Verderben für die Nachkommenschaft sind, wäre im Laufe der Jahrhunderte ein Abgrund von Elend und Unsittlichkeit entstanden, die Menschheit hätte sich selbst zugrunde gerichtet.

3. Eine Entwicklung von der Gemeinschaftsehe zur Einheitsehe ist auch psychisch unmöglich. Die Eifersucht auf den ausschließlichen Besitz des Eheteils findet sich überall, auch bei den ältesten Völkern.

4. Das Buch der Genesis, eines der ehrwürdigsten Dokumente der Weltgeschichte, mag man es auch nicht als heiliges Buch betrachten, stellt den Grundsatz der Einheitsehe, nicht den der Gemeinschaftsehe auf.

5. Sogar die prähistorischen Forschungen stehen dieser Theorie (der Urbestialität) entgegen.

---

[1] Konsenstheorie, nicht Kopulatheorie.

[2] Vgl. J. Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici, Paderborn 1919, S. 9[6].

[3] Contractus non mere civilis et iuridicus, sed religiosus et moralis.

[4] Siehe ausführlich bei M. Leitner, a. a. O. S. 29–46.

[5] A. a. O. S. 41 ff.

2. Der sakramentale Charakter der Ehe.

1. Christus der Herr hat den Ehevertrag als solchen zur Würde eines Sakramentes erhoben (can. 1012, § 1)[1]. Demnach kann unter den Getauften, seien es Katholiken oder Nichtkatholiken, kein gültiger Ehevertrag geschlossen werden, der nicht das Sakrament[2] ist (can. 1012, § 2); Ehevertrag und Ehesakrament sind unzertrennlich. Wenn aus irgendeinem Grunde der eheliche Vertrag nicht gültig ist, so kommt auch kein Sakrament zustande.

Im kirchenrechtlichen Sinne, d. h. unter Christen ist demnach der Ehevertrag das Sakrament der Ehe. Die durch den Vertrag bewirkte Verbindung zu ungeteilter und unauflöslicher Lebensgemeinschaft ist die Ehe als status permanens[3].

Es ist aber nur der Akt der Eheschließung[4] (actus transiens, matrimonium in fieri vgl. can. 1012—1109) ein Sakrament. Nur im weiteren Sinn wird auch die Wirkung dieses Aktes (Vertrages) das Eheband (vinculum matrimonii) als Sakrament bezeichnet, insofern die Ehe als dauernder Stand (status permanens, matrimonium in esse vgl. 1110—1143) die Vereinigung Christi mit seiner Kirche darstellt.

Einige Päpste[5] sprechen auch von einem sacramentum coniugii bei den Heiden, weil die Ehe eine Art Abschattung (adumbratio) der Menschwerdung des Wortes Gottes ist.

Die christliche Ehe ist demnach das Sakrament, in dem sich zwei dazu befähigte (getaufte) Personen verschiedenen Geschlechts durch gegenseitige freie Willenserklärung zu ungeteilter und unauflöslicher Lebensgemeinschaft verbinden und die Gnade empfangen, den Zwecken dieser Gemeinschaft in gottgefälliger Weise zu entsprechen[6].

---

[1] Vgl. Denzinger-Bannwart n. 367. 402 (c. 9 X 5, 7), 406 (c. 7 X 4, 19), 462, 490 (Extrav. Joh. XXII, 7), 702 (Decret. pro Armenis 1439); Conc. Trident., sess. VII, de sacramentis in genere, can. 1; sess. XXIV, de matrimonio, prooemium, can. 1; Syllabus errorum, prop. 65, 73; ep. encycl. Arcanum, 10 febr. 1880; decr. Lamentabili, 4 iul. 1907, prop. 51, damn.

[2] Vgl. Syllabus errorum, prop. 66, 73.

[3] J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 1.

[4] Man gebraucht dafür die Ausdrücke matrimonium contrahere, celebrare, inire, nuptias celebrare, inire.

[5] Z. B. Leo XIII. in der Enzyklika Arcanum vom 10. Februar 1880; vgl. C. 8, X, de divortiis, IV, 19. C. 11, X, de transact., I, 36.

[6] F. Diekamp, Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas III[2] S. 321. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 7 f.; K. Böckenhoff, Reformehe und christliche Ehe 1912 S. 100 ff.; Derſ., Ehret die Ehe 1912 S. 1 ff.; J. Müller, Die katholische Ehe 1914 S. 33 ff., 49 ff.; J. Mausbach, Ehe und Kindersegen 1916 S. 2 ff.; J. Bilz, Die Ehe im Lichte der katholischen Glaubenslehre 1918 S. 4 ff.

2. Der Beweis für die Sakramentalität der Ehe ergibt sich

a) aus den Worten des hl. Paulus an die Epheſier 5, 25—32 in Verbindung mit der Tradition;

b) aus dem Konzil von Trient sess. 24 can. 1:

Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem Legis Evangelicae Sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum neque gratiam conferre, anathema sit.

Es gehört zum Eheſakrament

1. die Verbindung geſchlechtlich verſchiedener Perſonen, weil die Erziehung einer Nachkommenſchaft zum Dienſte Gottes der nächſte Zweck der Ehe iſt;

2. die Befähigung beider Perſonen, d. h. die Freiheit von allen phyſiſchen und rechtlichen Hinderniſſen, die der Abſchließung eines gültigen Ehevertrages entgegenſtehen;

3. die gegenſeitige freie Willenserklärung über die Begründung der ehelichen Gemeinſchaft, mit anderen Worten der Abſchluß des Ehevertrages;

4. die Verbindung zu einer ungeteilten und unauflöslichen Lebensgemeinſchaft, d. h. zu einer ſolchen, die nur zwiſchen den beiden Ehegatten beſteht und dauert, bis der Tod ſie ſcheidet;

5. die Verurſachung von Gnade durch die Eheſchließung[1].

Dadurch, daß Chriſtus die Ehe zum Sakrament erhob, hat er die Natur des Ehevertrages nicht geändert, ſondern nur die Ordnung, da die chriſtliche Ehe der übernatürlichen Ordnung angehört und ex opere operato Gnade hervorbringt.

Der Catechismus Rom. definiert die Ehe: matrimonium est viri mulierisque coniunctio maritalis inter personas legitimas individuam vitae consuetudinem retinens (II c. 8 qu. 3). Ähnlich ſchon in den Dekretalen Gregors IX.; vgl. C. 11, X, de praesumptionibus, II, 23; C. 2, X, de conversione infidelium, III, 33. Das Ius Romanum definiert die Ehe: Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio (L. 1 D. de ritu nupt. XXIII, 2); nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens (§ 1 Inst. de patr. pot. I, 9).

3. Aus dieſer dogmatiſchen Grundlage folgt, daß die Kontrahenten ſelbſt die Spender des Sakramentes ſind[2]. Darum waren auch die klandeſtin, ohne Mitwirkung des Geiſtlichen geſchloſſenen Ehen gültig, bis das Konzil von Trient eine beſtimmte Form einführte und ſind auch jetzt in einzelnen Fällen gültig[3]. Der Segen des

[1] F. Diekamp, a. a. O. S. 322.

[2] Melchior Kanus († 1560) vertrat die Anſicht, daß der Prieſter der Spender dieſes Sakramentes ſei (Loci theologici, l. VIII, c. 5, n. 6—15). Vgl. dagegen S. Thomas Suppl. qu. 45 art. 5 in corp. et ad 2. Bei den morgenländiſchen Schismatikern gilt die gegenſeitige Einwilligung der Brautleute als eines der Elemente des Eheſakramentes, das andere weſentliche Element iſt die Segnung des Biſchofs oder des Prieſters im Namen der heiligſten Dreifaltigkeit. Vgl. M. Leitner, Lehrbuch des katholiſchen Eherechts S. 47, dort auch Literatur.

[3] Vgl. can. 1098 und 1099.

Priesters bei der Schließung einer Ehe ist nur ein Sakramentale. Die materia remota des Sakramentes sind die Brautleute, die materia proxima aber ist ihre wechselseitige Hingabe (mutua traditio) zum Zwecke der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Form ist die Erklärung des Konsenses durch Worte oder Zeichen (mutua acceptatio)[1]. Diese Ansicht vertreten der hl. Thomas, Bellarmin, Suarez, Sanchez, der hl. Alphons v. L. u. a.

Aus der Lehre, daß der Ehevertrag und das Ehesakrament unter Getauften, auch unter getauften Akatholiken untrennbar sind, ergibt sich ferner, daß eine ursprüngliche Naturehe durch den bloßen Empfang der Taufe beider Ehegatten in das christliche Ehesakrament übergeführt wird, sonst könnte unter Christen eine wahre Ehe bestehen, die nicht Sakrament wäre. Vgl. außer can. 1012, § 2 auch can. 1110. Andere Gründe sind[2]: auch bei der christlich gewordenen Ehe findet sich wie bei der christlich geschlossenen Ehe die mystische, gnadenwirkende Verbindung Christi mit der Kirche bildlich dargestellt. Ferner die christlich gewordene und dann vollzogene Ehe ist ebenso absolut unauflöslich wie die ursprünglich christlich geschlossene Ehe (Wirkung der Sakramentalität). Der kirchliche Brautsegen, den die christlich gewordenen Eheleute empfangen können, setzt die Sakramentalität voraus. Es ist auch zu beachten, daß der Ehevertrag virtuell fortdauert, eine Analogie findet sich in der sanatio in radice[3]. Die meisten neueren Theologen, angefangen von Sanchez, hielten bereits diese jetzt durch den Kodex bestätigte Ansicht fest, gegenüber jenen Theologen (Vasquez, Mastrius, vielen Thomisten), die sagten, nur der erstmalige Ehevertrag, nicht aber die spätere Gutheißung, könne zum Sakrament erhoben werden oder jenen andern Theologen (Capreolus, Bellarmin), die nur unter der Bedingung der Konsenserneuerung die Verwandlung der Naturehe in das Ehesakrament annahmen[4].

Einfacher Irrtum bezüglich der Sakramentalität der Ehe (unter getauften Katholiken oder Nichtkatholiken) steht der Gültigkeit der Ehe nicht entgegen, auch wenn dieser Irrtum Ursache der Eheschließung war, can. 1084. Die intentio faciendi quod facit Ecclesia kann auch bei getauften Andersgläubigen vorhanden sein.

Die Streitfrage, ob der gläubige Teil das Ehesakrament empfängt, wenn zur Schließung einer Ehe vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (impedimentum disparitatis cultus) dispensiert ist, oder wenn nur einer der beiden nicht getauften Eheteile getauft wird[5], ist durch den Kodex nicht entschieden.

4. Da die gültige Ehe ein Sakrament ist, verleiht sie den Eheleuten, die kein Hindernis setzen, Gnaden[6] (can. 1110) zu ihrer persönlichen Heiligung und zur guten Erziehung der Kinder. Deshalb

---

[1] Über Subjekt der Ehe vgl. can. 1035.
[2] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 50 f. [3] Vgl. can. 1138.
[4] Vgl. J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik[3] III S. 606.
[5] Angesehene Autoren sind auf beiden Seiten vertreten. Vgl. J. Pohle, a. a. O. S. 607; J. Linneborn, a. a. O. S. 15[1], 34 f.
[6] De fide; vgl. Conc. Trident. sess. 24 can. 1.

muß die Sorge des Priesters, des Beichtvaters, besonders des Pfarrers stets dahin gehen, daß die Gläubigen keine ungültige Ehe, und wäre es auch eine Putativehe, eingehen und daß sie die gültige und erlaubte Ehe im Stande der Gnade empfangen[1].

Die Gnade, die das Sakrament ex opere operato verleiht, ist a) Vermehrung der heiligmachenden Gnade (augmentum gratiae habitualis) und b) die sakramentale Gnade (gratia sacramentalis) zur Erreichung des dreifachen Gutes der Ehe[2].

5. Das Wort matrimonium weist auf den primären Zweck der Ehe (matris munium) hin, nuptiae, connubium[3] zeigen die Feierlichkeiten beim Eheabschluß an (matrimonium in fieri), coniugium, consortium bezeichnen mehr die Folge der Eheschließung, die Verbindung von Mann und Frau unter dem Joche der gemeinsamen Pflichten (matrimonium in esse)[4]. Der Ausdruck coniunctio bezeichnet sowohl die Ehe als Vertrag, als auch die durch den Vertrag bewirkte Verbindung. Der Kodex gebraucht meist das Wort matrimonium und nuptiae. Die Griechen hatten die Bezeichnungen: *γάμος, γαμικὴ ὁμιλία, συζυγία, σύζευξις.* Das Wort Ehe, im ahd. êwa, mhd. êwe, urverwandt dem lat. aevum und dem griech. *αἰών*, bedeutet soviel als Band, Bund, Gesetz[5].

Das Wort concubinatus und contubernium, womit im Römischen Rechte die Nebenbedeutung einer nicht ebenbürtigen bzw. der Sklavenehe verbunden war, wird jetzt im Sinne des ungesetzlichen, kirchlich strafbaren geschlechtlichen Verhältnisses gebraucht[6].

3. Einteilung der Ehe.

Man unterscheidet:

1. Die unter Ungetauften (nach dem natürlichen, bürgerlichen und positiv göttlichen Rechte) gültige Ehe (matrimonium legitimum, can. 1015, § 3) und die gültige Ehe unter Getauften; diese letztere wird matrimonium ratum[7] genannt, wenn sie noch nicht vollzogen wurde, ratum et consummatum, wenn unter den Ehegatten der eheliche Akt (actus coniugalis)[8] stattgefunden hat, auf den der Ehevertrag seiner Natur nach hingeordnet ist und durch den die Ehegatten ein Fleisch werden (can. 1015, § 1); ein früherer geschlechtlicher Verkehr kommt für den Begriff der Konsummation nicht in Betracht.

---

[1] Siehe w. u. [2] Vgl. S. 18.

[3] Vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV P. I p. 22[4]s.

[4] Nubere sich verhüllen, die Braut wurde bei der Hochzeit mit einem Schleier verhüllt (obnubere); vgl. auch 1 Mos. 20, 16; 24, 65.

[5] Vgl. M. Heyne, Deutsches Wörterbuch 1. Bd.; Grimm, Deutsches Wörterbuch 3. Bd.

[6] Vgl. can. 1078; 2357, § 2; 2356; 2359, § 1; J. Linneborn, a. a. O. S. 8 f.

[7] Matrimonium ratum, weil die Kirche diese Ehe genehmigt und approbiert.

[8] Sufficit, ut actus ille ex se aptus sit ad generationem.

Ist die Ehe geschlossen und wohnten die Ehegatten zusammen, so wird rechtlich die Konsummation der Ehe präsumiert, bis das Gegenteil erwiesen ist[1] (can. 1015, § 2).

2. Die gültige Ehe (matrimonium validum[2]) und die ungültige oder nichtige (matrimonium invalidum, irritum, nullum). Zur gültigen Ehe ist ein Dreifaches erfordert (vgl. can. 1081, § 1), nämlich a) rechtsfähige Personen (es darf kein trennendes Ehehindernis entgegenstehen; vgl. can. 1036, § 2), b) der Ehewille (consensus matrimonialis), c) die Offenbarung des Konsenses in der rechtmäßigen Form. Fehlt eines dieser Momente, dann ist die Ehe ungültig. Steht der gültigen Ehe kein aufschiebendes Ehehindernis und keine andere Rechtsbestimmung entgegen[3], dann ist die gültige Ehe auch eine erlaubte (matrimonium licitum), sonst ist sie eine unerlaubte (matrimonium illicitum).

Die Ehe hat stets die praesumptio iuris für sich, im Zweifel ist bei der Ehe bis zum Beweis des Gegenteils für die Gültigkeit einzustehen (matrimonium gaudet favore iuris, can. 1014)[4]. Es ist das eine rechtliche Folge aus der Unauflöslichkeit der christlichen sakramentalen Ehe. Deshalb lautet hier der Grundsatz: in dubio standum est pro valore matrimonii, sive dubium sit iuris sive facti.

Die Präsumtion wird im Kodex definiert als rei incertae probabilis coniectura; sie ist entweder eine praesumptio hominis oder eine praesumptio iuris, je nachdem sie vom Richter oder vom Rechte selbst aufgestellt wird (can. 1825, § 1). Die Partei, für welche eine praesumptio iuris spricht, ist frei von der Beweislast, die vielmehr der Gegenpartei obliegt; kann diese den Beweis nicht erbringen, so muß das Urteil zugunsten der Partei gefällt werden, für welche die Präsumtion spricht (can. 1827). Im Zweifelsfalle muß der Richter für die Festigkeit des Ehebandes sich entscheiden (can. 1869, § 4). Dagegen in re dubia privilegium fidei (Paulinum) gaudet favore iuris (can. 1127)[5].

Im Falle eines Zweifels über die Gültigkeit einer von zwei Nichtgetauften geschlossenen Ehe wäre zugunsten der Freiheit christlich gewordener Gatten zu entscheiden.

---

[1] Über das Verfahren vgl. can. 1975.

[2] Sowohl von der gültigen Ehe unter Getauften als auch unter Nichtgetauften gebraucht. Vgl. can. 1015, § 1 und 3.

[3] Diese Rechtsbestimmung kann, abgesehen vom kirchlichen Recht, auch auf dem göttlichen Recht beruhen, z. B. Eingehung der Ehe nach gültig geschlossenem Verlöbnis mit einer andern Person, obwohl das Verlöbnis nicht rechtmäßig aufgelöst ist; can. 1039, § 1; 1069, § 2; 1030, § 1; 1097; 1032; 1091; 1034; 1065, §§ 1–2; 1066; 1021, § 2; 1033; 1101; 1088, § 2; 1098, n. 2; 1103, § 3; 1102. Der Kodex gebraucht den Ausdruck matrimonium illicitum zunächst nur von einer Ehe, der ein aufschiebendes Hindernis entgegensteht (vgl. can. 1036, § 3).

[4] Vgl. can. 1070, § 2.

[5] Vgl. w. u. Pauliniſches Privileg.

Eine ungültige Ehe wird Putativehe[1], Scheinehe (matrimonium putativum) genannt, wenn sie wenigstens von einem Brautteile in gutem Glauben geschlossen wurde; sie gilt solange als Putativehe, bis beide Teile von der Nichtigkeit der Ehe überzeugt sind (can. 1015, § 4); früher mußte an den Orten, wo das Dekret Tametsi nicht galt, die Ehe wenigstens proklamiert, an tridentinischen Orten mußte überdies die Ehe in gesetzlicher Form geschlossen worden sein. Von matrimonium attentatum[2] spricht man, wenn einer oder beide Eheschließenden trotz der Kenntnis vom Bestehen eines trennenden Ehehindernisses die Eheschließung versuchen. Ein und dieselbe ungültige Ehe kann ein matrimonium putativum und attentatum sein. Eine ungültige Ehe kann auch die species seu figura matrimonii haben, dann nämlich, wenn die Ehe in der kirchlichen Form oder wenigstens in der naturrechtlichen gültigen Form geschlossen wurde, im letzteren Fall unter der Voraussetzung, daß die Brautleute zur kirchlichen Form nicht verpflichtet waren[3]. Matrimonium verum ist jede wahre oder wirkliche Ehe der Getauften oder der Nichtgetauften.

3. Die öffentliche Ehe (matrimonium publicum, sollemne), die nach dem Aufgebot in der kirchlich verlangten Form (in facie Ecclesiae can. 1094 ss.) geschlossen wurde, und die geheime Ehe oder Gewissensehe (matrimonium conscientiae, secretum, occultum), bei der die Proklamationen nicht stattfinden und die Tatsache der Eheschließung geheim gehalten wird[4].

Von der Gewissensehe ist die klandestine (formlose) Ehe zu unterscheiden. Das Wort matrimonium clandestinum hat im Laufe der Zeit einen verschiedenen Sinn gehabt. Zuerst verstand man darunter die geheime, mit Ausschluß der Öffentlichkeit eingegangene gültige Ehe[5]. Seit dem vierten Konzil vom Lateran (1215), auf dem Innozenz III. (1198–1216) eine einmalige Proklamation vorschrieb, verstand man unter matr. clandest. eine gültige Ehe, bei der das Aufgebot unterlassen wurde. Später verordnete das Konzil von Trient (1545–1563) eine dreimalige Proklamation und schrieb eine besondere Form für die Äußerung des ehelichen Konsenses vor, nämlich die Trauung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Von da an verstand man unter matrimonium clandestinum jene (an einem nicht-tridentinischen Orte gültig geschlossene) Ehe, bei der diese tridentinische Form nicht eingehalten wurde. Wie durch das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 mit Rechtskraft vom 19. April 1908, so wird jetzt durch den Kodex die Beobachtung der kirchlichen (ordentlichen oder außerordentlichen[6]) Form zur Gültigkeit der Ehe der Katholiken unter sich und mit Akatholiken allgemein vorgeschrieben, und insofern kennt jetzt das allgemeine Recht kein matrimonium clandestinum bei den genannten Personen mehr. Nur die in Deutschland oder Ungarn bloß standesamtlich oder auch vor dem akatholischen Religionsdiener abgeschlossenen Mischehen konnte man bis

[1] Die Kinder aus einer solchen Ehe sind ehelich (can. 1114).
[2] Vgl. can. 646, § 1, n. 3; 985, n. 3; 1069, § 1; 1072; 1073; 1075, n. 1; 2356 (contrahere praesumentes can. 2388).
[3] Vgl. Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 70 sq.
[4] Über die Gewissensehe siehe w. u.
[5] C. 1, 2, X, de clandestina desponsatione, IV, 3.
[6] Vgl. can. 1094.

jetzt (d. h. bis zum Außerkrafttreten der Konstitution Provida durch den Kodex) als matrimonia clandestina bezeichnen[1].

4. Matrimonium praesumptum[2] war jene Ehe, die vom Recht (seit Alexander III. 1159–1181) unter gewissen Umständen auch ohne förmliche Eheschließung als eine gültige angenommen wurde. So gingen z. B. früher gültige Sponsalien durch die copula perfecta in gültige Ehen über, wurden in foro externo als solche präsumiert[3]. In foro interno galt das nur, wenn der affectus maritalis vorhanden war[4]; denn ohne Ehekonsens kann eine wirkliche Ehe nicht zustande kommen. Nach dem Konzil von Trient konnte das matrimonium praesumptum nur noch an den Orten eine rechtliche Bedeutung haben, wo das Dekret Tametsi nicht veröffentlicht war. Diese praesumptio iuris et de iure wurde jedoch durch Dekret der Inquisition Consensus mutuus vom 15. Februar 1892[5] aufgehoben.

5. Unter einer Ehe zur linken Hand oder einer morganatischen Ehe (matrimonium morganaticum sive ad legem Salicam) versteht man die kirchlich gültige Ehe, bei der Frau und Kinder vertragsmäßig an den bürgerlichen Wirkungen der Ehe (Standesrechte der Frau, Erbansprüche der Kinder) überhaupt nicht oder nur in beschränktem Maße teilnehmen. Sie ist bei den Mitgliedern souveräner Fürstenhäuser und des deutschen reichsständischen Adels auch heute noch gesetzlich möglich (E. G. Art. 57, 58)[6].

Man spricht ferner noch von einem matrimonium inaequale, disparagium (= inter dispares), Mißheirat, Mesalliance im Gegensatz zu einer ebenbürtigen Heirat – aparagium (= inter pares). Der Unterschied zwischen morganatischer Ehe und Mißheirat liegt darin, daß bei der morganatischen Ehe die mißlichen Folgen für Frau und Kinder auf privater Abmachung, bei der Mißheirat auf dem objektiven Recht beruhen.

Als matrimonium de praesenti wurde früher die wirkliche Ehe und als matrimonium de futuro das Verlöbnis bezeichnet. Das neue Recht gebraucht diese Ausdrücke nicht mehr.

Bei der sog. Zivilehe oder bürgerlichen Ehe[7] (im Kodex vielfach als actus [tantum] civilis[8] oder als matrimonium civile, ut aiunt[9] bezeichnet), wird vor der staatlichen Behörde der Ehewille erklärt, und die Ehe gilt lediglich nach staatlichem Recht als gültig.

---

[1] In den Kanones des Kodex findet sich die Bezeichnung clandestinitas nicht vor, nur im Index analytico-alphabeticus wird das Wort erwähnt. Die Ehen der Akatholiken, die zur kirchlichen Form nicht verpflichtet sind, werden von Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 71 s. ebenfalls als matrimonia clandestina bezeichnet. [2] Vgl. auch can. 1093.

[3] Andere Fälle siehe C. 4, X, de conditionibus, IV, 5; C. un. de despons. impuberum, IV, 2, in VI°; C. 4, X, qui matrim. accusare possunt, IV, 18.

[4] Vgl. C. 15, 30, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 1.

[5] Über die matrimonia praesumpta siehe Archiv für kath. Kirchenrecht 76 (1896) S. 251 ff.

[6] Vgl. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des KR[3] II S. 87[4]; A. Boenicke, Die Ehe zur linken Hand. Ein Beitrag zur Lehre vom deutschen Fürstenrecht mit kurzen Ausblicken auf das fremde Recht. Jur. Diss. Leipzig 1915.

[7] Auch matrimonium politicum genannt.

[8] can. 1075, n. 1. [9] can. 188, n. 5; 646, § 1, n. 3; 2356.

4. Notwendigkeit und Zweck der Ehe.

1. Da die Ehe im Naturrecht begründet ist und auf das natürliche Wohl der ganzen Menschheit abzielt, ist sie nicht bloß ehrbar und deshalb erlaubt, sondern auch notwendig. Deshalb haben alle das natürliche Recht auf Eingehung der Ehe und im allgemeinen auch eine gewisse Hinneigung dazu.

Daß jeder einzelne Mensch die Ehe eingehe, ist weder eine physische Notwendigkeit noch eine moralische Pflicht. Sehr schwerwiegende Gründe können und müssen vielmehr manche veranlassen, auf die Ehe zu verzichten[1].

Aus höheren sittlichen Beweggründen der Ehe zu entsagen, steht jedem Menschen frei. Die aus Liebe zu Gott freiwillig erwählte Jungfräulichkeit ist möglich, erlaubt und höher zu werten als die Ehe[2].

Die Eheloſigkeit ist weder eine Schädigung der leiblichen und geistigen Gesundheit, noch eine Gefährdung der Sittlichkeit, noch auch eine Beeinträchtigung des Gemeinwohles[3].

2. Primärer Zweck der Ehe ist die Erzeugung und die Erziehung der Nachkommenschaft (procreatio atque educatio prolis, can. 1013, § 1)[4]. Der abusus matrimonii (Neomalthusianismus) ist in sich selbst unsittlich; er ist eine Empörung wider den Schöpfer und Gründer des natürlichen Instituts der Ehe und darum schon durch das Naturrecht verboten; zudem schädigt er das Familien- und Volkswohl aufs tiefste, und mit Recht verurteilt ihn die Kirche in ihren Entscheidungen[5]. Die Erziehung gehört ebenfalls zum primären Zweck der Ehe, denn ohne entsprechende körperliche und geistige Erziehung würden die Kinder ihre zeitliche und ewige Bestimmung nicht erreichen können. Die Erzeugung ist persönlichster Natur, die körperliche und geistige Erziehung könnten auch andere übernehmen, wenigstens in Einzelfällen, meist unvollkommenerweise[6].

---

[1] Vgl. H. Muckermann S. J., Biologische Grundlagen der Bevölkerungsfrage, bei M. Faßbender, Des deutschen Volkes Wille zum Leben, Freiburg 1917, S. 101 ff.

[2] Conc. Trident., sess. XXIV, de matrimonio, can. 10.

[3] Vgl. ausführlich bei M. Leitner, a. a. O. S. 10ff. Über die hohe Bedeutung der Beherrschung des Geschlechtstriebes vgl. auch Sevek Ribbing, Die sexuelle Hygiene (ins Deutsche übersetzt von Reyser, 40.–50. Tausend) S. 47.

[4] 1 Mos. 1, 28.

[5] Vgl. Hirtenschreiben der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe vom 20. August 1913; G. Sticker, Geschlechtsleben und Fortpflanzung vom Standpunkte des Arztes 1916 S. 22; Instructio pro Confessariis de usu et abusu matrimonii. Anweisung der Fuldaer Konferenz zur Bekämpfung des Mißbrauchs der Ehe. Als Manuskript gedruckt. H. Theissing, Köln.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 2.

Sekundärer Zweck der Ehe ist die gegenseitige materielle und geistige Hilfeleistung (mutuum adiutorium) und Verhütung von Verkehrtheiten im Geschlechtsleben (remedium concupiscentiae[1], can 1013, § 1)[2].

3. Diese Nebenzwecke sind jedoch der Ehe nicht wesentlich. Den Charakter eines remedium concupiscentiae hat sie überhaupt erst durch den Sündenfall. Nur der primäre Zweck muß wenigstens insofern immer Gegenstand des Ehevertrages sein, als das Recht auf den ehelichen Akt (ius in corpus) nicht ausgeschlossen wird, während der Gebrauch dieses Rechtes (usus iuris) zum Wesen der Ehe nicht erfordert ist. Darum ist auch eine Josephsehe, bei welcher das Recht zwar besteht, aber nicht ausgeübt wird, eine wahre Ehe[3]. Würde beim Ehevertrag durch einen positiven Willensakt die gegenseitige Übertragung des Rechts ausgeschlossen, so käme eine gültige Ehe nicht zustande, wohl aber, wenn durch gegenseitige vorherige Vereinbarung (Vorsatz, Gelübde) nur auf die Ausübung des Rechtes verzichtet wird.

Außer dem objektiven Zweck[4], den die Ehe kraft ihrer Einsetzung hat, können die Brautleute noch andere Zwecke[5] mit ihrer Ehe verfolgen. Solange der primäre Zweck positiv nicht ausgeschlossen wird, kommt immer eine gültige Ehe zustande.

4. Den Zwecken der Ehe entsprechend hat die christliche Ehe auch drei Güter: außer dem soeben behandelten bonum prolis (Nachkommenschaft) noch das bonum fidei et sacramenti, die Einheit (eheliche Treue) und Unauflöslichkeit.

Es kann das bonum prolis einer Ehe versagt bleiben, auch kann das bonum fidei durch Untreue verletzt werden, das bonum sacramenti bleibt aber stets als unzerreißbares Band[6].

Einheit und Unauflöslichkeit sind zugleich die wesentlichen Eigenschaften der Ehe[7].

---

[1] Concupiscentia a peccato est et ad peccatum inclinat.

[2] 1 Mos. 2, 18; 1 Kor. 7, 2—5 und 9. Leo XIII. ep. encycl. Arcanum, 10 febr. 1880.

[3] B. Ojetti S. J., Synopsis rerum moralium et iuris Pontificii[3] vol. I p. 1215; vgl. auch J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik[3] III S. 596. Anderer Meinung ist Knecht, Grundriß des Eherechts S. 18[4]. Zu unterscheiden von dem Vorsatz, die Ehe nicht vollziehen zu wollen, ist die Bedingung, die Ehe nicht zu vollziehen. Ob eine solche Bedingung gegen das Wesen der Ehe ist und darum die Ehe ungültig macht, darüber herrscht bei den Autoren nicht die gleiche Ansicht. Siehe auch w. u. can. 1092, § 2. Vgl. die Frage ausführlich bei J. Linneborn, a. a. O. S. 339 ff.

[4] Finis operis: primärer und sekundärer Zweck.

[5] Finis operantis, z. B. Erwerb von Reichtum, Beilegung von Feindschaft usw. [6] J. Linneborn, a. a. O. S. 18.

[7] Vgl. S. Augustin., De Genes. ad liter. l. IX n. 3; dazu Decret. pro Armenis bei Denzinger-Bannwart S. J. n. 702.

5. Eigenschaften der Ehe[1].

1. Als wesentliche naturrechtliche Eigenschaften (essentiales proprietates) der Ehe werden im Gesetzbuch Einheit und Unauflöslichkeit bezeichnet, die in der christlichen Ehe durch den sakramentalen Charakter des Ehevertrags eine besondere Festigkeit erhalten (can. 1013, § 2)[2].

Diese beiden Eigenschaften werden mit dem Ausdruck individua vitae societas[3] bezeichnet. Das unzertrennliche Zusammenleben wäre nicht gegeben, wenn andere Personen zugelassen würden oder wenn die Verbindung nach einiger Zeit aufgelöst werden könnte.

Seit ihrer göttlichen Einsetzung im Paradies besaß die Ehe diese Eigenschaften. Später verlor sie diese Prärogativen sowohl bei den Heiden als auch bei den Juden[4]. Christus der Herr hat für alle Menschen, auch für die Heiden, die Integrität der Ehe (die Einheit und Unauflöslichkeit) wiederhergestellt und dadurch, daß er die Ehe zur Würde eines Sakramentes[5] erhob, ihr und ihren Eigenschaften eine neue Weihe verliehen.

2. a) Die Einheit der Ehe (Einpaarigkeit, Monogamie) besteht in der Verbindung eines Mannes mit einer Frau. Ihr Gegensatz ist die Polygamie (polygamia simultanea), d. h. die gleichzeitige Verbindung eines Mannes mit mehreren Frauen (Polygynie, auch Polygamie im engeren Sinn, Vielweiberei) oder die gleichzeitige Verbindung einer Frau mit mehreren Männern (Polyandrie, Vielmännerei).

Die simultane Polyandrie widerstreitet absolut und unbedingt schon dem Naturgesetz, weil sie nicht bloß den sekundären Zweck der Ehe erschwert, sondern auf den Hauptzweck der Ehe störend einwirkt. Die simultane Polygynie widerspricht nur indirekt dem Naturgesetze und dem sekundären Zweck der Ehe, da sie die ungeteilte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht zustande kommen läßt[6]. Darum konnte Gott der Herr sie zulassen und hat sie tatsächlich im A. B. zugelassen. Diese Duldung ist im N. B. aufgehoben, so daß jetzt jede simultane Polygamie auch dem positiv göttlichen Gesetz widerstreitet: „Ein jeder, der sein Weib entläßt und eine andere heiratet, begeht einen Ehebruch“[7]. Die polygamia succes-

[1] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 19 ff.
[2] Vgl. can. 1110; Syllabus errorum, prop. 67; ep. encycl. Humanum genus, 20 apr. 1884. [3] Vgl. S. 8.
[4] Vgl. A. Eberharter, Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer 1914 S. 12 ff.
[5] Eph. 5, 25–32; Conc. Trident., sess. XXIV, de matrimonio, can. 1.
[6] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 118–120.
[7] Luk. 16, 18. Vgl. Conc. Trident., sess. XXIV, de matrimonio, can. 2. Über das staatliche Recht vgl. S. 21 ff.

siva, d. h. die Wiederverheiratung nach Auflösung des Ehebandes ist erlaubt[1].

Das hl. Offizium hat in seinen Instruktionen wiederholt erklärt, daß eine neue Ehe, zu Lebzeiten des andern Ehegatten eingegangen, sowohl nach positiv göttlichem als auch nach dem natürlichen Recht ungültig ist[2]. In Anbetracht der oben genannten inneren Gründe, die gegen die Polygamie sprechen und mit Rücksicht auf die Praxis und die Aussprüche der Kirche betont M. Leitner: Die Einheit (Einpaarigkeit) der Ehe ist nicht bloß ein Gebot des positiv-kirchlichen und göttlichen Rechts, sondern auch des sekundären Naturrechts, und zwar in der Weise, daß jede polygamische Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern ungültig ist schon nach dem Naturrecht[3].

Die Päpste[4] haben eine Doppelehe nie erlaubt, sondern leisteten dem Ansinnen, eine Doppelehe zu gestatten, entschiedenen Widerstand, z. B. Klemens IV., Urban V.[5].

b) Ebenso beruht die Unauflöslichkeit der Ehe hinsichtlich des Ehebandes[6] schon auf dem Naturrecht[7] und zwar näherhin auf dem ius naturale secundarium; sie ergibt sich aus dem Wesen und dem Zweck der Ehe. Im N. B. beruht sie auch auf dem positiv göttlichen Recht[8]. Die Kirche hat dieses göttliche Recht bis auf unsere Zeit siegreich gegen alle Irrtümer und entgegenstehenden Gewohnheiten verteidigt[9].

---

[1] Siehe w. u. can. 1142.

[2] 28. März 1860, in: Acta Sanctae Sedis vol. XXV (1892–93) p. 710; 20. Juni 1866, l. c. vol. XXVI (1893–94) p. 187.

[3] A. a. O. S. 117; A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio[3] tom. I p. 267.

[4] Über Einwendungen dagegen vgl. F. X. Wernz, Ius decretalium tom. IV[2] p. 2, p. 166 s.[20 u. 21], 168[24], 142[25]; Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 252.

[5] Über die Gestattung der Doppelehe bei den Protestanten vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 116[2]; ebendort auch S. 116[3] die Ehe Napoleons I. mit Maria Luise von Österreich. Es handelt sich hier um die Nichtigkeitserklärung einer nicht zweifellos gültigen Ehe durch das Metropolitangericht von Paris.

[6] Quoad vinculum coniugale, non quoad cohabitationem.

[7] Syll. n. 97.

[8] Mark. 10, 11 u. 12; Luk. 16, 18; Matth. 5, 32; 19, 9; 1 Kor. 7, 10 ff.; 39; Röm. 7, 2 u. 3; vgl. w. u. can. 1069; Didon O. Pr. (übers. von Ceslaus Maria Schneider), Die Unauflösbarkeit der Ehe und die Ehescheidung 1893; Aloys Cigoi O. S. B., Die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition 1895; J. Fahrner, Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe im kanonischen Recht 1903. Weitere Literatur bei J. Linneborn, a. a. O. S. 20[2]. Über die staatliche Gesetzgebung betreffs der Scheidungsklage vgl. J. Hollweck, Das Zivileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1900 S. 210 ff.

[9] Vgl. über die Unauflöslichkeit der Ehe M. Leitner, a. a. O. S. 395–402.

6. Jurisdiktion über die Ehe.

Von Anfang an übte die Kirche ihre Jurisdiktion über die Ehe aus[1]. Gegen Bestimmungen der staatlichen Gesetze, die dem göttlichen Rechte entgegenstanden, trat sie auf, auch dann noch, als das Römerreich christlich geworden war. Hatte die Kirche auch in den germanischen Ländern große Schwierigkeiten zu überwinden, so herrschte ihre Ehegesetzgebung doch überall im ganzen Mittelalter. Eine Änderung trat ein mit der Reformation. Da die Reformatoren den sakramentalen Charakter der Ehe leugneten, zog der Staat immer mehr die Gesetzgebung in seinen Bereich. Auch katholische Staaten schlossen sich an, wozu außerdem auch die Lehre der Regalisten, nämlich des Markus Antonius de Dominis[2] und des Jean de Launoy beitrug[3]. Die Gallikaner, Febronianer, Josephiner, Jansenisten, die Synode von Pistoja (1786) begünstigten gleichfalls die gegenkirchliche Entwicklung[4]. Die Kirche sprach ihre Lehre betreffs der Jurisdiktion über die Ehe besonders aus durch das Konzil von Trient[5], durch die Päpste Benedikt XIV.[6], Pius VI.[7], Pius IX.[8], Leo XIII.[9].

1. Über die Ehen der Nichtgetauften hat die Kirche keine Jurisdiktion[10]; nur indirekt unterstehen die Nichtgetauften ihrer Jurisdiktion, insofern auch sie das Naturgesetz und im N. B. auch das positiv göttliche Gesetz beobachten müssen und die Kirche dieses Gesetz richtig interpretiert. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie eine Ehe mit einem Getauften schließen (vgl. can. 1070, § 1; 1119; 1964) oder daß nach geschlossener Ehe der andere Gatte sich taufen läßt (vgl. can. 1120 ss.).

Über die Ehen der Nichtgetauften unter sich hat nach der wahrscheinlicheren Meinung der Staat volle Jurisdiktion, weil hier nur ein Vertrag vorliegt[11]. Darum kann der Staat für sie, soweit nicht das Naturrecht oder ein positiv göttliches Gesetz in Frage stehen, auch trennende Ehehindernisse aufstellen und die Gerichtsbarkeit ausüben.

---

[1] 1 Kor. 5, 1 ff.; 7, 12 ff.; 2 Kor. 6, 14; Eph. 5, 21 f.; Ignatius, Ad Polyc. c. 5; Tertullian, De pudicitia c. 4.

[2] De republica christiana 1617.

[3] Regia in matrimonium potestas 1674.

[4] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 35 ff.; L. Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart 1915 f. 2 Bde. (Kirchenr. Abh. hrsg. von U. Stutz, 84.–87. Heft).

[5] In sess. XXIV c. 4; c. 12.

[6] In epist. Singulari nobis, 9 febr. 1749.

[7] In Const. Auctorem fidei, 28 aug. 1794 prop. 59, 60.

[8] Syll. nn. 68, 69, 70, 71, 74.

[9] Encycl. Arcanum, 10 febr. 1880.

[10] Vgl. 1 Kor. 5, 12.

[11] Vgl. J. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik[3] III S. 651 f.; A. Resemans, De competentia civili in vinculum coniugale infidelium[2] 1899; F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV[2] P. I p. 102 ss.; E. Breitung O. F. M., Der Staat und das Eheschließungsrecht der Nichtchristen, in: Theologie und Glaube 6 (1914) S. 139 ff.; J. Linneborn, a. a. O. S. 34 f.

M. Leitner sagt[1]: „Die gewichtigeren inneren und äußeren Gründe scheinen für die Ansicht zu sein, daß dem Staate das Recht zusteht, Ehehindernisse bezüglich der naturrechtlichen Ehe aufzustellen, jedoch nur kraft seines Ergänzungsrechtes (iure devolutionis), doch kann man bislang den beiden anderen Ansichten keineswegs wahre Probabilität absprechen: weder der einen, welche das genannte Recht dem Staate aus eigener Machtbefugnis (ex iure nativo sive proprio) zuspricht, noch der anderen, welche dem Staate dieses Recht vollständig abspricht."

Erwachsene, welche sich zum Christentum bekehren und die Taufe empfangen, unterstehen, wenn sie eine Ehe schließen wollen, außer den göttlich-rechtlichen und den kirchenrechtlichen Ehehindernissen auch jenen Hindernissen, deren Grundlage zwar vor der Taufe vorhanden war, die aber auf einem natürlichen Bande beruhen. Es sind dies Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft. Dagegen sind sie nicht gebunden durch die Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, der geistlichen Verwandtschaft (wegen der Nottaufe), des Verbrechens[2].

2. Die Ehe der Getauften[3] untersteht nicht nur dem göttlichen, sondern auch dem kanonischen (menschlich-kirchlichen) Recht (can. 1016). Sie ist ja ein Sakrament, und Christus der Herr hat die Verwaltung der hl. Sakramente der Kirche anvertraut.

Auch die Ehesachen derjenigen Getauften, die nicht zur katholischen Kirche gehören, unterstehen der kirchlichen Jurisdiktion, soweit sie nicht ausdrücklich vom kirchlichen Gesetzgeber hiervon ausgenommen sind[4].

3. Über die christliche Ehe hat, insoweit das Wesen und die notwendigen Folgen der Ehe in Betracht kommen, ausschließlich die Kirche Jurisdiktion[5]. Ihr steht es zu, Ehehindernisse aufzustellen und zwar nicht bloß aufschiebende, sondern auch trennende, d. h. solche, die das Zustandekommen des Sakramentes verhindern (vgl. can. 1038). Die Kirche kann von den von ihr aufgestellten (rein kirchlichen) Ehehindernissen dispensieren (vgl. can. 1040 ss.)[6], sie übt die Gerichtsbarkeit über die geschlossene Ehe aus, d. h. sie entscheidet, ob die Ehe gültig und erlaubt geschlossen wurde oder nicht (can. 1960)[7], verhängt entsprechende Strafen (vgl. can. 2319, 2375 usw.). Ferner kann die Kirche die Rechtsfolgen der Eheschließung für das kirchliche Recht festsetzen, insbesondere auch die Trennung der Ehegatten anordnen, endlich kann sie auch das Ehe-

[1] A. a. O. S. 22.
[2] M. Leitner, a. a. O. S. 68; vgl. can. 745, § 2, n. 2.
[3] Vgl. can. 87, 737, 12, 1070, § 2.
[4] Vgl. Form der Eheschließung unter Akatholiken w. u. und Das trennende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) w. u. Vgl. auch can. 12.
[5] Ex iure proprio et exclusivo, non ex concessione principum.
[6] Vgl. Dispens von Ehehindernissen w. u.
[7] Syllab., Prop. n. 74.

versprechen als einen der Eheschließung unmittelbar vorangehenden Akt regeln[1].

Diese notwendigen Folgen der Ehe nennt man auch effectus inseparabiles a substantia matrimonii im Gegensatz zu den effectus separabiles, die auch mere civiles genannt werden. Zu den effectus inseparabiles sind zu zählen: Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Legitimität der Kinder, die Gewalt der Eltern über die Kinder, Pflichten der Kinder gegen die Eltern.

4. Bezüglich der rein bürgerlichen Wirkungen (circa mere civiles effectus) dieser Ehen ist die weltliche Gewalt zuständig[2] (can. 1016, 1961)[3]. Der Staat hat in allen Ehesachen, die irgendwie das Sakrament berühren, keine Vollmacht.

Zu den effectus mere civiles, über die der Staat kompetent ist, rechnet man das eheliche Güterrecht, die bürgerlichen Standesverhältnisse der Ehegatten, ebenso der Gatten und Kinder für besondere Stände, Eintragung der geschlossenen Ehen, der Geburten in die öffentlichen Staatsurkunden[4].

7. Zivilehe.

1. Die Verbindung, welche die Brautleute in der vom staatlichen Rechte geforderten Form vor dem Zivilstandesbeamten eingehen, nennt man Zivilehe oder bürgerliche Ehe[5].

Die Zivilehe ist das Produkt der Stürme des 16. Jahrhunderts und besonders der französischen Revolution. In Holland (1580) und England (1653) trat sie zuerst auf. In Frankreich ist die obligatorische Zivilehe seit dem Jahre 1792 eingeführt, sie wurde in den Code civil aufgenommen und galt demnach auch in den Rheinlanden, der Pfalz, Rheinhessen. In Deutschland wurde die obligatorische Zivilehe bereits in die „Grundrechte des deutschen Volkes" im Jahre 1849 aufgenommen und durch Gesetz vom 6. Februar 1875 im ganzen Deutschen Reiche eingeführt. Seit dem 1. Januar 1900 ist das Zivileherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung.

2. Die Kirche hat die Zivilehe als einen Eingriff in ihre geheiligten Rechte auf das schärfste verurteilt[6].

Es gilt das von der obligatorischen oder Zwangszivilehe, wonach jede Ehe, wenn sie staatlich anerkannt sein soll, in der vom Staate vorgeschriebenen Form geschlossen werden muß, wie z. B. in Deutschland, Ungarn (1895), Frankreich, der Schweiz (1875), in Holland, Belgien, Luxemburg, Monaco, Italien (1866) und Rumänien. Ebenso urteilt die Kirche über die fakultative Zivilehe, wonach das staatliche Gesetz es den Ruptu-

---

[1] Syllab., Prop. n. 74; Pius VI., Const. Auctorem fidei vom 28. Aug. 1794; Pr. n. 58; vgl. S. 27 ff.

[2] Vgl. auch w. u. [3] Vgl. w. u.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 32; M. Leitner, a. a. O. S. 59.

[5] Die Bezeichnung bürgerliche Ehe für bürgerliche Folgen der Ehe ist irreführend. Der Staat faßt den Begriff bürgerliche Ehe weiter als rein bürgerliche Folgen. M. Leitner, a. a. O. S. 60.

[6] Benedictus XIV, ep. Redditae sunt, 17 sept. 1746, § 3; Pius IX, allocut. Acerbissimum, 27 sept. 1852; Leo XIII, ep. encycl. Inscrutabili, 21 apr. 1878; ep. encycl. Arcanum, 10 febr. 1880.

rienten freistellt, ob sie bloß kirchlich oder bloß staatlich getraut werden wollen, wie das z. B. in England seit 1836, Irland und Nordamerika der Fall ist.

Auch die Notzivilehe wird von der Kirche verworfen. Die Notzivilehe ist entweder eine absolute, wonach Personen nach staatlichem Rechte eine Ehe schließen dürfen, wenn die kirchliche Trauung aus irgendeinem Grunde nicht angängig ist z. B. wegen Nichtdispens von einem kirchlichen Ehehindernis, oder eine relative, wenn die Personen einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft angehören, also sogenannte Dissidenten sind (Österreich seit 1868, Dänemark, Skandinavien; in Spanien und Portugal für die Nichtkatholiken).

Handelt es sich um die Ehen von Nichtgetauften, so kann man von einer berechtigten Notzivilehe sprechen, unter der Voraussetzung, daß diese Gesetze dem natürlichen und positiv göttlichen Recht entsprechen[1].

Die Zivilehe führt zur Mißachtung der kirchlichen Vorschriften über die Eheschließung und entkleidet überhaupt die Ehe ihrer religiösen Weihe. Die Folgen der Zivilehe (rein materialistische Auffassung von der Ehe, Lockerung der ehelichen Bande, Ehescheidungen) sind für Kirche und Staat unheilvoll[2].

3. Soweit es möglich ist, muß die kirchliche Trauung erfolgen, bevor die Vorschriften des Zivilgesetzes erfüllt werden[3]. Nur wegen bestehender Staatsgesetze können die Nupturienten vor der kirchlichen Trauung die vom Staatsgesetz vorgeschriebene standesamtliche Erklärung abgeben, um so den (ungerechten) Schaden von sich fernzuhalten. Katholiken dürfen aber keine andere Absicht dabei haben, als dadurch einer Form zu genügen, an welche die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten kirchlichen Ehe geknüpft sind. In diesem Fall ist die Zivilehe, d. h. der rein bürgerliche Akt[4], erlaubt[5] und wegen des Schadens, der andernfalls erfolgen könnte, sogar notwendig. Katholiken können aber vor dem Standesbeamten überhaupt keine gültige Ehe schließen, abgesehen von der Ehe in Todesgefahr und der Notehe[6]. Nur in der kirchlichen Form (in facie Ecclesiae) dürfen Katholiken den Ehewillen (consensus maritalis) erklären, was möglichst bald[7] nach der Ziviltrauung geschehen soll wegen der sonst eintretenden Gefahren. Bis zur kirchlichen Trauung dürfen sie nicht zusammenwohnen.

---

[1] M. Leitner, a. a. O. S. 60 f.

[2] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 39 f.; Hollweck, Das Zivilehegesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches S. 47 ff.

[3] Vgl. S. Poenitentiaria, instr. 15 ian. 1866 (Archiv für kath. Kirchenrecht 16 (1866) S. 474.

[4] Mere (nuda) caeremonia civilis.

[5] Vgl. S. C. C. 7 ian. 1890; vgl. auch can. 1063, § 3.

[6] Siehe w. u.

[7] Vgl. S. Poenitentiaria, instr. 15 ian. 1866 (Archiv für kath. Kirchenrecht 16 (1866) S. 474; Benedictus XIV, ep. Redditae sunt, 17 sept. 1746; Leo XIII, ep. encycl. Arcanum, 10 febr. 1880.

Sollte in besonderen Fällen die Ziviltrauung unmöglich sein, z. B. wegen Mangels der staatlicherseits geforderten Dokumente, anderseits aber ernste moralische Gründe eine kirchliche Eheschließung notwendig machen, so soll man sich an den Apostolischen Stuhl wenden[1].

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung verfügt in § 67: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Das Einführungsgesetz zum BGB. fügte im Art. 46, III den Absatz bei: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

4. Da jetzt nach dem Gesetzbuch der Kirche Katholiken eine kirchlich gültige Ehe durch die Zivilehe nicht schließen können, selbst wenn sie es wollten[2], so machen sich die Katholiken, die sich mit der Ziviltrauung begnügen, eines schweren Vergehens schuldig und werden von der Kirche nicht als Eheleute betrachtet, sondern als öffentliche Sünder, als Konkubinarier[3]. Als solche treffen sie alle kirchenrechtlichen Folgen[4], insbesondere können sie nicht zu den Sakramenten zugelassen werden[5] und sind von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen[6], bevor sie ihr Vergehen wieder gutgemacht haben. Als öffentliche Sünder gehen sie, wenn sie vor dem Tode keine Zeichen der Reue geben, des kirchlichen Begräbnisses verlustig (can. 1240, § 1, n. 6).

Die aus der Zivilehe entstandene Schwägerschaft war nach dem alten Recht eine affinitas ex copula illicita und reichte als Ehehindernis bis zum zweiten Grad einschließlich. Die Schwägerschaft ist jetzt nicht mehr mit einer

---

[1] Acta Apostolicae Sedis VIII (1916) p. 36; vgl. auch Form bei der Notehe; J. Linneborn, a. a. O. S. 41[4].

[2] Vgl. can. 1094; über die Ausnahmen bei der Notehe oder in Todesgefahr (can. 1098) siehe w. u.

[3] Die Bezeichnung der Zivilehe schlechthin als Konkubinat ist dem Kodex fremd; vgl. can. 1075, n. 1; 2388, § 1 und 1139, § 1. M. Leitner, a. a. O. S. 164.

[4] Vgl. can. 2293, § 3; 2294, § 2; 765 n. 2; 1240, § 1, n. 6; 2357, § 2.

[5] Sie zur hl. Beichte anzunehmen, besteht kein Verbot; ob die Absolution erteilt werden kann, richtet sich nach der Disposition, bemerkt M. Leitner, a. a. O. S. 441. Die beiden müssen sich voneinander trennen oder vor der Kirche ihre Ehe eingehen, das Ärgernis muß beseitigt werden.

[6] Siehe can. 2256, n. 2; vgl. auch die Diözesaninstruktionen für Köln, Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse 1891[2] S. 174 ff., für Münster Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse I S. 321 ff.

(ungültigen) Zivilehe verbunden[1]. Nach dem neuen Recht entsteht aus der Zivilehe das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (can. 1078)[2].

Die Kirche betrachtet die Zivilehe[3] nicht einmal als gültiges Verlöbnis, wohl aber als attentatio matrimonii mit ihren kirchenrechtlichen Folgen, wie sie gelten beim Hindernis des Verbrechens (crimen ex adulterio cum attentatione matrimonii) und der (ungültigen) Ehe der in höheren Weihen befindlichen Kleriker sowie der Ordensleute mit feierlicher Profeß[4]. Die in einer Zivilehe von Katholiken erzeugten Kinder sind kirchlich als illegitim zu betrachten[5].

5. Da die Kirche für rein protestantische Ehen auf Einhaltung der kirchlichen Form verzichtet hat (can. 1099, § 2) und die Nichtgetauften der kirchlichen Jurisdiktion überhaupt nicht unterstehen, so können diese unter sich die Zivilehe als gültige und erlaubte Ehe schließen[6]. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß kein trennendes Ehehindernis zwischen ihnen besteht und daß sie den Willen (consensus matrimonialis) haben, eine gültige Ehe zu schließen; es ist nicht erfordert der Wille, das Sakrament der Ehe zu empfangen, noch auch eine kirchlich gültige Ehe zu schließen, es genügt der Wille zu heiraten, Mann und Frau zu werden. Dieser Wille wird immer bis zum Beweis des Gegenteils angenommen[7]. Das galt vor dem 19. Mai 1918 auch bei den in Deutschland zivil geschlossenen gemischten Ehen. Würde aber der Wille zu heiraten durch einen positiven Willensakt ausgeschlossen und ausdrücklich nur beabsichtigt, der bürgerlichen Folgen der Ehe teilhaftig zu werden, so käme eine gültige Ehe nicht zustande (vgl. can. 1086, § 2).

Würde in einem Lande der Pfarrer (Ortsordinarius bzw. deren Delegat) als Standesbeamter bei der Eheschließung tätig sein, so käme auch unter Katholiken eine gültige Ehe zustande, vorausgesetzt, daß der eheliche Konsens vorhanden wäre und die Bedingungen von can. 1094 ss. erfüllt würden[8].

---

[1] Siehe can. 97. [2] Siehe w. u.

[3] Über die Konvalidation der Zivilehe siehe w. u.

[4] Über die Strafen, die sich diejenigen zuziehen, die im Ehestand leben und trotzdem eine andere, sei es auch nur eine Zivilehe, versucht haben, siehe can. 2356; Strafen betreffs der Kleriker und Ordensleute siehe can. 2388.

[5] Siehe aber can. 1116.

[6] Vgl. S. C. C. 2 aug. 1907 n. 11, 3. Über die Mischehen, die in Deutschland und Ungarn unter Umständen als Zivilehen gültige, immer aber unerlaubte Ehen waren, siehe w. u.

[7] Vgl. Fr. Heiner, Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zivilehe mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 89 (1909) S. 471.

[8] Über die Gründe, die gegen eine solche Stellung sprechen und über das Verhalten des Hl. Stuhles, der manchmal diese Assistenz verboten, mißraten oder gestattet hat, vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 225.

Über die bloßen Zivilehen unter Katholiken oder unter Katholiken und getauften Akatholiken sollte der Pfarrer genau Buch führen[1], damit er diese ungültigen Ehen, soweit es ihm möglich ist, in Ordnung bringen kann. Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der (Zivilstands-)Register kostenfrei zu gestatten[2].

Auf die Frage, ob ein Katholik Standesbeamter bei Abschluß einer Ehe sein kann, ist zu antworten:

1. Handelt es sich um Katholiken (oder um Mischehen), die der bürgerlichen Zeremonie die kirchliche Trauung folgen lassen, so steht nichts im Wege.

2. Ist es sicher, daß die kirchliche Trauung nicht folgt, so wäre ein schwerwiegender Grund erfordert.

3. Steht ein nicht dispensierbares Hindernis (z. B. das des Ehebandes) entgegen, so wäre die Mitwirkung nicht erlaubt[3].

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung zur Ehe.

Erstes Kapitel.

Das Eheversprechen.

1. Begriff des Eheversprechens.

1. Das Eheversprechen (die Verlobung) war bei den Juden, bei den Römern, Griechen und Germanen üblich[4]. Dem Wesen nach ist das Eheversprechen ein Vertrag. Da dieser Vertrag ein vorbereitender Akt für den Empfang des Ehesakramentes ist, so gehört er als res spiritualis vor das Forum der Kirche. Die Kirche hat darüber ausschließliche Jurisdiktion und deswegen das Recht, für die Gültigkeit des Eheversprechens nähere Bestimmungen aufzustellen. Das Eheversprechen gehört aber nicht zu den die Ehe notwendig vorbereitenden Akten und wird deshalb im Kodex auch vor dem Caput I de iis, quae matrimonii celebrationi praemitti debent behandelt. Die Kirche betrachtete früher auch geheime Sponsalien (Winkelsponsalien) im allgemeinen als gültig. Aus einem gültigen Verlöbnisse entstand das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit[5], das seit dem Konzil von Trient auf den ersten Grad beschränkt wurde. Eine bestimmte Form zur Gültigkeit der Eheverlöbnisse hatte das Konzil von Trient aber nicht vorgeschrieben, einen diesbezüglichen Vorschlag nicht angenommen[6]. In Spanien und im lateinischen Amerika hatten seit Jahren Verlöbnisse, die nicht in

---

[1] M. Leitner, a. a. O. S. 441.

[2] Ausführungsverordnung des Bundesrates § 1.

[3] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 439; andere betrachten auch hier die Assistenz nicht als innerlich schlecht und deshalb unter Umständen erlaubt. Vgl. H. Noldin, De Sacramentis[12] p. 762.

[4] Vgl. Lafourcade, Etude historique des fiançailles, Bordeaux 1902.

[5] Siehe w. u.

[6] A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio[3] tom. I p. 8[3].

öffentlicher, vom Notar unterzeichneten Form abgeschlossen waren, keine kirchenrechtliche Geltung. In Spanien war bereits 1804 eine öffentliche Form vom bürgerlichen Gesetz eingeführt worden, es bildete sich daraus eine kirchenrechtliche Gewohnheit, die am 31. Januar 1880 von der Konzilskongregation bestätigt wurde. Am 1. Januar 1900 wurde dieses Recht von der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten auch auf das lateinische Amerika ausgedehnt. Das Dekret Ne temere vom 19. April 1908 bzw. vom 2. August 1907 setzte gemeinrechtlich eine Form für den Abschluß der Sponsalien (der beiderseitigen Eheversprechen) fest[1], die der Kodex beibehält. Durch die Einführung einer gemeinrechtlichen Form sind die früheren Rechtspräsumtionen[2] (sponsalia praesumpta[3]) aufgehoben worden[4]. So bestand z. B. die Rechtsannahme, daß Eltern für ihre Kinder gültigerweise Eheverlöbnisse schlossen, wenn die Kinder anwesend waren und nicht widersprachen, oder wenn sie abwesend waren und nachher durch ein Zeichen die Verlöbnisse bestätigten. Die Ehen Unmündiger hatten die Kraft eines Eheverlöbnisses. Ebenso wurde durch die gemeinrechtliche Form das besondere Recht in Spanien und im lateinischen Amerika beseitigt.

Hinsichtlich der Verlöbnisse (sponsalia [et impedimenta]) hat der Kodex, wie die Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex am 2./3. Juni 1918 entschieden hat, keine rückwirkende Kraft; die Verlöbnisse (sponsalia) richten sich nach dem damals geltenden Rechte, als sie geschlossen wurden oder werden, unbeschadet des Klagerechts auf schuldige Gutmachung des Schadens[5].

Das Eheversprechen ist entweder einseitig oder beiderseitig.

2. Das einseitige Eheversprechen (matrimonii promissio unilateralis) ist die einer Person des andern Geschlechts gegenüber übernommene Verpflichtung, mit ihr in Zukunft die Ehe zu schließen.

Zur Gültigkeit eines solchen einseitigen Versprechens gehört naturrechtlich:

a) eine rechtsfähige Person, welche gültig und erlaubterweise die Ehe eingehen kann in jener Zeit, für welche das Versprechen gegeben ist;

b) der Wille, sich zu verpflichten, sonst ist es ein einfacher Vorsatz (propositum) oder ein bloßer Wunsch oder ein bloßes Verlangen. Der (ernste und überlegte) Wille muß frei sein von Irrtum und Furcht. Eine promissio simulata, ficta, iocosa genügt nicht.

---

[1] N. Hilling, Die kanonische Form der Verlöbnisse und der Eheschließung. Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht 3, Bonn 1915.

[2] C. unic., de desponsationibus impuberum, IV, 2 in VI°; C. 14, X, de desponsatione impuberum, IV, 2.

[3] Acta Apostolicae Sedis vol. II (1910) p. 193 ss. ad VII.

[4] Über die praesumptio iuris et de iure vgl. oben S. 14. Vgl. A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio tom. I p. 15 s.

[5] Acta Apostolicae Sedis vol. X (1918) p. 346.

Ein Irrtum in der Person oder in einer Eigenschaft, welche diesem Individuum ausschließlich zukommt und wodurch dieselbe von allen andern unterschieden wird (si error qualitatis redundet in errorem personae), macht das Eheversprechen ungültig. Der nicht wesentliche, aber erhebliche Irrtum bezüglich der Eigenschaften des andern Teiles kann einen rechtmäßigen Grund zur Auflösung des Eheversprechens bewirken.

Der Irrtum macht Handlungen ungültig, wenn er sich auf das Wesen der Handlung erstreckt oder wenn er sich zu einer unerläßlichen Bedingung (conditio sine qua non) gestaltet; sonst sind Handlungen unter dem Einflusse eines Irrtums gültig, wenn im Rechte nichts anderes vorgesehen ist[1]; bei Verträgen kann wegen Irrtum die Aufhebungsklage erhoben werden (can. 104).

Eheversprechen, welche unter dem Einfluß des absoluten oder physischen Zwanges geschlossen wurden, sind ungültig (vgl. can. 103, § 1). Der kompulsive (psychische) ungerechte Zwang oder die ungerechte Furcht, bei welcher der freie Wille nicht aufgehoben wird, läßt ein gültiges Eheversprechen zustande kommen, kann jedoch ein berechtigter Grund zum Rücktritt sein. Das gilt auch bei leichter Furcht, besonders wenn diese die einzige Ursache für den Abschluß des Eheversprechens war[2].

Handlungen, welche unter schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht oder unter Überlistung (dolus) geschehen, sind gültig, wenn nichts anderes im Rechte vorgesehen ist[3]; sie können jedoch gemäß can. 1684—1689 auf Bitten des verletzten Teils oder von Amts wegen durch Richterspruch aufgehoben werden, can. 103, § 2 (actio rescissoria, Aufhebungsklage). Die actio de iusta causa dissolutionis spons. wird jetzt nicht mehr zugelassen[4].

Das Versprechen muß von der andern rechtsfähigen Person angenommen sein, weil zu jedem Vertrag ein gegenseitiger Konsens gehört;

c) ein möglicher und erlaubter Vertragsgegenstand;

d) die Kundgebung des Willens. Diese Kundgebung muß nach dem Kodex in schriftlicher Form geschehen, so daß ohne diese überhaupt keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe im Gewissen besteht.

Man unterscheidet

a) ein Versprechen, das eine Verpflichtung aus Treue begründet (promissio ex fidelitate). Diese Verpflichtung ist nur eine levis; per accidens könnte eine schwere Verpflichtung gegeben sein, das Versprechen zu erfüllen wegen des schweren Schadens, den der Versprechensempfänger erleidet, etwa durch arglistige Täuschung;

b) Versprechen, das eine Verpflichtung aus Gerechtigkeit herbeiführt (promissio ex iustitia), wenn man die Absicht hat, dem andern ein wirkliches Recht zu übertragen. Diese Verpflichtung ist im allgemeinen eine schwere.

---

[1] Z. B. Irrtum über Sklavenstand can. 1083, § 2, n. 2.

[2] Vgl. auch Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 88 n. 81.

[3] Vgl. z. B. Eheschließung unter dem Einfluß der Furcht can. 1087.

[4] Entscheidung der Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex am 2./3. Juni 1918.

Im Gewissen entscheidet immer der Wille des Versprechenden, ob er sich durch Treue oder Gerechtigkeit, schwer oder leicht verpflichten wollte. Vor Gericht wird die Absicht, sich ex iustitia zu verpflichten, angenommen, wenn das Versprechen schriftlich oder unter Beiziehung von Zeugen gemacht ist[1], wie das jetzt stets zur Gültigkeit des Eheversprechens verlangt wird.

3. Das von zwei rechtsfähigen, individuell bestimmten Personen verschiedenen Geschlechtes gegenseitig gegebene bindende und angenommene Versprechen, miteinander in Zukunft die Ehe zu schließen, ist das Verlöbnis (oder die promissio bilateralis seu sponsalitia can. 1017, im Dekretalenrecht als sponsalia[2] de futuro bezeichnet).

Für die Gültigkeit des Verlöbnisses kommen auch hier die allgemein naturrechtlichen Forderungen in Betracht:

a) Die Rechtsfähigkeit (Vernunftgebrauch, Freisein von Ehehindernissen)[3].

Personen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, können ein Eheversprechen geben bzw. ein Verlöbnis schließen, vorausgesetzt, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht.

Vor dem vollendeten siebten Lebensjahre (infans seu puer vel parvulus) gilt der Mensch als geschäftsunfähig (non sui compos). Nach dem siebten Lebensjahre steht die Rechtsannahme für den Vernunftgebrauch. Einem Kinde wird gleichgeachtet, wer ständig des Vernunftgebrauches beraubt ist (can. 88, § 3)[4].

Eine minderjährige Person (persona minor) untersteht der Gewalt der Eltern oder Vormünder, ausgenommen sind jene Rechte, für welche das Gesetz die Freiheit von der väterlichen Gewalt bestimmt (can. 89), so z. B. bezüglich der Ehe (can. 1034); hier haben die Eltern nur beratende Stimme[5].

Kinder, die in einer so wichtigen Sache, wie es das Eingehen eines Eheversprechens ist, ihre Eltern nicht zu Rate ziehen, sündigen in der Regel.

Steht aber der Ehe unter zwei Personen kein Hindernis entgegen und können die Eltern berechtigterweise nicht gegen die Ehe sein, so sind Eheversprechen ohne oder gegen den Willen der Eltern gültig. Als gerechte Ursache, warum die Eltern dagegen sind, gilt z. B. große Schande für die Familie, schwere Feindschaft, die daraus hervorgeht[6].

„Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Ehehindernisses willen eine gültige oder erlaubte Ehe (z. B. Mischehe) nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, auch zur Schließung von Sponsalien unfähig. Vorübergehende, d. h. von selbst weg-

[1] Siehe F. A. Göpfert, Moraltheologie[5] II 156; H. Noldin S. J., De praeceptis[12] n. 546 s.; De sacramentis[12] p. 585.

[2] Das Wort sponsalia findet sich im neuen kirchlichen Gesetzbuch nur im Index von Kard. Gasparri. Das Wort sponsalia kommt von der bei den Römern üblichen Formel her spondesne? — spondeo.

[3] Vgl. auch w. u. [4] Vgl. BGB. § 104.

[5] Vgl. auch can. 1034.

[6] Standesungleichheit ist an sich noch kein berechtigter Grund für die Eltern. Vgl. H. Noldin, De sacramentis[12] p. 592.

fallende Ehehindernisse (z. B. das zeitweilige Gelübde der Keuschheit) machen den Abschluß des Verlöbnisses nicht unmöglich"[1]; denn die Absicht der Brautleute zielt auf Schließung der Ehe in der Zeit, wo das zeitweilige Hindernis tatsächlich weggefallen ist. Ähnlich wenn es sich um ein Hindernis handelt, das vom Willen der Brautleute selbst abhängt und von ihnen behoben werden kann, z. B. wenn jemand von ihnen sich einer Operation unterwirft bei relativer Impotenz.

Liegt ein dispensables Hindernis vor und würde die Verlobung unter der Bedingung stattfinden, daß Dispens erteilt würde, so wäre nach der wahrscheinlicheren Meinung das Verlöbnis ungültig[2], der Stil und die Praxis der römischen Kurie spricht jedenfalls gegen die Gültigkeit dieser Verlöbnisse.

b) Der beiderseitige ernste und überlegte freie Verlöbniswille.

Täuschung, Scherz, Heuchelei muß darum ausgeschlossen sein.

c) Der mögliche und erlaubte Vertragsgegenstand.

d) Die Kundgebung des Verlöbniswillens. Für die Kundgebung des Verlöbniswillens ist auch hier wie beim einseitigen Eheversprechen ausdrücklich die schriftliche Form von der Kirche verlangt.

Die Form des Eheversprechens bedarf darum einer näheren Erklärung.

2. Form des Eheversprechens.

1. Ein einseitig oder beiderseitig verpflichtendes Eheversprechen (letzteres ist Verlöbnis im eigentlichen Sinne) ist ungültig sowohl für das äußere Forum als auch für den Gewissensbereich (pro foro utroque), wenn es nicht schriftlich beurkundet ist a) von den Kontrahenten und b) entweder vom Pfarrer oder vom Ortsordinarius[3] oder von wenigstens zwei Zeugen (can. 1017, § 1).

Zur Urkunde können auch gedruckte Formulare gebraucht werden, aber die Unterzeichnung muß schriftlich geschehen.

Erst durch das Dekret Ne temere, das am 19. April 1908 in Rechtskraft trat, wurde von der Kirche allgemein zur Gültigkeit

---

[1] Anweisung des hochw. Preuß. Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere vom 2. August 1907 und der Konstitution Sr. Heiligkeit Papst Pius' X. Provida vom 18. Januar 1906, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 89 (1909) S. 542 f. Vgl. auch Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 104 n. 5.

[2] J. Linneborn, a. a. O. S. 51 f. H. Noldin betrachtet sie der Natur der Sache nach als gültig, De sacramentis[12] p. 593 s.

[3] Über Pfarrer und Ortsordinarius siehe w. u., wobei zu beachten ist, daß der excommunicatus vitandus sicher nicht als testis autorizabilis gültigerweise seines Amtes waltet, ob das auch bei dem im can. 1095, § 1, n. 1 genannten excommunicatus oder interdictus gilt, ist nicht so sicher (vgl. can. 19).

des Verlöbnisses die schriftliche Form eingeführt, nicht aber zur Gültigkeit des einseitigen Eheversprechens, das bis zum neuen Recht des Kodex auch mündlich gültig war. Eine Streitfrage[1] blieb es, ob die formlosen d. h. ohne diese von der Kirche verlangte Form abgefaßten Verlöbnisse nicht wenigstens im Gewissensbereich verpflichteten. Jetzt ist die Sache endgültig entschieden. Formlose Sponsalien oder auch nur einseitige Eheversprechen, die nicht schriftlich beurkundet sind, ziehen überhaupt keine Verpflichtung zur Eheschließung nach sich, auch nicht in foro conscientiae, sie sind an und für sich rechtlich und moralisch unwirksam. Es entspringt daraus an sich weder eine Verpflichtung der Gerechtigkeit noch der Treue[2]. Wohl aber kann auch ein formloses Eheversprechen per accidens eine Verpflichtung im Gewissen und sogar eine schwere begründen, den verursachten Schaden gutzumachen[3].

Es kann das besonders leicht der Fall sein, wenn die Brautleute die kirchliche Bestimmung nicht kennen; dadurch können andere Tatsachen geschaffen werden, die ihrerseits eine sittliche Verpflichtung begründen, z. B. eine Person macht Aufwendungen, schlägt eine andere Partie aus usw. So wird auch auf diesem Standpunkt dem „elementarsten sittlichen Fühlen" Rechnung getragen, das verbietet, über ein ehrlich gemeintes Eheversprechen einfach aus den nichtigsten Gründen hinwegzugehen. Dies wäre nicht nur unnobel, sondern auch unerlaubt, sündhaft, wenigstens in den allermeisten Fällen, aber nicht wegen des Eheversprechens an sich, sondern wegen der Verhältnisse, die durch das an sich nichtige Eheversprechen geschaffen sind[4].

Es kommt hier, wie V. von Ernst bemerkt, nicht die Aufhebung des Naturrechts in Betracht, sondern es handelt sich nur um seine Ergänzung, wie das auch bei den kirchenrechtlich trennenden Ehehindernissen der Fall ist[5].

Durch die schriftliche Form, in der ein Eheversprechen allein jetzt gültig gemacht werden kann, will die Kirche verhüten, daß leichtsinnig und unüberlegt Eheversprechen gegeben werden, und nur zu leicht unerlaubte Beziehungen angeknüpft werden[6]. Die Gläubigen müssen deshalb auch darüber belehrt werden, daß formlose Eheversprechen nicht binden. Bei der schriftlichen Form sind auch von vornherein viele rechtliche Zweifel ausgeschlossen.

Formlose Eheversprechen sind zwar ungültig, aber nicht unerlaubt. Ein formloses Versprechen, ein Eheverlöbnis zu schließen, ist gültig[7].

2. Was nun den Abschluß des Eheversprechens vor dem Pfarrer oder Ortsordinarius betrifft, so konnte nach der Er-

---

[1] Literatur darüber siehe bei A. De Smet, l. c. tom. I p. 9[4].

[2] So auch jetzt H. Noldin, De sacramentis[12] p. 590; A. De Smet, l. c. p. 10.

[3] L. Wouters[5], l. c. p. 9; A. De Smet, l. c. tom. I p. 9[4], p. 21[1].

[4] Vgl. dagegen Waldmann, Sittliche Verpflichtung des formlosen Eheversprechens, in: Theologie und Glaube 12 (1920) S. 130–136.

[5] Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 12 S. 93.

[6] Vgl. Dekret Ne temere, Einleitung. [7] L. Wouters[5], l. c. p. 9.

klärung der Konzilskongregation vom 28. März 1908 das Verlöbnis rechtsgültig vor jedem Pfarrer oder Ortsordinarius, aber nur innerhalb der Grenzen des Amtsbezirkes abgeschlossen werden[1], gleichviel ob es sich um Untergebene oder Nichtuntergebene handelt. Das bleibt auch fernerhin bestehen, was sich schon aus dem Begriffe des parochus loci[2] ergibt. Außerhalb des Amtsbezirkes genügen Pfarrer oder Ortsordinarius als amtliche Zeugen (testes privilegiati, authorizabiles) zur Unterschrift des Verlöbnisses bzw. des einseitigen Eheversprechens allein nicht, damit es gültig wird; es müßte in dem Fall ein zweiter Zeuge beigezogen werden[3]. Die Militärpfarrer besitzen diese Vollmacht für ihre Untergebenen[4]. Der Rektor eines Priesterseminars hat zwar Pfarrechte für das Seminar, aber nicht in Ehesachen[5].

Es ist zur Gültigkeit und Erlaubtheit des Eheversprechens nicht erfordert, daß der parochus proprius[6] der Brautleute als testis authorizabilis beigezogen wird, immerhin ist die Abfassung des Verlöbnisses vor dem parochus proprius (der Braut), der die entsprechenden Schriftstücke und Proklamationen zu besorgen hat, zu empfehlen.

Für das Eheversprechen kann der Pfarrer (Ortsordinarius) einen anderen Priester als testis authorizabilis nicht delegieren.

Qualitas testis authorizabilis non habet delegationem nisi id a iure expresse permittatur. Für die Assistenz beim Abschluß der Ehe kann allerdings eine Delegation nach can. 1095, § 2 geschehen, wogegen dieses für das Eheversprechen nach einer Erklärung der Konzilskongregation vom 28. März 1908 unmöglich ist[7].

Auch den Hilfsgeistlichen (vicarii cooperatores), die zwar durch den Pfarrer oder Ortsordinarius eine allgemeine Delegation zur Eheassistenz erhalten können, kann eine Delegation hier nicht erteilt werden.

Will deshalb innerhalb des Pfarrbezirkes irgendein anderer Geistlicher als der Pfarrer oder als ein dem Pfarrer mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten gleichgestellter Priester[8] zu einem gültigen Eheversprechen mitwirken, z. B. für den Fall, daß der Pfarrer verhindert ist, so muß ein zweiter bzw. dritter Zeuge zugezogen werden.

---

[1] Acta Sanctae Sedis a. a. O. p. 289 ad VII: Posse celebrari coram quolibet Ordinario aut parocho dummodo intra limites territorii eiusdem Ordinarii aut parochi. Über Ordinarius siehe w. u.

[2] N. Hilling, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918) S. 305.

[3] F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV[2] P. I p. 139.

[4] can. 451, § 3. [5] can. 1368. [6] Vgl. can. 94.

[7] F. X. Wernz S. J., l. c. P. I p. 130.

[8] Z. B. die quasi-parochi und vicarii paroeciales, wenn diese letztern mit voller pfarrlicher Vollmacht versehen sind (vgl. can. 451, § 2, nn. 1—2); siehe w. u.

Es besteht keine Pflicht, das Eheversprechen vor dem Pfarrer (pfarramtliches Eheversprechen) oder vor zwei Zeugen in der kanonischen Form zu machen.

3. Bezüglich der Datierung hatte die Konzilskongregation am 27. Juli 1908 die Angabe des Tages, Monates und Jahres zur Gültigkeit des Eheversprechens vorgeschrieben: An ad sponsalium validitatem in scriptura sit apponenda data seu adscriptio diei mensis et anni? affirmative[1].

Da die Formvorschrift des can. 1017, § 1 ganz mit dem Dekrete Ne temere übereinstimmt, ist N. Hilling der Ansicht, daß die Datierung auch jetzt zur Gültigkeit erforderlich, da gemäß can. 6, n. 2 das neue Recht nach dem alten zu interpretieren ist[2]. Ebenso erachten A. Knecht, M. Leitner die Datierung zur Gültigkeit des Eheversprechens notwendig, auch die Angabe des Ortes, da dies den kirchen- und staatsrechtlichen Formen öffentlicher Beurkundung entspricht[3]. Th. M. Vlaming[4] und L. Wouters[5] nehmen die Erklärungen des früheren Rechts, das in den Kodex aufgenommen wurde, gleichfalls als bindend an. Eine falsche Angabe des Datums würde das Eheversprechen ungültig machen, nicht aber, wenn sie irrtümlicherweise geschehen würde und das richtige Datum aus dem Text erschlossen werden könnte[6]. Die Angabe des Ortes sollte praktisch nicht unterbleiben[7]. J. B. Haring[8], K. Staab[9] und Schaepmann[10] betrachten dagegen die Datierung als nicht notwendig.

4. Die (handschriftliche) Unterzeichnung[11] der Urkunde muß von seiten der einzelnen in Anwesenheit aller Beteiligten erfolgen, und zwar gehört das zur Gültigkeit. Es ist zur Gültigkeit auch die gleichzeitige Anwesenheit aller Beteiligten und die unmittelbar aufeinander folgende Unterzeichnung der Urkunde von den einzelnen vorgeschrieben.

Auf die Anfrage: Utrum ad valida ineunda sponsalia partes teneantur subsignare scripturam unico contextu cum parocho seu Ordinario, aut cum duobus testibus; an potius sufficiat, ut scriptura, ab una parte cum parocho vel cum duobus testibus subsignata, remittatur ad alteram

---

[1] Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 512 ad II.

[2] Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918) S. 301. Vgl. auch can. 23.

[3] Grundriß des Eherechts S. 39; M. Leitner, a. a. O. S. 339. Es ist zweckmäßig, den Ort anzugeben, vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 58[1]. Nach Th. M. Vlaming ist die Angabe des Ortes zur Gültigkeit probabilius notwendig, l. c. tom. I p. 97.

[4] l. c. tom. I p. 96[1].

[5] De forma promissionis et celebrationis matrimonii[5] 1919 p. 4[2].

[6] A. Vermeersch, De forma sponsalium et matrimonii[5] 1912 n. 30.

[7] L. Wouters, l. c. p. 5.

[8] Grundzüge des kath. Kirchenrechts, Ergänzungsheft[3] S. 28.

[9] Ergänzungen zur Moraltheologie[7] von J. A. Göpfert zum 3. Bd. S. 45. A. Pöschl scheint die Datierung zur Gültigkeit nicht zu fordern, vgl. Kurzgefaßtes Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Zweite Hälfte S. 321.

[10] Codex en Huwelijksrecht blz. 6; nach J. Chelodi, Ius matrimoniale[2] p. 16[3] ist die Datierung probabilius erfordert.

[11] Maschinenschrift genügt nicht.

partem, quae vicissim cum parocho vel cum duobus testibus subscribat? hatte die Konzilskongregation am 27. Juli 1908 geantwortet: affirmative ad primam partem, negative ad secundam[1].

Als Zeuge kann jede Person, die den Vorgang wahrnehmen und bezeugen und das Dokument unterschreiben kann[2], nach dem freien Ermessen der Brautleute herangezogen werden; auf das Alter, Geschlecht, Stand und Religion kommt es dabei an sich nicht an. Es ist aber nicht angebracht, Akatholiken als Zeugen zu nehmen[3].

Wenn beide vertragschließende Personen oder eine von ihnen des Schreibens unkundig oder dazu unvermögend ist (früher im Dekret Ne temere hieß es nur: si scribere nesciat, jetzt ist noch hinzugefügt: vel nequeat), so ist dies zur Gültigkeit in der Urkunde zu vermerken[4], und es ist ein weiterer Zeuge[5] beizuziehen, der entweder mit dem Pfarrer bzw. dem Ortsordinarius oder den zwei Zeugen unterschreibt (can. 1017, § 2).

Im Dekret Ne temere war nicht näher bestimmt, ob dieser Vermerk zur Erlaubtheit oder zur Gültigkeit vorgeschrieben war.

Wenn jemand bei der Unterzeichnung nur unterstützt wird, so daß er trotzdem die causa principalis bleibt, so scheint das zur Gültigkeit des Eheversprechens zu genügen, nicht aber, wenn er nur Instrumentalursache ist.

Es genügt, daß ein weiterer Zeuge beigezogen wird, auch wenn beide Teile nicht schreiben können.

Kommt beim Abschlusse eines Verlöbnisses ein kirchlicher Ritus zur Anwendung (vgl. z. B. Col. Rit. Arch. Colon. V, 1: Ritus et forma celebrandi sponsalia; Rituale Romanum in usum dioeceseos Paderbornensis impressum 1852. Appendix p. 50), so spricht man von einem feierlichen Verlöbnis (spons. sollemnia im Gegensatz zum einfachen spons. simplicia). Von einem geheimen Verlöbnis (spons. occulta, clandestina) kann man nur noch insoweit sprechen, als die beteiligten Personen Verschwiegenheit beobachten. Der Natur der Sache nach ist das Verlöbnis seit Einführung der schriftlichen Form und Zuziehung von Zeugen aber immer öffentlich (spons. publica). Andere bezeichnen als feierliche Verlöbnisse jene, bei welchen ein testis authorizabilis unterschreibt[6].

5. Es können Eheversprechen auch unter einer suspensiven oder resolutiven Bedingung geschlossen werden (sponsalia conditionata im Gegensatz zu spons. absoluta); praktisch wird das wohl jetzt selten geschehen, da die Bedingung in den schriftlichen Vertrag aufgenommen werden müßte.

---

1 Acta Sanctae Sedis a. a. O. p. 512 ad I.

2 Acta Apostolicae Sedis vol. II (1910) p. 193 ss. ad IV.

3 Vgl. w. u. über die Zeugen bei der Eheschließung.

4 Das Anbringen eines Kreuzes oder eines andern Zeichens genügt nicht; von seiten dessen, der nicht schreiben kann, wird das Anbringen irgendeines Zeichens nicht erfordert.

5 Wohl auch zur Gültigkeit.

6 Vgl. H. Noldin, De sacramentis[12] p. 590.

Gehört die dem Eheversprechen beigefügte und nicht zurückgenommene Bedingung der Vergangenheit oder der Gegenwart an, so ist das Eheversprechen sofort gültig oder ungültig, je nachdem der Umstand verwirklicht ist oder nicht. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Eheversprechens ist bis zur Kenntnis der Erfüllung oder Nichterfüllung des Umstandes den Brautleuten verborgen.

Bei einer Bedingung, die möglich ist und erlaubterweise erfüllt werden kann (conditio de futuro possibili et licito), kann die Bedingung eine aufschiebende (conditio suspensiva) oder eine auflösende (conditio resolutiva) sein. Bei einer conditio suspensiva kommt das Eheversprechen erst zustande, wenn der Umstand eintritt, dann aber auch sofort, ohne daß eine Konsenserneuerung nötig wäre[1]; bei einer conditio resolutiva wird das Eheversprechen sofort gültig geschlossen; tritt aber der bedingte Umstand nicht ein, so wird es aufgelöst. Bei einer conditio suspensiva müssen die Brautleute auf den Ausgang der Sache warten, sie können gültigerweise inzwischen mit einer anderen Person ein gültiges Eheversprechen nicht eingehen, sofern nicht ein rechtmäßiger Grund überhaupt schon den Rücktritt von einem Eheversprechen erlaubt. Handelt es sich um eine Bedingung, die physisch unmöglich oder moralisch unerlaubt ist (conditio de futuro impossibili[2] turpi vel contra substantiam promissionis), so ist das Eheversprechen ungültig; denn man nimmt an, daß ein ernst gemeintes Eheversprechen nicht vorliegt[3]. Bei der Ehe dagegen gilt eine conditio impossibilis oder turpis als nicht beigefügt, wenn sie nicht contra substantiam matrimonii ist[4].

Gleich anderen Verträgen können Verlöbnisse (Eheversprechen) auch mit einer Frist (sponsalia cum die) oder Auflage (modus) abgeschlossen oder mit einem Eid oder Unterpfand (arrha sponsalitia, Mahlschatz, Angeld) bekräftigt werden (sponsalia firmata im Gegensatz zu spons. nuda, simplicia).

Der Versprechungseid (iusiurandum promissorium) folgt der Natur und Beschaffenheit der Handlung, welchen er beigefügt wird (can. 1318, § 1). Accessorium sequitur suum principale. Das scheint noch zu gelten, wenn der Eid unabhängig von der Handlung abgelegt würde (per se stans)[5].

Das Unterpfand wird vom Rechte als zulässig anerkannt. Im Fall des schuldbaren Rücktritts geht es verloren, so daß der schuldlose Teil das empfangene Unterpfand behalten kann und das hingegebene zurückerhalten muß. Die Beifügung einer Strafe für den Fall des berechtigten Rücktritts ist unerlaubt und ungültig, da der Freiheit der Ehe entgegen. Das Versprechen einer Strafe für den Fall des unberechtigten Rücktritts ist gültig[6].

Wie die Ehe durch einen Prokurator eingegangen werden kann (can. 1089), so kann auch das Verlöbnis (Eheversprechen) durch einen Prokurator unter den im can. 1089 angeführten Bedingungen abgeschlossen werden[7]. Natürlich müßte der Stellvertreter seinen

[1] Vgl. aber S. 31 über die Bedingung, daß Dispens erteilt wird.
[2] Vgl. ausführlich bei Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 102 n. 104.
[3] Anders dagegen A. De Smet, l. c. tom. I p. 14[4] (nach can. 1092).
[4] Vgl. can. 1092. [5] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. I p. 14.
[6] A. De Smet, l. c. tom. I p. 18 s.
[7] Vgl. w. u. E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch[2] S. 36.

Namen unterzeichnen und seine besondere Bevollmächtigung hervorheben[1]. Die Kanonisten begründen diese Stellvertretung durch einen Prokurator durch die bekannte Rechtsregel 68 in VI°: Potest quis per alium quod potest facere per seipsum. Das Recht nimmt hier die Schließung von einem Eheverlöbnis durch einen Prokurator nicht aus, also kann es so geschehen[2].

6. In dem Dekret Ne temere (XI § 3) wurde hinsichtlich der schriftlichen Form des Verlöbnisses eigens erklärt, daß die Akatholiken, die mit Akatholiken ein Verlöbnis schließen, daran nicht gebunden sind: Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam. Jetzt werden die getauften Akatholiken nicht eigens ausgenommen.

N. Hilling hält es für wahrscheinlich, „daß die getauften Akatholiken von der kirchlichen Form des Eheverlöbnisses ausgenommen sind, wie dieses beim Dekrete Ne temere der Fall war. Denn da das Verlöbnis die Vorstufe für die Eheschließung darstellt, ist die in can. 1099 ausgesprochene Exemtion der akatholischen Ehen von der kanonischen Formvorschrift auch auf die Verlöbnisse auszudehnen. Daß die Exemtion für die letzteren nicht ausdrücklich im Kodex erwähnt wurde, erklärt sich aus der technischen Anlage des neuen Gesetzbuches“[3]. Ebenso ist nach A. Knecht hierin keine Änderung eingetreten[4]. Gehörten die Akatholiken aber je einmal mit Bewußtsein zur katholischen Kirche, so wären sie nach M. Leitner an die Verlobungsform gebunden[5]. Wollen dagegen Katholiken (nach erhaltener Dispens) mit Akatholiken, seien diese getauft oder nicht, ein gültiges Eheversprechen schließen, so sind sie wie früher durch das Dekret Ne temere (XI §§ 1—2) auch jetzt an die zur Gültigkeit vorgeschriebene kirchliche Form gebunden.

7. Der preußische Episkopat gab folgende Anweisung[6] über das Verlöbnis: „Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Verlöbnisvertrages zugezogen, so soll der Vertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benutzung des (unten) angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Verlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Personalien der Kontrahenten zunächst festzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Verlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon er-

[1] M. Leitner, a. a. O. S. 339.

[2] Die Art und Weise, den Prokurator aufzustellen, kann nach can. 1089 geschehen, notwendig ist das aber nicht, es genügt, daß der Prokurator einen besondern Auftrag erhalten hat, daß darüber Gewißheit herrscht und daß kein Widerruf vorliegt. J. Chelodi, Ius matrimoniale[2] p. 17.

[3] Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918) S. 305 f.

[4] Grundriß des Eherechts S. 43 f. [5] A. a. O. S. 340.

[6] Anweisung des hochw. Preußischen Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere vom 2. August 1907 und der Konstitution Sr. Heiligkeit Papst Pius' X. Provida vom 18. Januar 1906, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 89 (1909) S. 542 ff.

teilte Dispens behoben sind. Stellt sich ein unbehobenes Hindernis dabei heraus, so ist der Abschluß der Verlobung bis nach erlangter Dispens zu verschieben. Die Feststellung der Ehehindernisse hat wie bisher vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Ebenso soll sich der Pfarrer in entsprechender Weise über die Einwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Verlöbnis vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Verlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Verlöbnisvertrag zu schließen und lege ihnen endlich das Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Verlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Hierzu tritt im Falle, daß beide Vertragschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig (oder unvermögend) sind, die Unterschrift des oben genannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Verhandlung, nicht erst nachträglich, zuzuziehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Verlobten mit der Belehrung über die Pflichten der Verlobten und die Vorbereitung auf den heiligen Stand der Ehe.

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer kirchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen, sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen. Die Urkunde ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnisvertrages sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Verlobungen wenn möglich vor einem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen mißbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, daß ihnen der Abschluß des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnisbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde."

Da auch beim einseitigen Eheversprechen zur Gültigkeit die schriftliche Form verlangt ist, so kann diese Anweisung des preußischen Episkopates auch dafür direktiv sein.

Bei Gelegenheit der Entgegennahme eines Eheversprechens durch den Pfarrer hätte dieser auch Gelegenheit, die Brautleute auf den Wunsch und Willen der Kirche bezüglich des Empfanges der hl. Firmung hinzuweisen:

Katholiken, die das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, sollen es vor Abschluß der Ehe empfangen, wenn es ohne große Schwierigkeit geschehen kann (can. 1021, § 2).

Formular:

Vor dem unterzeichneten Pfarrer erschienen heute

Vor- u. Zuname, Stand
1. ....., Sohn des ..... in ..... und

Vor- u. Zuname
2. ....., Tochter des ..... in ..... und

erklärten wie folgt:

Wir unterzeichneten, vorbenannten Personen verpflichten uns hiermit in Gegenwart des mitunterzeichneten Pfarrers zum künftigen Eheabschluß miteinander.

....., den ..... 19.....

Der Bräutigam (und) (die Braut) ist (sind) des Schreibens unkundig (unvermögend); daher wurde ein weiterer Zeuge zugezogen. (L. S.)

Vor- u. Zuname
.....

Vor- u. Zuname, Stand
Der Bräutigam .....

Vor- u. Zuname
Die Braut .....

Vor- u. Zuname
Der Pfarrer .....

Zur Urkunde können auch gedruckte, lithographierte, hektographierte Formulare gebraucht werden. Bei einem einseitigen Eheversprechen müßte es heißen: Der unterzeichnete N. N. verpflichtet sich hiermit in Gegenwart des mitunterzeichneten Pfarrers zum künftigen Eheabschluß mit N. N. (bestimmte Person). Es ist auch zu empfehlen das Pfarrsigill. Die oben genannte handschriftliche Unterzeichnung ist aber immer erfordert.

3. Wirkung des Eheversprechens.

1. Die erste naturrechtliche Wirkung ist die Verpflichtung zur bräutlichen Treue (Verlöbnistreue, fides sponsalitia)[1] und zur Eingehung der Ehe[2] in der festgesetzten Zeit oder wenigstens in der Zeit, in welcher es der andere Teil vernünftigerweise verlangen kann[3].

Das kirchliche Gesetzbuch betont diese naturrechtliche Wirkung nicht eigens, setzt sie aber voraus. Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe ist z. B. im Kodex vorausgesetzt, da gesagt wird, daß das Klagerecht nicht besteht, wenngleich das Versprechen gültig ist, und kein gerechter Grund von der Erfüllung entschuldigt (can. 1017, § 3).

2. Darum ist bei Bestehen eines gültigen Eheversprechens mit einer Person jedes mit einer andern Person geschlossene Eheversprechen ungültig; die Eingehung einer Ehe mit einer andern

[1] Vgl. A. Lehmkuhl S. J., Theologia Moralis[11] p. 485 n. 845.
[2] Es handelt sich hier um eine schwere Verpflichtung der Gerechtigkeit.
[3] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 60[1].

Person ist zwar nicht ungültig, aber schon nach dem Naturrecht unerlaubt; denn was kraft eines Versprechens dem einen geschuldet wird, darf nicht einem andern gegeben werden. Der Kodex erwähnt aber das Eheversprechen (Verlöbnis) nicht als kirchliches Hindernis[1].

Gegen die bräutliche Treue verstößt außer der Ehe und dem Eheversprechen mit einer andern Person auch der vertrauliche, gefährliche und sündhafte Verkehr[2] mit einer andern Person.

Damit die Brautleute selbst sich rein bewahren, verbietet die Kirche das Zusammenwohnen der Verlobten unter einem Dache und ermahnt sie, den gegenseitigen Verkehr nicht ohne Zeugen zu pflegen[3].

3. Um die volle Freiheit des ehelichen Willens zu schützen, entsteht nach dem Kodex aus dem Eheversprechen, mag es auch gültig, formgerecht sein und kein gerechter Grund von seiner Erfüllung entschuldigen, kein Klagerecht auf Eingehung der Ehe (actio ad petendam matrimonii celebrationem), auch dann nicht, wenn das Eheversprechen vor Pfingsten 1918 geschlossen wurde, wohl aber räumt der Kodex ein Klagerecht auf schuldige Gutmachung des Schadens ein (can. 1017, § 3), der durch den unberechtigten Rücktritt des andern Teils eintritt, mag auch das Eheversprechen vor Pfingsten 1918 geschlossen sein.

Dagegen kann die gerichtliche Klage auf schuldige Gutmachung des Schadens (actio ad reparationem damnorum can. 1017, § 3) auch beim weltlichen Richter erhoben werden, wie die Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex am 2./3. Juni 1918 erklärt hat: Actionem reparationis damnorum, de qua in can. 1017, § 3, esse mixti fori[4]. Bei diesen causae mixti fori entscheidet die zeitliche Priorität zugunsten des kirchlichen oder des weltlichen Richters. In causis in quibus tum Ecclesia tum civilis potestas aeque competentes sunt, quaeque dicuntur mixti fori, est locus praeventioni (can. 1553, § 2); vgl. aber can. 1933, § 3.

Hat aber einmal der kirchliche Richter die Angelegenheit einer gemischten Sache angenommen, so ist es dem Kläger unter arbiträren (can. 2222) Strafen verboten, sich an das weltliche Gericht zur Herbeiführung eines Urteils zu wenden; überdies wird der Kläger des Rechts beraubt, dieselbe Sache, und was mit ihr zusammenhängt, gegen dieselbe Person vor das kirchliche Gericht zur Verhandlung zu bringen (can. 1554).

---

[1] Auch als impedimentum „Nihil transeat" bezeichnet. Vgl. w. u.

[2] Eine besondere Sünde gegen die Gerechtigkeit wäre nach mehreren Autoren nicht anzunehmen. – Anders A. De Smet, l. c. tom. I p. 22 s.

[3] Rit. Rom. 7 cap. 1 n. 14.

[4] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 345; ferner vgl. auch can. 1961 und can. 1016.

Eine Klage auf Gutmachung des Schadens, der aus einem Verlöbnis entstanden ist, schiebt das Eingehen einer Ehe mit einer andern Person nicht auf[1].

Das BGB. sagt dasselbe im § 1297: Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Ebenso im allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs (§ 45 f.) und im Zivilgesetzbuch der Schweiz (§ 91 ff.).

Es ist jedoch zu bemerken, daß das staatliche Recht zur Gültigkeit des Verlöbnisses nicht die schriftliche Form vorschreibt; darum treten die bürgerlichen Rechtsfolgen auch bei einem kirchlich formlosen Abschluß des Verlöbnisses ein. Vgl. BGB. §§ 1297–1302.

Nach dem früheren Rechte konnte ein Teil, der die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Eingehung der Ehe verweigern wollte, auf Antrag des andern Teiles (actio sponsalium) vom kirchlichen Richter durch kirchliche Strafen dazu angehalten werden[2]. Man ließ es aber schon längst bei einer moralischen Einwirkung bewenden[3].

„Die Erfüllungsklage aus dem Verlöbnis hat das Kirchenrecht erst unter dem Einflusse des germanischen Rechtes zugelassen, wobei es letzteres dahin milderte, daß es wenigstens die direkte Zwangsvollstreckung ausschloß"[4].

Es heißt im Kanon 1017, § 3: Aus einem Eheversprechen entsteht kein Klagerecht auf Eingehung der Ehe, wohl aber entsteht daraus ein Klagerecht auf schuldige Gutmachung des Schadens. Das gilt demnach von einem einseitigen und beiderseitigen Versprechen (Verlöbnis).

Das Klagerecht kommt demjenigen zu, der den Schaden erlitten hat, auch wenn er selbst wegen eines rechtmäßigen Grundes vom Eheversprechen zurücktritt.

Im Gewissensbereich besteht die Verpflichtung, den Schaden wieder gutzumachen, auch wenn für den Rechtsbereich der Schaden nicht bewiesen werden kann[5].

Bisher wurde die Frage, ob ein formloses Verlöbnis, das weder im äußeren Forum noch im Gewissen verpflichtet, in jeder Hinsicht moralisch wirkungslos sei, oder ob doch eine Verpflichtung zum Schadenersatz entstehe, von den Autoren nicht einstimmig gelöst[6]. Das neue Recht verleiht nur das Klagerecht auf Ersatz des Schadens.

4. Staatliches Recht[7]: BGB. § 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern,

---

[1] Entscheidung der Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex: Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 345.

[2] C. 10, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 1.

[3] C. 17, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 1; S. Congr. de Prop. Fide vom 22. November 1790 (Ap. Collect. P. F. von 1214); Instr. Austr. § 109.

[4] A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 86; vgl. U. Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht (1900) S. 1–9. [5] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 109 n. 116.

[6] Vgl. oben S. 32.

[7] A. Rieger, Das Verlöbnis nach bürgerlichem Recht. Jur. Diss. Heidelberg 1913; H. Dreher, Das Verlöbnis. Eine historisch-juristische

sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des andern durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 1300. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§ 1301. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem andern die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§ 1302. Die in den §§ 1298–1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

„Die eingehenden Bestimmungen des BGB. sind so gehalten, daß sie auch der kirchliche Richter seiner Entscheidung zugrunde legen könnte“[1].

5. Das neue Recht erwähnt nicht mehr das frühere trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis), das aus einem rechtsgültigen Verlöbnis entstand und die Eingehung einer Ehe mit den dem andern Brautteile im ersten Grade verwandten Personen ungültig machte[2]. Es fällt darum dieses aus einem Verlöbnis entspringende trennende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit weg.

Untersuchung. Jur. Diss. Greifswald 1914; A. Backhaus, Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jur. Diss. Marburg 1915; W. Gaßmann, Verlöbnisaufgabe und Ehevertrag. Jur. Diss. Greifswald 1915; E. Horning, Das Recht des Verlöbnisses nach dem BGB. mit besonderer Berücksichtigung der neuerrn Rechtsprechung. Jur. Diss. Erlangen 1915.

[1] A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 87.

[2] Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 3. Vor dem Konzil hatte das aus dem Verlöbnis resultierende Hindernis den gleichen Umfang wie die eigentliche Schwägerschaft.

4. Auflösung des Eheversprechens.

1. Das Eheversprechen ist seiner Natur nach auflösbar. Der Kodex schreibt aber keine bestimmte kanonische Form für die Auflösung desselben vor. Die Feststellungsklage darüber, ob ein gerechter Grund zur Auflösung des Verlöbnisses vorliegt (actio de iusta causa dissolutionis) wird in Zukunft nicht mehr zugelassen[1].

Kann ein Schaden nur durch die Eingehung einer Ehe gutgemacht werden, so müßte das natürlich geschehen.

2. Der Natur der Sache nach tritt eine Auflösung ein[2]

a) durch gegenseitige Übereinkunft, was die frühere Rechtsregel mit den Worten ausdrückte: Omnis res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur[3]; das gilt auch, wenn das Eheversprechen durch einen Eid bekräftigt wurde[4]. Bei dem einseitigen Eheversprechen wird derjenige, der das Versprechen gegeben hat, durch den Verzicht der andern Person frei;

b) durch Erfüllung der etwa beigefügten Resolutivbedingung oder durch Wegfall der Suspensivbedingung, durch Verstrich der zur Erfüllung der Verpflichtung festgesetzten Zeit;

c) durch Eintritt eines aufschiebenden oder trennenden Ehehindernisses. Ist das Hindernis bloß ein kirchliches und dispensierbares, dann hört die Verpflichtung nur für den schuldlosen Teil auf, der schuldige hat die Pflicht, um Dispens nachzusuchen, wenn der unschuldige es verlangt;

d) durch die Wahl eines vollkommeneren Standes bzw. Ablegung des votum simplex[5] oder Übernahme einer höheren Weihe; denn ein Eheversprechen schließt für den einen Teil die stillschweigende Bedingung in sich: nisi perfectiorem statum elegero, und für den andern: nisi status perfectior eligatur;

Auch schon durch den Eintritt in eine religiöse Ordensgemeinschaft, durch das Gelübde, in eine solche einzutreten, durch die Übernahme der niederen Weihen in der Absicht, die anderen höheren Weihen zu empfangen, hört die Verpflichtung auf, auch wenn jemand später ans dem Noviziat oder Seminar wieder austreten würde. Die einfache Übernahme der niederen Weihen löst an sich das Eheverlöbnis nicht auf, da can. 132, § 2 sagt: Minoristen können eine Ehe eingehen, scheiden aber dadurch ohne weiteres aus dem Klerus aus; außer es wäre die Ehe wegen Gewalt oder Furcht ungültig.

---

[1] Entscheidung der Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex am 2./3. Juni 1918: Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 345. Die Klage auf Auflösung des Verlöbnisses nannte man actio repudii (Repudienklage).

[2] Durch Verlust der Urkunde tritt die Auflösung natürlich nicht ein.

[3] C. 1, X, de regulis iuris, V, 41.

[4] C. 2, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 1; reg. 42 iur. in VI°.

[5] Siehe can. 1058, § 1 w. u.; A. Lehmkuhl, Theologia Moralis[11] II p. 489.

e) durch Dispens, wenn auch ein Brautteil dagegen ist. Da bei einem Eheversprechen in der Regel eine Verpflichtung ex iustitia vorliegt und es sich um das Recht eines andern handelt, so ist hierin nur der Papst zuständig, der aus einem berechtigten Grund dispensieren kann;

f) durch die Unmöglichkeit der Eheschließung wegen des Todes des einen Verlobten.

3. Auch die Umstände, die zum einseitigen Rücktritt vom Eheversprechen bisher berechtigten (ius repudii), sind im Kodex nicht ausdrücklich aufgeführt. Es wird deshalb unter Umständen der Rücktritt erlaubt sein, da das Eheversprechen nach Art eines Vertrages mit der stillschweigenden Bedingung: si res in eodem statu permanent, geschlossen ist. Einseitiger Rücktritt ist möglich:

a) bei Bruch der Verlöbnistreue oder der anderweitigen Vertragsbedingungen (z. B. allzu langer Aufschub der Ehe): Frangenti fidem fides non est servanda[1];

b) bei Eintritt von Gründen, die nach dem Urteil besonnener Personen sicher ein Eheversprechen nicht hätten zustande kommen oder die eine unglückliche Ehe befürchten lassen, z. B. Änderungen in der Gesundheit, in der sittlichen Führung, in dem Vermögen (mutationes notabiles in bonis corporis, animae, fortunae)[2]. Wer schuldbarerweise berechtigten Grund zum Rücktritt gegeben hat, bleibt gebunden, bis der andere seinen Rücktritt erklärt hat; der zum Rücktritt Berechtigte kann auch auf sein Recht verzichten[3].

Solche Fehler, welche die Ehe schädlich machen oder dem anderen Teil ein schweres Unrecht zufügen, müssen geoffenbart werden. z. B. ansteckende Krankheit[4]. Wer den Fehler nicht offenbaren oder bei einem geheimen trennenden Ehehindernis nicht um Dispens einkommen will, muß von der Ehe zurücktreten. Sind es solche Defekte, welche die Ehe nur weniger begehrenswert machen, dann ist eine solche Offenbarung nicht nötig.

Nach dem Dekretalenrecht durften Kinder vor Eintritt der Ehemündigkeit von einem Verlöbnis nicht zurücktreten[5]; mit erreichter Ehemündigkeit war der einseitige Rücktritt vom Verlöbnisse auch ohne Grund gestatttet[6], außer das Verlöbnis war eidlich bekräftigt[7] oder durch die copula tat-

---

[1] Reg. iur. 75 in VI°.

[2] Auch der berechtigte Widerspruch der Eltern, der unberechtigte nur dann, wenn andere große Übel damit verbunden sind, z. B. Enterbung.

[3] J. Linneborn, a. a. O. S. 63.

[4] Betreffs illegitimer Nachkommenschaft vgl. H. Noldin, De sacramentis[12] p. 603 s.

[5] C. 8, X, de desponsatione impuberum, IV, 2; über die jetzige Ehemündigkeit siehe w. u.

[6] Ebenda c. 7.

[7] C. 10, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 2.

sächlich gutgeheißen; die Auflösung war nur mehr durch gegenseitige Einwilligung möglich[1]. Etwaige Fälle wären danach zu entscheiden[2].

4. Das Eheversprechen kann auf eigenmächtigen Entschluß hin aufgelöst werden, wenn die entsprechenden Gründe vorliegen und partikularrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Es ist aber angebracht, unter Umständen zur Verhütung von Ärgernis notwendig, daß die Zeugen, Pfarrer usw. benachrichtigt werden. Die Urkunde wird dann am besten vernichtet.

5. Unbegründete einseitige Auflösung des gültigen Eheversprechens ist schwere Sünde. Ein etwaiger Schaden ist zu ersetzen. Wer durch List und Betrug den Grund zum rechtmäßigen Rücktritt herbeigeführt hat, muß gleichfalls den Schaden wieder gutmachen. Der Fall, daß der Seelsorger die aus einem gültigen Eheversprechen hervorgehende Verpflichtung, die Ehe zu schließen, besonders zu urgieren hätte, wird nicht so oft vorkommen[3]. Bleiben seine Ermahnungen erfolglos, so kann er den Beschwerdeführer nur mehr auf das Klagerecht auf schuldige Gutmachung des Schadens hinweisen; das Klagerecht auf Erfüllung des Eheversprechens ist beseitigt. Vielfach werden auch Gründe zur Auflösung[4] des Eheversprechens vorliegen.

Das Eheversprechen (matrimonii promissio) wird im Kodex nur kurz im can. 1017 in drei Paragraphen behandelt und zwar sowohl das beiderseits verpflichtende Eheversprechen (matrimonii promissio bilateralis seu sponsalitia) als auch das einseitige (matrimonii promissio unilateralis). Trotzdem darf man dessen Bedeutung nicht gering schätzen.

Über die Bedeutung der vom Kodex vorgeschriebenen schriftlichen Form des Eheversprechens äußert sich V. von Ernst[5] in trefflicher Weise: „Auch unter dem neuen Rechte bleiben die sittlichen Gefahren privater, formloser Verlöbnisse bestehen. Ihre Bekämpfung ist der Seelsorgezweck der betreffenden Vorschrift (des Dekretes Ne temere) und des Kodex. Dieses Gesetz erschöpft sich durchaus nicht in der rein negativen Praxis, keine schriftlichen Verlöbnisse abzuschließen.

Durch die kirchliche schriftliche Verlobung wird das Verhältnis zwischen den Verlobten rechtlich gesichert und geordnet, und dadurch insbesondere die Braut vor manchen Gefahren behütet. Der Brautstand erhält durch die Beiziehung des Pfarrers zum Verlöbnisse eine höhere Weihe und wird aus dem Sinnlichen ins Religiöse emporgehoben. Brächte es ein Pfarrer in seiner Gemeinde zustande, daß die kirchlichen Verlöbnisse allgemeine Sitte in ihr würden, so wäre ein solcher Brauch zweifellos von größtem pasto-

---

[1] C. 8, X, de desponsatione impuberum, IV, 2.

[2] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 50 f.

[3] Vgl. auch P. Cerato, Matrimonium a Codicis Iuris Canonici integre desumptum[3] p. 22 s.

[4] Oder unter Umständen zur Dispensation durch den Papst.

[5] In: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 12 S. 94.

ralem Vorteile. Der Seelsorger könnte die Bekanntschaften schon in ihren Anfängen beeinflussen und manches Schlimme verhüten. Bei der jetzigen Praxis heißt es nur zu oft: ‚sero medicina paratur'. Das Brautexamen und der Sponsalien-Unterricht würden auch beizeiten abgehalten. Damit die Vorschrift des can. 1017 ihren Zweck erfüllt, muß sie freilich auch bekannt gemacht werden. Ein Unterricht hierüber, besonders in der Christenlehre für die Mädchen, dürfte angezeigt sein und entspräche den seelsorglichen Intentionen der Kirche.

Wir verkennen die Schwierigkeiten, auf welche die positive Erfüllung des Gesetzes über die Verlöbnisse, besonders in städtisch-industriellen Verhältnissen, stößt, durchaus nicht. Mancherorts wäre sie aber doch durchführbar. Die seelsorgliche Bedeutung des Gesetzes Pius' X., das nun auch in den Kodex aufgenommen ist, wurde unseres Erachtens bisher unterschätzt oder ganz übersehen."

Wurde kein schriftliches Eheversprechen abgeschlossen, dann ist die Verkündformel: „Es haben sich versprochen" streng genommen nicht mehr richtig, sondern durch eine andere zu ersetzen, z. B. es sind willens, das heilige Sakrament der Ehe zu empfangen[1] oder es werden zum Stande der hl. Ehe verkündigt (Coll. Rit. Dioec. Monast. tit. 6 cap. 1).

Zweites Kapitel.

Brautexamen und Brautunterricht[2].

1. Da vor Eingehung einer Ehe feststehen muß, daß der gültigen und erlaubten Schließung nichts entgegensteht (can. 1019, § 1), bestimmt der Kodex über das dem Brautunterricht vorhergehende sogenannte Brautexamen (im Kodex investigatio genannt): Der zur Assistenz berechtigte Pfarrer[3] soll vorher rechtzeitig und sorgsam nachforschen, ob der Eingehung der Ehe etwas entgegensteht (can. 1020, § 1).

Dabei wird der Pfarrer vor allem die Personalien der Brautleute festzustellen haben: Namen, Namen und Stand der Eltern, Geburtsort und Taufort, gegenwärtiger Wohnsitz, Dauer des Aufenthaltes an demselben, etwaiges anderes Domizil oder Quasi-Domizil (wegen der Proklamationen), Konfession, ob ledig oder verwitwet, Stellung. Die Fragen nach den Ehehindernissen sollen in kluger Weise, am besten in Form einer Belehrung geschehen[4]. Er soll Bräutigam und Braut auch einzeln und vorsichtig fragen

[1] V. von Ernst, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 12 S. 94[3].

[2] Außer der hierüber verzeichneten Literatur in: Schüch-Polz, Handbuch der Pastoraltheologie[16 u. 17], Innsbruck 1914, S. 789 f.; siehe auch A. Keller, Geburtenrückgang und kath. Seelsorge. Seelsorgerpraxis XXVI, Paderborn 1917; A. Ehrler, A. Bauer, A. Gütmann, Glückliches Eheleben, Mergentheim a. d. T. (elftes bis fünfzehntes Tausend); Münsterisches Pastoralblatt 55 (1917) S. 86 f., 100 f.; vgl. die Pastoralblätter in den einzelnen Diözesen; M. Leitner, a. a. O. S. 346–351, der Unterricht sei eine institutio prorsus pia, brevis, casta, cauta, circumspecta et opportuna.

[3] Vgl. can. 1097, § 2. Kommen mehrere Pfarrer in Betracht, so ist es zunächst Sache des Pfarrers der Braut.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 74.

(seorsum et caute interroget), ob ein Hindernis entgegenstehe[1], ob sie, besonders die Braut, den Ehekonsens frei leisten, und ob sie in der christlichen Religion hinreichend unterrichtet sind, es sei denn, daß diese letzte Frage mit Rücksicht auf den (religiösen!) Bildungsgrad der Personen nicht als unnütz erscheint (can. 1020, § 2). Die Frage nach dem Freisein von Hindernissen und ebenso die Frage nach der Freiheit der Einwilligung in die Ehe soll demnach nicht unterbleiben. Sache des Ortsordinarius ist es, für diese Untersuchung des Pfarrers besondere Normen zu erlassen (can. 1020, § 3). Die Diözesanvorschriften über das Brautexamen bleiben demnach in Kraft.

Bei einer geheimen Befragung könnte je nach den besonderen Umständen das votum simplex, das impedimentum impotentiae und bei einer verwitweten Person das impedimentum criminis in Betracht kommen.

Auf die Anfrage, ob man Braut oder Bräutigam, die als unwissend in der christlichen Lehre erfunden wurden, überhaupt von der Ehe zurückweisen soll, oder ob die Ehe bis zur Unterweisung in den religiösen Wahrheiten aufzuschieben sei, erklärte die Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex[2]: Der Pfarrer soll die Vorschrift von can. 1020, § 2 beobachten und unwissende Brautleute wenigstens in den hauptsächlichsten Wahrheiten der Religion sorgfältig unterrichten; lehnen sie die Unterweisung ab, so dürfen sie von der Ehe nicht zurückgewiesen werden[3]; es ist mit ihnen nicht zu verfahren nach can. 1066[4].

Das Rituale Romanum verlangt, daß die Brautleute die rudimenta fidei kennen, da sie darin ihre Kinder unterrichten müssen. Zu diesen rudimenta fidei gehören jene Wahrheiten, die der Christ notwendigerweise zum Heile kennen muß (necessitate tum medii tum praecepti). Betreffs der Ehe Minderjähriger d. h. Personen unter 21 Jahren gilt can. 1034: Der Pfarrer ermahne sie ernstlich, daß sie ohne Wissen der Eltern oder gegen deren begründeten Widerspruch keine Ehe schließen. Wollen sie auf diese Mahnungen nicht hören, dann soll der Pfarrer der Ehe nicht assistieren, bevor er das Gutachten des Ortsordinarius eingeholt hat.

2. Den Brautunterricht (instructio sponsorum) schärft der Kodex aufs neue ein. Der Pfarrer darf es nicht unterlassen unter Berücksichtigung des Standes der Brautleute sie über die Heiligkeit des Ehesakramentes, über die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten und über die Pflichten der Eltern gegen die Nachkommenschaft[5] zu unterrichten. Er ermahne die Brautleute eindringlich, vor der Eheschließung ihre Sünden gewissenhaft zu beichten und die hl. Kommunion andächtig zu empfangen (can. 1003).

---

[1] Gilt auch bei Eingehung einer Mischehe; besonders kann hier das Ehehindernis des Ehebandes auch in Betracht kommen.

[2] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 345.

[3] Matrimonium institutum est in officium naturae, propterea nemini sine propria culpa est denegandum (Benedictus XIV, De Syn. l. VIII c. 14 n. 6.

[4] Vgl. w. u.

[5] Die Verpflichtung zum rechtzeitigen Empfang der Taufe bzw. zur rechtzeitigen und gültigen Spendung im Fall der Not darf besonders nicht übergangen werden. Vgl. Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 148 ss.; siehe auch Kapellmann[16]-Bergmann, Pastoral-Medizin; v. Olfers[3], Pastoralmedizin.

Ob der Brautunterricht zugleich mit dem Brautexamen oder bei Gelegenheit der Beichte der Brautleute gegeben werden soll, bleibt unter Berücksichtigung der Verhältnisse dem klugen Urteil des Pfarrers überlassen.

Das Ehesakrament ist ein Sakrament der Lebendigen. Der Gnadenstand ist notwendig, der auch durch vollkommene Reue erlangt werden kann.

Partikularrechtlich ist aber in manchen Diözesen die Beichte, welche der Kodex eindringlich empfiehlt, vorgeschrieben. Eine Generalbeichte ist zu empfehlen, die aber womöglich einige Zeit vor der Trauung abzulegen ist.

Die partikulären Vorschriften betreffs der Beichte waren aber schon seither nicht so aufzufassen, als ob die Ehe überhaupt nicht geschlossen werden konnte, bevor die widerstrebenden Brautleute gebeichtet hatten. Wohl aber konnte ihnen nach Anordnung des Ortsordinarius oder nach Rücksprache mit ihm die feierliche Einsegnung der Ehe vorenthalten werden. H. Noldin[1], J. Chelodi[2] betrachten diese partikulären Vorschriften betreffs der Beichte als durch den Kodex aufgehoben[3].

Wenn aber ein öffentlicher Sünder oder ein notorisch Zensurierter sich weigert, vorher zu beichten oder sich mit der Kirche auszusöhnen, so assistiere der Pfarrer der Trauung nur, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, über den er, wenn möglich, den Ordinarius zu Rate ziehe (can. 1066)[4]. Die hl. Kommunion wird manchmal von den Brautleuten nicht vor dem Abschluß der Ehe, sondern während der Brautmesse nach bereits geschlossener Ehe empfangen. Diese Sitte kann wohl auch jetzt beibehalten werden.

Von den reservierten Sünden können Brautleute absolviert werden: quaevis reservatio omni vi caret, cum confessionem peragunt sponsi matrimonii ineundi causa (can. 900, n. 1). Jede Reservation, sowohl die päpstliche (vgl. can. 894) als auch die bischöfliche, soweit sie sich auf Sünden, nicht Zensuren, bezieht, tritt hier nach dem allgemeinen Rechte außer Kraft.

Der Pfarrer, welcher den Brautunterricht gar nicht vornimmt oder im Wesen nur oberflächlich hält, begeht eine schwere Sünde. Verpflichtet und berechtigt ist der eigene Pfarrer[5], jedenfalls aber der trauungsberechtigte Pfarrer[6].

Drittes Kapitel.

Eheverkündigungen[7].

Die älteste Spur einer Ehebekanntmachung findet sich nach M. Leitner[8] in der Synode von Regensburg im 8. Jahrhundert. Das vierte Laterankonzil 1215 schrieb eine einmalige Eheverkündigung für die ganze Kirche vor[9], das Konzil von Trient[10] (1545–1563) verlangte eine dreimalige. Diese Verordnung des Konzils von Trient wiederholt der Kodex mit einigen Änderungen.

---

[1] De sacramentis[12] p. 608. [2] Ius matrimoniale[2] p. 23.

[3] Ad modum suadentis (ordinationis), non autem ad modum cogentis, vgl. A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio[3] p. 163.

[4] Siehe w. u. [5] Siehe can. 94.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 344. Der Unterricht soll nicht am Abend stattfinden; ebenda S. 344 f.

[7] Vgl. H. Woigek, Das Aufgebot der Ehe in seiner geschichtlichen Entwicklung. Jur. Diss. Marburg 1914. [8] A. a. O. S. 255.

[9] C. 3, X, de clandestina desponsatione, IV, 3. Dort auch die Strafen.

[10] Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 1. Strafen vgl. c. 5.

Im Kodex finden sich zur Bezeichnung der Aufgebote, die jetzt unter Umständen auch schriftlich geschehen können, die Ausdrücke: publicationes matrimoniales, publicationes matrimonii, denuntiationes (can. 1104), publice denuntiari (can. 1022). Andere bisher übliche Ausdrücke sind: proclamationes, banna[1] (sive banni), edicta.

1. Verpflichtung zur Eheverkündigung.

1. Wie die Kirche von jeher alles tat, um ungültige oder unerlaubte Ehen nach Möglichkeit zu verhüten, so trifft auch das neue Gesetzbuch entsprechende Anordnungen[2]. Die beabsichtigte Ehe soll darum öffentlich verkündet[3] werden (can. 1022), und zwar soll das Aufgebot von dem zuständigen Pfarrer (parochus proprius) vorgenommen werden (can. 1023, § 1).

Die Verpflichtung zur Eheverkündigung ist an sich eine schwere[4], was sich aus dem Zweck derselben ergibt. Die Unterlassung einer Proklamation wäre eine läßliche Sünde[5]. Die Versäumnis der Proklamationen würde die Ehe an und für sich nicht ungültig machen[6]. Das vorgeschriebene staatliche Aufgebot kann das kirchliche nicht ersetzen.

Die Vornahme der Eheverkündigungen ist eine dem Pfarrer reservierte Funktion, ein pfarrliches Recht (can. 462, n. 4)[7]. Stellvertretung ist erlaubt[8].

Durch einen Laien kann die Proklamation aber nicht vorgenommen werden[9], außer es bestände eine rechtmäßige Gewohnheit.

Die rechte Ordnung ist die, daß die Brautleute zuerst vor dem Pfarrer erscheinen, bevor die Anmeldung auf dem Standesamt erfolgt[10].

---

[1] Vgl. Kirchenlexikon, Wort bannum.

[2] Vgl. can. 1019; 1020; 1021, § 1; 1022; 1025; 1027; 1029; 1030; 1041, § 1, n. 1; 1032; 1034.

[3] Es handelt sich hier um citatio publica generalis. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 262[2].

[4] Auch wenn im einzelnen Fall keine Gefahr der Ungültigkeit der Ehe bestände oder die Brautleute unbekannt sind. Vgl. can. 21.

[5] Vgl. H. Noldin S. J., De sacramentis[12] p. 610.

[6] Waren früher die Eheverkündigungen schuldbarerweise unterlassen worden und wurde später ein Ehehindernis entdeckt, so mußte im Bittgesuch unter Strafe der Ungültigkeit dieser Umstand vermerkt werden. Der Kodex bestimmt nichts Näheres.

[7] Die Stolgebühren, die für die Ausübung dieses Rechts dem Pfarrer bzw. mehreren berechtigten Pfarrern zustehen, sind in den einzelnen Diözesen festgesetzt. Vgl. für Erzdiözese Köln, für die Diözesen Münster und Paderborn J. Linneborn, a. a. O. S. 95[2].

[8] Regula 54 iuris in VI°: Cui licet quod est plus (delegatio pro assistentia matrimonii), licet utique quod est minus.

[9] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 133. Nach A. De Smet, l. c. tom. I p. 32 ist es nicht angebracht. — Über Eheverkündigung und Todesgefahr siehe weiter unten S. 64 f.

[10] Über das Aufgebot, das staatlicherseits vorgeschrieben ist, siehe S. 65. Das kirchliche Amtsblatt der Diözese Münster vom 16. November 1918

Damit die Ehehindernisse leichter entdeckt werden, schärft der Kodex auch allen Gläubigen die Verpflichtung ein, die ihnen etwa bekannten Hindernisse dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius vor dem Abschluß der Ehe zu offenbaren (can. 1027). Schon das göttliche Gesetz (ius divinum naturale sive positivum) befiehlt jede Irreverenz bei einem Sakramente fernzuhalten und den Nächsten vor Sünde zu bewahren. Das kirchliche Gesetz betont die Verpflichtung aufs neue. Es bleibt sich gleich, ob die Gläubigen zur Pfarrei gehören oder nicht[1], ebenso tut es nichts zur Sache, ob es sich um ein aufschiebendes oder trennendes Ehehindernis handelt. Die Gläubigen sind deshalb wenigstens von Zeit zu Zeit an diese Pflicht zu erinnern. Wenn jemand für sich oder die Allgemeinheit einen großen Schaden[2] befürchten müßte oder wenn nur eine unsichere Vermutung über ein Hindernis vorliegt, brauchte eine Offenbarung nicht zu geschehen. Ein begründeter Verdacht sollte dem Pfarrer mitgeteilt werden[3]. Ebenso entschuldigt die Nutzlosigkeit der Angabe, weil z. B. bereits um Dispens eingekommen ist; ferner kann das Geheimnis (secretum) entschuldigen. Das secretum sacramentale entschuldigt immer (vgl. can. 2369), das secretum commissum und das secretum naturale oder promissum entschuldigt hier nicht, da für die Eheleute oder für die Kommunität Schaden erfolgt, wohl aber entschuldigt das secretum professionale (vgl. can. 1755, § 2, n. 1): Von der Pflicht der Zeugenaussage sind entbunden a) der Pfarrer und andere Geistliche hinsichtlich alles dessen, was ihnen wegen ihres heiligen Amtes auch außerhalb der Beichte anvertraut wurde, b) die weltlichen Beamten, Ärzte, Hebammen, Advokaten, Notare und alle die, welche infolge eines erteilten Rates zum Amtsgeheimnis verpflichtet sind.

RStGB. § 300: Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Mitteilung eines Hindernisses soll möglichst bald geschehen, nach der Eheschließung besteht an sich keine Verpflichtung mehr nach dem kirchlichen Gesetz, wohl aber können Hindernisse dem kirchlichen Obern mitgeteilt werden[4].

2. Ist ein Ehehindernis sicher vorhanden, so soll der Pfarrer bei einem geheimen Hindernis (impedimentum occultum) die

enthält die Anweisung: Um sich für die kirchlichen Aufgebote anzumelden, haben beide Brautleute persönlich vor dem Pfarrer der Braut zu erscheinen. Dieses soll womöglich gleichzeitig mit der Anmeldung auf dem Zivilstandesamt geschehen. Bis zur erfolgten kirchlichen Trauung dürfen die Brautleute nicht zusammen wohnen. — Vgl. auch M. Leitner, a. a. O. S. 252.

[1] Auch das Alter kommt zunächst nicht in Betracht. Vgl. can. 12. Der kompetente kirchliche Obere könnte Strafen verhängen für den Fall, daß die Ehehindernisse nicht geoffenbart oder die Eheverkündigungen nicht vorgenommen werden. Vgl. can. 2221, 2222, 2382.

[2] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. I p. 49.

[3] J. Linneborn, a. a. O. S. 88 f.

[4] Vgl. can. 1971, § 2. Nach der staatlichen Bestimmung kann in Deutschland immer das Hindernis geltend gemacht werden. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 263.

Proklamationen vornehmen bzw. zu Ende führen (peragat vel absolvat) und sich an den Ortsordinarius oder an die Pönitentiarie wenden. Hierbei soll er stets fingierte Namen gebrauchen (can. 1031, § 2, n. 1), also auch dann, wenn das geheime Hindernis außerhalb der Beichte entdeckt wurde.

Ist das Hindernis ein öffentliches und wird es vor Beginn der Proklamationen entdeckt, so soll der Pfarrer das Aufgebot aufschieben, bis das Hindernis beseitigt ist, selbst dann, wenn er weiß, daß für den Gewissensbereich (pro foro conscientiae) Dispens bereits erteilt ist (can. 1031, § 2, n. 2). Die Verkündigung darf demnach vor dem Eintreffen der Dispens nicht begonnen werden.

Entdeckt der Pfarrer das Hindernis nach der ersten oder zweiten Proklamation, so soll er die Proklamationen zu Ende führen und die Sache an den Ordinarius berichten (can. 1031, § 2, n. 2), damit nähere Weisung bzw. Dispens erfolge. Die bereits begonnenen Eheverkündigungen werden demnach durch die Entdeckung eines Hindernisses weder ungültig noch unerlaubt.

3. Im (begründeten) Zweifel über das Vorhandensein eines Hindernisses soll der Pfarrer genauer nachforschen und von wenigstens zwei glaubwürdigen Zeugen eine eidliche Erklärung verlangen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein für die Brautleute entehrendes Hindernis handelt, z. B. das impedimentum criminis occultum; wenn nötig, sind auch die Nupturienten zu einer eidlichen Erklärung zu veranlassen (can. 1031, § 1, n. 1).

Für die Eheverkündigungen kommt aber der Zweifel über das Vorhandensein eines Hindernisses nicht weiter in Betracht. Der Kodex bestimmt: wäre ein Zweifel vor Beginn oder vor Beendigung der Proklamationen entstanden, so soll der Pfarrer die Proklamationen vornehmen oder zu Ende führen (can. 1031, § 1, n. 2); vielfach durften bisher in solchen Fällen die Proklamationen nicht fortgesetzt werden.

Bleibt noch ein vernünftiger Zweifel bestehen, so soll der Pfarrer nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Ordinarius der Ehe assistieren (can. 1031, § 1, n. 3)[1].

Das Urteil über den Grundsatz: impedimentum dubium impedimentum nullum steht hier dem Ordinarius, nicht dem Pfarrer zu.

4. Wenn kein Hindernis entdeckt wurde, weder ein zweifelhaftes noch ein sicheres, soll der Pfarrer nach Vornahme der Publikationen die Nupturienten zur Trauung zulassen (can. 1031, § 3).

[1] Vgl. auch can. 1023, § 3.

2. Ort der Eheverkündigung.

Um festzustellen, in welcher Pfarrei die Eheverkündigungen vorgenommen werden müssen, ist die Frage zu erörtern, wer ist parochus oder Ordinarius proprius.

1. Der eigene Pfarrer oder der eigene Ordinarius (Parochus proprius oder Ordinarius proprius) ist vor allem derjenige, in dessen Bezirk die betreffende Person Domizil oder Quasi-Domizil hat[1].

Es kommt also zunächst nicht der Pfarrer des Geburtsortes in Betracht, auch nicht der Pfarrer, in dessen Pfarrei jemand Güter oder staatliche Rechte besitzt, sondern das Domizil bzw. Quasi-Domizil ist maßgebend.

Das Domizil oder Quasi-Domizil in einer Pfarrei oder Quasi-Pfarrei heißt Pfarr-Domizil oder Pfarr-Quasi-Domizil; in einer Diözese, in einem Vikariat, in einer Präfektur, nicht aber in einer Pfarrei oder Quasi-Pfarrei heißt Diözesan-Domizil oder Diözesan-Quasi-Domizil (can. 92, § 3).

Zur Assistenz bei der Ehe ist ein Pfarrer berechtigt, in dessen Pfarrei die Brautleute einen Monat (unmittelbar) vor der Trauung sich aufgehalten haben (can. 1097, § 1, n. 2)[2].

Haben die Nupturienten in verschiedenen Pfarreien Domizil oder Quasi-Domizil, so müssen alle parochi proprii das Aufgebot vornehmen.

Es kann jemand an zwei verschiedenen Orten Domizil haben oder an einem Ort ein Domizil und an einem anderen Ort ein Quasi-Domizil[3]. Ein Minderjähriger behält das Domizil dessen, unter dessen Gewalt er steht, er kann, wenn er das siebte Lebensjahr vollendet hat, ein eigenes Quasi-Domizil erwerben. Das gilt z. B. von Hauskindern, Dienstboten usw. Ob Großjährige, die ein Quasi-Domizil erworben haben, im Domizil ihrer Eltern zu verkünden sind, richtet sich darnach, ob sie dort noch ein Domizil beibehalten wollen oder dasselben aufgegeben haben. Vielfach ist die Angelegenheit durch Diözesanstatut geregelt.

Der Pfarrer, der die Trauung vornehmen will, hat die Eheverkündigungen zu veranlassen[4], denn er kann der Ehe nur assistieren, wenn der status liber der Kontrahenten feststeht. In der Regel ist es der Pfarrer der Braut[5], der auch das Brautexamen abzuhalten hat.

Der eigene Pfarrer oder eigene Ordinarius der Wohnsitzlosen (vagi) ist der Pfarrer oder Ordinarius des Ortes, wo diese sich tatsächlich (commoratio actualis)[6] aufhalten (can. 94, § 2).

---

[1] Sive per domicilium sive per quasi-domicilium suum quisque parochum et Ordinarium sortitur (can. 94, § 1).

[2] Siehe w. u. (commoratio menstrua).

[3] Über die Möglichkeit eines doppelten Quasi-Domizils siehe Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 82; Ph. Maroto, Institutiones Iuris Canonici ad normam Codicis, Madrid 1919, p. 478.

[4] Vgl. can. 1097, § 1, n. 1. [5] Vgl. can. 1097, § 2.

[6] Vgl. Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 84.

Als vagus (Heimatloser)[1] wird im Kodex die Person bezeichnet, die weder ein Domizil noch ein Quasi-Domizil hat; als peregrinus (Fremder, Fremdling) gilt eine Person, wenn sie außerhalb ihres Domizils und Quasi-Domizils verweilt; als advena (Bewohner) gilt eine Person an dem Ort, wo sie Quasi-Domizil hat; incola (Einwohner, Domizilierter) heißt eine Person an dem Ort, wo sie Domizil hat (can 91).

Zu den vagi gehören nicht nur die, welche dauernd kein Domizil oder Quasi-Domizil haben (can. 91, 1097, § 1, n. 3), sondern auch diejenigen, welche aus irgend einer Ursache während einer Zeit unter sechs Monaten ein Domizil oder Quasi-Domizil nicht besitzen, auch wenn sie vielleicht einen einmonatigen Aufenthalt haben. Früher fielen unter den Begriff vagi alle, die nirgendwo einen eigenen Pfarrer oder Ordinarius auf Grund eines Domizils oder eines einmonatigen Aufenthaltes hatten[2].

Für die, welche nur ein Diözesan-Domizil oder ein Diözesan-Quasi-Domizil (dioecesanum domicilium vel quasi-domicilium) haben, ist parochus proprius jener Pfarrer, in dessen Pfarrei sie augenblicklich verweilen (can. 94, § 3).

Das kanonische Recht nahm nicht nur wie das römische Recht[3] ein Dominizil bei der habitatio perpetua an, sondern seit dem 13. Jahrhundert auch bei der habitatio diuturna und nannte das Quasi-Domizil[4].

a) Das Domizil wird erworben entweder α) durch das Wohnen[5] in einer Pfarrei oder Quasi-Pfarrei (oder wenigstens durch das Wohnen in einer Diözese, einem Apostolischen Vikariat, einer Apostolischen Präfektur), verbunden mit der Absicht[6], ständig[7] da zu bleiben, falls man nicht durch unvorhergesehene Umstände abberufen wird, oder β) durch das tatsächliche Wohnen[8] an einem der genannten Orte während der Dauer von zehn Jahren (can. 92, § 1).

Die Teile eines Apostolischen Vikariates und einer Apostolischen Präfektur, denen ein besonderer Rektor angewiesen wurde, werden Quasi-Pfarreien (quasi-paroeciae), die Teile einer Diözese Pfarreien genannt (can. 216, § 3).

Um ein Domizil zu erwerben, ist demnach wie bisher erfordert: α) das Wohnen (commoratio) an einem Ort und β) die Absicht, ständig da zu bleiben (animus perpetuo manendi), und zwar

---

[1] Vgl. can. 1032.

[2] Vgl. Acta Apostolicae Sedis vol. II (1910) p. 193 ad V; S. C. Concilii, 28. März 1908. Über die Eheverkündigungen der Soldaten vgl. J. B. Ferreres S. J., Compendium theologiae moralis[9] vol. II p. 564; F. Albert, Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres, Wilna 1918.

[3] l. 7 § 1 C. de incolis X, 40.

[4] Vgl. Fr. Laurin, Wesen und Bedeutung des Domizils, in: Archiv für KR. 26. Bd. S. 165–260.

[5] Elementum materiale.

[6] Elementum formale.

[7] Animus hypotheticus, non autem absolutus sufficit.

[8] Solo facto commorationis.

wird das Domizil mit dem ersten Tag erworben, wenn diese beiden Umstände zugleich vorhanden sind; es ist nicht nötig, daß jemand bereits einige Zeit hindurch an dem betreffenden Orte gewohnt hat. Die Absicht, ständig zu verbleiben, kann aus verschiedenen Umständen geschlossen werden, z. B. aus der Gründung eines Hausstandes, aus dem Ankauf eines Güterkomplexes, aus eidlicher Aussage. Es genügt aber jetzt nach dem Gesetzbuch zu einem Domizil das Wohnen allein während einer bestimmten Zeit. Der Kodex verfügt: wenn jemand tatsächlich zehn Jahre lang an einem Orte gewohnt hat, auch ohne daß er von Anfang an die Absicht hatte dort zu bleiben, so ist das Domizil gegeben.

b) Um ein Quasi-Domizil zu erwerben, ist ebenfalls wie bisher ein Doppeltes erfordert, nämlich α) das Wohnen an einem Orte (Pfarrei, Diözese) und β) die Absicht, während des größeren Teiles eines Jahres daselbst zu verweilen, falls man nicht durch unvorhergesehene Umstände abberufen wird (can. 92, § 2). Trifft beides zusammen, dann ist das Quasi-Domizil mit dem ersten Tag gegeben. Ein längeres Wohnen ist nicht erfordert. Es muß aber jetzt jemand die Absicht haben, während des größeren Teiles eines Jahres (animus ibi manendi saltem ad maiorem anni partem), also über 6 Monate wohnen zu wollen. So verlangte es bereits das hl. Offizium vom 7. Juni 1863, früher genügten nach einigen Autoren 4—5 Monate. Die Absicht, während des größeren Teiles eines Jahres an einem Orte zu verweilen, kann ebenfalls aus verschiedenen Umständen geschlossen werden, z. B. Übernahme einer Stelle, Ausübung eines Amtes, Aufenthalt der Erholung wegen.

Es genügt zu einem Quasi-Domizil aber jetzt auch das Wohnen allein während einer bestimmten Zeit. Das Gesetzbuch sagt: wenn jemand tatsächlich in einer Pfarrei usw. den größeren Teil des Jahres gewohnt hat, ist das Quasi-Domizil gegeben (can. 92, § 2).

Man braucht demnach jetzt nicht mehr in allen Fällen auf die Absicht, während des größeren Teiles eines Jahres dableiben zu wollen, zurückzugehen — was in der Praxis seine Schwierigkeit haben könnte —, sondern die Tatsache des Wohnens während des größeren Teiles des Jahres genügt, daß man im Zweifel von einem Quasi-Domizil sprechen kann. Das frühere Recht erhält somit durch diese Bestimmungen über Domizil und Quasi-Domizil eine Ergänzung und die Praxis eine Erleichterung.

Im Zweifel, ob jemand die Absicht hatte immer da zu bleiben, nahm man früher bei einem zehnjährigen Aufenthalt diese Absicht, d. h. ein Domizil zu erwerben, an; im Zweifel, ob jemand die Absicht hatte, ein Quasi-Domizil zu erwerben, galt der Aufenthalt von einem Monat als Rechts-

annahme. Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika war dies eine praesumptio iuris et de iure[1].

c) Jetzt kennt das Recht im Gegensatz zu früher außer dem Domizil oder Quasi-Domizil in einer Pfarrei oder Quasi-Pfarrei — domicilium paroeciale genannt — auch ein Diözesan-Domizil oder Diözesan-Quasi-Domizil (domicilium [quasi-domicilium] dioecesanum); dieses wird (in gleicher Weise wie das Domizil oder Quasi-Domizil) durch das Wohnen in einer Diözese, in einem Vikariat, in einer Präfektur erworben, wenn auch an verschiedenen Orten dieser Bezirke; der Wohnsitz in einer bestimmten Pfarrei oder Quasi-Pfarrei ist also zu seinem Erwerb nicht erfordert (can. 92, § 3).

Eine Frau, die von ihrem Manne nicht rechtmäßig getrennt lebt, behält das Domizil des Mannes. Ein der Vernunft nicht mächtiger Christ behält das Domizil des Vormundes, des Kurators, der Minderjährige das Domizil dessen, unter dessen Gewalt er steht. Ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, kann ein eigenes Quasi-Domizil erwerben; ebenso eine Frau, die von ihrem Manne nicht rechtmäßig getrennt ist; ist sie rechtmäßig getrennt, so kann sie auch ein Domizil erwerben (can. 93, §§ 1—2).

Die Frau ist von ihrem Manne rechtmäßig getrennt durch den Tod des Mannes (vgl. can. 1118)[2], bei einer Ungültigkeitserklärung, bei einer ständigen Scheidung von Tisch und Bett (can. 1130)[3], bei einem matrimonium non consummatum durch die feierliche Profeß oder durch päpstliche Dispens (can. 1119)[4].

Es steht nichts im Wege, daß ein Minderjähriger, der die Volljährigkeit verlangt hat (can. 88, § 1) das Domizil seines Vaters, seiner Mutter beibehält.

Die Beamten werden in der Regel eher ein Domizil als ein Quasi-Domizil am Orte ihrer Tätigkeit erlangen. Immerhin ist zu beachten, daß die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde nicht immer auch ein kirchliches Domizil ist[5].

Da das Domizil von selbst eintreten (vgl. can. 93) oder frei erlangt sein kann, spricht man von einem notwendigen und von einem freien Domizil[6].

Domizil und Quasi-Domizil gehen verloren durch Verlassen des Ortes[7] mit der Absicht, nicht mehr zurückzukehren [salvo praescripto can. 93, §§ 1—2] (can. 95).

Die Absicht, nicht mehr zurückzukehren, schließt nicht aus, daß man vielleicht später die Absicht hat, wieder zurückzukehren[8]. Der einmonatige

[1] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 80. Besteht diese Präsumption noch zu Recht? Vgl. can. 6, n. 1 und can. 4.

[2] Vgl. w. u. [3] Vgl. w. u. [4] Vgl. w. u.

[5] M. Leitner, a. a. O. S. 198.

[6] Ebd. S. 197 (domicilium necessarium oder legale oder iuris, im Gegensatz zu domicilium voluntarium oder facti).

[7] D. h. der Pfarrei, Quasi-Pfarrei, Diözese, apostolisches Vikariat, apostolische Präfektur (can. 92, § 1). Innerhalb der Pfarrei kann eine Veränderung stattfinden, ohne daß dadurch das Domizil verloren geht.

[8] Vgl. l. 9, § 1 C. de incolis X, 39.

Aufenthalt geht ebenfalls verloren durch den Weggang aus der Pfarrei mit der Absicht, den Ort zu verlassen[1].

2. Wenn jemand, der eine Ehe eingehen will, nach eingetretener Pubertät (vollendetes 14. Lebensjahr bei männlichen, vollendetes 12. Lebensjahr bei weiblichen Personen)[2] sechs Monate an einem andern als seinem Heimatorte sich aufhielt, muß der Pfarrer dem Ordinarius berichten, der dann nach seinem klugen Ermessen entweder die Proklamation an diesem Orte verlangen oder aber andere Beweise oder Anzeichen für die kanonische Freiheit (super status libertate) verlangen soll (can. 1023, § 2). Durch diese Bestimmung soll der Zweck des Aufgebotes um so sicherer erreicht werden.

Wie verhält sich die Sache, wenn ein Brautteil nach eingetretener Pubertät länger als sechs Monate in ganz entfernten und weit abgelegenen Gegenden gewohnt hat und längere Zeit gewartet werden müßte, bis der ledige Stand gesetzmäßig nachgewiesen wird, die Schließung der Ehe aber drängt? Genügt in diesem Fall, um zur Gewißheit über den ledigen Stand zu kommen, der Eid des Brautteils zugleich mit dem Zeugnis von zwei Personen oder wenigstens von einer, die mit dem Brautteil in jenen Gegenden verweilten? Die Kommission für die authentische Auslegung des Kodex gab den Bescheid, daß die Sache dem klugen Ermessen des Ordinarius anheimgegeben sei, der andere Beweise, auch einen Ergänzungseid (iuramentum suppletorium) vorschreiben kann[3].

3. Am Geburtsort, soweit dort kein Domizil oder Quasi-Domizil oder einmonatiger Aufenthalt in Betracht kommt, oder am Orte des früheren Domizils oder Quasi-Domizils brauchen nach dem allgemeinen Recht die Proklamationen nicht stattzufinden, sofern nicht can. 1023, § 2 zu berücksichtigen ist.

Das hl. Offizium hatte durch seine Entscheidung vom 29. August 1890 empfohlen, die Eheverkündigungen auch am Geburtsorte und an den Orten vorzunehmen, an denen die Nupturienten im heiratsfähigen Alter zehn Monate verweilt hatten, wenn dieser Aufenthalt nicht schon mehrere Jahre zurücklag[4].

Die Durchführung der Bestimmung von can. 1023, § 2 hat in den einzelnen Diözesen eine nähere Regelung erfahren. Schon bisher mußte partikularrechtlich in einigen Diözesen am früheren Domizil oder Quasi-Domizil das Aufgebot vorgenommen werden. Zu beachten ist auch, daß der Ordinarius loci proprius von den Proklamationen, die in einer andern Diözese geschehen sollen, aus rechtmäßigem Grunde dispensieren kann (can. 1028, § 1).

---

[1] M. Leitner, a. a. O. S. 199.

[2] Persona, quae vicesimum primum aetatis annum explevit, maior est; infra hanc aetatem, minor. Minor, si masculus, censetur pubes a decimoquarto, si femina, a duodecimo anno completo (can. 88, §§ 1—2). Über Ehemündigkeit siehe w. u.

[3] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 345.

[4] Archiv für kath. Kirchenrecht 65 (1891) S. 336.

J. Vogt[1] sagt: „Die in can. 1023 enthaltene Bestimmung, wonach der Pfarrer an den Ordinarius berichten muß, wenn eines der Brautleute nach erlangter Pubertät sechs Monate außerhalb seines Heimatortes zugebracht hat, damit an diesem Orte oder an diesen Orten entweder die Verkündigungen vorgenommen, oder aber besondere Nachforschungen angestellt werden sollen, ist bei unseren Verhältnissen nicht durchführbar. Da diese Bestimmung sich auf ein Dekret Klemens' X. vom 21. August 1670, das in Deutschland niemals Eingang gefunden hat, stützt, kann nach can. 5 gegen die Einführung dieser Bestimmung die mehr als hundertjährige entgegenstehende Gewohnheit geltend gemacht werden. Für die Erzdiözese Köln wird auch weiterhin, abgesehen von den erwähnten Änderungen, der erzbischöfliche Erlaß vom 8. Juni 1910 in Kraft bleiben."

Ähnliches gilt für die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Trier[2]. Da aber can. 1023, § 2 die Verordnung von Klemens X. nicht einfach übernimmt, sondern weiterbildet, läßt A. Scharnagl eine entgegenstehende hundertjährige Gewohnheit nicht ohne weiteres gelten[3].

In manchen Diözesen[4] muß die Eheverkündigung partikularrechtlich[5] auch in den Pfarreien vorgenommen werden, in denen die Brautleute vor noch nicht sechs Monaten Domizil oder Quasi-Domizil besaßen.

In der Diözese Breslau z. B. ist das Aufgebot jetzt folgendermaßen geregelt. Das Aufgebot hat stattzufinden

a) in der Pfarrei des gegenwärtigen Domizils und Quasi-Domizils der beiden Nupturienten, bei gemischten Ehen nur am Domizil und Quasi-Domizil des katholischen Teils, bei Wohnsitzlosen am derzeitigen Aufenthaltsort.

b) Halten sich Brautleute am neuen Wohnort noch nicht sechs Wochen auf, so sind sie auch am früheren Wohnort aufzubieten, wenn sie sich daselbst wenigstens sechs Monate aufgehalten haben.

c) An Orten, wo mehrere Pfarreien sind, genügt das Aufgebot in der Pfarrei, in welcher die Nupturienten zur Zeit des Aufgebots ihren Wohnsitz haben, auch wenn sie während desselben Jahres in verschiedenen Pfarreien desselben Ortes wohnten.

d) Brautleute, die zu einem noch von einer Pfarrei abhängigen Seelsorgsbezirk gehören, in dem actus parochiales von einem eigenen Seelsorger (Kuratus, Lokalkaplan) vorgenommen werden dürfen, sind nicht in der Pfarrkirche, sondern in dem Gotteshause dieses Bezirks aufzubieten, es sei denn, daß einer der Nupturienten nicht in diesem Seelsorgsbezirk wohnt.

e) Minderjährige teilen den Wohnsitz der Eltern bzw. des Vormunds. Bei Volljährigen, die auswärts heiraten und sich seit längerer Zeit nur vorübergehend bei den Eltern aufgehalten haben, ist anzunehmen, daß sie das Domizil bei den Eltern aufgegeben haben[6].

---

[1] Das Eherecht des neuen kanonischen Rechtsbuches, in: Kölner Pastoralblatt 52 (1918) Sp. 74 f.

[2] Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 43; Kirchl. Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1918 S. 72. Vgl. dagegen Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Mainz 1920 S. 3.

[3] Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 87[4] f.

[4] Vgl. z. B. Acta et Statuta Synodi Dioecesanae Monasteriensis No. 248.

[5] Kann nach can. 5 beibehalten werden.

[6] Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 636 vom 15. Mai 1918 S. 63 f. Für die Diözese Paderborn siehe J. Linneborn, a. a. O. S. 82[1].

In Deutschland war es bisher Brauch, den Nupturienten, deren lediger Stand zweifelhaft erschien, das iuramentum de statu libero aufzuerlegen. Die Verordnung von Klemens X. vom 21. August 1670, wonach u. a. solche Diözesanen, die nach eingetretener Pubertät außerhalb der Heimatdiözese längere Zeit sich aufgehalten hatten, durch eidliche Vernehmung von Zeugen über den ledigen Stand geprüft werden sollten, kam in Deutschland nicht in Übung[1]. In der Diözese Breslau ist vorgeschrieben: Mit einer eidlichen oder eidesstattlichen Versicherung de recepto baptismo et de statu libero wird sich in Fällen, in denen längeres Warten namhafte Nachteile verursachen würde, der Pfarrer begnügen müssen, wenn die vorgeschriebenen Dokumente, nämlich Taufzeugnis, Aufgebotschein aus einer andern Pfarrei, bis zur Trauung nicht beizubringen sind, oder wenn von allen drei Aufgeboten dispensiert werden muß[2].

Im Bistum Basel wurde bestimmt: Eheverkündigungen sollen stattfinden an den Orten, wo die Verlobten wohnen und unmittelbar vor der Verlobung sechs Monate gewohnt haben. Statt der Verkündigung an noch anderen Orten kann das iuramentum de statu libero als Ersatz dienen[3].

4. Besteht der Verdacht, daß bei einem der Nupturienten ein Ehehindernis vorhanden ist, dann wende sich der Pfarrer, auch wenn sich der Nupturient weniger als sechs Monate nach eingetretener Pubertät an einem anderen Ort aufgehalten hat, an den Ordinarius; dieser soll den Abschluß der Ehe nicht erlauben, bevor der Verdacht beseitigt ist (can. 1023, § 3).

Hat ein anderer Pfarrer die Untersuchung über Ehehindernisse oder die Publikationen vorgenommen, dann soll er den der Ehe assistierenden Pfarrer sofort über das Ergebnis (daß eine Einsprache erhoben wurde oder nicht) durch ein authentisches Dokument in Kenntnis setzen (can. 1029). Die Mitteilung geschieht in der Regel durch die Post; es werden dazu vielfach gedruckte Formulare verwendet. Außer den Personalien der Brautleute muß dieser Proklamationsschein die Tatsache und das Resultat der Eheverkündigungen enthalten und mit dem amtlichen Siegel versehen sein[4].

5. Näherhin hat die Eheverkündigung in der Pfarrkirche bzw. in dem für den Pfarrgottesdienst bestimmten Raume zu geschehen.

Die Konzilskongregation erklärte am 23. Februar 1901 für die Erzdiözese Köln, daß die Eheverkündigungen in einer Filialkirche allein genügen, wenn beide Brautteile in dem Bezirk der Filiale Domizil oder Quasi-Domizil haben[5].

---

[1] Vgl. J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 28.

[2] Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 636 vom 15. Mai 1918 S. 64; ähnlich für die Erzdiözese Freiburg, vgl. Anzeigeblatt Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 45. Über die Formel für das iuramentum baptismi et libertatis canonicae vgl. die Diözesanritualien.

[3] Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 43 vom 24. Oktober 1918 S. 341.

[4] Acta Apostolicae Sedis vol. 3 (1911) p. 102.

[5] Gilt auch für die Diözese Münster. Vgl. Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Diözese Münster II S. 145 f. Die Normen für

6. Fassen wir die Bestimmungen über den Ort der Eheverkündigungen kurz zusammen, so gilt demnach, wenn wir von can. 1023, § 2 absehen: Das Aufgebot ist nach dem allgemeinen Recht in der Pfarrei des gegenwärtigen (also nicht auch eines früheren) Domizils und Quasi-Domizils beider Nupturienten vorzunehmen, bei Wohnsitzlosen (vagi) und solchen, die ein Diözesan-Domizil oder Diözesan-Quasi-Domizil haben, in der Pfarrei, wo sie augenblicklich verweilen, partikularrechtlich vielfach in einzelnen Diözesen Deutschlands auch am früheren Domizil oder Quasi-Domizil, ebenso partikularrechtlich in Deutschland bei gemischten Ehen[1] am Domizil und Quasi-Domizil des katholischen Eheteils.

3. Zeit der Eheverkündigung.

Die Proklamationen, die an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen[2] geschehen sollen, können nicht nur beim Hochamt (inter Missarum sollemnia) vorgenommen werden, sondern auch in einem sonstigen gutbesuchten Gottesdienst (can. 1024).

Die Feiertage sind genannt im can. 1247, § 1. Auch an den partikulär gebotenen Festtagen kann das Aufgebot stattfinden. Für Preußen kommt in Betracht Oster- und Pfingstmontag, das Fest des hl. Stephanus und der vorletzte (3.) Mittwoch des Kirchenjahres (sog. Buß- und Bettag)[3].

Die Bestimmung, daß die Eheverkündigungen an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder gebotenen Feiertagen (tribus continuis diebus festivis) geschehen sollen, besagt, daß das dreimalige Aufgebot in einem moralischen Zusammenhang stehen soll; eine grundlose Unterbrechung über acht Tage hinaus wäre nicht gestattet[4].

Nach dem Buchstaben des Gesetzes wäre es erlaubt, an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen (z. B. wenn das Weihnachtsfest auf einen Montag fällt; Stephanustag ist in Preußen gebotener kirchlicher Feiertag) die Eheverkündigungen vorzunehmen. Die Zeit scheint hier aber allzu kurz zu sein. Partikularrechtlich ist deshalb vielfach vorgeschrieben, daß einige Tage zwischen den Eheverkündigungen liegen sollen[5].

Auch in der Advents- und in der Fastenzeit kann bzw. muß die Eheverkündigung geschehen (vgl. can. 1108, § 1).

Auch an den abgeschafften Feiertagen, ja sogar an eigentlichen Werktagen, kann der Ortsordinarius aus einem entsprechenden Grund die Eheverkündigungen erlauben, wobei aber vorausgesetzt ist, daß die Gläubigen sich beim Gottesdienst zahlreich einfinden[6].

---

die Erzdiözese Freiburg siehe in: Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 44; für die Diözese Paderborn siehe J. Linneborn, a. a. O. S. 82[1]. [1] Vgl. S. 61.

[2] Bisher hatten die Bischöfe die Vollmacht, die Proklamationen an nichtgebotenen Festtagen zu erlauben. S. C. C. 17. Juni 1780 und Instruktion vom 5. Juli 1780. In manchen Diözesen geschieht an den höchsten Feiertagen die Proklamation nicht.

[3] Reskr. der S. C. Conc. vom 11. Dezember 1917.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 85.

[5] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 134.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 257 begründet dies durch die regula 53 iuris in VI°: Cui licet quod est plus (Dispens), licet utique quod est minus (Verlegung).

Nach dem Konzil von Trient mußte die Verkündigung inter Missarum sollemnia, d. h. in Verbindung mit dem festlichen Gottesdienste geschehen. Die Autoren nahmen an, daß auch eine andere Messe, die von den Pfarrangehörigen mehr besucht ist, gewählt werden könnte, da dies dem Zweck des Gesetzes nicht widerstreite. Jetzt ist rechtlich festgelegt, daß auch nachmittags oder abends die Proklamationen stattfinden können, wenn nur die Gläubigen sich zahlreich einfinden, weil es heißt: Inter alia divina officia[1] ad quae populus[2] frequens accedat.

4. Form der Eheverkündigung.

1. Die Eheverkündigungen sollen im allgemeinen wie bisher mündlich geschehen.

Die Personen, welche die Ehe schließen wollen, müssen so verkündet werden, daß sie den Gläubigen kenntlich gemacht werden. In den einzelnen Diözesen bestehen darüber Verordnungen oder rechtskräftige Gewohnheiten[3]. Es muß angegeben werden, die wievielte Proklamation vorgenommen, ob von einem Hindernis Dispens erteilt wurde usw. Was die Personen diffamieren könnte, muß unterbleiben[4].

Anstatt des mündlichen Aufgebotes kann aber der Ortsordinarius für seinen Sprengel die Verkündigungen durch eine öffentliche schriftliche Bekanntmachung[5] (Aushang) der Namen der Kontrahenten an den Türen der Pfarrkirche oder einer andern Kirche ersetzen. Diese muß sich aber wenigstens über acht Tage erstrecken, so jedoch, daß in diese Zeit zwei gebotene Feiertage oder Sonntage (can. 1247, § 1) fallen (can. 1025), also z. B. von Samstag abend bis zum übernächsten Montag morgen. Da der Tag hier von Mitternacht an gerechnet wird (can. 32, § 1), und da ferner hier in der Regel der Anfangszeitpunkt nicht mit dem Anfang des Tages zusammenfällt, so wird der erste Tag (Aushängetag) nicht gezählt, und die Zeit endigt mit Abschluß des letzten Tages (can. 34, § 3, n. 3). Demnach kommen für den Aushang zehn Tage in Betracht[6].

[1] can. 2256, § 1: Nomine divinorum officiorum intelliguntur functiones potestatis ordinis, quae de instituto Christi vel Ecclesiae ad divinum cultum ordinantur et a solis clericis fieri queunt.

[2] Es genügt nicht, daß irgendein bestimmter Verein, z. B. eine Sodalität, gerade die Andacht hält.

[3] Vgl. z. B. für die Erzdiözese Freiburg Anzeigeblatt Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 43. Für die Diözese Paderborn vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 86[1]. Formula in Rit. Rom. tit. 7, c. 1, n. 13.

[4] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 255.

[5] Vgl. Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 246 ss., wo von einem ähnlichen Indult, das der Erzdiözese Paris verliehen wurde, die Rede ist; vgl. P. Fourneret, Le mariage chrétien, Paris 1919, p. 105.

[6] Vgl. auch S. 64.

Der Pfarrer muß aber die vorherige Erlaubnis des Ordinarius haben, wenn er in der schriftlichen Form die Eheverkündigung vornehmen will, andernfalls hätte die Eheverkündigung keine Rechtskraft. Für größere Pfarreien ist die schriftliche Form der Eheverkündigung eine zweckmäßige Neuerung.

2. Personen, die mit einem Nichtgetauften (impedimentum disparitatis cultus) oder mit einem getauften Akatholiken (impedimentum mixtae religionis) eine Ehe schließen, sollen nicht proklamiert werden (can. 1026), damit es nicht den Anschein hat, als ob die Kirche diese Ehen begünstigen wollte[1]. Doch kann nach dem Gesetzbuch der Ortsordinarius nach klugem Ermessen die Proklamation erlauben, vorausgesetzt, daß Ärgernis vermieden wird, Dispens von dem entsprechenden Ehehindernis erteilt ist und der Religion des akatholischen Teiles nicht Erwähnung geschieht (can. 1026)[2].

In Deutschland[3] war es bisher Brauch, die Namen der Kontrahenten, die eine Mischehe eingehen wollten, zu proklamieren, aber so, wie es jetzt wiederum vorgeschrieben wird, daß die Konfession des akatholischen Teils nicht erwähnt wurde. In der Kölner Kirchenprovinz soll es nach dem Protokoll der Konferenz vom 20. Februar 1918 bei der bisherigen Praxis bleiben[4].

5. Dispens von der Eheverkündigung.

Der eigene[5] Ortsordinarius[6] der Brautleute kann nach Gutbefinden[7] aus rechtmäßigem Grunde von den Proklamationen (auch von allen), auch von denen, die in einer anderen Diözese geschehen müßten, dispensieren (can. 1028, § 1). Sind mehrere zuständige Ordinarien vorhanden, so hat jener Ordinarius das Recht zu dispensieren, in dessen Diözese die Ehe geschlossen wird; wird die Ehe überhaupt außerhalb dieser Diözesen eingegangen, so kann jeder der zuständigen Ordinarien dispensieren (can. 1028, § 2).

Für Dispens von einer oder der anderen Eheverkündigung genügen weniger wichtige Gründe, wie z. B. Unaufschiebbarkeit der Trauung, versehentliche Unterlassung der Verkündigung, Beschämung der Brautleute.

---

[1] Vgl. über diese Duldung M. Leitner, a. a. O. S. 238 f.

[2] Gilt auch für die schriftliche Bekanntmachung. Niemals ist es erlaubt, den akatholischen Religionsdiener (als solchen) um die (kirchlichen) Eheverkündigungen anzugehen. Es wäre das communicatio in sacris. M. Leitner, a. a. O. S. 260.

[3] Vgl. das Breve Pius' VIII. Litteris altero vom 5. März 1830; Instructio ad archiep. et episc. in Bavariae regno vom 12. September 1834.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 88. [5] Vgl. can. 94.

[6] Vgl. can. 198, 2.

[7] Pro suo prudenti iudicio (nicht arbitrio).

Wenn von allen Eheverkündigungen dispensiert werden soll, ist nach der Konstitution Benedikts XIV. Nimiam licentiam vom 18. Mai 1743 eine urgens, legitima, gravissima et ineluctabilis causa erfordert, z. B. Infamie für die Kontrahenten, Gefahr für ihr Seelenheil, begründeter Verdacht, daß die Ehe böswillig verhindert wird.

Dispens könnte der Ortsordinarius auch erteilen, wenn es sich um Eheverkündigungen regierender Fürsten (Staatsoberhäupter) handelt[1], wenn man hier nicht vielmehr von einem Gewohnheitsrecht oder Indult[2] sprechen kann.

In einigen Diözesen sind auch andere Geistliche partikularrechtlich delegiert zur Erteilung der Dispens von Eheverkündigungen in dringenden Fällen[3]. Der Ortsordinarius kann die Dispensvollmacht betreffs der Proklamationen, die in einer anderen Diözese geschehen müßten, auch delegieren.

6. Einzelbestimmungen.

1. Letzte Eheverkündigung und Eheschließung. Sind Nachforschungen angestellt und die Proklamationen beendet, so soll der Pfarrer der Ehe nicht assistieren, bevor er alle notwendigen Schriftstücke besitzt (can. 1030, § 1).

An Schriftstücken kommen in Betracht: Bescheinigung der erfolgten Ziviltrauung[4] und Geburtsschein mit Taufzeugnis, wenn ein Teil in einer anderen Pfarrei getauft wurde[5]. Der Kodex schreibt vor: der Pfarrer soll von beiden Nupturienten einen Taufschein verlangen, wenn die Brautleute nicht in seiner Pfarrei getauft worden sind, oder im Falle einer mit Dispens von dem Hindernis der Religionsverschiedenheit (cultus disparitatis) einzugehenden Ehe wenigstens den Taufschein des katholischen Brautteils (can. 1021, § 1). J. Fahrner bemerkt zu diesem Kanon 1021, § 1: Gleiches gilt, obschon es hier nicht ausdrücklich gesagt wird, von einer mit Dispens einzugehenden Mischehe (mixta religio), da es praktisch unmöglich ist, vom akatholischen Teil den Taufschein zu erhalten[6]. Ebenso meint V. von Ernst, da gewisse pastorale Gefahren damit verbunden seien, wenn der protestantische Pfarrer um Ausstellung des Taufscheines ersucht werden müßte, so könne wohl in solchen Umständen davon abgesehen werden[7]. Andere Autoren[8] verlangen, daß auch der Taufschein des getauften Akatholiken beigebracht wird. Die für die einzelnen Diözesen partikularrechtlichen Bestimmungen sind in dieser Hinsicht ebenfalls zu berücksichtigen.

---

[1] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 259, auch bei hohen Adeligen.

[2] Vgl. A. De Smet, De sponsalibus et matrimonio tom. I p. 43[4].

[3] Vgl. Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 636 vom 15. Mai 1918 S. 64; Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 43; Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 26 (1918) S. 205 f.; Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 143[2]; ebenso in Breslau (Schlesisches Pastoralblatt 40 [1919] S. 5), in Basel (Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 43 vom 24. Oktober 1918 S. 341).

[4] Vgl. S. 24 Reichsgesetz über die Beurkundung usw. § 67.

[5] Über Firmungszeugnis vgl. weiter unten und S. 38.

[6] Straßburger Diözesanblatt 37 (1918) S. 71[2].

[7] Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 14 S. 111.

[8] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 125.

Unter Umständen kann auch can. 779 hier einmal in Betracht kommen: Der Empfang der Taufe kann außer durch die authentischen Urkunden durch einen einwandfreien Zeugen oder durch den Eid des Getauften, wenn derselbe bei Empfang der Taufe den Vernunftgebrauch besaß, beglaubigt werden. Die Schmälerung irgendeines Rechtes, das jemand zusteht, darf aus der so bewiesenen Taufe nicht hergeleitet werden[1]. Indirekt könnte aus den Präsumtionen der Beweis für die empfangene oder nicht empfangene Taufe erbracht werden (vgl. can. 1825–1828).

Auch nach dem Empfang der heiligen Firmung muß Erkundigung eingezogen werden: Katholiken, die das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, sollen es vor Abschluß der Ehe empfangen, wenn es ohne große Schwierigkeit geschehen kann (can. 1021, § 2)[2]. Es ist der Empfang der hl. Firmung weder zur Gültigkeit noch sub gravi zur Erlaubtheit der Ehe erfordert[3].

Bei einer Wiederverheiratung muß, wenn das Totenregister der eigenen Pfarrei keine Auskunft gibt, ein amtlicher Schein beigebracht werden, daß die frühere Ehe nichtig oder die Auflösung kirchlich rechtmäßig erfolgte[4] (Ledigschein).

In alle etwa auszustellenden Taufzeugnisse muß jetzt auch der Empfang der Firmung, der Subdiakonatsweihe und die Ablegung der feierlichen Profeß eingetragen werden (can. 470, § 2), ebenso auch die etwaige Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe (can. 1988)[5]. Es ist deshalb auch ein Taufzeugnis neueren Datums erforderlich; einige Diözesansynoden verlangen, daß es nicht über drei Monate alt sei[6].

Verlangt wird ferner ein Zeugnis über die in anderen Pfarreien vorgenommenen Proklamationen bzw. Dispens von denselben. Hat ein anderer Pfarrer (als der parochus proprius) die Eheinformation, Nachforschungen oder Publikationen (investigationem aut publicationes) vorgenommen, so soll er den Pfarrer, der der Ehe assistieren muß, sofort durch ein authentisches Dokument benachrichtigen (can. 1029) (Ledigschein).

Handelt es sich um die Eheschließung der Heimatlosen (vagi), so ist die Erlaubnis des Ortsordinarius erfordert, sofern nicht der Fall der Notwendigkeit vorliegt (can. 1032)[7].

Partikularrechtlich wird in manchen Diözesen noch verlangt: Zeugnis über die Beichte[8], soweit der Nachweis darüber nicht in anderer

---

[1] Vgl. auch can. 1070, § 2 und can. 1031, § 1, n. 3 S. 50 f. Die praesumptio für die Gültigkeit der Taufe ist eine praesumptio iuris nicht nur pro matrimonio contracto (can. 1070, § 2), sondern auch ad contrahendum matrimonium, wenn die Eltern einer Konfession angehören, welche die Taufe für notwendig erachtet, andernfalls nicht. Siehe J. Linneborn, a. a. O. S. 76[4], 218. Vgl. über die Präsumtion S. 14 (can. 1825 und 1826).

[2] Vgl. Katholik 21 (1918) S. 334 ff.; J. Linneborn, a. a. O. S. 77.

[3] J. B. Ferreres S. J., Compendium theologiae moralis[9] vol. II p. 563.

[4] Vgl. can. 1069, § 2. [5] Siehe w. u.

[6] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 126; vgl. Schweizerische Kirchenzeitung Nr. 43 vom 24. Oktober 1918 S. 341.

[7] Siehe w. u. Vgl. J. Chelodi, Ius matrimoniale[2] p. 31, nimmt die momentanee vagi aus.

[8] Die Tatsache der Beichte (confessio), nicht der Absolution kommt in Betracht. Vgl. aber can. 1066.

Weise erbracht ist[1], ferner für einen Priester, der nicht von Rechts wegen trauungsberechtigt ist, die schriftliche Erlaubnis zur Eheassistenz; für die Hilfsgeistlichen derselben Pfarrei genügt (wie überhaupt nach dem Kodex zur Eheassistenz) mündliche Erlaubnis[2].

Etwaige Dispensurkunden, die für den Rechtsbereich (forum externum) ausgestellt sind, sollen im Pfarrarchiv aufbewahrt werden.

Außerdem sollen, bevor der Pfarrer der Ehe assistert, nach dem neuen Recht drei Tage (über die Berechnung, vgl. can. 32, § 1, 34, § 3)[3] seit dem letzten Aufgebot (ab ultima publicatione) verflossen sein, sofern nicht ein vernünftiger Grund (z. B. notwendige Reise, bereits getroffene Vorbereitung) anderes Handeln fordert (can. 1030, § 1).

Die Einzelbestimmungen über das Aufgebot sprechen nur von Verkündigungen (publicationes). Nach A. Knecht kommt für die schriftliche Bekanntmachung die Analogie zur Anwendung, so daß auch seit dem letzten Aushängetag drei Tage verstrichen sein sollen[4].

Ein allgemeines Verbot, das der Schließung der Ehe am Tage der letzten Proklamation entgegen war, bestand bis jetzt nicht. Partikularrechtlich wurde vielfach verordnet, daß ein, zwei oder drei Tage zwischen der letzten Verkündigung und der Trauung sein sollten, namentlich wenn mit Dispens nur eine Verkündigung stattfand[5]. Einige Autoren verlangten, daß die Ehe niemals am Tage der letzten Verkündigung geschlossen werden solle, damit jenen Personen, die das Aufgebot am letzten Tage zum erstenmal hörten, Gelegenheit zu Einwänden geboten sei[6].

2. Wiederholung der Eheverkündigungen. Wenn innerhalb sechs Monate nach dem letzten Aufgebote die Ehe nicht geschlossen wurde, so sollen die Proklamationen von neuem stattfinden, wenn nicht der Ortsordinarius anders für gut befindet[7] (can. 1030, § 2).

3. Eheverkündigung und Todesgefahr. Können andere Beweise für die Gültigkeit und Erlaubtheit der zu schließenden Ehe

[1] Vgl. z. B. Acta et Statuta Synodi Dioeces. Monasteriensis No. 251.

[2] Ebd. No. 250. Für den Fall, daß Taufzeugnis, Verkündschein nicht bis zur Trauung beigebracht sind, vgl. can. 1096, § 2.

[3] War die letzte Eheverkündigung am Sonntag, dann soll die Eheschließung erst am Donnerstag stattfinden.

[4] Grundriß des Eherechts, bearbeitet auf Grund des Codex Iuris Canonici S. 30[2] f.

[5] Acta et Statuta Synodi Dioeces. Monasteriensis No. 248: Quod si unica tantum ex dispensatione Ordinarii proclamatio facienda est, illa facta ad biduum saltem differatur copulatio.

[6] Vgl. Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechts[2] S. 378.

[7] Die Praxis der einzelnen Diözesen war nicht überall die gleiche, die Fristen schwankten zwischen sechs Wochen und sechs Monaten. In der Ausgabe des Rituale Romanum 1916 war eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen worden.

nicht erbracht werden, und liegen keine entgegengesetzten Anzeichen vor, so genügt in Todesgefahr die eidliche Aussage der Eheschließenden, daß sie getauft und frei von Ehehindernissen sind (can. 1019, § 2)[1].

4. Staatliches Recht: BGB. § 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

Einführungsgesetz zum BGB. Art. 46: Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des BGB. die Ehe geschlossen werden darf.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Die übrigen Vorschriften sind geregelt durch Gesetz vom 6. Februar 1875.

Den Ort betreffend hat das Aufgebot durch Aushängen vollzogen zu werden

a) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;

b) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;

c) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. Dieselbe ist zwei volle Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen (§ 46)[2].

---

[1] Vgl. S. 25 das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 46, III. Bei der Gewissensehe finden die Proklamationen nicht statt (siehe w. u.).

[2] Vgl. J. Hollweck, Das Zivileherecht des BGB. S. 146–151.

Dritter Abschnitt.
Ehehindernisse.
A. Im allgemeinen.
Erster Teil.
Begriff, Einteilung und Kompetenz.

1. Der Kodex spricht von Hindernissen im zweiten, dritten und vierten Kapitel des titulus VII, von can. 1035 bis can. 1080.

Das Verbot der Kirche (vetitum, interdictum Ecclesiae) wird im zweiten Kapitel: de impedimentis in genere angeführt, da es sowohl unter die aufschiebenden als auch unter die trennenden Hindernisse fallen kann, letzteres jedoch nur, wenn es vom Apostolischen Stuhl erlassen sein sollte.

Die Bestimmung über die geschlossene Zeit (tempus clausum) befindet sich im achten Kapitel: de tempore et loco celebrationis matrimonii.

Die bisher sogenannten impedimenta erroris, vis vel metus, conditionis behandelt der Kodex im fünften Kapitel: de consensu matrimoniali[1]. Es sind diese Umstände: error, vis vel metus, conditio deficiens wesentliche Defekte der Willenserklärung, so daß da, wo sie vorliegen, gar kein Konsens vorhanden ist.

Die Nichtbeachtung der kirchlichen Form der Konsenserklärung, die bisher als impedimentum clandestinitatis bezeichnet wurde, wird im neuen Recht gleichfalls nicht als Hindernis aufgeführt[2], sondern im sechsten Kapitel: de forma celebrationis matrimonii behandelt. Die Nichteinhaltung der Form macht die Ehe ungültig ex defectu formae (vgl. can. 1965). Eheversprechen (Verlöbnis) wird nicht als kirchliches Hindernis erwähnt.

Der Kodex behandelt demnach zunächst die Rechtsfähigkeit der Personen, welche die Ehe schließen wollen (cap. II, III, IV), dann den nötigen Konsens (cap. V), endlich die Form (cap. VI).

2. Wie die Kommission für die authentische Auslegung des Kodex erklärte, hat der Kodex auch auf die Ehehindernisse keine rückwirkende Kraft. Die Ehen werden beurteilt nach dem zu der Zeit geltenden Recht, als sie geschlossen wurden, und bedürfen deshalb unter Umständen der Dispensation[3]. Ist das Hindernis durch den Kodex überhaupt ganz beseitigt, z. B. uneheliche Schwägerschaft, so genügt die Konsenserneuerung.

1. Begriff und Einteilung.

1. Alle Personen, denen es nicht vom (natürlichen, positiv göttlichen oder kanonischen) Recht verboten ist, können eine Ehe

[1] So geschah das bereits früher von P. Gasparri in seinem Werke: Tractatus canonicus de matrimonio; ebenso von R. v. Scherer in seinem KR. II; vgl. aber im Index des Kodex, wo can. 1094 unter impedimentia dirimentia angeführt wird.

[2] Urgente mortis periculo, locorum Ordinarii . . . possunt tum super forma in matrimonii celebratione servanda, tum super omnibus et singulis impedimentis iuris ecclesiastici . . . dispensare (can. 1043).

[3] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 346; über Verlöbnisse ebenda; vgl. S. 40 und w. u.

schließen (can. 1035). Ungetauften kann die Ehe auch vom staatlichen Recht verboten sein.

Es kann die Ehe vom Rechte so verboten sein, daß sie entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht erlaubterweise zustande kommt. Einen solchen Umstand, der auf Grund des genannten Rechtes der gültigen oder erlaubten Eingehung der Ehe entgegensteht, nennt man ein Ehehindernis (impedimentum).

Wenn ein Hindernis auch nur bei einem Teil vorhanden ist, so macht es trotzdem die Ehe unerlaubt oder ungültig[1] (can. 1036, § 3).

2. Man unterscheidet: a) der Quelle nach: Ehehindernisse, die auf dem natürlichen Rechte (impedimenta iuris divini naturalis) oder auf dem positiv göttlichen Gesetze (impedimenta iuris divini positivi) oder nur auf dem kirchlichen Gesetze (impedimenta iuris humani, ecclesiastici) beruhen.

Bei zwei Ehehindernissen wird im Kodex die Quelle eigens genannt, nämlich bei der Mischehe (can. 1060) und bei der Impotenz (can. 1068, § 1).

Die Ehehindernisse, die auf dem Naturrecht und positiv göttlichen Rechte beruhen, gelten für alle Menschen, auch für die Nichtgetauften. Die rein kirchlichen Ehehindernisse verpflichten an sich nur die Getauften. Für die Nichtgetauften kann der Staat Hindernisse, auch trennende aufstellen, soweit nicht das Naturrecht oder ein positiv göttliches Gesetz in Frage stehen[2].

b) der Wirkung nach: aufschiebende Ehehindernisse[3] (impedimenta impedientia, prohibentia) und trennende[4] (impedimenta dirimentia).

Ein aufschiebendes Ehehindernis enthält ein schwer verpflichtendes Verbot, die Ehe zu schließen, macht aber die Ehe nicht ungültig, wenn sie trotz des Hindernisses geschlossen wird[5]; ein trennendes Ehehindernis verbietet in schwer verpflichtender Weise, die Ehe zu schließen, und verhindert zugleich die gültige Schließung der Ehe (can. 1036, §§ 1–2).

Der Ausdruck impedimentum impediens und dirimens ist nicht ganz zutreffend, denn jedes impedimentum dirimens ist auch impediens, und das Wort dirimens setzt etwas schon Bestehendes voraus[6]. Die Rücksicht auf die lange Zeit, seit der diese Bezeichnung üblich ist, mag wohl mitbestimmend gewesen sein, daß im Kodex diese Ausdrücke beibehalten wurden.

Früher bezeichnete man eine wegen Nichtbeobachtung der wesentlichen Form ungültige Ehe (matr. invalidum) als matr. nullum, dagegen die aus einem anderen Grunde ungültige Ehe als matr. irritum. Der Kodex macht diese Unterscheidung nicht mehr (vgl. can. 1133, § 1 u. 1136, § 1).

---

[1] Vgl. C. Boeckenhoff, De individuitate matrimonii (Berolini 1901). — Matrimonium non potest claudicare.
[2] Vgl. S. 21 f. [3] Vgl. w. u.
[4] Vgl. w. u.
[5] Vgl. aber can. 1039, § 2, S. 72.
[6] Vgl. J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts[2] S. 221 ff.

c) der Kenntnis nach: öffentliche (impedimenta publica[1]) und geheime (impedimenta occulta). Ein Ehehindernis ist öffentlich, wenn es im äußeren Forum bewiesen werden kann, z. B. durch Zeugen, Urkunden, sonst ist es ein geheimes (can. 1037), selbst wenn das Hindernis auch gerüchtweise vermutet wird. „Manche Hindernisse, die bisher als relativ-geheim galten, weil sie nur wenigen verschwiegenen Personen bekannt waren, werden in Zukunft als öffentliche zu behandeln sein“[2].

Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, geistliche und gesetzliche Verwandtschaft, höhere Weihe, feierliche Profeß, öffentliche Ehrbarkeit, Eheband, Mangel des erforderlichen Alters (Eheunmündigkeit), Religionsverschiedenheit, Bekenntnisverschiedenheit, die aus den amtlichen Büchern bewiesen werden können, sind deshalb nicht als geheime Ehehindernisse anzunehmen, es sei denn, daß sie für das äußere Forum nicht bewiesen werden könnten; sie sind ihrer Natur oder der Tatsache nach öffentlich. Zwei oder drei Zeugen genügen, um diesen Nachweis für den Rechtsbereich zu erbringen; unter Umständen reicht ein Zeuge hin (testis qualificatus qui deponat de rebus ex officio gestis, can. 1791, §§ 1–2).

Ein geheimes Hindernis ist der Tatsache und der Natur nach geheim. Der Natur nach geheim sind z. B. ein privates Gelübde, Impotenz, illegitime Blutsverwandtschaft, unter Umständen das Verbrechen. Mit dieser Einteilung der Ehehindernisse in öffentliche und geheime ist gleichbedeutend die Einteilung in Hindernisse des forum internum und externum, soweit es sich um die Eingehung einer Ehe handelt.

Ist die Ehe bereits geschlossen, so werden zu den Ehehindernissen des forum internum auch einige der Natur nach öffentliche, der Tatsache nach geheime Ehehindernisse gerechnet, z. B. geistliche Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft im dritten und im zweiten Grad, wenn das Ehehindernis seit mindestens 10 Jahren geheim ist und die Bittsteller die Ehe öffentlich eingingen und als rechtmäßige Eheleute galten[3].

d) der Klagbarkeit nach: Hindernisse des öffentlichen (impedimenta iuris publici) und privaten Rechts (impedimenta iuris privati). Die Hindernisse, die ihrer Natur nach öffentliche sind, können von Amts wegen durch den kirchlichen Rechtswart (promotor iustitiae) geltend gemacht werden (can. 1971, § 1, n. 2)[4]; diese Hindernisse sind hauptsächlich im öffentlichen Interesse eingeführt. Die Hindernisse des privaten Rechtes (z. B. Impotenz, ferner die uneigentlichen Hindernisse: error, vis et metus, defectus conditionis), die hauptsächlich dem Privatinteresse dienen, können dagegen nur von den Parteien, soweit diese nicht selbst das Hindernis herbeigeführt haben, geltend gemacht werden (can. 1971, § 1, n. 1).

[1] Das imp. publicum wurde früher unterschieden in famosum, manifestum, notorium (vgl. can. 2197, n. 2 und 3).

[2] A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 90.

[3] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 5; M. Leitner, a. a. O. S. 272.

[4] Vgl. w. u.

e) dem Umfange nach: absolute[1] und relative[2] Hindernisse, je nachdem sie die Eheschließung überhaupt oder nur mit bestimmten Personen verbieten.

f) der Dauer nach: immerwährende (impedimenta perpetua) und zeitweilige[3] (impedimenta temporanea, temporalia).

g) dem Grade nach: Hindernisse höheren und niederen Grades (impedimenta maioris et minoris gradus can. 1042), eine Unterscheidung, die nur für die Dispensation in Betracht kommt. Wird nämlich von einem impedimentum minoris gradus (impedimentum minus can. 1054) dispensiert, dann ist die Dispens trotz der etwa vorhandenen obreptio (Angabe von falschen Tatsachen) oder subreptio (Verschweigen von wahren Tatsachen) gültig, auch dann, wenn der einzige im Bittgesuche angeführte Dispensgrund (unica causa finalis) falsch ist (can. 1054). Die Dispens von einem impedimentum minoris gradus bleibt demnach immer gültig. Damit ist auch hier eine größere Rechtssicherheit eingetreten. Selbstverständlich soll damit irgendwelche Unaufrichtigkeit in Dispensgesuchen nicht als sittlich erlaubt erklärt, noch weniger begünstigt werden.

Impedimenta gradus minoris sind: Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie[4], Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie, öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad der geraden Linie, geistliche Verwandtschaft, Ehebruch mit dem Versprechen der Ehe oder mit versuchter Eheschließung, sei es auch nur durch Schließung der Zivilehe, aber ohne Gattenmord (crimen sine machinatione can. 1042, § 2).

Alle übrigen Ehehindernisse sind impedimenta maiores gradus (can. 1042, § 3).

Aus dem Dekret der Konsistorialkongregation über gewisse Vollmachten der Ordinarien könnte man schließen, daß zu den impedimenta gradus maioris nicht die aufschiebenden Ehehindernisse gerechnet werden: dispensare valeant ab impedimentis maioris gradus . . . necnon ab impedimento impediente mixtae religionis[5]; jedoch im Hinblick auf can. 1061, § 1, n. 1 und im Hinblick auf die Folgerungen, die sich aus can. 1054 ergeben würden, wird man besonders das impedimentum mixtae religionis zu den Hindernissen des höheren Grades rechnen müssen, aber auch das einfache Gelübde und die gesetzliche Verwandtschaft wegen des Ausdrucks: alle anderen (can. 1042, § 3)[6]. Beim einfachen Gelübde gilt das auch wegen der Folgerungen aus can. 1054.

---

[1] Z. B. Bestehendes Eheband, Höhere Weihe, Gelübde.
[2] Z. B. Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Verbrechen.
[3] Z. B. Mangel des erforderlichen Alters, auch Entführung (can. 1074, § 2).
[4] Auch berührend den zweiten Grad (vgl. can. 96, § 3).
[5] Acta Apostolicae Sedis IX (1918) p. 191.
[6] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 298; A. De Smet, l. c. tom. II p. 3[4].

Die Unterscheidung zwischen impedimenta maioris et minoris gradus ist bereits früher eingeführt worden[1].

h) der Gewißheit der Erkennbarkeit nach: sichere (impedimenta certa) und zweifelhafte (impedimenta dubia).

Es kommt hier can. 15 in Betracht: Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio iuris non urgent; in dubio autem facti potest Ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus in quibus Romanus Pontifex dispensare solet.

Zweifelt man demnach, ob ein sicherer Tatbestand das Hindernis nach sich zieht (impedimentum dubium dubio iuris), so gilt bei einem kirchlichen Hindernis der bisherige Grundsatz: impedimentum (ecclesiasticum) dubium (dubio iuris)[2] impedimentum nullum[3], nicht aber gilt das bei einem impedimentum iuris divini. Ein zweifelhaftes Ehehindernis des natürlichen oder positiv göttlichen Rechts macht die Ehe ohne den schuldigen Rekurs an den Apostolischen Stuhl (vgl. can. 1038, § 1) immer zum allerwenigsten unerlaubt, z. B. beim zweifelhaften Ehehindernis des Ehebundes[4], der Blutsverwandtschaft im ersten Grade[5], ausgenommen dagegen bei zweifelhafter Impotenz.

Sache des Ortsordinarius ist es, darüber zu entscheiden, ob ein dubium iuris vorliegt[6]. Ist das Recht sicher, aber der Tatbestand zweifelhaft (impedimentum dubium dubio facti), so kann der Ordinarius, an den man sich in diesem Fall zu wenden hat, ad cautelam dispensieren.

i) der Dispensmöglichkeit[7] nach: dispensierbare (impedimenta dispensabilia) und nichtdispensierbare (impedimenta indispensabilia). Von Hindernissen, die auf dem natürlichen und positiv göttlichen Recht beruhen, kann im eigentlichen Sinn nicht dispensiert werden, wohl aber von denen, die auf dem rein kirchlichen Recht beruhen. Tatsächlich findet aber nicht bei allen eine Dispens statt[8].

Auf den subjektiven Glauben oder die Unkenntnis der Eheschließenden kommt es bei einem trennenden Ehehindernis nicht an. Nulla ignorantia legum irritantium aut inhabilitantium ab eisdem excusat, nisi aliud expresse dicatur (can. 16, § 1).

Sind die Kontrahenten der Meinung, es liege zwischen ihnen ein trennendes[9] Hindernis vor, während es tatsächlich bei Abschluß der Ehe nicht oder nicht mehr besteht, so ist die Ehe gültig, wenn sie ihren Konsens

---

[1] Ordo servandus in S. Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae, 29 sept. 1918, Pars II, Normae peculiares, cap. VII, art. III, nn. 19—21.

[2] Um so mehr in dubio iuris et facti.

[3] Eine Ehe, die mit einem solchen Zweifel geschlossen wurde, wäre gültig, auch wenn später das Hindernis infolge einer authentischen Erklärung sicher wäre.

[4] Vgl. w. u. [5] Vgl. can. 1076.

[6] Vgl. J. Chelodi, l. c. p. 35 s.

[7] Vgl. auch S. 69 g. [8] Vgl. S. 74.

[9] Auch des natürlichen oder positiv göttlichen Rechts. Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 7 s.

insoweit als möglich geleistet haben. Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimonialem necessario non excludit (can. 1085)[1].

k) Der Zeitfolge nach: der Ehe vorhergehende (impedimenta praecedentia) und der (gültigen) Ehe nachfolgende (supervenientia)[2].

Vor dem Kodex teilte man die Ehehindernisse auch ein in solche, welche die Person, den Konsens und die Form betreffen.

Can. 1018 erinnert den Pfarrer an die pastorale Pflicht, die Gläubigen über das Ehesakrament und die Ehehindernisse in kluger Weise (prudenter[3]) zu belehren. Can. 1027 handelt von der Pflicht der Gläubigen, die ihnen bekannten Ehehindernisse dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius vor dem Abschluß der Ehe bekannt zu geben.

2. Kompetenz.

1. Nur der höchsten kirchlichen Autorität, dem Papste (can. 218), oder dem allgemeinen Konzil (can. 228) kommt es zu, authentisch (und unfehlbar) zu erklären, wann das göttliche Recht (ius divinum sive naturale sive positivum) die Eingehung der Ehe unerlaubt oder ungültig macht (can. 1038, § 1)[4].

Ebenso steht es einzig (privative) dem Papste oder dem allgemeinen Konzil zu, andere aufschiebende oder trennende Hindernisse für die Getauften[5] aufzustellen, sei es durch ein allgemeines oder partikuläres kirchliches Gesetz (can. 1038, § 2).

In früheren Jahrhunderten haben auch die Bischöfe und die Einzelsynoden Ehehindernisse aufgestellt. Wegen der notwendigen einheitlichen Disziplin wurde aber den Bischöfen und den Einzelsynoden die Ausübung dieses Rechtes bereits im 13. Jahrhundert entzogen, und es blieb die Aufstellung von Ehehindernissen dem Papste reserviert.

2. Außer dem Papste kann niemand aufschiebende oder trennende Ehehindernisse des kirchlichen Rechts aufheben oder ändern, ebenso kann niemand außer ihm davon dispensieren, wenn er nicht vom allgemeinen Rechte oder durch ein spezielles Indult des Apostolischen Stuhles die Ermächtigung dazu erhalten hat (can. 1040, vgl. auch can. 81).

3. Die Ortsordinarien[6] können allen Personen, die tatsächlich innerhalb ihres Bezirkes verweilen, und ihren eigenen Untergebenen auch außerhalb des Amtsbezirkes die Eingehung der Ehe im einzelnen Fall verbieten, aber nur zeitweilig und aus

---

1 Vgl. w. u.; über matrimonium putativum und attentatum siehe S. 15.
2 Feierliche Profeß nach einem matrimonium ratum; über die frühere Zeit vgl. w. u.
3 Ad aedificationem, non ad destructionem!
4 Vgl. can. 1060; 1068; 1120.
5 Für die Nichtgetauften ist der Staat zuständig; vgl. S. 21 f. und w. u.
6 Vgl. auch can. 362.

einem entsprechenden Grund, und solange der Grund dauert (can. 1039, § 1). Dieses Verbot wird vetitum, interdictum ecclesiae genannt. Es handelt sich hier um eine Vorschrift (praeceptum can. 24), nicht um ein Gesetz (lex). Der Ortsordinarius[1] kann auch eine Strafe für die Übertretung beifügen[2].

4. Auch der Pfarrer kann ein Verbot geben, aber nicht kraft der Jurisdiktion (pro foro externo), sondern nur kraft seiner pastoralen Gewalt. Der Beichtvater besitzt die Vollmacht im Gewissensbereich.

Ein berechtigter Grund wäre z. B. der begründete Verdacht, daß ein Ehehindernis vorliegt, oder berechtigte Furcht, daß ein schwerer geistlicher oder zeitlicher Schaden aus der Ehe entsteht[3].

5. Nur der Apostolische Stuhl kann einem Verbot eine Klausel, wodurch eine Ehe für ungültig erklärt wird, beifügen (can. 1039, § 2). Die Klausel müßte aber dann ausdrücklich erklären, daß eine trotz des Verbotes abgeschlossene Ehe ungültig sei[4].

6. Eine Gewohnheit, die ein neues Ehehindernis einführt oder die den zu Recht bestehenden Ehehindernissen entgegengesetzt ist, wird verworfen (reprobatur, can. 1041).

Allgemeine oder partikuläre Gewohnheiten, die von den Kanones ausdrücklich verworfen werden, sind rechtlich als Mißbräuche (corruptelae iuris) zu beurteilen, mögen es auch unvordenkliche Gewohnheiten sein; sie dürfen auch in der Zukunft nicht wiederaufleben (can. 5).

Im Laufe der Zeit sind einige Ehehindernisse auf dem Wege der Gewohnheit eingeführt worden, wie das der Fall ist beim Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und bei der geistlichen Verwandtschaft. Jetzt ist die Entstehung eines Ehehindernisses durch Gewohnheitsrecht ausgeschlossen (vgl. can. 27, §§ 1–2). Auf anderen Gebieten erkennt allerdings die Kirche dem unter gewissen Bedingungen entstandenen Gewohnheitsrecht Gesetzeskraft zu (vgl. can. 25 ss.).

Zweiter Teil.

Dispens von Ehehindernissen.

Steht der Schließung der Ehe ein Hindernis entgegen, so muß dieses zuerst beseitigt werden, damit die Ehe gültig oder erlaubt geschlossen werden kann.

In früheren Zeiten kannte man die Ehedispensen im eigentlichen Sinne nicht. Erst von den Zeiten Innozenz' III. an finden sich diese, sie wurden

---

[1] Der Generalvikar müßte aber dazu einen besonderen Auftrag haben (can. 2220, § 2).

[2] Siehe can. 2220; vgl. auch can. 2221.

[3] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 248, 112.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 113. Vgl. auch w. u.

schließlich allzu häufig erteilt, weshalb das Konzil von Trient Mäßigung einschärfte[1].

1. Einige Ehehindernisse kommen im Laufe der Zeit von selbst in Wegfall. Das gilt vom Mangel des erforderlichen Alters, vom Hindernis des Ehebandes, das durch den Tod des einen Ehegatten, und vom Hindernis der Entführung (can. 1074, § 2), das durch Rückgabe der Freiheit an die entführte Frauensperson aufhört.

2. Bei Ehehindernissen, die nur auf kirchlichem Recht beruhen, ist die vom zuständigen Obern für den einzelnen Fall erteilte Aufhebung des Gesetzes (Dispens) das Mittel, sie zu beseitigen (can. 80). Man unterscheidet Dispenssachen[2] des forum externum[3] und des forum internum[4]; das forum internum kann nur bei Ehehindernissen in Betracht kommen, die nicht öffentlich beweisbar sind (impedimenta occulta, can. 1037). Die Dispenssachen des forum internum sind entweder solche des forum internum sacramentale oder solche des forum internum non sacramentale[5], je nachdem sie außerhalb der Beicht oder in der Beicht zur Kenntnis kommen.

Erstes Kapitel.

Die Träger der Dispensgewalt.

1. Der Papst.

1. Der Papst allein kann aufschiebende oder trennende Ehehindernisse des kirchlichen Rechts aufheben oder ändern; ebenso kann außer ihm niemand davon dispensieren, der nicht vom allgemeinen Recht oder durch ein spezielles Indult des Apostolischen Stuhles die Ermächtigung dazu erhalten hat (can. 1040).

Von Ehehindernissen, die auf dem göttlichen, sei es dem natürlichen oder positiv göttlichen Recht beruhen, kann selbst der Papst nicht dispensieren. Dahin gehören die Hindernisse der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und wohl auch im ersten Grade der Seitenlinie, ferner voraufgehende und dauernde Impotenz, Band der Ehe[6].

Von Hindernissen des bedingten göttlichen Rechts, das einen menschlichen Willensakt zur Voraussetzung hat, z. B. vom Gelübde, matrimonium

[1] Vgl. über die geschichtliche Entwicklung besonders M. A. Stiegler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht 1901; Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 5.

[2] Über dispensationes in forma gratiosa und commissoria siehe w. u., über dispensationes maioris et minoris gradus siehe S. 69.

[3] Auch forum fori genannt.

[4] Auch forum conscientiae genannt, oder auch forum poli (= coeli).

[5] Extrapoenitentiale, extrasacramentale. [6] Vgl. w. u.

ratum non consummatum, kann der Papst dispensieren, aber nur aus wichtigen Gründen[1], aber nicht von den Ehehindernissen des absoluten göttlichen Rechts, mögen sie auf dem Naturrecht oder dem positiven göttlichen Recht beruhen[2].

Der Mangel des freien Ehewillens kann ebenfalls durch keine menschliche Macht ersetzt werden (can. 1081, § 1).

Wohl aber ist eine Dispens möglich bei allen Ehehindernissen (impedimenta), die auf dem rein kirchlichen Rechte beruhen, obgleich der Papst von einigen nie oder selten dispensiert, z. B. vom impedimentum criminis, wenn öffentlicher Gattenmord vorliegt, ferner von der Schwägerschaft in gerader Linie nach Vollzug der Ehe, der Priesterweihe[3]; auch von der Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung kann dispensiert werden.

2. Der Papst kann die Dispens persönlich erteilen; in der Regel gewährt er sie jedoch durch die Behörden der römischen Kurie. Es kommen hier in Betracht:

a) die S. Congregatio S. Officii. Außer in den dogmatischen Fragen, die das Ehesakrament betreffen, ist diese Kongregation zuständig bei Dispensation vom impedimentum disparitatis cultus und mixtae religionis, auch wenn noch andere Hindernisse vorhanden wären. Auch alles, was sich direkt oder indirekt in Tat- oder Rechtsfragen auf die genannten Ehehindernisse oder auf das Privilegium Paulinum bezieht, gehört zu ihrem Bereich allein[4]; deshalb sind alle diese Angelegenheiten[5] ihr zu übergeben; sie kann aber nach Gutdünken und nach der Lage des Falles die Erledigung einer anderen Kongregation oder der römischen Rota überweisen (can. 247, § 3; 1962; der Papst ist selber Präfekt des hl. Offiziums can. 247, § 1).

b) die S. Congregatio de disciplina Sacramentorum. Diese Kongregation, die die früheren Ehedispensbefugnisse der Datarie pro foro externo übernommen hat, dispensiert in foro externo von allen kirchenrechtlichen Ehehindernissen[6] und erteilt die sanatio in radice, behandelt die Fragen über Trennung der Eheleute, über eheliche Geburt usw. Ebenfalls erkennt sie und zwar nur sie über die Tatsache der Nicht-Konsummation einer Ehe und über das Vorhandensein von Gründen zur Dispens in dieser Angelegenheit. Die Kongregation kann aber die cognitio aller dieser Angelegen-

[1] Die Nachteile einzelner oder der Gesamtheit. Vgl. w. u.
[2] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 119.
[3] Vgl. w. u., feierliche Profeß w. u.; vgl. H. Noldin, De Sacramentis[12] p. 673. [4] Vgl. Acta Apostolicae Sedis vol. II (1910) p. 56.
[5] Auch wenn sie Orientalen betreffen; vgl. can. 247, § 3 und can. 257.
[6] Soweit die Vollmacht dazu nicht andern Kongregationen reserviert ist.

heiten der römischen Rota übergeben, wenn sie das für gut befindet. Ferner können dieser Kongregation auch die Fragen über die Gültigkeit einer Ehe vorgelegt werden. Ist aber eine genauere Untersuchung oder Nachforschung (disquisitio aut investigatio) erfordert, so soll die Kongregation die Sache an das zuständige Gericht überweisen (can. 249, §§ 2–3); für die Orientalen ist die Sakramentenkongregation nicht zuständig.

c) die S. Congregatio pro Ecclesia Orientali. Sie besitzt für die Kirche des Orients dieselben Fakultäten wie die anderen Kongregationen für die lateinische; die Zuständigkeit des S. Officium bleibt aber gewahrt; auch bei gemischten Sachen zwischen Orientalen und Lateinern ist sie zuständig (can. 257, §§ 1–3);

d) die Ordensleute hätten etwaige Gesuche um Nichtigkeitserklärung ihrer Gelübde und um Dispens von den Gelübden ad contrahendum matrimonium oder pro matrimonio contracto an die S. Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita (C. de Religiosis, can. 251) zu richten; kommen andere Hindernisse noch in Betracht z. B. Blutsverwandtschaft usw., so hätten sie sich an die entsprechenden Kongregationen zu wenden.

e) die S. Poenitentiaria[1]. Dieses Tribunal dispensiert von geheimen[2] Ehehindernissen im Gewissensbereich, sei es in foro interno sacramentali oder non sacramentali, und erteilt darin die sanatio in radice (can. 258, § 1).

f) Handelt es sich um Ehedispensen für Könige, fürstliche Persönlichkeiten, Staatsoberhäupter, ihre Söhne und Töchter und die zur Nachfolge unmittelbar Berechtigten, so sind diese Dispensen als causae maiores dem Papste vorbehalten[3], der sie durch die Staatssekretarie (can. 263) vielfach erledigen läßt.

Da der S. Congregatio de Propaganda Fide nur die eigentlichen Missionsangelegenheiten unterstehen, so muß diese Kongregation die Glaubens-, Ehe- und Ritualfragen den dafür kompetenten Kongregationen übermitteln (can. 252, § 4).

3. Durch den Tod des Papstes werden die gewöhnlichen Ehedispensen nicht behindert[4].

---

[1] Vgl. E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie 1907/8.

[2] Vgl. can. 1037. Nach M. Leitner, a. a. O. S. 273 ist durch den Begriff geheim für die Vollmachten der Pönitentiarie keine Änderung eingetreten. Früher hatte die Pönitentiarie auch die Vollmacht, bei Armen und Fastarmen pro foro externo zu dispensieren.

[3] Vgl. can. 220; Acta Apostolicae Sedis vol. II (1910) p. 147; can. 1557, § 1, n. 1; 2227, § 1; J. Linneborn, a. a. O. S. 118. Abgesehen von den außerordentlichen Fällen in can. 1043; 1044, § 1 wäre die Dispens ungültig wegen can. 220, anders M. Leitner, a. a. O. S. 322.

[4] Vgl. can. 241 und Docum. I Constit. Pii X Vacante Sede Apostolica vom 25. Dezember 1904 (n. 24, n. 5). Über die besonderen Vollmachten der Pönitentiarie vgl. n. 16 bzw. Konstitution Benedikts XIV. Pastor bonus vom 13. April 1744, §§ 51–55.

2. Die Ortsordinarien[1].

Die ordentliche Jurisdiktionsvollmacht ist jene, welche ohne weiteres (ipso iure) mit dem Amt verbunden ist; die delegierte dagegen ist jene, welche einer Person übertragen ist (can. 197, § 1). Die ordentliche Jurisdiktionsgewalt ist dann wieder eine eigene (propria potestas iur.) oder eine stellvertretende (vicaria, can. 197, § 2).

Der Kodex vermehrt gegenüber dem bisher geltenden Recht die Dispensgewalt der Ortsordinarien.

1. Kraft ordentlicher Vollmacht können die Ortsordinarien dispensieren:

a) von den Eheverkündigungen (can. 1028, §§ 1–2)[2];

Das Aufgebot der Ehe eines Katholiken mit einer akatholischen Person kann der Ordinarius erlauben (can. 1026)[3].

b) von dem gemeinrechtlichen Verbot, in der geschlossenen Zeit die benedictio sollemnis nuptiarum vorzunehmen (can. 1108, § 3);

c) von dem Verbote, die Ehe eines Katholiken mit einer akatholischen Person innerhalb der Pfarrkirche und mit dem gebräuchlichen hl. Ritus zu schließen (can. 1109, § 3; 1102, § 2)[4];

d) von dem aufschiebenden Ehehindernis des privaten Gelübdes.

Kraft des allgemeinen Rechts können sie nämlich von den nicht reservierten Gelübden, wenn das Recht eines andern nicht verletzt wird, aus gerechtem Grunde Dispens erteilen für das innere und äußere Forum[5], gleichviel ob es sich um Untergebene oder Fremde handelt, z. B. von dem auf eine bestimmte Zeit abgelegten Gelübde der Keuschheit, von dem Gelübde nicht zu heiraten, die hl. Weihen zu empfangen, in eine Kongregation einzutreten; mit der Dispens hört das Ehehindernis auf. Sie haben aber keine Dispensgewalt bezüglich des privaten Gelübdes vollkommener und immerwährender Keuschheit und des privaten Gelübdes in einen Orden mit feierlicher Profeß einzutreten, wenn diese Gelübde in unbedingter Form[6] und nach vollendetem 18. Lebensjahre gemacht wurden (can. 1313, n. 1; 1309). In den beiden zuletzt genannten Fällen bleiben demnach die Ehehindernisse bestehen, wenn nicht vom Apostolischen Stuhl Dispens von diesen Gelübden erteilt wird[7].

e) bei dringender Todesgefahr[8] eines Nupturienten (urgente mortis periculo) haben die Ortsordinarien zum Zweck der Ordnung des Gewissens[9] und gegebenenfalls zur Legitimation

---

[1] Über die Vollmacht des Ordensobern siehe w. u.
[2] Vgl. S. 61. [3] Vgl. S. 61. [4] Vgl. w. u.
[5] Vgl. can. 203, § 3.
[6] Ist das Gelübde bedingt abgelegt und hat sich die Bedingung erfüllt, so ist das Gelübde trotzdem nicht reserviert.
[7] Vgl. aber auch can. 81.
[8] Vgl. w. u. Vgl. auch G. Österle O. S. B., Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr oder anderer Notlage, in: Münsterisches Pastoralblatt 1919 S. 129 ff.
[9] Z. B. zur Entfernung der nächsten Gelegenheit zur Sünde, zur Wiederherstellung des guten Rufes, Schadenersatz usw.

der Nachkommenschaft[1] (ad consulendum conscientiae et, si casus ferat, legitimationi prolis) folgende Vollmachten: α) sie können dispensieren von der Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung, β) von allen (und jedem einzelnen) kirchenrechtlichen Ehehindernissen, öffentlichen oder geheimen[2], auch mehrfachen[3], mit Ausnahme des Ehehindernisses α) der Priesterweihe (presbyteratus, also nicht Diakonats- oder Subdiakonatsweihe, votum sollemne) und β) der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe (consummato matrimonio). Und zwar können sie α) die eigenen Untergebenen[4] dispensieren, wo immer diese sich aufhalten[5], ferner β) alle, die gegenwärtig in ihrem Bezirk verweilen. Das Gesetzbuch betont, daß α) das Ärgernis beseitigt werden muß und β) wenn von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder der Bekenntnisverschiedenheit Dispens erteilt wird, die erforderlichen Bürgschaften geleistet werden müssen (can. 1043). Würde die Bürgschaft nicht geleistet, so wäre die Dispens unerlaubt und ungültig (can. 1061, § 1).

Dringend oder drohend (urgens, imminens) ist die Todesgefahr, wenn man mit Grund fürchten muß, der Tod könne erfolgen, bevor man die Dispens vom Apostolischen Stuhl erhalten hat[6]. Telegraph und Telephon kommen hier nicht in Betracht.

Es bleibt sich jetzt auch gleich, ob die Todesgefahr von außen oder von innen (Krankheit) herkommt.

Außer den beiden kirchenrechtlichen Ehehindernissen der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe kann nicht dispensiert werden von dem Ehehindernis der Impotenz (can. 1068), des Ehebandes nach vollzogener Ehe (can. 1069), der Blutsverwandtschaft in der geraden und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (can. 1076), da es sich um Hindernisse des göttlichen Rechtes[7] handelt. Der mangelnde Konsens kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden (can. 1081, § 1).

Die Schwägerschaft in gerader Linie ist von der Dispensvollmacht nur dann ausgenommen, wenn die Ehe vollzogen ist (matrimonio consummato), damit jede Gefahr, die Ehe mit Abkömmlingen zu schließen, beseitigt ist[8].

---

[1] Ein eigentlicher Legitimierungsakt ist demnach hier nicht erfordert. Vgl. aber can. 1051, 1116, wonach die filii adulterini und sacrilegi von der Legitimation hier ausgeschlossen sind, vgl. w. u. [2] Vgl. can. 1037.

[3] Vgl. can. 1049. Sanatio in radice kann der Ortsordinarius aber nicht erteilen; vgl. can. 1141. [4] Vgl. can. 94, §§ 1–2; can. 92.

[5] Betreffs der gültigen Eheassistenz gilt aber can. 1095, § 1, n. 2.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 324, dagegen dehnt A. De Smet, l. c. tom. II p. 216 die Vollmacht auch auf den Fall aus, daß der Ordinarius noch Zeit hätte, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden.

[7] Ius divinum sive positivum sive naturale, can. 6, n. 6.

[8] Vgl. Acta Apostolicae Sedis I (1909) p. 408; Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 191; A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 105[1]; N. Hilling, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918) S. 306; J. Linneborn, a. a. O. S. 129[5], 272[1].

Wir haben demnach folgendes Beispiel: A heiratet B, eine Witwe, welche aus erster Ehe eine Tochter C mitbringt. Durch die Heirat AB wird A mit C im ersten Grad der geraden Linie verschwägert. Würde nun die Ehe AB nie vollzogen, so könnte nach dem Tode von B oder nach Dispens vom matrimonium ratum im vorliegenden Notfall eine Dispensation gewährt werden; nicht aber, wenn die Ehe AB vollzogen worden.

Hätte aber zwischen A und B vor der Eheschließung eine copula illicita et occulta stattgefunden, und zwar vor der Geburt von C, so daß man zweifeln kann, ob sie die Tochter von A ist oder seine Schwester unter der Voraussetzung, daß zwischen D (dem Vater von A) und B die copula illicita und occulta vor der Geburt von C vorkam, so ist, wie die Kommission für die authentische Auslegung des Kodex noch eigens erklärt hat[1], Kanon 1076, § 3 zu beachten, der besagt: Niemals wird eine Ehe erlaubt, wenn irgend ein Zweifel besteht, ob die Parteien in irgend einem Grad der geraden Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie blutsverwandt sind.

Bei Schwägerschaft in der Seitenlinie und bei nicht vollzogener Ehe in der geraden Linie könnte dispensiert werden.

Ähnliche Vollmachten, wie sie der Kodex jetzt bei dringender Todesgefahr den Ordinarien gewährt, hatte das hl. Offizium bereits am 20. Februar 1888 und in den folgenden Jahren verliehen[2]. Jetzt sind diese Vollmachten noch vermehrt. Früher fielen z. B. die aufschiebenden Hindernisse nicht unter die Dispensvollmacht[3]; war ferner die Zivilehe geschieden, oder war das Konkubinat aufgelöst, so konnte die Vollmacht keine Anwendung finden[4]. Die Vollmacht vom 20. Februar 1888 konnte habituell nur den Pfarrern übertragen werden. Anders dagegen im neuen Recht.

Nach einer Entscheidung vom hl. Offizium vom 1. Juli 1891 ist es gleichgültig, ob der Schwerkranke oder der andere Teil von dem Hindernis betroffen ist[5].

Wurde von dem Ehehindernis des feierlichen Gelübdes der Keuschheit oder der Diakonats- oder Subdiakonatsweihe dispensiert, so mußte, wie auch jetzt im Kodex bestimmt wird, das Ärgernis nach Kräften beseitigt werden, außerdem mußte man nach Wiedergenesung des Kranken an den Apostolischen Stuhl berichten[6].

f) in dringenden Fällen, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist, und die Ehe ohne begründete Gefahr eines großen Übels[7] bis zur Erteilung der Dispens vom Apostolischen Stuhl nicht auf-

[1] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 346: Quid si copula illicita et occulta praecesserit nativitatem nubendae, de qua dubitari possit an sit filia vel soror alterius partis (can. 97, § 1; 1077 etc.)? Resp.: Provisum per can. 1076, § 3.

[2] S. C. S. Off., litt. encycl. 20 febr. 1888, in: Acta Sanctae Sedis XX (1887 88) p. 543 s. Vgl. die Erklärungen vom S. Off. vom 9. Jan. 1889; 23. April 1890; 17. Sept. 1890; 18. März 1891; 1. Juli 1891; 13. Dez. 1899; Dekret der Sakramentenkongregation vom 9. Mai 1909.

[3] S. Officium 18. März 1891, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899) S. 338.

[4] S. Officium 17. Sept. 1890; Acta Sanctae Sedis XXVI (1893/94) p. 384.

[5] Archiv für kath. Kirchenrecht 67 (1892) S. 189 f.

[6] J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 101. Der Kodex sagt nichts über die Berichterstattung.

[7] Z. B. Diffamierung der Personen, die Gefahr der Inkontinenz, Ärgernis, materieller Schaden.

geschoben werden kann (cum iam omnia sunt parata ad nuptias, nec matrimonium, sine probalili gravis mali periculo, differri possit usque dum a Sancta Sede dispensatio obtineatur), können die Ortsordinarien unter denselben Klauseln (beim Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und der Bekenntnisverschiedenheit) wie in can. 1043[1], so oft ein Ehehindernis entdeckt wird, dispensieren von allen (und jedem einzelnen) kirchenrechtlichen Ehehindernissen (impedimenta), öffentlichen oder geheimen, auch mehrfachen, mit Ausnahme des Ehehindernisses der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe (can. 1045, § 1), nicht aber von der kirchlichen Form der Eheschließung[2].

Auf die Frage, ob nach can. 1045, § 1 die Klausel: so oft ein Hindernis entdeckt wird, wenn schon alles zur Hochzeit bereit ist, im strikten Sinne verstanden werden muß, nämlich daß das Hindernis vorher ganz und gar unbekannt war – oder vielmehr in dem Sinne, daß das Hindernis, obgleich es schon vorher bekannt war, jetzt aber erst zur Kenntnis des Pfarrers oder Ordinarius gelangt ist, antwortete die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Kodex: Neg. ad I partem — aff. ad II partem[3].

Diese Vollmacht gilt auch für die Konvalidation einer ungültig geschlossenen Ehe, wenn dieselbe Gefahr im Verzug ist (convalidatio matrimonii iam contracti), z. B. periculum incontinentiae, Infamie für den Fall der Trennung usw. und keine Zeit[4] zum Rekurs an den Apostolischen Stuhl mehr übrig ist (can. 1045, § 2).

Damit ist noch bestimmter ausgesprochen, was im Kodex über die Dispensation im allgemeinen betont ist: die Ordinarien (infra Romanum Pontificem) können von den allgemeinen Kirchengesetzen nicht einmal in einem besonderen Fall dispensieren, außer es wäre ihnen diese Vollmacht ausdrücklich oder einschließlich gewährt worden, oder der Rekurs[5] an den Hl. Stuhl wäre schwierig, und es bestände zugleich im Verzug Gefahr eines großen Schadens; dabei ist aber vorausgesetzt, daß es sich um Dispens handelt, die vom Apostolischen Stuhl erteilt zu werden pflegt (can. 81).

g) in zweifelhaften Fällen (in dubio facti).

Can. 15: Ein rein kirchliches Gesetz, das zweifelhaft ist (dubium iuris), verpflichtet nicht, auch wenn es sich um leges irritantes et inhabilitantes handelt; ist aber das kirchliche Gesetz klar, die Tatsache jedoch zweifelhaft (dubium facti), so kann der Ordinarius dispensieren, vorausgesetzt, daß es sich um Gesetze handelt, in welchen der Papst zu dispensieren pflegt. Ausgeschlossen ist daher das Ehehindernis der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe, und das Hindernis der Priesterweihe[6].

---

[1] Vgl. w. u. [2] A. De Smet, l. c. tom. II p. 218[2] hält es dagegen für wahrscheinlich, daß hier auch von der Form dispensiert werden kann, nach can. 15 sogar als praktisch gewiß.

[3] Acta Apostolicae Sedis XIII (1920) p. 178. [4] Etwa 14 Tage.

[5] Persönlich oder durch einen Brief. Telegramm oder Telephon kommen nach einer Erklärung der Staatssekretarie vom 10. Dez. 1891 nicht in Betracht; vgl. S. Officium 14. Aug. 1892 (Acta Sanctae Sedis XIX [1885/86]) p. 642. [6] Vgl. w. u.

2. Kraft eigenen Rechtes können die Ortsordinarien von den für ihre Diözese geltenden partikulären Ehevorschriften dispensieren[1] (vgl. can. 1039, § 1; 82; 335, § 1).

3. Die in den can. 1043 und can. 1045, § 1–2 genannte Dispensvollmacht gilt sowohl für den Rechts- als auch für den Gewissensbereich (vgl. can. 202, § 3); da sie eine ordentliche ist, kann sie auch anderen[2] habituell delegiert werden. Der Kodex betont nämlich: wer ordentliche Jurisdiktionsvollmacht hat, kann sie einem anderen ganz oder teilweise delegieren, wenn nichts anderes im Recht ausdrücklich vorgesehen ist (can. 199, § 1). Auch die vom Apostolischen Stuhl delegierte Jurisdiktionsgewalt kann von Fall zu Fall oder auch dauernd (habituell) subdelegiert werden, außer es wäre jemand persönlich (nicht amtlich) delegiert worden oder die Subdelegation wäre verboten (can. 199, § 2).

Wer von einem Inhaber der ordentlichen Jurisdiktionsgewalt (unter dem Papste) für eine ganze Klasse von Angelegenheiten (ad universitatem negotiorum) delegiert ist, kann in einzelnen Fällen subdelegieren (can. 199, § 3). Sonst kann die potestas delegata nur dann subdelegiert werden, wenn das eigens erwähnt ist (can. 199, § 4); ebenso kann auch die potestas subdelegata nicht wieder subdelegiert werden, außer es wäre dies eigens gewährt worden (can. 199, § 5).

Die Dispensvollmacht[3] kann, da sie zur iurisdictio voluntaria gehört, auch außerhalb des Territoriums ausgeübt werden, auch bezüglich eines Untergebenen, der vom Territorium abwesend ist (can. 201, § 3).

4. Bestimmte Dispensvollmachten (nicht alle), die die Ordinarien bisher auf besonderen Antrag erhielten (Quinquennalfakultäten[4], Triennalfakultäten, Delegationen), sind durch das neue Recht vom 19. Mai 1918 an überflüssig[5] geworden[6].

Die Konsistorialkongregation erließ diesbezüglich am 25. April 1918 das Dekret Proxima sacra[7], worin sie anordnete:

---

[1] Über die Dispensvollmacht kraft eigener Vollmacht überhaupt sagt can. 82: Episcopi aliique locorum Ordinarii dispensare valent in legibus dioecesanis, et in legibus Concilii provincialis ac plenarii ad normam can. 291, § 2, non vero in legibus quas speciatim tulerit Romanus Pontifex pro illo peculiari territorio, nisi ad normam can. 81.

[2] Nicht etwa bloß den Pfarrern wie früher im Fall des casus perplexus, sondern auch anderen Geistlichen.

[3] Über die Interpretation der Dispensvollmacht, besonders bei Konkurrenz von Hindernissen, siehe w. u.

[4] L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. I/II, 1908 (Kirchenr. Abhandl. herausg. von U. Stutz, Heft 52/55); Derselbe, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 2 (1912) S. 100 ff. [5] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 137.

[6] Über den Gebrauch besonderer Vollmachten vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 331 f. [7] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 190 ss.

a) In allen Diözesen, die unter dem allgemeinen Kirchenrecht stehen, gelten alle den Ordinarien vom Apostolischen Stuhl durch Breve oder gedruckte Formularien auf bestimmte Fristen (25, 10, 5 bzw. 3 Jahre) für den äußeren Bereich erteilten Vollmachten als erloschen; ausgenommen sind die der S. C. de Propaganda Fide unterstellten Gebiete, für welche die Angelegenheit noch geregelt werden wird.

b) Sollte diese Verfügung in manchen Gebieten, weil sie weit abliegen, oder infolge der Kriegsverhältnisse oder aus was immer für Gründen, nicht rechtzeitig bekannt werden, so sind nach Anordnung des Papstes die kraft der früheren Vollmachten unterdessen gewährten Dispensationen und getroffenen Anordnungen rechtsgültig; die Ordinarien haben sich aber vom Tage an, wo sie Kenntnis von diesem Dekret erhalten, darnach zu richten, außer eine Rechtshandlung wäre schon eingeleitet worden.

c) Die Fakultäten, die von der Pönitentiarie pro foro interno verliehen wurden, und die anderen wegen des gegenwärtigen Krieges oder aus besonderen Gründen den Ordinarien erteilten Vollmachten bleiben jedoch bestehen.

d) Den Ordinarien in Amerika, auf den Philippinen, in Ostindien, in Afrika mit Ausschluß der Mittelmeerküste und in Rußland sind auf fünf Jahre vom 18. Mai 1918 an die Vollmachten gewährt: α) in den Hindernissen minoris gradus (can. 1042) zu dispensieren, und Ehen, die wegen solcher Hindernisse ungültig geschlossen sind, in radice zu sanieren (monita parte impedimenti conscia de sanationis effectu, vgl. can. 1138, § 3); β) ebenfalls können sie in den Ehehindernissen maioris gradus dispensieren, und zwar in den öffentlichen und geheimen, auch den mehrfachen, soweit sie auf dem menschlich-kirchlichen Recht beruhen (mit Ausnahme der Hindernisse der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe); die wegen der impedimenta maiora ungültig geschlossenen Ehen können sie sanieren[1]; ebenso können sie auch vom aufschiebenden Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio) dispensieren, wenn das Dispensgesuch an den Heiligen Stuhl abgesandt ist, und ein dringender Grund die Dispensation notwendig macht, bevor die erbetene Vollmacht eintrifft. Doch müssen bei solchen Dispensationserteilungen die im Kodex enthaltenen allgemeinen Vorschriften beobachtet werden, besonders hinsichtlich der Klauseln bei Ehe mit Juden und Mohammedanern, ebenso auch hinsichtlich der Rechte der Sakramentenkongregation auf Zahlung von Taxen.

e) Die Ordinarien von Deutschland, Österreich-Ungarn, Polen, Frankreich, Großbritannien (trium regnorum) erhalten auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges dieselben Vollmachten betreffs der erwähnten Ehehindernisse, so oft der Verkehr mit dem Heiligen Stuhl schwierig oder wenigstens für Monatsfrist voraussichtlich unmöglich ist[2].

Das Dekret Proxima sacra wurde am 2. August 1918 weiter ausgedehnt[3]: Da die Ordinarien von Amerika wegen der Unsicherheit der Schiffahrt mißlicher daran waren als die Ordinarien von Europa, wurde ihnen und ebenso den andern unter d erwähnten Ordinarien für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vollmacht gewährt, daß sie von den impedimenta maiora und vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio)

[1] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 363.

[2] Die deutschen Ordinarien besitzen einstweilen Dispensvollmacht für gemischte Ehen, vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 138[4]; M. Leitner, a. a. O. S. 330. [3] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 363 s.

dispensieren und die wegen eines trennenden Hindernisses ungültige Ehe in radice sanieren könnten, auch ohne die beigefügte Bedingung zu erfüllen (si petitio dispensationis ad S. Sedem missa sit et urgens necessitas dispensandi supervenerit, pendente recursu). Dafür sollten die einzelnen Ordinarien am Ende des Jahres, solange die Verhältnisse andauern, der Sakramentenkongregation Rechenschaft geben über die Art und Zahl der Dispensen und die Taxen bei dieser Gelegenheit entrichten.

Nach dem Dekret Quamvis der Konsistorialkongregation vom 4. März 1919 dauern die entsprechenden Vollmachten vom 25. April und 2. August 1918 bis sechs Monate nach der Unterzeichnung des Friedens zwischen den kriegführenden Nationen[1].

3. Pfarrer[2], sacerdos assistens, Beichtvater.

Das allgemeine Recht gewährt außer den Ortsordinarien auch bestimmten Priestern die Vollmacht, bei Todesgefahr und in dringenden Fällen von Ehehindernissen zu dispensieren.

1. Dispensvollmacht des Pfarrers, des sacerdos assistens und des Beichtvaters bei Todesgefahr eines der Brautleute.

Um das Gewissen der Brautleute in Ordnung zu bringen und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft mitzuwirken[3], hat in dringender Todesgefahr (urgente mortis periculo) sowohl der Pfarrer[4] als auch der Priester, der nach Norm von can. 1098, n. 2 der Ehe assistert, dieselbe Dispensvollmacht, wie der Ortsordinarius bei Todesgefahr; dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen der Ordinarius nicht mehr zu erreichen ist[5] und hinsichtlich der Dispensvollmacht auch unter den gleichen Einschränkungen, wie sie für den Ordinarius bestehen (Hindernis der Priesterweihe, Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe)[6] (can. 1044).

Auch außerhalb seiner Pfarrei könnte der Pfarrer seine Untergebenen (Pfarrkinder) im genannten Fall dispensieren[7] (vgl. can. 1044, 1043), innerhalb der Pfarrei auch Nichtuntergebene, die gegenwärtig in seinem Bezirk weilen.

Der im can. 1098, n. 2 erwähnte Priester ist jener, der der Ehe bei Todesgefahr eines Nupturienten assistert, wenn der Pfarrer oder der Ordinarius oder ein vom Pfarrer oder Ordinarius delegierter Priester nicht

---

[1] Acta Apostolicae Sedis XI (1919) p. 120.

[2] Und die dem Pfarrer gleichgestellten Priester, siehe w. u.

[3] Vgl. can. 1051.

[4] Der Pfarrer des Trauungsortes (can. 1095, § 4, n. 2).

[5] A. De Smet, l. c. tom. II p. 236 dehnt das auch auf den Fall aus, daß der Ortsordinarius zwar noch erreicht werden könnte, aber so, daß ein schweres Übel daraus erfolgen könnte, z. B. Gefahr der Verletzung des secretum.

[6] Siehe Dispensvollmacht des Ortsordinarius in Todesgefahr. Vgl. w. u.; Acta Apostolicae Sedis I (1909) p. 468 ss., 656; II (1910) p. 650.

[7] Betreffs der Eheassistenz vgl. can. 1095, § 1, n. 2; 1096, § 1; 1098.

zu haben oder zu erreichen ist. Kann nämlich in einem solchen Fall ein anderer Priester gerufen werden, so soll das geschehen, und dieser Priester soll mit den Zeugen der Ehe assisteren. Es ist aber die Assistenz dieses Priesters zur Gültigkeit der Ehe nicht notwendig, vielmehr genügt der Abschluß der Ehe vor Zeugen allein[1]. Dieser sacerdos assistens hat in Todesgefahr dieselben Dispensvollmachten wie der Ordinarius und der Pfarrer. Er hat dafür zu sorgen, daß die Eheschließung in dem Trauungs- und Taufbuch möglichst bald vermerkt werde (can. 1103, § 3)[2].

Der Beichtvater hat bei Todesgefahr eines der Brautleute dieselben Vollmachten pro foro interno, aber nur bei der sakramentalen Beicht (can. 1044).

Meistens wird der Beichtvater auch zugleich sacerdos assistens sein, dann hat er als solcher auch Dispensvollmacht pro foro externo.

Auch von dem Ehehindernis der feierlichen Profeß und der höheren Weihen, soweit Subdiakonat und Diakonat in Betracht kommen, könnte demnach dispensiert werden, ebenso von Schwägerschaft in der Seitenlinie.

Ebenso kann (in Todesgefahr) von der Zeugenassistenz dispensiert werden[3], was unter Umständen dienlich sein kann, da nicht immer gleich Zeugen zu haben sind.

Bei Dispensation vom impedimentum mixtae religionis oder disparitatis cultus müssen die erforderlichen Bürgschaften geleistet werden, sonst ist die Dispens ungültig (can. 1044, 1043, 1061, § 1).

Der Pfarrer oder der sacerdos assistens soll über die in Todesgefahr pro foro externo gewährte Dispens sofort den Ortsordinarius benachrichtigen und auch dafür sorgen, daß die Dispens in das Trauungsbuch eingetragen wird (can. 1046).

Nach M. Leitner kann der sacerdos delegatus bei drohender Lebensgefahr eines der Brautleute ebenfalls die Dispensvollmachten von can. 1044 gebrauchen, da er auch als sacerdos assistens des can. 1098 zu betrachten ist[4].

2. Dispensvollmacht des Pfarrers, des sacerdos assistens und des Beichtvaters in dringenden Fällen (sog. casus perplexus).

Unter der Voraussetzung, daß alles zur Hochzeit bereit ist, und die Ehe ohne begründete Gefahr eines großen Übels nicht aufgeschoben werden kann (cum iam omnia sunt parata ad nuptias, nec matrimonium, sine probabili gravis mali periculo, differri possit usque dum dispensatio obtineatur), haben auch die

---

[1] Vgl. w. u. [2] Vgl. w. u.

[3] Früher konnte man das nicht, vgl. Dekret Ne temere art. VII; Acta Apostolicae Sedis I (1909) p. 468; VIII (1916) p. 36; über die früheren Vollmachten der Bischöfe vgl. Vogt, a. a. O. S. 152[6].

[4] A. a. O. S. 336. Zur praktischen Lösung hilft can. 209.

Pfarrer, ferner der sacerdos assistens (can. 1098, n. 2) und der Beichtvater dieselbe Vollmacht, von kirchenrechtlichen Ehehindernissen zu dispensieren wie die Ortsordinarien in dringenden Fällen; dies gilt jedoch nur für geheime Fälle (pro casibus occultis), wenn sie sich an den Ortsordinarius überhaupt nicht oder nur mit Gefährdung des anvertrauten Geheimnisses[1] (cum periculo violationis secreti) wenden können (can. 1045, § 3)[2].

In denselben Grenzen und unter den gleichen Umständen gilt diese Vollmacht auch für die Konvalidation einer Ehe (vgl. can. 1045, § 3).

In iisdem rerum adiunctis, eadem facultate gaudeant omnes de quibus in can. 1044, sed solum pro casibus occultis in quibus ne loci quidem Ordinarius adiri possit, vel nonnisi cum periculo violationis secreti (can. 1045, § 3). Es heißt: für geheime Fälle. Bei öffentlich bekannten Fällen ist keine Diffamation zu befürchten, und die Trauung muß deshalb bis zur Erteilung der Dispens verschoben werden.

Der Pfarrer besitzt diese Vollmacht pro casibus occultis auch außerhalb der sakramentalen Beicht, ebenso der nach can. 1098, n. 2 der Ehe in Todesgefahr oder bei einer Notehe (zur Erlaubtheit derselben) assistierende Priester.

Der Beichtvater kann als solcher in dringenden Fällen dispensieren pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (nicht absolutionis!) tantum[3]. Er muß darauf bestehen, daß das Ärgernis beseitigt wird.

Die nur pro foro interno sacramentali erteilte Dispens gilt nur für den Gewissensbereich (can. 1047). Wird das Hindernis später öffentlich bekannt, so muß um Dispens pro foro externo nachgesucht und die erteilte Dispens im Trauungsbuch vermerkt werden; der Ordinarius kann aber die vom Pfarrer oder sacerdos assistens pro foro interno non sacramentali erteilte Dispens pro foro externo gelten lassen[4].

Die Dispensvollmacht pro casibus occultis gilt nicht nur, wenn es sich um eine Ehe handelt, die geschlossen werden soll, sondern auch bei der Konvalidation einer bereits (ungültig) geschlossenen Ehe.

Wenn bisher bei einem geheimen kirchenrechtlichen Ehehindernis keine Zeit mehr war, um vom zuständigen Obern Dispens einzuholen, auch das Hindernis nicht ohne große Beschämung und Ärgernis (Aufsehen) aufgedeckt, und die Trauung nicht verschoben werden konnte, dann sprach man von einem casus perplexus. Nach welcher Ansicht der Autoren man sich in Behandlung des casus perplexus auch richtete, immer sollte nachher Rekurs ergriffen werden, wenigstens ad cautelam[5]. In einigen Diözesen suchte man den casus perplexus durch Verleihung von Vollmachten an die

[1] Beichtgeheimnis (sigillum sacramentale can. 889; 2369) oder Amtsgeheimnis (secretum can. 1775, § 2, n. 1).

[2] Vgl. auch S. 50.

[3] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 336, der die Ansicht vertritt, daß der Beichtvater hier auch in foro non sacramentali dispensieren kann nach can. 202, § 2.

[4] Vgl. w. u.

[5] F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV² P. II p. 498[87].

Beichtväter zu beseitigen[1]. Im neuen Recht ist die Angelegenheit in bester Weise geregelt[2].

Da die affinitas illegitima als Ehehindernis in Wegfall gekommen ist, so könnte von den geheimen Fällen (casus occulti) hauptsächlich das Ehehindernis des Verbrechens (mit Einschluß des Gattenmordes), soweit es geheim blieb, in Betracht kommen. Daß von dem Hindernis der Schwägerschaft in gerader Linie und ebenso vom Hindernis der Priesterweihe nicht dispensiert werden kann, ergibt sich hier auch daraus, daß diese Ehehindernisse zum forum externum gehören[3].

Die casus occulti (vgl. auch can. 2197, n. 4) sind dieselben wie die impedimenta occulta des can. 1037, andere urteilen anders[4].

3. Es kann jemand außer diesen vom allgemeinen Rechte gewährten Vollmachten besondere Fakultäten vom Apostolischen Stuhl erhalten[5].

Wer kraft der vom Apostolischen Stuhl delegierten Vollmacht Dispens gewährt, soll dabei ausdrücklich die päpstliche Bevollmächtigung erwähnen (can. 1057). Es ist das aber nur zur Erlaubtheit, nicht zur Gültigkeit notwendig[6].

Ebenso können auch die Ordinarien und die Pfarrer ihre Dispensbefugnisse, die ihnen nach dem allgemeinen Recht zustehen, andern Priestern delegieren[7], z. D. Dispens pro foro externo in dringenden Fällen.

Zweites Kapitel.

Das Dispensgesuch.

1. Man kann das Dispensgesuch unmittelbar an den Apostolischen Stuhl richten oder auch an die bischöfliche Behörde. Besitzt diese nicht die nötigen Vollmachten, so wird sie selbst für die Weiter-

[1] Vgl. für Freiburg E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch[2] S. 45 f.; für Köln J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 155 ff.

[2] Über einen Fall, in dem der casus perplexus auch jetzt noch möglich wäre, vgl. A. De Smet, l. c. II p. 266. [3] Vgl. S. 68.

[4] Vgl. w. u. A. De Smet, l. c. tom. II p. 237[1] schreibt: Quaeri forsan posset utrum non sit probabile, adeoque, attento canone 209 necnon can. 200, § 1 coll., practice tutum, casum occultum extendere ad casum impedimenti etiam fori externi (natura scil. publici), modo sit facto occultum, sive agatur de matrimonio contrahendo sive de matrimonio convalidando. — Practice sequemur in sequentibus viam tutiorem, restringendo potestatis ambitum, pro dispensando in casu urgente, ad impedimenta fori interni. Vgl. P. Cerato, Matrimonium a Codice Iuris Canonici integre desumptum[3] p. 67; A. Blat O. P., Commentarium textus Codicis Iuris Canonici Liber III. De Rebus Pars I. De Sacramentis p. 547; Il Monitore ecclesiastico vol. XXXII (1920) p. 59—68.

[5] Vgl. S. C. Consistorialis vom 25. April 1918; Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 191; J. Chelodi, Ius matrimoniale[2] p. 44 ss. Vgl. auch can. 66, § 2; 368, § 2; 435, § 2.

[6] S. C. de Prop. Fide 12. Jan. 1869.

[7] Vgl. can. 197, § 1; 199, §§ 1—2; vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 243.

beförderung des Bittgesuches sorgen. Die Gefahr der Verletzung des Sigills muß natürlich unter allen Umständen vermieden werden, z. B. man wendet sich wegen des geheimen Hindernisses unmittelbar an die Pönitentiarie.

In einzelnen Diözesen sind zudem nähere Instruktionen über den Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl und der bischöflichen Behörde erlassen, z. B. über telegraphische oder telephonische Gesuche, über Gesuche, die das forum internum betreffen, über Verwendung der eingeführten gedruckten Formulare usw.[1]. Telegraphische Dispensgesuche an den Apostolischen Stuhl sind nach einer Verfügung Leos XIII. durch die Staatssekretarie vom 10. Dezember 1891 in der Regel (ordinarie) unzulässig. Nach dem allgemeinen Rechte können Reskripte auch für andere ohne deren Zustimmung erlangt werden, von der erlangten Gnade kann die mit dem Reskript begnadigte Person Gebrauch machen oder nicht, auf jeden Fall hat das Reskript vor jeder Annahme seine Geltung, außer es würde sich aus den beigefügten Klauseln anderes ergeben (can. 37).

Wenn das Bittgesuch um Dispens an den Apostolischen Stuhl gerichtet ist[2], sollen die Ortsordinarien die etwaigen Vollmachten nur aus einem wichtigen und dringenden Grund gebrauchen[3], und in diesem Fall sollen sie sofort die Angelegenheit der höheren Behörde berichten (can. 1048; 204, § 2).

Niemand soll um eine von seinem eigenen Ordinarius versagte Gnade bei einem anderen Ordinarius ohne Erwähnung der Verweigerung bitten[4]. Kennt dieser (zweite) Ordinarius die Verweigerung, so gewähre er die Gnade nicht, bevor er die Gründe der Versagung von dem anderen Ordinarius erfahren hat (can. 44, § 1).

Eine Gnade, die vom Generalvikar versagt und nachher vom Bischof gewährt wurde, ist ungültig, wenn nicht die Versagung erwähnt wurde. Eine vom Bischof verweigerte Gnade kann aber vom Generalvikar, auch wenn die Verweigerung erwähnt wurde, nur mit Zustimmung des Bischofs gültigerweise erteilt werden (can. 44, § 2).

Wenn von einer römischen Kongregation oder Behörde eine Gnade verweigert wird, so wird die erbetene Gnade von einer anderen römischen Kongregation oder Behörde oder einem Ortsordinarius, auch wenn er die Vollmacht hätte, ungültig gewährt ohne Zustimmung jener Kongregation oder Behörde, mit welcher zuerst verhandelt wurde; nur die Pönitentiarie kann ohne diese Zustimmung die Gnade erteilen (can. 43).

2. In den Dispensgesuchen pro foro interno werden die Namen der Bittsteller (oratores) nicht angegeben, sondern fingierte Namen (Titius, Caja) gebraucht; Alter und Diözese werden nicht genannt; auch bei einem außerhalb der Beichte entdeckten geheimen

---

[1] Vgl. Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Diözese Münster I (1898) S. 359 ff.; Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 24. April 1918 S. 41.

[2] Praetermisso inferiore, vgl. can. 204, § 1.

[3] Propter appositionem manus pontificiae.

[4] Die Gewährung aber wäre gültig.

Hindernis sind die wahren Namen nicht anzugeben[1] (vgl. can. 1031, § 2, n. 1).

In Betracht kommen hier besonders: das aufschiebende Hindernis des Gelübdes (votum simplex, can. 1058, § 1), das trennende Hindernis des Verbrechens (vgl. can. 1075).

In den Dispensgesuchen pro foro externo dagegen sind nach der bisherigen Praxis anzugeben[2]: Vor- und Zuname beider Teile, Alter, Stand, die Pfarrei und Diözese. Liegen verschiedene Ehehindernisse zugleich vor, so müssen alle angegeben werden, ebenso wenn ein Hindernis mehrfach vorliegt. Auch muß bemerkt werden, ob die Ehe erst geschlossen werden soll oder bereits geschlossen worden ist (dispensatio pro matrimonio contrahendo vel contracto), und im letzteren Fall, ob mit Einhaltung der vorgeschriebenen Form, mit oder ohne Kenntnis des Hindernisses, ob in der Absicht die Ehe geschlossen wurde, dadurch leichter Dispens zu erhalten, ob die Ehe vollzogen wurde oder nicht. Konkurriert mit dem öffentlichen Ehehindernis ein geheimes, so ist in dem Gesuch an die Pönitentiarie auch das öffentliche Ehehindernis zu erwähnen[3], da dieses Tribunal auch die ungültigen[4] Reskripte des äußeren Forums zu sanieren hat. In Dispensgesuchen für das äußere Forum ist es aber ohne Erlaubnis der Bittsteller nicht gestattet, geheime diffamierende Dispensgründe anzuführen. Das Dispensgesuch pro foro externo ist in der Regel durch jenen Pfarrer zu besorgen, dem auch die Trauung zusteht[5].

3. Außer der genauen Angabe des Ehehindernisses (Art, Spezies, Grad, Linie, Zahl[6]) müssen auch Dispensgründe beigebracht werden[7].

---

[1] Vgl. dagegen Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 24. April 1918 S. 41.

[2] Vgl. can. 39, 40, 42, 45, 47, 1054; vgl. Instruktion der S. C. de Prop. Fide vom 9. Mai 1877.

[3] Der Verletzung des Beichtsigills ist besonders hier vorzubeugen. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 149 f.; siehe auch can. 1045, § 3. Über Angaben, die in dem Dispensgesuch vor dem 25. Juni 1885 gemacht werden mußten, vgl. S. C. Off. 25. Juni 1885. Vor dieser Zeit mußte die copula incestuosa (vgl. Instr. 1877 n. 7) unter Strafe der Ungültigkeit im Bittgesuch angegeben werden, jetzt nicht mehr, soweit nicht unter Umständen z. B. die Legitimation oder das crimen selbst in Betracht kommen kann. Auch braucht im genannten Fall nicht mehr die Absicht, dadurch leichter Dispens zu erhalten, angegeben zu werden. S. Off. 18. März 1891. In anderen Fällen muß nach A. De Smet, l. c. tom. II p. 265[2] die Absicht, leichter Dispens zu erhalten, angegeben werden (gegen Feye, Génicot, deren Ansicht aber probabel und praktisch sicher erscheint).

[4] Die Hindernisse müssen an sich alle zumal angegeben werden, und von allen Hindernissen muß an sich zumal dispensiert werden, vgl. aber can. 1050.

[5] Vgl. can. 1097, § 2.

[6] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 145 f.; vgl. auch can. 1052.

[7] Über Dispensgründe bei Eheverkündigungen vgl. S. 61 f.

Es empfiehlt sich, einen Stammbaum (schema genealogicum) beizufügen, manchmal ist dies durch Diözesanstatut vorgeschrieben.

Der Papst kann gültigerweise ohne Grund dispensieren von allen rein kirchenrechtlichen Ehehindernissen, da er über dem Gesetze steht. Tatsächlich übt er seine Dispensgewalt nur aus, wenn Gründe vorliegen.

Wenn es sich um rein bischöfliche Verordnungen handelt, kann auch der Bischof ohne Grund dispensieren. Sonst kann der Bischof erlaubter- und gültigerweise nur dann dispensieren, wenn Gründe (causae) gegeben sind.

Vom kirchlichen Gesetz soll ohne gerechten und vernünftigen Grund, der der Wichtigkeit des Gesetzes, von dem dispensiert wird, entspricht, nicht Dispens erteilt werden[1]; andernfalls ist die von einer untergeordneten Behörde gewährte Dispens unerlaubt und ungültig (can. 84, § 1). Im Zweifel, ob ein Grund hinreichend ist, kann die Dispens sowohl erlaubterweise erbeten als auch erlaubt und gültig gewährt werden (can. 84, § 2). Von den zweifelhaft rein kirchlichen Ehehindernissen (in dubio facti) kann der Ordinarius dispensieren[2].

Wird von einem Hindernis niederen Grades dispensiert, dann ist die Dispens trotz der etwa vorhandenen Obreption oder Subreption gültig, auch dann, wenn der einzige im Bittgesuche angeführte Dispensgrund falsch ist (can. 1054).

Bei Hindernissen höheren Grades (can. 1042, § 3) muß wenigstens der angeführte einzige Grund wahr sein oder von mehreren angeführten Gründen wenigstens ein Beweggrund (can. 42, § 2).

Als causa motiva (finalis, principalis) bezeichnet man jenen Grund, der für sich allein den Dispensanten zur Erteilung der Dispens zu bestimmen geeignet ist. Als causa impulsiva gilt ein solcher Grund, der nur mitbestimmend ist. Mehrere causae impulsivae können aber einer causa motiva gleichkommen.

Kanonische Gründe[3], wie sie in der Instructio S. Congr. Propag. super dispensationibus matrimonialibus vom 9. Mai 1877 einzeln aufgeführt und erläutert und von der Datarie 1901 ausführlicher formuliert wurden[4], sind im Rechtsbuch nicht aufgezählt; sie bleiben aber maßgebend. Es sind folgende[5]: 1. angustia loci; 2. aetas feminae superadulta; 3. de-

---

[1] Conc. Trident., sess. XXV, de ref., c. 18. [2] Siehe S. 70.

[3] Causae canonicae (oder ordinariae), da sie nach dem Brauch der römischen Kurie zur Erteilung ausreichen; im Gegensatz zu causae incanonicae, die unter Umständen aber auch genügen. Causae honestae sind ehrbare Gründe, causae inhonestae, famosae sive turpes sind ehrenrührige Gründe. Betreffs der causae gilt: Quae non prosunt singula, multa iuvant. Vgl. Instr. S. C. Prop. Fide vom 9. Mai 1877.

[4] Formulae Datariae Apostolicae pro matrimonialibus dispensationibus iussu Em. Cardinalis-Prodatarii Caietani Aloisi-Masella reformatae (Romae, ex typogr. Augustiniana 1901). — Praxis apostolicarum dispensationum super impedimentis matrimonii (Romae, Typogr. Augustiniana 1902). — Vgl. Archiv für kath. KR. 1912 S. 494 ff.

[5] Vgl. ausführlich bei J. Linneborn, a. a. O. S. 122 ff.; M. Leitner, a. a. O. S. 279–287.

ficientia aut incompetentia dotis; 4. lites super successione bonorum iam exortae vel earundem grave aut imminens periculum; 5. paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata vel iunioris aetatis sit, ita ut in periculo incontinentiae versetur; 6. bonum pacis; 7. nimia, suspecta, periculosa familiaritas, nec non cohabitatio sub eodem tecto; 8. copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita et praegnantia, ideoque legitimatio prolis; 9. infamia mulieris ex suspicione orta licet falsa sit; 10. revalidatio matrimonii; 11. periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi; 12. periculum incestuosi concubinatus; 13. periculum matrimonii civilis; 14. remotio gravium scandalorum; 15. cessatio publici concubinatus; 16. excellentia meritorum.

Weitere von der Praxis anerkannte Dispensgründe (causae non canonicae) sind:

a) mit Rücksicht auf die Braut: alterutro vel utroque parente orbata, ex natalibus illegitimis orta, iam ab alio deflorata (infirmitate, deformitate vel alio defectu), detenta;

b) mit Rücksicht auf den Bräutigam: infirmitate detentus, viduus prole oneratus, orator huius mulieris indigens e. gr. ad gerendam rem domesticam;

c) mit Rücksicht auf Braut oder Bräutigam oder beide Nupturienten zugleich: periculum fidei, periculum damni spiritualis, omnia ad nuptias parata, propositum contrahendi iam propalatum, boni mores utriusque Oratoris, bonum parentum, quando alterutrius vel utriusque pater vel mater indiget adiutorio, mutuum auxilium Oratorum in provectiore aetate constitutorum;

d) Mit Rücksicht auf die Kinder: bonum corporale vel spirituale prolis[1].

Man spricht auch von einer dispensatio sine causa oder wie das Dispensreskript sich ausdrückt: Ex certis rationabilibus causis—scilicet ob copiosiorem Compositionem (= Componendam) in gradibus aliquantulum remotis vel in gradibus remotioribus ob causam boni publici Pontificis animum moventem[2].

Beim Dispensgesuch vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit oder der Religionsverschiedenheit ist das von den Brautleuten unterschriebene Protokoll betreffs der Bürgschaften beizulegen[3].

4. Verschweigen von wahren Tatsachen (subreptio) im Bittgesuch hindert die Rechtskraft des Reskriptes nicht, wenn nur das ausgedrückt wurde, was nach dem Kurienstil zur Gültigkeit ausgedrückt werden muß.

Auch die Angabe von unwahren Tatsachen (obreptio) beeinträchtigt die Gültigkeit nicht, wenn entweder der einzige angeführte Beweggrund wahr ist, oder wenn von mehreren angeführten Gründen eine causa motiva wahr ist (can. 42, §§ 1—2)[4].

Im Bittgesuch wird ausgedrückt, daß die Angaben der Wahrheit gemäß gemacht wurden, und daß die Bittsteller zur Dispensgewährung empfohlen werden können[5].

---

[1] Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 42. Vgl. Instructio de dispensationibus super impedimentis matrimonii impetrandis, Hildesii, typis J. Kornacker.

[2] Formulae in causis n. 27. [3] Vgl. w. u. [4] Vgl. w. u.

[5] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 293 f.

5. Das Konzil von Trient verordnete, daß die Erteilung der Dispens unentgeltlich geschehen soll[1]. Es wurden aber Taxen eingeführt, teils zur Sühne (redemptio) für die den Gesetzen geschlagene Wunde, teils zur Buße (compositio) für etwaige Vergehen, teils als Almosen oder als Kanzleigebühren[2]. Die Taxe richtete sich nach dem Stand und den Vermögensverhältnissen der Bittsteller. Man sprach von einer Taxe in forma nobilium (divitum), in forma communi und in forma pauperum.

In Deutschland genügte eine den Verhältnissen der Bittsteller entsprechende bestimmte Summe als Gesamttaxe.

Jetzt bestimmt das Rechtsbuch:

Die Taxen[3] die in einer ganzen Kirchenprovinz für die verschiedenen Akte der Jurisdiktion (iurisdictio voluntaria) oder für die Ausführung der Reskripte des Apostolischen Stuhles zu entrichten sind, werden vom Provinzialkonzil oder der Konferenz der Bischöfe einer Provinz bestimmt. Diese Festsetzung muß aber vom Apostolischen Stuhl genehmigt sein (can. 1507).

Die Dispenstaxen zerfallen: a) in die eigentlichen Taxen für den Hl. Stuhl zum Unterhalt der Beamten der römischen Behörde; b) in die Komponende, Almosen, die vom Apostolischen Stuhl zu guten Werken verwendet werden; c) Entschädigung für den Agenten (expeditor); d) Postauslagen (expensae postales)[4].

Abgesehen von einer geringen Abgabe (modica aliqua praestatio), welche die Ortsordinarien und ihre Beamten in den Dispensen für Nichtarme für die Auslagen der Kanzlei erheben können, dürfen sie bei Gelegenheit der Dispenserteilung in Ehesachen nichts fordern. Jede gegenteilige Gewohnheit wird verworfen, es sei denn, daß den Ordinarien vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich besondere Vergünstigung gewährt wurde. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht sogar Restitutionspflicht nach sich (can. 1056)[5].

Als vere pauperes galten[6] bisher die, die von ihrer Arbeit leben müssen oder nur einen Besitz von 2400 Mk. haben; als fere pauperes solche, die einen Besitz von nicht mehr als 8000 Mk. haben[7].

Eine irrtümliche oder betrügerische Angabe der Vermögensverhältnisse würde aber die Gültigkeit der erhaltenen Gnade nicht in Frage stellen[8].

---

[1] Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 5.

[2] J. B. Sägmüller, KR.[3] II S. 214.

[3] Über die oft nicht geringen Taxen, die der Staat für die Befreiungen fordert, vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 287.

[4] Das hl. Offizium hat keine Taxenskala, bei Reskripten wird eine bestimmte (nicht über 16 Lire) Taxe gefordert. Bei der Pönitentiarie kommen nur die Postauslagen in Betracht. Man kann italienische oder vaterländische Marken mitschicken. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 307, 309 f. Wurde die ungültige Ehe im guten Glauben geschlossen, so sind keine Taxen zu entrichten, nur die Vergütung für die Agenten und die Post; M. Leitner, a. a. O. S. 315.

[5] Die Gebühren für die Einholung der Dispensen sind in einzelnen Diözesen festgesetzt; vgl. z. B. Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Diözese Münster Bd. I S. 306.

[6] In Gegenden diesseits der Berge.

[7] In der jetzigen Zeit wohl dreimal soviel. M. Leitner, a. a. O. S. 289.

[8] Ordo servandus in N. C. Normae communes (Acta Apostolicae Sedis I [1909]) p. 55; ebenda auch über die Hinterziehung der Taxen.

Drittes Kapitel.

Die Erteilung der Dispens.

1. Alle, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, können Gnadenreskripte des Apostolischen Stuhles oder der Ordinarien erlangen (can. 36, § 1)[1].

Die vom Apostolischen Stuhl verliehenen Gnaden und Dispensen sind gültig, auch wenn sie Zensurierten gewährt werden (can. 36, § 2). Liegt aber eine sententia declaratoria oder condemnatoria vor, wurde also von der kirchlichen Behörde der Eintritt der Zensur erklärt (bei Zensuren latae sententiae), oder wurde die Zensur von der kirchlichen Behörde gerichtlich verfügt (bei Zensuren ferendae sententiae), so ist der Zensurierte unfähig, ein Gnadenreskript zu erlangen; dies gilt allgemein, mag es sich um Exkommunikation oder um das persönliche Interdikt (can. 2275, n. 3) oder um Suspension (can. 2283) handeln[2]. Ausgenommen ist der Fall, daß im päpstlichen Reskript der Exkommunikation Erwähnung geschieht (can. 2265, § 2).

Nach dem alten Recht waren alle zensurierten Personen unfähig, ein päpstliches Gnadenreskript zu erlangen. Deshalb erfolgte vor der Mitteilung der Gnade ad cautelam eine Absolution von Zensuren. Die Absolution erfolgte aber nur zu dem Zweck (ad hoc), um den Bittstellern die Gnade der Dispens zu vermitteln. Seit dem 3. November 1908 waren nur die namentlich Exkommunizierten oder die namentlich mit der Suspension a divinis Bestraften unfähig, ein Gnadenreskript zu erlangen[3].

In den habituellen Vollmachten, die für immer oder für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Fällen verliehen werden, ist die Absolutionsvollmacht von den etwa eingetretenen kirchlichen Strafen enthalten, aber nur zum Zweck der Gültigkeit der Dispensation (can. 66, § 3).

Handelt es sich somit bei Dispenserteilung in Ehesachen jemals um Zensurierte, die von der Erlangung eines Gnadenreskriptes ausgeschlossen sind (vgl. oben), so müßte erst die Absolution von diesen Zensuren erfolgen, wenn auch nur ad hoc, zum Zweck der Gültigkeit der Dispens, bei den übrigen Zensurierten zum Zweck der Erlaubtheit der Dispens.

Durch Erledigung des Päpstlichen oder Bischöflichen Stuhles verlieren die Reskripte ihre Kraft, ausgenommen die beigefügten Klauseln würden anders bestimmen oder das Reskript würde die Vollmacht enthalten, bestimmten im Reskript genannten Personen eine Gnade zu gewähren, vorausgesetzt, daß der Delegat noch nicht gehandelt hat (re adhuc integra, can. 61)[4].

2. Die im Reskript etwa enthaltenen Bedingungen (Klauseln) werden nur dann als wesentliche betrachtet, so daß von ihrer Er-

---

[1] Vgl. auch can. 37.
[2] Über excommunicatus vitandus vgl. can. 2265, § 2; 2258.
[3] Ordo servandus II c. 3, n. 6, in: Acta Apostolicae Sedis I (1909 p. 64.
[4] Vgl. auch can. 73; 66, §§ 1–2; 368, § 2; 37.

füllung die Gültigkeit abhängt, wenn Ausdrücke gebraucht werden wie: si, dummodo (can. 39); damit ist auch hierin eine größere Rechtssicherheit getreten.

Wegen eines Irrtums im Namen der Person, der oder von der die Gnadenreskripte gewährt werden (error in nomine) oder wegen eines Irrtums des Ortes, wo die Person verweilt, oder wegen eines akzidentellen Irrtums in der Sache (error circa locum vel rem), um die es sich handelt, werden die Reskripte nicht ungültig, wenn nur nach dem Urteil des Ordinarius ein Zweifel über die Person oder Sache selbst nicht besteht (can. 47).

In allen Reskripten ist vorausgesetzt: si preces veritate nitantur (can. 40). Die Dispens von einem Ehehindernis minoris gradus[1] ist aber gültig, auch wenn das Reskript durch obreptio (Angabe von falschen Tatsachen) oder durch subreptio (Verschweigen von wahren Tatsachen) erschlichen wurde, selbst wenn das einzige Hauptmotiv (unica causa finalis) im Bittgesuch unrichtig war (can. 1054); sie ist demnach in allen Fällen gültig. Vor dem Jahre 1908 war eine solche Ehedispens ungültig, und es war deshalb ein Perinde-valere-Reskript notwendig. Bei einem Hindernis maioris gradus ist die Bedingung si preces veritate nitantur wesentlich.

Die auf Bitten erlangten Reskripte, denen die Klausel: motu proprio beigefügt ist, haben Rechtskraft, mag auch im Bittgesuch eine Tatsache, die notwendigerweise angegeben werden mußte, verschwiegen werden, ausgenommen si falsa causa finalis eaque unica proponatur, salvo praescripto can. 1054 (can. 45).

3. Die Dispensreskripte werden vom Apostolischen Stuhl entweder in forma gratiosa oder in forma commissoria erteilt, d. h. der Papst oder die römische Behörde erteilen die Gnade selbst oder sie übertragen die Dispensgewalt einer andern Person, nämlich dem Ortsordinarius für den Rechtsbereich oder dem Beichtvater für den Gewissensbereich[2], damit diese sie erteilen.

Meistens erfolgt die Dispens in forma commissoria; die Dispens pro foro interno wird immer in forma commissoria erteilt. Die Frage, ob eine Dispens in forma gratiosa oder commissoria erfolgt, ist insofern von Bedeutung, als bei den Reskripten, die keinen Exekutor verlangen, die Angaben der Wahrheit entsprechen müssen im Zeitpunkt der Gnadenverleihung, im anderen Fall (bei der gratia facienda) im Zeitpunkt der Ausführung (can. 41)[3]. Die Gnadenreskripte, welche die Dazwischenkunft eines Exekutors nicht brauchen, äußern nämlich ihre Wirkung im Momente ihrer Ausstellung, die anderen aber erst mit ihrer Ausführung (can. 38).

[1] Siehe S. 69. [2] Vielfach nur in foro sacramentali.
[3] Vgl. aber can. 1054 (Dispens von einem Ehehindernis minoris gradus).

Ein Akt der für das forum externum verliehenen ordentlichen oder delegierten Jurisdiktionsgewalt gilt auch für das forum internum, nicht aber umgekehrt (can. 202, § 1). Die für das forum internum verliehene Gewalt kann auch außerhalb der Beichte (in foro interno extrasacramentali) ausgeübt werden, falls nicht das forum sacramentale (Beichte) erfordert ist (can. 202, § 2). Wenn nicht ausgedrückt ist, für welches forum die Vollmacht gegeben ist, so gilt sie als pro utroque foro verliehen, wenn sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt (can. 202, § 3).

Von der Dispensation in forma gratiosa und commissoria (mit merum ministerium exsecutionis) ist die Delegation der Dispensvollmacht[1] zu unterscheiden, bei welcher der Delegierte frei nach seinem klugen Ermessen und nach seinem Gewissen die Gnade gewährt.

4. Der Exekutor des Reskriptes handelt ungültig, solange er nicht seine Bestellungsurkunde (litterae) erhalten und deren Authentizität und Integrität geprüft hat (recognovit), außer es habe die Behörde selbst, die das Reskript erteilt hat, ihn zuvor (z. B. durch ein Telegramm) über seine Bestellung verständigt (can. 53)[2].

Der Exekutor kann nach seinem Ermessen sich einen Stellvertreter bestellen[3], außer es wäre die Vertretung ausdrücklich verboten oder der Stellvertreter im voraus bestimmt (can. 57, § 1). Ausgeschlossen ist die Stellvertretung, wenn der Exekutor mit Rücksicht auf seine Person bestellt wurde; lediglich die actus praeparatorii könnte er dann übertragen (can. 57, § 2). Die Ausführung kann nicht nur von dem Inhaber der Würde oder des Amtes vollzogen werden, sondern auch von seinem Nachfolger, wenn nicht die Wahl gerade auf eine bestimmte Person fiel (can. 58).

Wird dem Ortsordinarius die Ausführung der Dispens in forma commissoria übertragen, so kann er nach einigen Autoren ohne besondere Vollmacht einen Stellvertreter nicht bestellen, wenn es sich um ein nudum ministerium handelt. Er muß daher selbst dispensieren, absolvieren, die Legitimation aussprechen usw. Er benachrichtigt davon den Pfarrer, der dann den betreffenden Personen die Mitteilung macht. Die actus praeparatorii, d. h. Untersuchung und Information über die Wahrheit der angegebenen Gründe könnte aber der Ordinarius andern übertragen[4].

Wird in dem Reskript ein merum ministerium exsecutionis übertragen, so kann die Ausführung des Reskriptes nicht verweigert werden, es sei denn, daß a) offenbar das Reskript wegen subreptio oder obreptio nichtig ist, oder daß b) im Reskript Bedingungen beigefügt sind, von denen der Exekutor weiß, daß sie nicht erfüllt sind, oder daß c) derjenige, der das Reskript erhalten hat, nach dem Urteil des Exekutors so unwürdig ist, daß die Gewährung der Gnade andern zum Anstoß gereicht. Sollte letzteres der Fall sein, so soll der Exekutor sofort darüber den Verleiher des Reskriptes benachrichtigen (can. 54, § 1).

---

[1] Z. B. für Mischehen.

[2] Vgl. S. Poenitentiaria 15. Jan. 1894; S. Officium 14. Aug. 1892. Vgl. auch can. 39.

[3] Wenn es sich um ein Dispensreskript handelt, in dem die Vollmacht, im einzelnen Fall zu dispensieren, gewährt wird.

[4] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 280.

Wird im Reskript die Gewährung der Gnade dem Exekutor übertragen, so ist es dessen Sache, nach seinem klugen Ermessen und nach seinem Gewissen die Gnade zu gewähren oder zu verweigern (can. 54, § 2).

Der Exekutor hat das Reskript auszuführen, wie die Vorschrift im Reskript lautet. Werden die Wesensbedingungen im Schreiben nicht erfüllt oder wird die wesentliche Form im Verhandeln nicht beachtet, so ist die Ausführung nichtig (can. 55).

Der Exekutor hat die im Dispensreskripte angegebenen Gründe zu prüfen (verificatio, informatio), darauf erfolgt die Ausführung (exsecutio oder fulminatio); die Dispens wird dann dem Bittsteller zugestellt (intimatio), der sie annehmen kann (acceptatio).

Wenn sich in der Ausführung der Reskripte in irgend einer Weise ein Irrtum eingeschlichen hat, so kann der Exekutor dieselbe nochmals zur Durchführung bringen (can. 59, § 1).

5. Die Ausführung der Reskripte[1], die das forum externum betreffen, muß schriftlich geschehen (can. 56). Es ist das zur Erlaubtheit, nicht aber zur Gültigkeit erfordert. Die vom Apostolischen Stuhl mündlich erteilten Dispensen haben aber Geltung für den Gewissensbereich. Das gleiche ist zu sagen über die vom Ordinarius gewährte Dispens.

Die Dispensation von öffentlichen Ehehindernissen, die dem Ordinarius der Bittsteller erteilt wurde, hat jener Ordinarius auszuführen, der die litterae testimoniales oder das Bittgesuch an den Apostolischen Stuhl gerichtet hat[2]. Das gilt auch dann, wenn die Brautleute zur Zeit, wo die Ausführung der Dispens erfolgen soll, ihr Domizil oder Quasi-Domizil in der Diözese aufgegeben haben und endgültig in eine andere Diözese gezogen sind. Der Ordinarius des Ortes, wo die Brautleute die Ehe schließen wollen, soll aber von der Dispenserteilung in Kenntnis gesetzt werden (can. 1055)[3].

6. Wenn in dem Reskript der Pönitentiarie nichts anderes vermerkt ist, soll die Dispens, die in foro interno non sacramentali für ein geheimes Ehehindernis gewährt wurde, in dem Buch des Geheimarchivs in der bischöflichen Kurie (vgl. can. 379) vermerkt werden (can. 1047; demnach müssen hier die Namen[4] der Bittsteller angegeben werden, nicht aber im Gesuch um Dispens, vgl. can. 1031, § 2, n. 1). Eine nachträgliche Dispens pro foro externo ist nicht nötig, auch wenn später das geheime Ehehindernis öffentlich wird, wohl aber ist eine nochmalige Dispens notwendig, wenn sie nur in foro interno sacramentali erteilt wurde (can. 1047)[5]; denn diese Dispens gilt nur für den

[1] Vgl. ausführlich bei M. Leitner, a. a. O. S. 303.

[2] Vgl. can. 368, § 2; can. 58.

[3] Über Dispensation von einem trennenden Hindernis und Legitimierung der Nachkommenschaft siehe w. u.

[4] Pronomen et cognomen.

[5] Vgl. P. Gasparri, Tractatus can. de matr. II[3] p. 376; A. De Smet, l. c. tom. II p. 203[1].

Gewissensbereich, weshalb die Dispensurkunde auch alsbald zu vernichten ist. Dagegen gilt die in foro interno non sacramentali von der Pönitentiarie erteilte Dispens auch pro foro externo; sie soll im bischöflichen Geheimarchiv vermerkt werden. Die pro foro externo erteilten Dispensen sind in das Trauungsregister einzutragen (can. 1046); auch muß vielfach partikularrechtlich die Dispensurkunde bzw. die Ausführungsurkunde im Pfarrarchiv (vgl. can. 470) verwahrt werden.

7. Über die Interpretation der Dispensvollmachten gilt:

Die ordentliche Jurisdiktionsgewalt sowie die für eine ganze Klasse von Angelegenheiten (ad universitatem negotiorum) delegierte ist im weiten Sinn[1], jede andere Vollmacht ist im engen Sinn zu interpretieren; der Delegat hat aber alle Vollmachten, ohne welche er die delegierte Gewalt nicht ausüben kann (can. 200, § 1).

Die habituellen Vollmachten, die für immer oder für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Fällen verliehen werden, rechnet man zu den Privilegien neben dem Recht (praeter ius; can. 66, § 1); sie sind daher im weiten Sinn zu interpretieren[2].

Wer eine allgemeine Vollmacht erhalten hat, von einem bestimmten Ehehindernis zu dispensieren, mag es sich um eine bereits geschlossene oder um eine erst zu schließende Ehe handeln, kann auch dann dispensieren, wenn dasselbe Hindernis mehrfach vorkommt, falls im Indult nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist (can. 1049, § 1). Wer eine allgemeine Vollmacht erhalten hat, von mehreren Hindernissen verschiedener Art (nicht bloß verschiedener Grade desselben Hindernisses, wie beim Hindernis des Verbrechens), z. B. Blutsverwandtschaft und Bekenntnisverschiedenheit, zu dispensieren, kann von diesen, auch den öffentlichen Ehehindernissen, auch dann dispensieren, wenn sie in ein und demselben Fall vorkommen (can. 1049, § 2). Dazu brauchte man bis jetzt eine besondere Kumulationsvollmacht.

Wenn mit einem Ehehindernis oder mit öffentlichen Ehehindernissen, wovon jemand kraft eines Indultes[3] dispensieren kann, noch ein anderes Ehehindernis konkurriert, wovon der betreffende nicht dispensieren kann, so muß man wie bisher sich für alle Hindernisse

---

[1] Daher z. B. für die Schließung einer Ehe und für Konvalidation einer Ehe; pro foro utroque, wenn nichts anderes bestimmt ist, vgl. can. 202, § 3; für das forum internum extrasacramentale, wenn das f. sacramentale nicht gefordert ist (vgl. can. 202, § 2).

[2] Vgl. can. 50: Im Zweifel unterliegen einer engen Interpretation die Reskripte in Streitsachen, bei Verletzung wohlerworbener Rechte, bei Beeinträchtigung eines Gesetzes zugunsten Privater, bei Erlangung von kirchlichen Benefizien; sonst ist die Interpretation eine weite.

[3] Nicht kraft der ordentlichen Dispensvollmacht.

an den Apostolischen Stuhl wenden. Stellt sich indes nach Erteilung der päpstlichen Dispens noch ein weiteres Hindernis (oder Hindernisse) heraus, wovon jemand dispensieren kann, so kann er seine Fakultäten gebrauchen (can. 1050)[1]. Ein sanierendes Perindevalere-Reskript (die Erklärung des Apostolischen Stuhles, daß die Dispens dennoch gültig sei) braucht nicht mehr nachgesucht zu werden.

Die Dispens, die für irgendeinen Grad des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft gewährt wurde, hat ihre Gültigkeit, mag auch im Bittgesuch oder in der Gewährung ein Irrtum hinsichtlich des Grades vorgekommen sein, wenn nur der Grad, der tatsächlich vorhanden ist, der entferntere ist (can. 1052), irrtümlicherweise also z. B. von einem näheren Grad Dispens erteilt wurde[2].

Ebenso gilt das, wenn ein anderes gleichartiges Ehehindernis (der Verwandtschaft und Schwägerschaft) im gleichen oder entfernteren Grade verschwiegen wurde (can. 1052), z. B. die Nupturienten sind im dritten Grade der Seitenlinie doppelt verwandt, es wurde nur um Dispens vom zweiten Grade der Seitenlinie nachgesucht. In diesem Fall ist jetzt die Dispens gültig.

Die vom Apostolischen Stuhl erteilte Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (matrimonium ratum) oder die Erlaubnis, eine andere Ehe auf Grund der Verschollenheit des andern Gatten (ob praesumptam coniugis mortem) einzugehen, schließt immer ohne weiteres auch die Dispens vom Ehehindernis des crimen ein, das aus Ehebruch mit dem Versprechen oder dem Versuch der Ehe, nicht von den andern Formen[3] des Hindernisses des Verbrechens (can. 1053)[4] entsteht. Es wird von diesem also stets gleichzeitig dispensiert, jedoch nur insoweit es ein impedimentum gradus minoris ist, d. h. nur bei Ehebruch mit dem Versprechen oder mit dem Versuch der Eheschließung[5].

Die Ausführung des Dispensreskriptes für den Gewissensbereich geschieht in folgender Weise: der Beichtvater muß vor allem das Reskript genau durchlesen, damit alles so befolgt werden kann, wie es zur Gültigkeit[6]

[1] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 230[1].

[2] Vgl. reg. iur. 35 in VI[0] Plus semper in se continet, quod est minus.

[3] Vgl. w. u.

[4] Vgl. Acta Apostolicae Sedis IV (1912) p. 403, wo zugleich Sanation erteilt wurde für die genannten Fälle, bei denen Ehedispens propter adulterium cum attentatione matrimonii nicht eigens eingeholt wurde. Über eine früher sog. eingeschlossene Dispens bei Dispensation von cultus disparitas siehe A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch S. 89; C. Marc C. SS. R., Institutiones morales et Alphonsianae[15], Romae 1917, II p. 546; 936.

[5] Vgl. w. u. [6] Vgl. can. 39.

und zur Erlaubtheit der Exekution vorgeschrieben ist. Zur Gültigkeit der Dispensation wird in der Regel die sakramentale Beicht[1] erfordert. Nach dem Sündenbekenntnis und der Auferlegung der (sakramentalen) Buße hat sich der Beichtvater nochmals über die Existenz des Hindernisses zu vergewissern[2], darauf legt er die im Reskript vorgeschriebene (juridische) Buße auf, es folgt dann die Absolution von Zensuren und Sünden in der gewöhnlichen Weise[3], endlich erteilt er die Dispensation, etwa mit den Worten: Auctoritate Apostolica[4] dispenso tecum super impedimento . . . quod contraxisti in casu. In nomini Patris etc., die etwaige Legitimation kann mit den Worten geschehen: Auctoritate Apostolica prolem (sive susceptam sive) suscipiendam legitimam decerno[5].

Das Dispensreskript enthält die Klausel, daß es nach der Ausführung zerrissen werden muß unter Strafe der excommunicatio latae sententiae[6].

Wird das Bittgesuch um Dispens an den Apostolischen Stuhl gerichtet, so lautet (bei öffentlichen Fällen) die Adresse: Eminentissimo Principi Reverendissimo D. D. N. (praenomen) Cardinali N. (cognomen) Praefecto S. Congr. de discipl. Sacrament. — Romam. Bei den Ehehindernissen der Bekenntnisverschiedenheit und der Religionsverschiedenheit ist das S. Officium zuständig. — Anrede: Beatissime Pater.

Bei geheimen Fällen an die Pönitentiarie: Eminentissimo Principi Reverendissimo D. D. N. Cardinali N. (Poenitentiario Maiori) Romam oder Sacro Tribunali Poenitentiariae Apostolicae Romam. — Anrede: Eminentissime Princeps.

B. Im besonderen.

Erstes Kapitel.

Die aufschiebenden Ehehindernisse.

Unter den aufschiebenden Ehehindernissen d. h. unter jenen, die die Ehe nicht ungültig aber unerlaubt machen, wenn sie ohne Dispens geschlossen wird, werden im Kodex (cap. III de impedimentis impedientibus, can. 1058—1066) nur das votum simplex, die mixta religio und je nach den Bestimmungen der Landesgesetze die aus der Adoption hervorgehende gesetzliche Verwandtschaft genannt. Über das Verbot der Kirche (vetitum) siehe oben.

1. Einfaches Gelübde (votum simplex).

Da das Verbot der Kirche (vetitum) im zweiten Kapitel (de impedimentis in genere) des tit. VII behandelt wird, die geschlossene Zeit im achten Kapitel (de tempore et loco celebrationis matrimonii), das Ehe-

---

[1] Nicht Absolution; würde der Pönitent ungültig oder sakrilegisch beichten, so wäre trotzdem die Dispens gültig.

[2] Verificatio expositorum; si ita sit.

[3] Misereatur . . . Dominus noster. Vgl. auch can. 900; 2254; 66, § 3.

[4] Vgl. can. 1057.

[5] Auch in deutscher Sprache könnte die Dispensation und Legitimation geschehen.

[6] Praesentibus sub poena excommunicationis latae sententiae statim (= infra triduum) per te post exsecutionem penitus laceratis.

verſprechen als Hindernis nicht erwähnt wird, ſo erſcheint als erſtes aufſchiebendes Ehehindernis im Kodex das einfache Gelübde (votum simplex), das verſchiedenartig ſein kann.

1. Das einfache Gelübde (votum simplex) der Jungfräulichkeit (votum virginitatis), der vollkommenen Keuſchheit (votum castitatis perfectae)[1], der Eheloſigkeit (votum non nubendi), des Empfanges einer höheren Weihe (votum suscipiendi ordines sacros) wie auch des Eintritts in den Ordensſtand (votum amplectendi statum religiosum, bisher votum ingrediendi religionem), gleichviel ob Orden im ſtrengen Sinne oder als irgend eine religiöſe Kongregation genommen wird (vgl. can. 487)[2], bildet ein aufſchiebendes Ehehindernis (can. 1058, § 1).

Jedes Gelübde, das der weſentlichen Feierlichkeit entbehrt, d. h. von der Kirche nicht als feierliches anerkannt wird, iſt ein einfaches Gelübde (votum simplex), ſei es nun ein votum publicum (si nomine Ecclesiae a legitimo Superiore ecclesiastico acceptetur, z. B. in einer religiöſen Gemeinſchaft) oder privatum (vgl. can. 1308, §§ 1–2).

Votum virginitatis sensu stricto habet pro obiecto prohibito primum opus carnale consummatum[3].

Votum perfectae castitatis quemlibet actum sive internum sive externum, sive illicitum sive licitum ut in matrimonio, castitati contrarium prohibitum reddit.

Die Gläubigen beachten die Unterſcheidung nicht genau und verſtehen gewöhnlich unter der Jungfräulichkeit die Eheloſigkeit oder die vollkommene Keuſchheit.

Wenn ein Zweifel beſteht, was für ein Gelübde abgelegt wurde, ſo kann die Beantwortung der Frage nach dem Gegenſtand und nach dem Beweggrund, der zum Gelübde beſtimmte, Klarheit bringen.

Wer trotz eines der genannten Gelübde die Ehe ſchließt, ſündigt ſchwer, entweder unmittelbar gegen das Gelübde oder dadurch, daß er ſich der Gefahr ausſetzt, das Gelübde zu übertreten. Beſtände eine Gefahr nicht, ſo dürfte trotzdem wegen des kirchlichen Verbotes[4] ohne rechtmäßige Dispens die Ehe nicht geſchloſſen werden.

2. Das Hindernis beruht, abgeſehen vom kirchlichen Rechte, auch auf dem göttlichen Rechte[5], aber immerhin nur ſo, daß eine Ehe, die trotz des Gelübdes eingegangen iſt, nur unerlaubt, nicht ungültig wäre. Das Geſetzbuch betont: Ein einfaches Gelübde (votum simplex) macht aber eine Ehe nicht ungültig, ausge-

[1] Votum coelibatus.

[2] Die Geſellſchaften ohne Gelübde mit gemeinſamem Leben (can. 673 ss.) kommen hier aber nicht in Betracht.

[3] Vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV P. II² p. 427⁵; P. Gasparri, Tractatus canonicus de matrimonio I³, n. 480.

[4] Vgl. can. 1036, § 1.

[5] Sowohl auf dem natürlichen göttlichen Recht, da es nicht erlaubt iſt, das, was einmal geſchenkt wurde, einem andern zu geben, als auch auf dem poſitiv göttlichen Rechte.

nommen der Apostolische Stuhl habe das ausdrücklich bestimmt (can. 1058, § 2; 1073), wie er es bezüglich der einfachen Profeß im Jesuitenorden getan hat.

3. Die Verpflichtung des Gelübdes hört nach can. 1311 auf infolge:
a) Ablaufs der beigefügten Zeit[1],
b) einer wesentlichen Änderung des gelobten Gegenstandes,
c) der Nichterfüllung der beigefügten Bedingung,
d) des Wegfalls des Endzweckes,
e) von Irritation[2],
f) von Dispensation[3],
g) von Kommutation[4].

Das private Gelübde vollkommener und ewiger Keuschheit und ebenso das private Gelübde, in einen Orden mit feierlichen Gelübden einzutreten, sind dem Apostolischen Stuhl reserviert, wenn sie absolut (also ohne Bedingung), und zwar nachdem vollendeten achtzehnten Lebensjahr abgelegt wurden (can. 1309); sonst kann der Ortsordinarius aus entsprechendem Grunde dispensieren, womit das Ehehindernis fällt, ebenso auch der Superior einer exemten, klerikalen Ordensgenossenschaft (vgl. can. 488, n. 4) bezüglich seiner Untergebenen[5], soweit die nicht reservierten Gelübde in Betracht kommen[6], und alle die, welche vom Apostolischen Stuhl dazu bevollmächtigt sind (can. 1313, nn. 1—3)[7].

Von den öffentlichen d. h. den im Namen der Kirche vom rechtmäßigen Obern angenommenen Gelübden (Profeß can. 1308, § 1) kann der Superior nicht dispensieren.

Wer Ordensprofeß ablegen will, muß das 16. Lebensjahr vollendet haben, wenn es sich um die zeitweilige Profeß handelt; das 21. Lebensjahr, wenn es sich um die ewigen Gelübde (professio religiosa perpetua sive sollemnis sive simplex) handelt (can. 573). Die Verpflichtung der Gelübde hört auf:

a) nach Ablauf der Zeit (can. 637),
b) durch Entlassung eines Professen mit zeitweiligen Gelübden aus der religiösen Ordensgemeinschaft.

Die nach can. 647 entlassene Ordensperson ist ohne weiteres von allen Ordensgelübden entbunden; nur der Majorist bleibt an die Ver-

---

[1] Vgl. can. 574, § 1. [2] Vgl. can. 1312; 88; 89; 1648, § 3.
[3] Vgl. can. 1313, n. 1; 1309; 81; 1045, § 1; Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 190. [4] Vgl. can. 1314.
[5] Zu diesen Untergebenen gehören nach can. 514, § 1 außer den Professen die Novizen und die anderen, die im Ordenshause des Dienstes oder der Erziehung oder der Gastfreundschaft oder der Gesundheit wegen Tag und Nacht verweilen. Vgl. auch can. 501, § 1.
[6] Über das feierliche Gelübde, das die Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig macht, vgl. w. u.
[7] Über die anderweitigen Dispensvollmachten des Ortsordinarius, des Pfarrers, des sacerdos assistens, des Beichtvaters in Todesgefahr und dringenden Fällen vgl. S. 76 ff.

pflichtungen seiner Weihe gebunden; es gelten für ihn die gleichen Bestimmungen wie für einen Säkularisierten (vgl. can. 641, § 1 und can. 642); ein Kleriker mit den niederen Weihen wird durch die Entlassung aus einer religiösen Ordensgemeinschaft von selbst in den Laienstand versetzt (can. 648).

c) durch die Entlassung eines Professen mit ewigen Gelübden, wenn die Konstitutionen es so bestimmen oder Apostolische Indulte vorhanden sind (can. 669, § 1),

d) durch die Säkularisierung: Wer das Säkularisationsindult erhalten hat und die religiöse Ordensgemeinschaft verläßt, ist von den Gelübden befreit, die Majoristen bleiben aber an die Verpflichtungen der Weihe gebunden (can. 640, §§ 1–2).

4. Wenn jemand trotz eines einfachen Gelübdes ohne vorherige Dispens eine zwar gültige, aber unerlaubte Ehe schließt, so bleiben die Rechtsfolgen des Gelübdes nur so weit bestehen, als sie in der Natur der Sache begründet sind (mutatio substantialis materiae promissae vgl. can. 1311).

Wer das Gelübde der Jungfräulichkeit abgelegt hat und trotzdem eine Ehe geschlossen hat, darf das debitum coniugale nicht fordern. Wurde die Ehe konsummiert, so hat das Gelübde keine Verpflichtung mehr. Wer trotz des Gelübdes immerwährender Keuschheit heiratet, darf das debitum coniugale nicht fordern, muß es aber leisten, solange der andere Eheteil sein Recht auf das debitum nicht verloren hat (vgl. can. 1130)[1]; nach dem Tode des andern Ehegatten lebt das Gelübde wieder auf. Zur Vermeidung der Gefahr der Inkontinenz ist es geraten, um Dispens nachzusuchen. Das Gelübde, nicht zu heiraten, macht die Ehe unerlaubt; ist sie aber eingegangen, so zessiert das Gelübde und lebt nach einigen Autoren[2] auch nach dem Tode des andern Ehegatten nicht wieder auf.

Wer vor der Heirat das Gelübde abgelegt hat, die höheren Weihen zu empfangen, hat den andern Ehegatten um seine Einwilligung zu ersuchen, dasselbe ausführen zu dürfen bzw. um die nötige Dispens einzukommen. Bei deren Verweigerung ist er während des Bestandes der Ehe zu nichts verpflichtet. Wer gelobt hat, in den Ordensstand einzutreten, bleibt vor der Konsummation der Ehe zur Beobachtung des Gelübdes verpflichtet bzw. zum Nachsuchen der nötigen Dispens[3]. Ist die Ehe konsummiert, so steht der Ausübung der ehelichen Rechte nichts im Wege. Die beiden zuletzt genannten Gelübde verpflichten aber an und für sich immer, auch nach dem Tode des andern Ehegatten, wofern deren Erfüllung nicht unmöglich geworden ist. Dispens wäre in allen diesen Fällen zu empfehlen[4].

Hat eine Person gelobt, in den Ordensstand einzutreten oder eine höhere Weihe zu empfangen, so wird das Gelübde gegenstandslos, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht zu ihrem Ziele kommt. Ist sie selbst schuld daran, so muß sie nochmals einen Versuch machen oder Dispens erbitten[5].

---

[1] Vgl. w. u. Über indirekte Initiation vgl. can. 1312, § 2.

[2] Z. B. v. Scherer, KR. II S. 404, dagegen sind Wernz, Linneborn, a. a. O. S. 169. Vgl. can. 15.

[3] Über die nötigen Dispensen vgl. can. 987, n. 2; 542, n. 1.

[4] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 231.

[5] M. Leitner, a. a. O. S. 231.

Ordensleute, die einfache ewige[1] Profeß in einem Orden oder in einer religiösen Kongregation abgelegt haben (professi votorum simplicium perpetuorum tam in Ordinibus quam in Congregationibus religiosis), inkurrieren die Exkommunikation latae sententiae, die dem Ordinarius reserviert ist, wenn sie eine Ehe, auch nur eine Zivilehe, einzugehen wagen (praesumerent), ebenso alle, die mit ihnen die Ehe schließen (can. 2388, § 2).

Diese Strafe inkurrierten bisher nur die Ordensleute mit feierlicher Profeß, dagegen bestanden für die Ordensleute mit einfacher Profeß, die eine Ehe eingingen, keine Zensuren latae sententiae.

Wäre rechtmäßige Dispens erteilt (siehe auch can. 1043 ss.), so würde natürlich die Strafe nicht eintreffen.

Ordensleute (religiosi, qui vota nuncuparunt in aliqua religione, can. 488, n. 7), die eine Ehe oder eine Zivilehe versuchen oder eingehen, sind ipso facto als rechtmäßig entlassen zu betrachten, ebenso wenn sie die Flucht mit einer Person des andern Geschlechtes ergreifen (can. 646, § 1, n. 2—3)[2]. Es genügt in diesem Fall, daß der Superior maior mit seinem Kapitel oder seinem Rat nach den Konstitutionen die Erklärung der Tatsache abgibt. Die Beweise für das Faktum soll er im Klosterarchiv aufbewahren lassen (can. 646, § 2).

Nomine Superiorum maiorum veniunt: Abbas Primas, Abbas Superior Congregationis monasticae, Abbas monasterii sui iuris, licet ad monasticam Congregationem pertinentis, supremus religionis Moderator, Superior provincialis, eorundem vicarii aliique ad instar provincialium potestatem habentes (can. 448, n. 8).

2. Gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis).

1. Früher bildete die aus der Annahme an Kindes Statt (arrogatio und adoptio plena) nach Maßgabe des bürgerlichen Gesetzes (bzw. des römischen Rechts) entstehende paternitas, affinitas und fraternitas legalis ein trennendes Ehehindernis; nach dem BGB. bildet die aus der Adoption entstehende paternitas legalis und maternitas legalis ein aufschiebendes Ehehindernis. Die fraternitas legalis und affinitas legalis fallen ganz weg[3].

2. Aus der Annahme an Kindes Statt (Adoption) entsteht sowohl nach kirchlichem als auch nach staatlichem Recht das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft (cognatio legalis). In jenen Gegenden jedoch, in denen das staatliche Gesetz diese aus der Adoption entspringende gesetzliche Verwandtschaft nur als ein aufschiebendes Ehehindernis erklärt, hat sie diesen Charakter auch nach dem kanonischen Recht und macht die Ehe unerlaubt, nicht ungültig (can. 1059). So ist es in Deutschland. Das BGB. § 1311 sagt:

Wer einen andern an Kindes Statt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

---

[1] Bei der zeitweiligen Profeß (can. 574, § 1) käme die Strafe nicht in Betracht, wohl aber die Irregularität ex delicto, die für alle Professen besteht (vgl. can. 985, n. 3).

[2] Über die Säkularisation vgl. can. 640.

[3] Vgl. E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch[2] S. 3.

Als Abkömmlinge kommen in Betracht[1]: a) die ehelichen Kinder eines oder einer Angenommenen, einschließlich der für ehelich erklärten (BGB. § 1736) und der durch nachfolgende Eheschließung legitimierten (BGB. § 1719), b) die unehelichen Kinder einer Angenommenen (BGB. § 1705), c) die angenommenen Kinder eines oder einer Angenommenen (BGB. § 1757 Abs. 1). Wird jemand von einem Ehepaar als gemeinschaftliches Kind angenommen (BGB. § 1754 Abs. 2), so sind beide Gatten Annehmende und besteht mit beiden die gesetzliche Verwandtschaft.

Es ist dieses Hindernis im BGB. kein trennendes, sondern ein aufschiebendes:

§ 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Darum trifft für Deutschland[2], ebenso für Ungarn, die Schweiz, Frankreich can. 1059 zu, nicht aber can. 1080, der bestimmt: In Gegenden, wo das staatliche Recht die gesetzliche Verwandtschaft, die aus der Adoption entsteht, als trennendes Ehehindernis aufstellt, ist auch nach dem kanonischen Recht ein trennendes Ehehindernis gegeben (can. 1080).

Somit ist auch hier eine Vereinfachung im kirchlichen Recht erfolgt, und zugleich ist die Rücksichtnahme auf das staatliche Recht in glücklicher Weise gewahrt, da das staatliche Ehehindernis kraft des kanonischen Rechtes als kirchliches Ehehindernis aufgestellt ist.

Für die Trauung in Todesgefahr könnte von dem kirchenrechtlichen Hindernis auf Grund von can. 1044 und 1043[3] dispensiert werden, falls das staatsrechtliche nicht beseitigt wäre[4].

2. Durch die Auflösung der Adoption kommt das Ehehindernis von selbst in Wegfall.

3. Die Annahme an Kindes Statt wird im BGB. in den §§ 1741–1772 geregelt, wovon folgende Paragraphen hervorgehoben seien.

§ 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem andern diesen an Kindes Statt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

§ 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

§ 1746. Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen oder angenommen werden.

§ 1757. Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

---

[1] A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 89.

[2] In Österreich ist dies Hindernis weder ein aufschiebendes noch trennendes, M. Leitner, a. a. O. S. 175.

[3] Vgl. S. 76 ff. [4] Vgl. S. 25 Einführungsgesetz zum BGB.

§ 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen wird.

§ 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

§ 1765. Mit der Annahme an Kindes Statt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Anmerkung. Zwar ist der Staat nicht zuständig, für christliche Ehen ein solches Hindernis aufzustellen (vgl. can. 1016 und 1038, § 2), die Kirche aber übernimmt sein Gesetz; wir haben hier ein Beispiel einer sog. „lex canonizata“[1].

3. Bekenntnisverschiedenheit[2] (mixta religio).

1. Nach den Bestimmungen der Trullanischen Synode vom Jahre 692 war die Ehe zwischen einer katholischen und einer häretischen Person ungültig, im Abendland dagegen betrachtete man eine solche Ehe nur als unerlaubt. Dies war auch die Ansicht bei den unierten Griechen. Da im Mittelalter schwere Strafen gegen die Häretiker festgesetzt waren, kam die Mischehe kaum in Betracht. Infolge der Umwälzungen des 16. Jahrhunderts war die kirchliche Gesetzgebung genötigt, die Mischehen besonders zu verbieten. Die Kirche dispensierte nur selten und aus den schwerwiegendsten Gründen. In Deutschland fanden in Sachen der Mischehen wegen der religiösen Erziehung der Kinder schwere Kämpfe im Parlament statt.

In den Erlassen des Apostolischen Stuhles wurde die Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio) auch disparitas cultus imperfecta genannt, zum Unterschied von dem trennenden Ehehindernis, das zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften besteht (disparitas cultus perfecta)[3]. Der Kodex führt die in Deutschland längst übliche Bezeichnungsweise wie mixta religio (Bekenntnisverschiedenheit, Konfessionsverschiedenheit) und disparitas cultus (Religionsverschiedenheit, Kultusverschiedenheit) nunmehr konsequent durch[4].

2. Das Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit ist an und für sich nur ein aufschiebendes Ehehindernis. Wenn trotzdem Mischehen ungültig geschlossen werden, so kommt das daher, daß die vorgeschriebene kirchliche

[1] V. von Ernst, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 14 S. 112.

[2] Über Sponsalien vgl. S. 37; über Proklamationen der Mischehen vgl. S. 61; über die Form der Eheschließung bei Mischehen siehe w. u.; über Ritus bei der Eheschließung und Verbot der Brautmesse und des Brautsegens vgl. w. u.

[3] Vgl. w. u.

[4] Vgl. U. Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici S. 97[1]. Vgl. auch U. Stutz, Zum neuesten Stand des kath. Mischeherechts. M. Leitner, a. a. O. S. 243 versteht im can. 2375 unter matrimonium mixtum beide Ehehindernisse.

Form der Eheschließung nicht eingehalten wurde. Eine Ehe, bei der vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit nicht dispensiert wäre, die aber in kirchlicher Form eingegangen ist, wäre zwar gültig, aber unerlaubt geschlossen.

Beim trennenden Ehehindernis der Religionsverschiedenheit handelt es sich um die Eingehung der Ehe eines Katholiken mit einem Nichtgetauften. Das aufschiebende Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit dagegen ist vorhanden, wenn ein Katholik mit einer akatholischen Person, die zwar getauft ist und förmlich d. h. durch Erziehung oder durch Übertritt der Häresie oder dem Schisma angehört[1], die Ehe schließt.

Die Taufe des Nichtkatholiken muß demnach sicher sein oder präsumiert werden können.

Die Präsumption für die Gültigkeit der Taufe ist eine praesumptio iuris nicht nur pro matrimonio contracto (can. 1070, § 2), sondern auch ad contrahendum matrimonium, wenn die Eltern einer Konfession angehören, welche die Taufe für notwendig erachtet, andernfalls nicht[2].

Bestände ein begründeter Zweifel an der Tatsache oder an der Gültigkeit der Taufe, so müßte man den Ortsordinarius konsultieren (can. 1031, § 1, n. 3; vgl. can. 779), der nach can. 15 Dispens (ad cautelam) vom impedimentum disparitatis cultus erteilen könnte[3].

Wenn eine Person zur Zeit des Abschlusses der Ehe allgemein als getauft galt oder wenn die Taufe zweifelhaft war, so ist für die Gültigkeit der Ehe einzustehen, bis sicher nachgewiesen ist, daß die eine Person getauft, die andere nicht getauft ist (can. 1070, § 2). Mit der Dispens zur Eingehung einer Mischehe ist noch nicht die Dispensation vom Hindernis der Religionsverschiedenheit gegeben, es sei denn, daß die Dispens eigens vermerkt wäre.

3. In eindringlichen Worten bestätigt und bekräftigt das neue Gesetzbuch der Kirche die bisher geltenden Vorschriften über die Mischehe d. h. die Ehe eines Katholiken mit einer Person, die einer häretischen oder schismatischen Religionsgemeinschaft angehört. Überall verbietet die Kirche die gemischten Ehen auf das strengste. Besteht für den katholischen Eheteil und die Nachkommenschaft eine Gefahr des Abfalles vom Glauben, so ist die eheliche Verbindung auch selbst durch das göttliche Gesetz verboten (can. 1060).

Severissime Ecclesia ubique prohibet ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta; quod si adsit perversionis periculum coniugis catholici et prolis, coniugium ipsa etiam lege divina vetatur (can. 1060).

Soweit bei diesem Ehehindernis auf Grund des göttlichen Gesetzes die Gefahr einer Verkehrung (periculum proximum perversionis) für den katholischen Eheteil und die Nachkommenschaft

[1] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 235. Vgl. auch can. 1065.

[2] Siehe J. Linneborn, a. a. O. S. 76[4], 218; Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 270 ss.

[3] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 102[3].

in Betracht kommt, kann die Kirche natürlich nicht dispensieren. Nur von ihrem eigenen Verbot erteilt die Kirche ad maiora mala praecavenda Dispens. Die Dispens der Kirche besagt also nichts anderes, als nur das Aufheben des kirchenrechtlichen Einspruches. Es ist darum sehr wohl möglich, daß trotz der erteilten Dispens das Eingehen einer Mischehe propter periculum perversionis coniugis et prolis schwer sündhaft ist[1].

Wären auch keine Gefahren bei einer Mischehe im einzelnen Fall vorhanden, so besteht trotzdem noch das kirchliche Hindernis[2].

Eine schwere Sünde begehen jene katholischen Eltern, die ihrem Kind eine gemischte Ehe, bei welcher die katholischen Bedingungen nicht erfüllt sind, erlauben oder dieselbe sogar befördern[3].

Die Kirche dispensiert aber nur, wenn a) gerechte und gewichtige Gründe dazu drängen (si urgeant, can. 1061, § 1, n. 1)[4]; b) der akatholische Teil Bürgschaft geleistet, die Gefahr der Verleitung des katholischen Eheteils zum Abfall vom Glauben fernzuhalten, und jeder Eheteil sich verpflichtet hat, sämtliche Kinder nur in der katholischen Kirche taufen und erziehen zu lassen (can. 1061, § 1, n. 2); c) eine moralische Sicherheit gegeben ist, daß diese Bürgschaften erfüllt werden (can. 1061, § 1, n. 3). Diese Bürgschaften sollen in der Regel schriftlich verlangt werden (can. 1061, § 2).

Bisher war durch das allgemeine Recht keine bestimmte Form vorgeschrieben. In manchen Diözesen wurde bisher die schriftliche Erklärung der Sicherung wegen stets verlangt. Derartige partikularrechtliche Vorschriften einzelner Diözesen bleiben natürlich in Kraft.

Nach dem allgemeinen Recht könnte man sich in seltenen Ausnahmefällen mit dem mündlichen Versprechen begnügen. Es müßte aber diese Ausnahme jedenfalls im Dispensgesuch erwähnt und begründet werden[5]. Aber auch das mündlich abgegebene Versprechen müßte die moralische Sicherheit bieten, daß die Verpflichtungen erfüllt werden (vgl. can. 1061, § 1, n. 3). In manchen Diözesen besteht die Vorschrift, daß die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschehen und daß darüber ein Protokoll ausgefertigt werden

---

1 Vgl. Leo XIII. ep. encycl. Arcanum 10 febr. 1880; M. Korum, Hirtenbrief über die gemischten Ehen vom 16. Jan. 1903, Trier.

2 Vgl. can. 21.

3 Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1918 Nr. 16 S. 95.

4 Vgl. Dispensgründe S. 87 f.; J. Linneborn, a. a. O. S. 126, 150[4], 181; M. Leitner, a. a. O. S. 238 f.

5 V. von Ernst, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 14 S. 110.

muß[1]. „Wo die Staatsgesetze zur Gültigkeit von Eheverträgen über die religiöse (katholische) Kindererziehung notariellen oder gerichtlichen Abschluß verlangen, soll dieser Vorschrift genügt werden“[2], weil nur so sichere Gewähr geleistet ist[3].

Erst wenn die Vorbedingungen für die Dispens gegeben sind, hat der Pfarrer ein Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat einzureichen. Die Leistung der Bürgschaften und die kanonischen Dispensgründe sind in dem Dispensgesuch zu bezeichnen.

In dem Ehehindernis der gemischten Religion dispensiert iure ordinario das S. Officium. Manchmal erhält der Ordinarius die potestas delegata dispensandi. Dann kann er aber von dieser delegierten Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn die angegebenen Bedingungen erfüllt sind. In dringender Todesgefahr, in dringenden Fällen haben die Ortsordinarien, die Pfarrer, der sacerdos assistens, der Beichtvater Dispensvollmacht vorausgesetzt, daß die erforderlichen Bürgschaften geleistet werden (can. 1043–1045)[4].

4. Unter den Bürgschaften (Kautionen), die (schriftlich) geleistet werden müssen, erwähnt der Kodex weder das Versprechen des Katholiken, den Akatholiken für den katholischen Glauben gewinnen zu wollen, noch das Versprechen, von einer akatholischen Trauung absehen zu wollen, wohl aber betont das Gesetzbuch diese beiden Verpflichtungen an anderen Stellen:

a) Der katholische Eheteil ist verpflichtet, bei dem Akatholiken auf die Annahme des katholischen Glaubens in kluger Weise hinzuwirken (can. 1062), was vor allem durch inbrünstiges Gebet, gutes Beispiel und liebevolle Belehrung geschieht[5].

Vielfach war diese Verpflichtung in den einzelnen Diözesen in die Erklärung mit aufgenommen. Ein ausdrückliches Versprechen ist gemeinrechtlich nicht mehr nötig; es genügt, daß der katholische Teil vom Geistlichen an diese *Liebespflicht*[6] erinnert wird.

b) Auch wenn die Kirche vom Hindernis der gemischten Religion Dispens erteilt hat, dürfen sich die Nupturienten weder *vor* noch *nach* der kirchlich geschlossenen Ehe vor dem *akatholischen Religionsdiener* als solchem persönlich oder durch einen Prokurator einfinden, um den ehelichen Konsens abzugeben oder zu erneuern (can. 1063, § 1). Sie würden sonst die Exkommunikation, die dem Bischof (Ordinarius) reserviert ist, inkurrieren (can. 2319, § 1, n. 1)[7].

---

[1] So in der Diözese Paderborn, vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 182[2].
[2] A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 63.
[3] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 182.
[4] Vgl. S. 76 ff. [5] Vgl. 1 Petr. 3, 1 f.
[6] Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 595. [7] Vgl. S. 109.

Sollte der Pfarrer sicher wissen (si certe noverit), daß die Nupturienten diese Vorschrift übertreten werden oder bereits übertreten haben, so darf er der Ehe nicht assistieren; die Assistenz könnte nur aus den schwerwiegendsten Gründen (ex gravissimis causis) nach Beseitigung des Ärgernisses und nach Rücksprache mit dem Ordinarius geschehen (consulto prius Ordinario, can. 1063, § 2).

Da es (außerhalb Deutschlands) vorkommen kann, daß ein akatholischer Religionsdiener zugleich Standesbeamter ist, so betont der Kodex: Es wird nicht mißbilligt, daß Eheleute sich nach Vorschrift des staatlichen Gesetzes auch an einen akatholischen Religionsdiener, der lediglich als bürgerlicher Standesbeamter fungiert, wenden und den rein bürgerlichen Akt (civilem actum) vornehmen, um sich die bürgerlichen Folgen der Ehe zu sichern (can. 1063, § 3)[1].

5. Auch bei Mischehen und bei Ehen zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften müssen die Fragen nach dem Konsens der Kontrahenten geschehen (can. 1064, n. 4; can. 1102, § 1) und muß der Konsens entgegengenommen werden[2] (Parochus et loci Ordinarius valide Matrimonio assistunt, dummodo neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum, can. 1095, § 1, n. 3). Es muß mit anderen Worten gemeinrechtlich stets aktive Assistenz geschehen.

Unter passiver Assistenz verstand man vor dem Dekret Ne temere die rein passive Entgegennahme des Konsenses der Nupturienten, wobei jede Zeremonie, der Gebrauch von Rochet und Stola, alle Gebete und Segnungen und die Feier der hl. Messe ausgeschlossen waren. Diese passive Assistenz genügte damals zur Gültigkeit der Ehe. Nach der Erklärung der Konzilskongregation vom 27. Juli 1908[3] genügte diese rein passive Assistenz nicht mehr zur Gültigkeit der Ehe, auch nicht bei Mischehen; es mußte vielmehr die Entgegennahme des Konsenses in allen Fällen in Frage und Antwort sich vollziehen. Am 21. Juni 1912[4] gestattete nun das hl. Offizium wieder die rein passive Assistenz bei Mischehen, bei denen von den Eheschließenden die vorgeschriebenen Kautelen hartnäckig verweigert werden. Man konnte sich (taxative) nach den früheren Indulten und Instruktionen in dieser Angelegenheit richten.

Es kommen da in Betracht das Apostolische Schreiben Gregors XVI. an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841. Eine ähnliche Instruktion

[1] Über die Verkündigung der Mischehen vgl. S. 61; über den Taufschein des Akatholiken vgl. S. 62; siehe auch w. u.
[2] Vgl. w. u. [3] Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 510 s. ad III.
[4] Acta Apostolicae Sedis IV (1912) p. 443 s.

erging an die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz am 25. März 1830, an die bayerischen Bischöfe am 12. September 1834, an die österreichischen Bischöfe in den zum Deutschen Bunde gehörigen Ländern am 22. Mai 1841. Für die rein materielle oder passive Assistenz genügt die bischöfliche Genehmigung und die Entgegennahme des Konsenses in der gewöhnlichen Standeskleidung des Geistlichen, dem Talare. Es war dieses Zugeständnis das äußerste, was der Apostolische Stuhl gewähren konnte: Sancta Sedes, attentis peculiaribus quorumdam locorum circumstantiis, materialem tantum parochi praesentiam per modum exceptionis ac veluti ultimum tolerantiae limitem, antea aliquando permiserat. Dieses Apostolische Indult gilt aber nur für jene Gegenden, die schon vor dem Erlaß des Dekretes Ne temere besondere Vergünstigungen hatten[1].

Ist diese rein passive Assistenz durch den Kodex beseitigt? Bisher vertraten einige Autoren die Beibehaltung[2], andere[3] die Abschaffung der passiven Assistenz. Das hl. Offizium gab für das erzbischöfliche Ordinariat von Prag am 26. November 1919 die Entscheidung, daß die sog. passive Assistenz durch den Kodex abgeschafft ist (vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht Bd. 100 [1920] S. 28; Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 74 [1921] S. 248 ff.).

6. Katholiken, die ohne kirchliche Dispens vom Hindernis der gemischten Religion eine, wenn auch gültige, Mischehe einzugehen gewagt haben, bleiben ipso facto von allen „actus legitimi ecclesiastici", d. h. von Ämtern in der kirchlichen Güterverwaltung und an den kirchlichen Gerichten, vom Patenamte bei der Taufe und Firmung und der Ausübung des Patronatsrechts (vgl. can. 2256, n. 2) ausgeschlossen, ebenso von dem Empfang der Sakramentalien[4] (z. B. vom Brautsegen [can. 1101, 1102, § 2, 1108], von der benedictio mulieris post partum), bis sie vom Ordinarius Dispens erhalten haben (can. 2375)[5].

[1] Acta Apostolicae Sedis a. a. O. p. 444; vgl. ebd. VIII (1916) p. 316.

[2] Diese Ansicht vertreten J. B. Haring, Grundzüge des kath. KR. Ergänzungsheft[3] S. 28; D. M. Prümmer O. Pr., Manuale iuris ecclesiastici[2] p. 400; J. Chelodi, Ius matrimoniale[2] p. 171 s.; nach A. De Smet, l. c. tom. II genügt aber jetzt die rein passive Assistenz wegen can. 1064, n. 4; 1102; 1095 nicht mehr; ebenso P. Cerato[3], l. c. p. 179; vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 245; Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 201[1].

[3] J. Linneborn, a. a. O. S. 385; C. Marc C. SS. R., Institutiones morales Alphonsianae, Romae 1917, II Supplementum p. 938. Ebenso ist es nach J. Fahrner (a. a. O. S. 29[1]) sehr fraglich, ob die passive Assistenz in Gegenden, wo sie bisher als Privileg in Gebrauch war, weiter geübt werden darf. Nach U. Stutz ist die passive Assistenz überall ausgeschlossen; vgl. Mischehenrecht S. 8; vgl. can. 6, n. 1.

[4] Vgl. can. 1144–1153.

[5] Nomine autem actuum legitimorum ecclesiasticorum significantur: munus administratoris gerere bonorum ecclesiasticorum; partes agere iudicis, auditoris et relatoris, defensoris vinculi (scil. ordinationis aut matrimonii), promotoris iustitiae et fidei, notarii et cancellarii, cursoris et apparitoris, advocati et procuratoris in causis ecclesiasticis; munus

7. Bezüglich der kirchlichen Zensuren ist eine Änderung eingetreten. Früher waren solche Personen, die die Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener (als solchem; nicht in seiner Eigenschaft als dem Standesbeamten) schlossen, ipso facto exkommuniziert propter favorem haeresis, und zwar war die Exkommunikation speciali modo dem Papste reserviert. Auch nach dem neuen Recht besteht diese Exkommunikation, ist aber nicht mehr dem Papst, sondern dem Bischof (Ordinario) reserviert (can. 2319, § 1, n. 1).

Der Exkommunikation (latae sententiae), die dem Bischof (Ordinarius) reserviert ist, verfallen diejenigen, welche gegen die Vorschrift von can. 1063, § 1 (S. 106) die Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener eingehen. Die Zensur inkurriert demnach jeder Katholik, gleichwohl ob er mit einer katholischen oder akatholischen Person den ehelichen Konsens vor dem akatholischen Religionsdiener als solchem erklärt oder erneuert, mag dies vor oder nach der kirchlich geschlossenen Ehe geschehen, persönlich oder durch einen Stellvertreter, handle es sich um eine gültige oder ungültige Ehe, seien die Bürgschaften (kath. Kindererziehung usw.) geleistet oder nicht. Es bleibt sich auch gleich, ob der Religionsdiener als solcher (uti talis) ein Häretiker, Schismatiker, Jude oder Heide ist.

Die Kirche betrachtet die Eheschließung vor einem akatholischen Religionsdiener als solchem als ein Delikt gegen den Glauben und die Einheit der Kirche. Der Katholik unterhält zugleich eine communicatio in sacris activa mit einem Nichtkatholiken (can. 1258, § 1) und leistet der Häresie Vorschub[1].

Diese Exkommunikation inkurrieren auch solche Katholiken, die eine Ehe eingehen mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, daß alle oder ein oder das andere Kind außerhalb der katholischen Kirche erzogen werden (can. 2319, § 1, n. 2);

Käme die Ehe nicht zustande oder würde vor der Ehe der Vertrag widerrufen, so nimmt M. Leitner[2] den Eintritt der Zensur nicht an.

ferner die, welche ihre[3] Kinder wissentlich (scienter) durch den akatholischen Religionsdiener taufen lassen (can. 2319, § 1, n. 3);

endlich die Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre[4] Kinder wissentlich (scienter) in einer akatholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen (can. 2319, § 1, n. 4). In den drei letzten Fällen (can. 2319, § 1, nn. 2—4) ist zugleich der Verdacht der Häresie gegeben (suspecti de haeresi, can. 2319, § 2).

Der suspectus de haeresi soll, wenn er sich innerhalb sechs Monate nach Eintritt der Exkommunikation (intra sex menses

---

patrini agere in sacramentis baptismi et confirmationis; suffragium ferre in electionibus ecclesiasticis; ius patronatus exercere (can. 2256, n. 2; vgl. can. 2263, 2265, 1654).

[1] Vgl. E. Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1920 (Schöningh) S. 133. [2] A. a. O. S. 242.

[3] Nicht fremde Kinder. [4] Nicht fremde Kinder.

a contracta poena completos) nicht gebessert hat, als Häretiker betrachtet werden und verfällt der Strafe der Häretiker (can. 2315), nämlich der Exkommunikation, die speciali modo dem Apostolischen Stuhl reserviert ist (can. 2314). Ist das Delikt der Häresie beim forum externum des Ortsordinarius anhängig gemacht (ad forum Ordinarii quovis modo deductum), so kann der Ordinarius, nicht aber der Generalvikar ohne einen speziellen Auftrag, kraft seiner ordentlichen Vollmacht in foro exteriore absolvieren, und der Absolvierte kann dann von jedem Beichtvater in foro conscientiae von der Sünde absolviert werden (can. 2314, § 2).

Außerdem soll der suspectus de haeresi, der trotz der Mahnung die Ursache des Verdachtes nicht beseitigt, von den actus legitimi ausgeschlossen (can. 2315) und der kirchlichen Ehren verlustig (infamis) erklärt werden (can. 2314, § 1, n. 2).

Es handelt sich hier in der Regel um Zensuren, die nicht bloß pro foro interno, sondern auch pro foro externo inkurriert sind (vgl. can. 2197). Deshalb ist beim Ortsordinarius um Vollmacht zur Absolution pro foro externo einzukommen. Der Ortsordinarius erteilt die Absolution entweder unmittelbar selbst oder delegiert einen Priester (Pfarrer) damit, der die vorgeschriebene Form zu gebrauchen hat; auch kann der Ortsordinarius die in foro interno zu erteilende Absolution auch pro foro externo gelten lassen.

Die Absolution von der Zensur in foro externo gilt auch pro foro interno; geschieht die Absolution der Zensur bloß pro foro interno, so kann der Absolvierte auch in foro externo sich als losgesprochen betrachten, vorausgesetzt, daß kein Ärgernis zu befürchten ist. Wenn jedoch die Absolution in foro externo nicht bewiesen oder wenigstens gesetzlich vermutet werden kann, kann der Obere die Zensur bis zur Absolution in foro externo als zu Recht bestehend urgieren (can. 2251)[1].

Bezüglich der hier verhängten Kirchenstrafe (Exkommunikation) ist aus dem Strafrecht zu beachten: die ignorantia affectata sive legis sive solius poenae schützt niemals vor einer poena latae sententiae (can. 2229, § 1). Stehen im Gesetzeslaut die Ausdrücke praesumpserit (vgl. can. 2319, § 1, n. 3), ausus fuerit, scienter (vgl. can. 2319, § 1, nn. 3 u. 4), studiose, temerario, consulto egerit, oder ähnliche, so schützt quaelibet imputabilitatis diminutio sive ex parte intellectus sive ex parte voluntatis vor den Strafen latae sententiae (can. 2229, § 2)[2]. Sind im Gesetz derartige Ausdrücke nicht enthalten, so schützt die ignorantia crassa vel supina legis aut solius poenae vor keiner Strafe latae sententiae; die ignorantia simpliciter vincibilis bewahrt vor den poenae medicinales latae sententiae, nicht aber vor den poenae vindicativae latae sententiae (can. 2229, § 3, n. 1); ebenso entschuldigt auch schwere Furcht nicht von der Strafe latae senten-

[1] Die Zensur muß in foro externo behandelt werden, wenn der Kurialstil es verlangt, M. Leitner, a. a. O. S. 244; vgl. auch die Diözesanvorschriften. [2] Vgl. E. Eichmann, a. a. O. S. 133.

tiae, wenn das Delikt auf eine Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität hinausläuft oder zum öffentlichen Schaden der Seelen gereicht (can. 2229, § 3, n. 3).

8. Da die Kirche durch die Mischehen großen Schaden erleidet[1], werden die Ordinarien und alle übrigen Seelenhirten aufgefordert, die Gläubigen nach besten Kräften vom Eingehen derselben abzuhalten[2] (Predigt, Katechese, Beichtstuhl). Können sie die Mischehen nicht verhindern, so sollen sie Sorge tragen, daß sie nicht gegen das göttliche und kirchliche Gesetz eingegangen werden. Über die im eigenen oder in einem anderen Gebiete geschlossene gemischte Ehe sollen sie sorgfältig wachen, daß die Ehegatten ihre gemachten Versprechungen treu erfüllen (can. 1064, nn. 1—3)[3].

Der Beichtvater soll dem katholischen Teil immer von der Eingehung der Mischehe abraten. Will der katholische Teil nicht einmal die Bürgschaften leisten, so ist ihm nach entsprechender Belehrung die Absolution zu verweigern[4].

Ferner ist es eine Hirtenpflicht, nach Kräften dafür zu sorgen, daß Katholiken, die bei der Schließung einer (ungültigen) Mischehe mit der bloßen Ziviltrauung sich begnügten oder die vor dem akatholischen Religionsdiener sich trauen ließen, ihr Seelenheil in Ordnung bringen[5]. Es kann nur von größtem Nutzen sein, wenn der Pfarrer, aus dessen Pfarrei Katholiken, die eine Mischehe geschlossen haben, jetzt wegziehen, den neuen Pfarrer über die Verhältnisse näher unterrichtet.

9. Die staatlichen Gesetze hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen stehen vielfach mit den kirchlichen Bestimmungen im Widerspruch[6]. Es besteht in den einzelnen Ländern

---

[1] Vgl. H. A. Krose S. J., Kirchliches Handbuch 6 (1916—1917) S. 384 ff.; 7 (1917—1918) S. 345; J. Ries, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge 1918 (Freiburg, Herder) IV und 76 S.; U. Stutz, Der Geist des Codex iuris can. S. 97[2]; J. Linneborn, a. a. O. S. 179 f. Wie sehr auch die Protestanten die Mischehe als Krebsschaden für die Gemeinde empfinden und sie zu verhüten suchen, vgl. O. Everling, Die Mischehenfrage[3], Berlin 1918; vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1914 S. 540—572.

[2] J. Ries, Die Mischehe eine ernste Pastorationssorge 1918. Über weitere Literatur vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 234. — Lektüre zur Verbreitung: A. Stolz, Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten 1908[8]; Könn, Tue es nicht! 40. Tausend; J. von den Driesch, Der Irrweg der gemischten Ehe und Warnungstafel dagegen, 45. Tausend; J. Plagge, Die gemischten Ehen im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung 1914[3].

[3] Über den Ort der Trauung bei Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken und über die dabei stattfindenden Zeremonien vgl. w. u.

[4] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 240.

[5] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 240 f.

[6] Die Gesetze der einzelnen Staaten finden sich zusammengestellt bei K. A. Geiger, Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Recht, Paderborn 1903, S. 83 ff.; K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg 1890; B. v. Bonin, Die Bestimmungen über das Bekenntnis der Kinder 1916.

Deutschlands keine einheitliche staatliche Regelung, sondern eine große Verschiedenheit. Der Geistliche muß wenigstens die für seinen Bezirk geltenden staatlichen Bestimmungen kennen. Hat nach dem betreffenden Staatsgesetz der Mann (Vater) ausschließlich das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung der Kinder, so kann er zu den Sakramenten nicht zugelassen werden, wenn er das ihm Mögliche nicht leistet. Das gleiche gilt von der Frau (Mutter), wenn ihr gesetzlich ein Verfügungsrecht über die Konfession der Kinder zusteht.

Wenn bei einer Mischehe der Akatholik die Kinder akatholisch erziehen läßt, so ist dies an und für sich ein legitimer Grund zur zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett (separatio tori, mensae et habitationis) (vgl. can. 1131). Die anderen Pflichten, besonders den Kindern gegenüber, müssen aber erfüllt werden.

Zusatz: Ehen mit öffentlichen Sündern.

1. Auch das Eingehen einer Ehe mit einem apostasierten oder kirchenfeindlichen Katholiken hat seine schweren Gefahren für den Glauben und die kirchliche Treue des katholischen Teiles und der Nachkommenschaft, und darum sollen solche Ehen nach Möglichkeit hintangehalten werden. Die Kirche stellt zwar kein eigentliches Hindernis auf, sie betont aber im Kodex: die Gläubigen sollen auch davon abgeschreckt werden, eine Ehe mit solchen einzugehen, die notorisch entweder vom katholischen Glauben abgefallen, auch wenn sie nicht zu einer akatholischen Sekte übergetreten sind, oder die einer von der Kirche verurteilten Gesellschaft (can. 1065, § 1) angehören[1].

Zu diesen von der Kirche verurteilten Gesellschaften zählen die Freimaurer(logen) und andere Vereine dieser Art[2], welche gegen die Kirche oder die rechtmäßigen staatlichen Gewalten arbeiten (vgl. can. 2335)[3]. Die Mitglieder dieser Vereine sind ipso facto mit Exkommunikation, die dem Apostolischen Stuhl simpliciter reserviert ist, bestraft (can. 2335).

2. Der Umstand, daß jemand ein öffentlich bekannter (notorischer) Sünder ist, bildet an und für sich kein von der Kirche aufgestelltes Ehehindernis, aber nach dem natürlichen und positiv göttlichen Recht besteht wegen der drohenden Gefahren ein Verbot.

Auch muß das Sakrament der Ehe als Sakrament der Lebendigen im Stande der Gnade empfangen werden. Beichte und Kommunion sind zwar nicht nach dem allgemeinen Recht vor dem Ab-

[1] Adscripti sunt.

[2] Z. B. societates nihilisticae, anarchisticae, socialisticae. Ob die societates socialisticae auch der Zensur verfallen, darüber vgl. J. Biederlack S. J. in: Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz 72 (1919) S. 403 ff.

[3] Vgl. auch can. 684.

schluß der Ehe streng vorgeschrieben (es genügt der Gnadenstand, der an sich auch durch vollkommene Reue erlangt werden kann), wohl aber vielfach durch Diözesangesetze.

Um Schlimmeres zu verhüten, kann unter Umständen der Ordinarius die Trauung der genannten Personen gestatten; eine Dispens vom Apostolischen Stuhl braucht nicht nachgesucht zu werden. Der Pfarrer soll aber solchen Ehen nicht assistieren ohne Genehmigung des Ordinarius, der nach Untersuchung aller Umstände die Assistenz gestatten kann; es muß jedoch ein triftiger Grund vorliegen und der Ordinarius muß annehmen können, daß für die katholische Erziehung aller Kinder gesorgt und der Gefahr der Verführung des andern Eheteils genügend vorgebeugt ist (can. 1065, § 2)[1]. Als Spender des Sakramentes haben vor allem die Brautleute die Sünde zu verantworten.

Es sind demnach diese Ehen den gemischten gleichgestellt, wenn auch vom allgemeinen kirchlichen Recht keine Kautelen und keine Dispens gefordert sind. Partikularrechtlich kann aber der Ordinarius verfügen, daß und welche Bürgschaften geleistet werden müssen.

Wenn ein öffentlicher Sünder oder ein notorisch Zensurierter[2] sich weigert, vorher zu beichten[3] oder sich mit der Kirche auszusöhnen, so assistiere der Pfarrer der Trauung nur, wenn ein schwerwiegender Grund[4] vorliegt, über den er, wenn möglich, den Ordinarius zu Rate ziehe (can. 1066).

Nach einer deklaratorischen oder kondemnatorischen Sentenz kann der Exkommunizierte die Sakramentalien nicht mehr empfangen (can. 2260, § 1). Die kirchlichen Zeremonien müßten demnach unterbleiben, wenn beide Personen in genannter Weise zensuriert wären, der Brautsegen, wenn die Braut zensuriert wäre[5].

Einem Nupturienten, der kein öffentlicher Sünder oder kein notorisch Zensurierter ist, der sich aber weigert, die hl. Sakramente vor dem Abschluß der Ehe zu empfangen, wird die Trauung um so weniger verweigert werden können.

Was der Kodex in den can. 1065 und 1066 bestimmt, ist wiederholt vom Apostolischen Stuhl entschieden worden[6]. „Man kann diesen Entschei-

[1] Vgl. Decretum S. Off. vom 25. Mai 1897 (Acta Sanctae Sedis XXX [1897–98] p. 628).

[2] Bei einem excommunicatus vitandus (can. 2258, § 2) müßte nach M. Leitner, a. a. O. S. 250 der Apostolische Stuhl die Erlaubnis erteilen wegen can. 2338, § 2.

[3] Vgl. P. Ott, Darf der Pfarrer einen öffentlichen Sünder, welcher nicht beichten will, trauen? in: Pastor bonus 24 (1912) S. 286 ff. Vgl. can. 1033, S. 47 f., 63 f. [4] Z. B. Konkubinat, Ziviltrauung.

[5] Über die hl. Messe vgl. can. 2259, § 2.

[6] S. Off. 21. August 1861, 30. Januar 1867, 28. Juni 1865, 11. Januar 1889; S. Poenitentiaria 16. Dezember 1860.

dungen auch nicht die Logik absprechen. Warum soll eine Ehe mit einem Protestanten das Seelenheil mehr gefährden als die mit einem apostasierten oder kirchenfeindlichen Katholiken, die in vielen Fällen der Gesinnung nach auch Häretiker sind? Und die Ehe mit einem nicht praktizierenden oder lasterhaften Katholiken bringt gleichfalls der Seelengefahren viele mit sich. Die erwähnten Kongregationsentscheide wurden aber mancherorts nicht beachtet und so werden die Gesetze des Kodex tief in die Praxis einschneiden"[1].

Die drei genannten aufschiebenden Ehehindernisse: das einfache Gelübde, die gesetzliche Verwandtschaft, die Bekenntnisverschiedenheit machen die Ehe unerlaubt (matrimonium illicitum) im engeren Sinne des Wortes (vgl. can. 1036, § 3). Im weiteren Sinn ist aber eine Ehe auch unerlaubt, wenn das nicht beobachtet wird, was sonst noch rechtlich gefordert und bestimmt ist. Diese Forderungen betreffen teils die Sicherung der Gültigkeit der Eheschließung, teils das Seelenheil der Eheschließenden und die Würde des Ehesakramentes[2].

Soweit der Kodex diese Rechtsbestimmungen ausdrücklich behandelt (manche beruhen auch auf dem Naturrecht), geschieht das in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsmaterien. Dieser Behandlung schließen wir uns an; der Übersichtlichkeit wegen seien diese Normen hier kurz zusammengestellt:

a) Das vorgeschriebene Aufgebot muß der Ehe vorhergegangen bzw. rechtmäßige Dispens erfolgt sein (can. 1039, § 1; siehe Eheverkündigung S. 48 ff.).

b) Der Verdacht eines Hindernisses, der auch nach erfolgter Eheverkündigung bestehen kann, muß beseitigt sein (can. 1031, § 1, n. 3, S. 51).

c) Ist die erste Ehe nichtig oder aus irgendeinem Grunde aufgelöst, so ist es nicht gestattet, eine andere Ehe zu schließen, bevor die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung (solutio) rechtmäßig und ganz sicher festgestellt ist (can. 1069, § 2, S. 121 f.).

d) Die Ehe darf erst drei Tage nach dem vorgenommenen Aufgebot geschlossen werden, sofern nicht ein vernünftiger Grund anderes nahelegt (can. 1030, § 1, S. 64).

e) Die Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz von seiten des Pfarrers oder Ordinarius oder des Delegierten müssen gegeben sein, besonders ist zu beachten, daß bei Ehen von Wohnsitzlosen und bei Schließung der Ehe durch einen Stellvertreter oder Dolmetscher unter Umständen die Erlaubnis des Ordinarius notwendig ist (can. 1097, 1032, 1091; vgl. Kirchliche Form der Konsenserklärung w. u.).

f) Minderjährige sollen die elterliche Einwilligung haben (can. 1034; vgl. Mangel des erforderlichen Alters S. 115 f.).

g) Mit öffentlichen Sündern, Exkommunizierten, mit abgefallenen Katholiken und Mitgliedern verbotener Gesellschaften darf die Ehe nicht geschlossen werden[3] (vgl. Bekenntnisverschiedenheit; can. 1065, §§ 1–2; 1066, S. 112 ff.).

---

[1] E. von Ernst, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 14 S. 111.

[2] A. Knecht nennt in seinem „Grundriß des Eherechts" diese Bestimmungen einfache Verbote und hat sie daselbst zuerst zusammengestellt S. 93–99; vgl. auch R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II S. 231–245 unwesentliche Formen der Eheschließung.

[3] Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 157 nennt diese Verbote quasi-impedimenta.

h) Die Brautleute sollen die hl. Firmung empfangen haben, sie sollen vor dem Abschluß der Ehe beichten und kommunizieren, und sollen den Brautsegen empfangen (can. 1021, § 2; 1033, 1101, S. 47, 63 f. und w. u.).

i) Die Brautleute sollen den Ehewillen durch Worte erklären; durch gleichlautende Zeichen allein den Konsens zu erklären, ist Nupturienten, die reden können, untersagt (can. 1088, § 2, s. w. u.). Der Ehewille soll vor dem Pfarrer der Braut erklärt werden, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt (can. 1097, § 2, s. w. u.).

k) Über die Schließung der Ehe in Todesgefahr und bei der Notehe, wo unter Umständen beim Fehlen des zuständigen Geistlichen ein nicht zuständiger Geistlicher zur erlaubten Trauung zugezogen werden soll, vgl. can. 1098, n. 2 (s. w. u.). Über die Ehen mit Akatholiken, die außerhalb der Kirche und ohne hl. Ritus geschlossen werden sollen, vgl. can. 1103, § 3; 1102.

l) Das Naturrecht verbietet die Eingehung einer Ehe mit einer andern Person als der verlobten, vorausgesetzt, daß das Eheversprechen, auch das einseitige (promissio unilateralis vel bilateralis), im Sinne des Kodex gültig war[1] und nicht rechtmäßig aufgelöst ist[2]. Der Kodex erwähnt dieses Verbot nicht ausdrücklich. Es ist aber zu beachten, daß aus einem gültigen Eheversprechen, auch wenn kein gerechter Grund von der Erfüllung entschuldigt, keine Klage auf Eingehung der Ehe erhoben werden kann. Der Einspruch gegen eine geplante Ehe auf Grund eines gültigen Eheversprechens kann die Ehe nach dem kirchlichen Recht nicht hindern.

m) Partikularrechtlich könnte auch der Ortsordinarius etwas vorschreiben oder verbieten, wodurch jemand indirekt von der erlaubten Eingehung der Ehe abgehalten wird, z. B. die Ehe soll abends nicht geschlossen werden.

Im Anschluß hieran ist aus dem staatlichen Recht zu erwähnen: BGB. § 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

Zweites Kapitel.

Trennende Ehehindernisse[3].

1. Mangel des erforderlichen Alters (aetas).

An erster Stelle wird unter den trennenden Ehehindernissen im Kodex der Mangel des erforderlichen Alters (Eheunmündigkeit) aufgeführt.

1. Eine männliche Person kann vor dem vollendeten sechzehnten und eine weibliche Person vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre keine gültige Ehe eingehen (can. 1067, § 1).

[1] Über das frühere Hindernis Nihil transeat aus einem rechtsgültigen Eheverlöbnis siehe S. 40 und w. u. [2] Vgl. S. 43 ff.

[3] Nach dem bisherigen Recht unterschied man 4 privatrechtliche und 13 öffentlich-rechtliche trennende Ehehindernisse. — Über die Verbindung der Gesetzesmaterie, besonders der Ehehindernisse im Kodex vgl. ausführlich bei J. Linneborn, a. a. O. S. 192, 204, 214 uff.

Die Jahre werden hier nach dem Kalender berechnet (can. 34, § 3, n. 1), der letzte Tag muß vollendet sein (can. 34, § 3, n. 3). Das Reifealter beginnt bei männlichen Personen mit dem vollendeten vierzehnten, bei weiblichen Personen mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre (can. 88, § 2).

Bisher bildeten, wie auch im römischen Rechte, bei männlichen Personen das vierzehnte und bei weiblichen Personen das zwölfte Jahr die Altersgrenze; unter Umständen konnte schon früher eine gültige Ehe zustande kommen: si malitia (prudentia) supplet aetatem, d. h. wenn die körperliche Reife (Pubertät, Nubilität) schon früher tatsächlich eingetreten war, worüber eine deklaratorische Entscheidung des Bischofs verlangt wurde[1]. Diese Ausnahme ist jetzt nicht mehr zugelassen.

Es wird jetzt fast überall in der Kirche, auch in den nördlichen Gegenden, Übereinstimmung sein zwischen dem natürlichen Eintritt der Pubertät und der kanonischen Annahme derselben.

Das Hindernis beruht auf dem rein kirchlichen Rechte, darum könnte der Papst davon dispensieren, auch wenn die natürliche Pubertät, Nubilität noch nicht eingetreten ist. Das Hindernis zählt zu denen des höheren Grades (can. 1042, § 3). Für die Nichtgetauften gilt dieses Hindernis nicht.

Würde aber den Kontrahenten (auch Nichtgetauften) die geistige Reife (maturitas animi) fehlen, so daß sie das Wesen der Ehe und der wesentlichen Pflichten nicht kennen, so sind sie, selbst wenn sie die natürliche und kanonische (gesetzliche) Pubertät erreicht hätten, naturrechtlich[2] unfähig, eine gültige Ehe zu schließen; eine Dispens kann daher auch in diesem Fall nicht stattfinden.

Obwohl jetzt die Altersgrenze (Ehemündigkeit) weiter hinaufgerückt ist, soll der Pfarrer die jungen Leute davon abhalten, vor dem landesüblichen Alter zu heiraten (can. 1067, § 2).

2. Der Pfarrer ermahne ernstlich die Minderjährigen (filiosfamilias minores), d. h. Personen unter 21 Jahren, daß sie ohne Wissen der Eltern oder gegen deren begründeten Widerspruch keine Ehe schließen. Wollen sie auf diese Mahnungen nicht hören, dann soll der Pfarrer der Ehe nicht assistieren, bevor er das Gutachten des Ortsordinarius eingeholt hat (can. 1034). Ein Ehehindernis bildet der Mangel der elterlichen Einwilligung nicht und mit Recht, denn die Eingehung einer Ehe ist eine Angelegenheit persönlichster Art. Darum ist selbst nach dem Naturrecht die Zustimmung der Eltern zur Gültigkeit der Ehe nicht gefordert. Auch bisher war im kirchlichen Recht selbst ein begründeter Widerspruch der Eltern nicht als ein rechtliches Ehehindernis für die gültige Schließung der Ehe aufgestellt worden[3], so sehr auch die Kirche die Rücksicht auf den begründeten und vernünftigen Willen der Eltern als Gewissenspflicht hervorhob.

[1] C. 9, 14, X, de desponsatione impuberum, IV, 2; Conc. Trident., sess. XXIV, de ref., c. 20; Benedictus XIV., const. „Magnae" 29. Juni 1748. Die Ehen der Unmündigen, die wegen des Hindernisses des Alters ungültig waren, galten früher (bis zum Dekret Ne temere) als Eheverlöbnisse.

[2] Vgl. besonders can. 1082.

[3] Vgl. c. Tametsi sess. 24, de ref. matr.

Nach dem kanonischen Recht tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahr ein: Persona quae vicesimum primum aetatis annum explevit, maior est; infra hanc aetatem minor (can. 88, § 1).

3. Staatliches Recht: BGB. § 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert (kann nur eintreten, wenn jemand vor dem Alter von einundzwanzig Jahren volljährig erklärt ist, vgl. §§ 1303, 1305), so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

„Ein Katholik würde sich schwer versündigen, wollte er von dieser in § 1331 ausgesprochenen Befugnis Gebrauch machen; auch wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann eine Ehe wirklich wollen, sonst wäre er geschäftsunfähig, und seine Ehe wäre trotz Einwilligung des Vertreters ungültig. Ist sie aber einmal gültig, dann widerstreitet die Anfechtbarkeit der Unauflöslichkeit der Ehe, welche das katholische Dogma festhält“[1].

2. Impotenz (impotentia).

Impotenz ist die geschlechtliche Unmöglichkeit, die Ehe zu vollziehen (inhabilitas ad copulam perfectam[2] i. e. per se aptam[3] ad generationem

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (siehe § 1331).

[2] Die artificialis foecundatio ist verboten (Acta Sanctae Sedis XXIX [1896—97] p. 704). Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 81, der die a. f. late dicta nicht für unerlaubt hält.

[3] Wenn beide testiculi beim Mann fehlen, ist sicher Impotenz gegeben. Vgl. Konstitution Sixtus' V. Quum frequenter vom 27. Juni 1587. Über andere Fälle der Impotenz vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 106; A. De Smet, l. c. tom. II p. 66 ss.

prolis). Von der Impotenz ist die Unfruchtbarkeit (sterilitas) zu unterscheiden (sterilitas est inhabilitas ad concipiendum sive ad generandum, quamvis copula perfecta haberi possit).

Nach römischem Recht konnten Kastraten eine gültige Ehe nicht schließen[1]. Wegen Impotenz des Mannes konnte die Frau auf Scheidung klagen[2]. Im Dekretalenrecht fand die in Gallien herrschende Gewohnheit, die Impotenz als ein Ehehindernis aufzufassen, Aufnahme[3]. War eine Ehe wegen Impotenz ungültig, so wurde früher das Zusammenleben wie Bruder und Schwester erlaubt, in zweifelhaften Fällen wurde die Triennalprobe gestattet, beim Prozeß wurde das Zeugnis der siebenten Hand erfordert.

1. Die der Eheschließung voraufgehende und dauernde Impotenz, bestehe sie auf seiten des Mannes oder der Frau, sei sie dem andern Teil bekannt oder nicht, sei sie absolut oder relativ[4], macht die Ehe nach dem Naturrecht ungültig (can. 1068, § 1). Es fehlt das Vertragsobjekt, nämlich der Ehestand zur Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft, der durch den geeinten freien Willen angetreten wird. Der primäre Zweck der Ehe ist hier von vornherein ausgeschlossen. Eine Dispens kann demnach hier nie erfolgen.

Es bleibt sich gleich, ob die Impotenz eine angeborene (impotentia naturalis sive intrinseca) oder eine von außen (impotentia accidentalis, extrinseca) durch Krankheit, Unglücksfall oder Operation zufällig entstandene ist.

Dauernd (impotentia perpetua, incurabilis) ist die Impotenz, wenn sie durch kein natürliches, sittlich erlaubtes Mittel oder nicht ohne Lebensgefahr behoben werden kann.

Die vorübergehende, heilbare Impotenz begründet dagegen kein Ehehindernis. Die dem Abschluß der Ehe folgende Impotenz hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß mehr.

2. Ist das Hindernis der Impotenz zweifelhaft, sive dubio iuris (ob ein Zustand theoretisch Impotenz darstellt), sive dubio facti (ob Impotenz im konkreten Fall vorhanden ist), so ist die Ehe nicht zu verhindern (can. 1068, § 2). Dieses Hindernis muß demnach hier bewiesen werden[5].

---

[1] L. 39, § 1 D. de iur. dotium XXIII, 3.

[2] L. 10, C. de repud. V, 17; Nov. 22, c. 6; 117, c. 12.

[3] C. 1—3, 5—7, X de frigidis et malefaciatis et impotentia coeundi, IV, 15. Die Möglichkeit eines dämonischen Einflusses bei der Impotenz (maleficium) kann grundsätzlich nicht geleugnet werden, vielfach sind aber betreffs des maleficium Übertreibungen vorgekommen. [4] Vgl. S. 67.

[5] Praesumptio potentiae, itemque praesumptio libertatis naturalis ad nubendum in possessione manet. Es besteht aber beim Zweifel die Pflicht, den andern Brautteil über die Sachlage in Kenntnis zu setzen. Vgl. dagegen can. 1031, § 1, n. 1, n. 3; can. 1076, § 3.

Vom S. Officium wurde am 3. Februar 1887 und ebenso am 23. Juli 1890, von der Sakramentenkongregation am 2. April 1909 und am 22. Dezember 1910 in Fällen der mangelnden ovaria und des mangelnden uterus erklärt: matrimonium non esse impediendum[1].

Die Sterilität bildet weder ein aufschiebendes noch ein trennendes Ehehindernis (can. 1068, § 3), gleichviel ob sie zeitweilig oder dauernd ist. Darum können auch betagte Leute die Ehe eingehen, vorausgesetzt, daß Impotenz gemäß can. 1068, § 1 nicht vorhanden ist.

Wenn hinsichtlich der Impotenz vor Abschluß der Ehe Bedenken sich ergeben, so verweise der Beichtvater die Brautleute an einen tüchtigen und gewissenhaften Arzt. Treten solche Bedenken nach geschlossener Ehe auf, so gehe er mit kluger Behutsamkeit vor, um nicht etwa vorhandene bona fides zu zerstören[2]. Zu beachten ist, ob überhaupt Impotenz vorliegt.

Ist das Hindernis geheim und ist die Trennung moralisch unmöglich (wenn z. B. sehr schwere Nachteile zu befürchten sind), so können die Personen in gutem Glauben über die Gültigkeit der Ehe belassen werden.

Ist keine bona fides mehr vorhanden und ist die Trennung der vermeintlichen Eheleute moralisch unmöglich, so könnte gestattet werden, daß die Personen als Bruder und Schwester zusammen leben, vorausgesetzt, daß sie sichere Gewähr für die Enthaltsamkeit bieten.

Ist aber die Trennung möglich oder ist das Hindernis öffentlich, dann sind die Personen an den kirchlichen Richter zu verweisen, damit die Ungültigkeitserklärung der Ehe oder der Nachweis der Nichtkonsummation der Ehe erfolgt. Im letzteren Fall kann vom matrimonium ratum et non consummatum auch quoad vinculum dispensiert werden[3].

Käme der Fall vor, daß Zwitter (Hermaphroditen, Androgynen) eine Ehe eingehen wollten, so unterbreite der Geistliche die Angelegenheit dem Ortsordinarius bzw. dem Apostolischen Stuhle[4].

---

[1] Vgl. über das ganze Ehehindernis B. Ojetti S. J., a. a. O. II n. 2388 ss.; J. Antonelli, Medicina pastoralis, 3 Bde., 1909[3]; C. Capellmann-W. Bergmann, Pastoral-Medizin[17]. Nach M. Leitner, a. a. O. S. 105 ist die Impotenz sehr wahrscheinlich gegeben, wenn beide ovaria fehlen. Die Entscheidungen der römischen Kongregationen sind rein praktischer Natur und entscheiden keine Theorie; vgl. auch J. Antonelli, De conceptu impotentiae et sterilitatis relate ad matrimonium, Romae 1901; Derſ., De mulieris excisae impotentia ad matrimonium, Romae 1903; J. Chelodi[2], l. c. p. 77 s. Literatur über Vasektomie siehe bei A. De Smet, l. c. tom. II p. 67[1]; vgl. auch J. B. Ferreres S. J., De vasectomia duplici necnon de matrimonio mulieris excisae 1913; Schmitt, in: Zeitschrift für kath. Theologie Innsbruck 35 (1911) S. 66 ff., 759 ff.; 37 (1913) S. 912 ff.

[2] Über den Prozeß, der die Impotenz (oder die Nicht-Konsummation) betrifft, vgl. w. u.

[3] Vgl. J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 96 f.; J. Linneborn, a. a. O. S. 203.

[4] Vgl. über Zwitter C. Capellmann-W. Bergmann, a. a. O.; J. Linneborn, a. a. O. S. 202; M. Leitner, a. a. O. S. 113 f.

3. Staatliches Recht: Das BGB. erwähnt die Impotenz nicht als Ehehindernis. Auf Grund des § 1333 könnte bei Irrtum über die Impotenz des andern Ehegatten die Ehe angefochten werden.

3. Bestehendes Eheband (vinculum, ligamen)[1].

1. Christus führte die Ehe zu ihrer ursprünglichen Reinheit zurück und hat die früheren Ausnahmen für alle Menschen, auch die Ungetauften, zurückgenommen[2]. Im römischen Rechte war die Einehe gesetzlich[3]. Die Kirche hat von Anfang an jedwede polygamia simultanea bekämpft. Die polygamia successiva oder die Wiederverheiratung nach Lösung des Ehebandes hat sie aber nicht verboten.

2. Wer durch das Eheband einer früheren gültigen Ehe (vinculum prioris matrimonii[4]), mag sie auch nicht konsummiert[5] sein, gebunden ist, kann eine gültige Ehe nicht schließen (can. 1069, § 1). Es beruht dieses Ehehindernis auf dem positiv göttlichen Recht[6], weshalb auch die Heiden daran gebunden sind. Eine Dispens kann bei der vollzogenen christlichen Ehe nicht erfolgen. Nur im Fall des Nichtvollzugs der Ehe kann das Hindernis wegen wichtiger Gründe durch päpstliche Dispens bzw. durch feierliche Profeß gehoben werden. Da Personen, die im Ehestand leben, rechtlich unfähig sind, eine andere Ehe einzugehen, sagt das Gesetzbuch: invalide matrimonium attentat qui vinculo tenetur prioris matrimonii, quanquam non consummati salvo privilegio fidei (vgl. can. 1069, § 1). Das Privilegium Paulinum bleibt natürlich in Kraft[7].

Wegen der jetzigen Zeitverhältnisse und der stattlichen Gesetzgebung, die Auflösung der Ehe betreffend, verdient dieses Hindernis heutzutage die besondere Beachtung des Seelsorgers. Es ist gerade auch wegen dieses Hindernisses wichtig, daß der Pfarer gewissenhaft die Beurkundung der Ehe im Trauungs- und Taufbuch vornimmt[8].

3. Staatliches Recht: BGB. § 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

---

[1] Der Ausdruck ligamen (vgl. 1 Kor. 7, 39) wird nur mehr im Index aufgeführt.

[2] Vgl. S. 19. [3] L. 2 Cod. V, 5; L. 18 Cod. IX, 9.

[4] Vinculum matrimoniale, nicht promissio matrimonii.

[5] Vgl. c. 3, X, de sponsa duorum, IV, 3.

[6] Mark. 10, 11 und 12; Luk. 16, 18; Matth. 19, 9; 1 Kor. 7, 10 ff., 39; Röm. 7, 2 und 3.

[7] Über das Privilegium Paulinum siehe w. u. [8] Vgl. w. u.

Dazu bemerkt A. Lehmkuhl[1]: „Der Katholik muß selbstverständlich das Nichtigkeitsurteil seitens der Kirche haben und zwar ein endgültiges. Würde er vorher zu einer neuen Ehe schreiten, so würde er sich schwer vor Gott versündigen. Ein Nichtigkeitsurteil kann aber nur erlassen werden, wenn wirklich die erste Ehe ungültig ist; ein Auflösungsurteil kann nur der Papst fällen und nur bei einer noch nicht vollzogenen, sondern bräutlich gebliebenen Ehe."

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

Dazu bemerkt wiederum Lemkuhl[2]: „Anscheinend wird hier der Grundsatz des natürlichen und göttlichen Rechtes der Monogamie aufgestellt; allein wenn die Bemerkungen Achilles zu diesem Paragraphen, daß die Ehe, um zu einer ‚gültigen' im Sinne dieses Paragraphen zu gehören, eine auch ‚nicht anfechtbare' sein müsse, den beabsichtigten Sinn des Paragraphen ausdrücken, dann liegt darin ein Abfall von absoluter Monogamie."

StGB. § 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

4. Über die Wiederverheiratung bestimmt der Kodex: wenngleich die erste Ehe nichtig oder aus irgendeinem Grunde aufgelöst ist, so ist es nicht gestattet, eine andere Ehe zu schließen, bevor die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung (solutio)[3] rechtmäßig und ganz sicher festgestellt ist (can. 1069, § 2). Da es sich um eine Sache handelt, die das forum externum betrifft, so muß eine authentische kirchliche Erklärung über die Nichtigkeit[4] der früheren Ehe oder über die rechtmäßige Auflösung vorliegen[5]. Kann ein amtlicher Todesschein nicht beigebracht werden, und ist von einem weltlichen Gericht die Todeserklärung erfolgt, so muß sich der Pfarrer an den Ordinarius wenden, wenn der andere Eheteil sich wieder verheiraten will. Die staatlicherseits ausgesprochene Todeserklärung ist für den kirchlichen Rechtsbereich noch nicht hinreichend und maßgebend[6].

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (zu § 1309).

[2] A. a. O. (zu § 1326).

[3] Über die Lösung des Ehebandes bei einer nicht konsummierten Ehe siehe can. 1119.

[4] Über die Fälle von nichtigen Eheschließungsformen, in welchen weder ein gerichtlicher Prozeß, noch die Dazwischenkunft des Defensors erfordert wird, siehe w. u. Acta Apostolicae Sedis XI (1919) p. 479.

[5] Wollte jemand, ohne moralische Gewißheit vom Tode des anderen Gatten zu besitzen, hartnäckig zu einer neuen Ehe schreiten, so wäre er der Absolution nicht würdig, M. Leitner, a. a. O. S. 123.

[6] Vgl. w. u.

Über die Wiederverheiratung (secundae nuptiae) verwitweter Personen sagt das Gesetzbuch: Obwohl der enthaltsame Witwenstand höherer Achtung würdig ist[1], so ist doch nach kirchlichem Rechte die Abschließung einer zweiten und überhaupt weiterer Ehen gültig und erlaubt (can. 1142), wofern nur die Nichtigkeit bzw. Lösung der früheren rechtmäßigerweise und zweifellos feststeht (can. 1069, § 2). Zehn Tage nach Verkündigung des zweiten bzw. des letzten Urteils wäre die Eingehung einer neuen Ehe nach kirchlichem Rechte erlaubt (can. 1987)[2]. Eine Trauer- und Witwenzeit, wie sie z. B. das BGB. § 1333 (siehe weiter unten) verlangt, schreibt das allgemeine kirchliche Recht nicht vor. Die Kirche betrachtet eine Wiederverheiratung geradeso ehrbar wie die erste Ehe. Bigamisten, die zwei oder mehrere gültige Ehen nacheinander (successive) geschlossen haben, sind irregulär ex defectu (can. 984, n. 4).

Der Ausdruck secundae nuptiae wird auch für jede weitere Eheschließung (polygamia successiva) gebraucht. In einem ganz anderen Sinn wird manchmal auch die goldene Hochzeit zweite Ehe genannt[3]. Eine Frau, die bereits den Brautsegen (benedictio sollemnis) erhalten hat, kann ihn jedoch bei einer weiteren Ehe nicht mehr empfangen (can. 1143).

Zur Herbeiführung einer Nichtigkeitserklärung der Ehe sind eingehende und umfangreiche Untersuchungen notwendig, die oft längere Zeit in Anspruch nehmen[4]. Die permissio transitus ad alias nuptias ob praesumptam coniugis mortem schließt immer die Dispens vom etwaigen Ehehindernis des crimen ein, wenn nicht Gattenmord damit verbunden ist (can. 1053).

Die Bigamisten, d. h. solche Personen, die ungeachtet des bestehenden Ehebandes eine andere, sei es auch nur eine Zivilehe, einzugehen versucht haben, sind ipso facto infam. Wenn sie unter Mißachtung der Mahnung des Ordinarius in dem unerlaubten Verhältnis (contubernium) verharren, sollen sie je nach der Schwere der Schuld exkommuniziert oder mit dem persönlichen Interdikt bestraft werden (can. 2356)[5]. Die Kinder sind illegitim, zu ihrer Legitimierung ist ein besonderes päpstliches Reskript erfordert (vgl. can. 1051)[6].

Irregulär infolge eines Vergehens (ex delicto) sind: Die es wagten, die Eheschließung zu versuchen oder auch nur die Ziviltrauung einzugehen, solange sie a) selbst durch das eheliche Band, oder b) durch eine höhere Weihe oder c) durch Ordensgelübde, auch einfache und zeitweilige, gebunden sind, oder die es wagten, die Eheschließung zu versuchen oder auch nur die Ziviltrauung einzugehen mit einer weiblichen Person, die a) durch die gleichen Gelübde oder durch eine gültige Ehe gebunden ist (can. 985, n. 3).

5. Staatliches Recht: BGB. § 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

---

[1] 1 Tim. 5, 9 ff.; 1 Kor. 7, 40. [2] Vgl. w. u.
[3] Vgl. zum Ganzen J. Linneborn, a. a. O. S. 457 ff.; M. Leitner, a. a. O. S. 441 f.
[4] Vgl. w. u. [5] Vgl. auch can. 2294, § 1. [6] Vgl. w. u.

§ 1349. Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

„Nach katholischer Lehre sind obige Paragraphen absolut unannehmbar. Sobald der für tot gehaltene Ehegatte sich noch am Leben zeigt, ist die zweite Ehe als nichtig anzusehen, und das Recht des ersten Ehegatten lebt wieder auf. Auflösen kann diese Ehe keine menschliche Macht dem Bande nach. — Hinnehmen kann der Katholik nur, daß die vermögensrechtlichen Verhältnisse so geordnet werden, als ob die zweite Ehe dem Bande nach bestände, die erste nicht mehr“ [1].

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

„Der § 1350 ist auch nur verständlich unter der protestantischen Annahme der Lösbarkeit der Ehe. — Wertvoll ist auch für den Katholiken, der in gutem Glauben eine zweite Ehe würde versucht haben, daß diese staatlich anfechtbar ist; er ist im Gewissen verpflichtet, dieses Recht zu gebrauchen. Schlimm aber ist für einen solchen, der pflichtvergessen mit der Kenntnis der Irrtümlichkeit der Todeserklärung eine zweite Ehe einzugehen oder zu bestätigen versucht hätte, daß ihm gerade für diesen Fall der Rücktritt von einer für ihn frevelhaften Verbindung staatlich untersagt wird“ [2].

§ 1351. Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem andern Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

„Daß die Unterhaltungspflicht bei Anfechtung der zweiten Ehe ausgesprochen wird, kann auch vom katholischen Standpunkt aus gerechtfertigt werden, wenn auch die Anfechtung schwer gebotene Pflicht ist. Daß aber derjenige, der vom Überleben des ersten Ehegatten beim zweiten Eheversuch Kenntnis hatte, keine Recht auf Unterhalt besitze, ist dem Katholiken klar, weil er sonst eine Belohnung des Ehebruchs vorfände, verständlich jedoch auch bei protestantischer Auffassung, weil jener, der mit diesem Bewußtsein die zweite Ehe versuchte, deren Anfechtbarkeit von vornherein kannte (vgl. § 1350)“ [3].

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

---

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (siehe §§ 1348, 1349).

[2] A. a. O. (siehe § 1350).

[3] A. a. O. (siehe § 1351).

„Für eine Katholikin nur anwendbar, wenn der Tod die Ehe gelöst hat oder wenn kirchliche Nichtigkeitserklärung vorliegen würde“[1].

6. Über das kirchliche Verschollenheitsrecht ist zu bemerken: Durch die Instruktion des hl. Offiziums vom 22. Juni 1822 wurde der Indizienbeweis ausdrücklich auch für die Todeserklärung als gesetzmäßiges Beweismittel anerkannt. Die Instruktion des hl. Offiziums vom 13. Mai 1868 enthielt eingehend Näheres über die Führung des Todesbeweises[2]. Das neue Gesetzbuch der Kirche befaßt sich nicht eigens mit der Frage der Kriegsverschollenheit, sondern stellt nur betreffs der Wiederverheiratung den allgemeinen Rechtsgrundsatz auf, daß die Nichtigkeit der ersten Ehe oder die Auflösung derselben rechtmäßig und ganz sicher festgestellt sein muß (can. 1069, § 2). Die bisherigen Entscheidungen und Verordnungen sind deshalb maßgebend[3] (vgl. can. 6, n. 6): Die kirchliche Todeserklärung verlangt im Gegensatz zum staatlichen Recht als unerläßliche Vorbedingung einen hinreichenden Todesbeweis, sie begnügt sich aber mit einer sog. moralischen Gewißheit des Todes. Die Kirche kommt in ihrem kirchlichen Verschollenheitsrecht allen gerechten Anforderungen soweit entgegen, als die unverrückbaren christlichen Grundsätze hinsichtlich der Ehe es gestatten[4].

7. Die Entfernung des staatlichen Verschollenheitsrechts[5] vom göttlichen und kirchlichen Gesetz zeigt sich auch hier wie überhaupt in der ganzen eherechtlichen Auffassung.

Nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, das die im sächsischen Recht enthaltenen Gedanken übernommen hat, bleibt zwar grundsätzlich die zweite Ehe bestehen, in § 1350 gab man aber jedem das Recht zur Anfechtung der neuen Ehe, so daß dadurch die religiösen Anschauungen eine gewisse Berücksichtigung erfahren haben. Die lange Dauer des Weltkrieges hat die im BGB. vorgesehene Frist für die Kriegsverschollenheit – drei Jahre nach Friedensschluß – als zu lang erscheinen lassen, weshalb die Verordnung des Bundesrates vom 18. April 1916 die Kriegsverschollenheitsfrist auf ein Jahr – unabhängig vom Termin des Friedensschlusses – beschränkte.

---

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (siehe § 1313).

[2] Vgl. w. u. Anhang. Vgl. A. Lehmkuhl S. J., Wiederverheiratung nach längerem Vermißtsein des tot geglaubten Ehegatten, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 70 (1917) S. 113 ff.; Schlenz, Wiederverehelichung auf Grund der Todeserklärung, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918); L. Kaas, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht, Paderborn 1919. Vgl. Instructio Supremae Sacrae Congregationis ad probandum obitum alicuius coniugis, an. 1868, in: Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 199—203; siehe w. u. Anhang; Entscheidungen der Sakramentenkongregation a. a. O. VII (1915) p. 40—44, 235 s., 476—479; VIII (1916) p. 151—153; IX (1917) p. 120—122.

[3] Eine übersichtliche Zusammenstellung der Erlasse in zeitlicher Reihenfolge siehe bei L. Kaas, a. a. O. S. 68–72.

[4] Vgl. L. Kaas, a. a. O. S. 74 ff.

[5] Vgl. BGB. §§ 13–20; RGBl. 1916 S. 405 f. Die Literatur über das staatliche Verschollenheitsrecht ist umfangreich, vgl. L. Kaas, a. a. O. S. 7 und 20. Für die geschichtliche Seite der Frage ist grundlegend C. G. Bruns, Die Verschollenheit, Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von E. J. Bekker und Th. Muther, Leipzig 1857, S. 90 ff.

Ist vor dem staatlichen Gericht die nackte Tatsache der ein- bzw. je nach Art des Falles zweijährigen nachrichtenlosen Abwesenheit erwiesen, dann erfolgt die Todeserklärung mit automatischer Notwendigkeit.

4. Religionsverschiedenheit (disparitas cultus)[1].

1. Schon den Juden war die Eingehung der Ehe mit den Fremden, besonders den heidnischen Kanaanitern, untersagt[2]. Der hl. Paulus verbot den Christen, die Ehe mit Ungläubigen einzugehen[3]. Unter dem Einfluß des römischen Rechts[4] und der Partikularsynoden entstand gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ein allgemein geltendes Gewohnheitsrecht, wonach Ehen zwischen Christen und Ungetauften ungültig waren.

2. Zwischen einem Nichtgetauften und a) einer in der katholischen Kirche getauften oder b) zu ihr von der Häresie oder dem Schisma übergetretenen Person (Konvertiten) kann eine gültige Ehe nicht eingegangen werden (can. 1070, § 1).

Das Hindernis heißt nicht disparitas fidei, sondern d. cultus. Für Katechumenen, die zwar den wahren Glauben haben, aber noch nicht getauft sind, gilt dieses Hindernis unmittelbar nicht.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches fielen hier unter den Begriff: „Getaufte" auch die getauften Akatholiken, so daß auch sie keine gültige Ehe mit Nichtgetauften schließen konnten[5]. Für getaufte Andersgläubige, die zur katholischen Kirche nicht übergetreten sind oder auf die der Begriff in Ecclesia catholica baptizatae personae keine Anwendung findet, gilt dieses Ehehindernis jetzt nicht mehr[6], wohl aber für die in der katholischen Kirche Getauften oder zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Übergetretenen, wenn sie auch von der Kirche abgefallen sind[7].

Die Ehe einer akatholisch getauften Person mit einem Nichtgetauften ist darum gültig, wenn die Ehe nach dem 19. Mai 1918 geschlossen wurde, vor dieser Zeit wäre sie ungültig gewesen.

Da heutzutage manche Sekten die Taufe verwerfen z. B. Methodisten, Heilsarmee, freie Kirche, andere das Wesen der Taufe nicht mehr wahren, so kann das Hindernis der Religionsverschiedenheit öfters gegeben sein. Auch beim Übertritt eines Akatholiken ist der Fall zu untersuchen, ob die Ehe vielleicht wegen dieses Ehehindernisses ungültig ist.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß der eine Teil nicht getauft, der andere Teil zwar akatholisch getauft, aber niemals zur katholischen Kirche übergetreten ist, so ist die Ehe nach dem Kodex an sich gültig.

---

[1] Vgl. S. 103. [2] Vgl. z. B. Ex. 34, 16; Jos. 23, 12; Richt. 3, 6.
[3] 1 Kor. 7, 39; 2 Kor. 6, 14 f.
[4] L. 6 Cod. de Judaeis I, 9; 6 Cod. Theod. de Judaeis XVI, 8.
[5] Vgl. Konstitution Benedikts XIV. Singulari vom 9. Februar 1749.
[6] Vgl. w. u.
[7] Vgl. auch can. 1099, §§ 1–2 und can. 12, der bei diesem Hindernis eine Einschränkung erleidet. Über den Ausdruck in Ecclesia catholica baptizati vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV[2] P. I p. 305 s.; A. Lehmkuhl S. J., Theologia moralis[11] p. 511.

Wenn eine Person zur Zeit des Abschlusses der Ehe allgemein als getauft galt, oder wenn die Taufe zweifelhaft war, so ist für die Gültigkeit der Ehe einzustehen, bis sicher nachgewiesen ist, daß die eine Person getauft, die andere nicht getauft ist (can. 1070, § 2; vgl. can. 1014)[1]. Es müßte dann eine Konvalidation stattfinden[2] oder, wenn es für geeigneter gehalten würde, eine Ungültigkeitserklärung der Ehe erfolgen.

Die Ehe einer zweifelhaft getauften Person mit einer sicher nicht getauften war vor dem Inkrafttreten des Kodex ungültig[3], jetzt würde sie als gültig betrachtet (Präsumption).

Wird eine Ehe erst eingegangen oder ist sie bereits geschlossen und es besteht ein begründeter Zweifel, ob der katholische Teil (gültig) getauft ist, so muß nach dem Urteil des Ortsordinarius die Taufe bedingungsweise gespendet werden[4].

Für die Schließung der Ehe mit einem Nichtgetauften gelten dieselben Vorschriften wie für die Mischehen (can. 1060—1064)[5], wonach sehr wichtige Gründe und Leistung der Kautelen[6] zur Dispens erforderlich sind (can. 1071). Die Dispens von diesem Hindernis höheren Grades[7] erteilt der Papst[8] uud zwar durch das hl. Offizium (can. 247, § 3).

3. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit beruht als ein trennendes nur auf dem kirchenrechtlichen Gesetz und wurde durch Gewohnheitsrecht[9] eingeführt; insofern aber eine Gefahr für das Glaubensleben und das Seelenheil in Betracht kommt, verbietet auch das göttliche Gesetz die Schließung einer Ehe mit einem Nichtgetauften[10].

Bei Anklagen kommt hier das verkürzte gerichtliche Verfahren in Betracht[11]. Das Paulinische Privileg kann bei einer Ehe eines Getauften mit einer nicht getauften Person gar keine Anwendung finden[12].

5. Höhere Weihe (ordo sacer).

1. Die geschichtliche Entwicklung dieses Hindernisses ist ähnlich wie beim Hindernis des feierlichen Gelübdes. Wer zwei- oder mehrmals verheiratet war, durfte die hl. Weihen nicht empfangen[13]. Verheiratete, die in den geistlichen Stand eintraten, sollten sich des Gebrauchs der Ehe ent-

[1] Vgl. S. 631.

[2] Vgl. Näheres bei J. Linneborn, a. a. O. S. 217 f.

[3] Vgl. Acta Sanctae Sedis XXVI p. 62.

[4] Die iteratio der Taufe ist von der sufficientia ad validitatem matrimonii zu unterscheiden, J. Chelodi, l. c. p. 904.

[5] Vgl. Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit S. 103 ff.

[6] Vgl. S. 105 f., ohne die Kautelen wäre Dispens ungültig.

[7] Vgl. S. 67.

[8] Über die Vollmacht des Priesters in Todesgefahr vgl. can. 1043—1045 S. 76 ff. Vgl. auch J. Chelodi[2], l. c. p. 93 s., der eine Zessation des Hindernisses unter Umständen annimmt.

[9] Vgl. Konstitution Benedikts XIV. Singularis Nobis vom 9. Febr. 1749.

[10] Vgl. can. 1060; 1 Kor. 7, 39; 2 Kor. 6, 14; bei der Ehe einer getauften Person (nach can. 1070, § 1) mit einem Katechumenen bestände diese Gefahr nicht so leicht.

[11] Siehe w. u. [12] Siehe w. u.

[13] 1 Tim. 3, 2. 12; Tit. 1, 5—7. Wenn es auch heißt, der Diakon usw. soll eines Weibes Mann sein, so folgt daraus nicht, daß er verheiratet sein mußte.

halten, wohnten aber zusammen. Gregor der Große bestimmte, daß keiner die Subdiakonatsweihe empfangen durfte, der nicht willens war, ehelos zu bleiben[1]. Der Zölibat war schon in den ersten Zeiten der Kirche vorhanden, das trennende Hindernis der hl. Weihe wurde erst später von der Kirche eingeführt. Das zweite Konzil vom Lateran 1139 erklärte die Ehe eines Klerikers mit einer höheren Weihe, wozu in der abendländischen Kirche auch der Subdiakonat gehört, für ungültig[2]. Es ist dieses kirchliche Hindernis wie überhaupt das Zölibatgesetz in der Würde und der besonderen Aufgabe des Amtes der Kleriker tief begründet[3]. Das Konzil von Trient verhängte den Bann über jene, die behaupten, Majoristen könnten eine gültige Ehe eingehen. In der orientalischen Kirche dürfen Diakon und Priester ihre Frauen, mit denen sie sich vor dem Empfang der höheren Weihe verheiratet haben, beibehalten. Nach Empfang eines ordo maior[4] kann auch von ihnen keine gültige Ehe mehr geschlossen werden. Die Bischöfe sollen unverheiratet sein[5]. Für einen ehelosen oder verwitweten Subdiakon bei den italischen Griechen oder einen Kleriker der höheren Weihe bei den Rumänen besteht das Ehehindernis. Bei den Maroniten bringt die Weihe des Subdiakonats und bei den Ruthenen auch die des Diakonats das Ehehindernis nicht mit sich[6].

2. Kleriker mit höheren (oder heiligen) Weihen (clerici in sacris constituti) können keine gültige Ehe schließen (can. 1072). Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat (Episkopat) werden zu den höheren Weihen gerechnet (can. 949), dagegen wird in der morgenländischen Kirche das Subdiakonat zu den niederen Weihen gezählt. Da die Kleriker mit höheren Weihen rechtlich unfähig sind, eine Ehe zu schließen, gebraucht das Rechtsbuch auch an dieser Stelle den Ausdruck: invalide matrimonium attentant (can. 1072).

Die höhere Weihe löst aber nicht wie die feierliche Ordensprofeß ein matrimonium ratum et non consummatum auf.

Einem verheirateten Manne, der in gesetzlicher Weise zu Lebzeiten seiner Frau eine höhere Weihe empfangen würde, ist die Ausübung der ehelichen Rechte verboten (can. 1114). Einem Verheiraten, der ohne Apostolische Dispens die höheren Weihen, sei es auch im guten Glauben, empfangen hat, ist die Ausübung dieser Weihen untersagt (can. 132, § 3).

Über die Frage[7], ob die Kleriker bei Empfang des Subdiakonates wenigstens implicite das votum castitatis ablegen und insofern dem Gelübde die oben genannte ehehindernde (irritierende)

---

[1] C. 1 D. XXVIII. [2] C. 40 C. XXVII qu. 1; Syll. prop. 72.

[3] Conc. Trident., sess. XXIV, de matrimonio, can. 9; vgl. 1 Kor. 7, 32 f.

[4] Der Hypodiakonat gilt vielfach in der orientalischen Kirche als niedere Weihe.

[5] Can. 13 vom Konzil von Trullanum (Conc. Quinisexti) im Jahre 692.

[6] Über die Ruthenen in Nordamerika vgl. Litt. Apost. 14. Juni 1907; Congr. Prop. Fide 18. Aug. 1913.

[7] Vgl. D. Prümmer O. Pr., Manuale theol. mor. III, 580 s.; A. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis 1908; J. B. Sägmüller, Kirchenrecht I, § 57.

Wirkung[1] zukommt, wird im Kodex nichts Näheres erwähnt. M. Leitner[2] ist der Ansicht, daß sich der Kodex in seinen Ausdrücken (obligatio, onus)[3] auf den Boden der Ansicht stellt, daß der Zölibat auf einfacher Pflicht ohne Gelübde ruht. P. Cerato verteidigt die Meinung, daß ein votum implicitum vorliegt, besonders auch wegen can. 132, § 1[4]. Auf jeden Fall sind aber nach dem Gesetzbuch die Kleriker der höheren Weihe zum Zölibat gehalten und durch die Verpflichtung zur Keuschheit so gebunden, daß sie durch eine Sünde der Unreinigkeit auch ein Sakrileg begehen (can. 132, § 1).

3. Die höhere Weihe muß gültig empfangen, frei übernommen sein mit hinreichender Kenntnis der an die höhere Weihe gebundenen Verpflichtungen, andernfalls besteht das Hindernis nicht. Kinder (can. 88, § 3) und impuberes (can. 88, §§ 3 und 2) können zwar gültigerweise geweiht werden. Die vor dem Reifealter (vor dem 14. Jahre) Geweihten sind aber nur dann an die Verpflichtungen gebunden, wenn sie nach dem 16. Lebensjahr eine bejahende Erklärung abgeben[5]. Wer unverschuldeterweise die Obliegenheit nicht kennt, ist an die Verpflichtungen nicht gebunden. Wer bei der Weihe die Absicht hätte, die Verpflichtungen nicht zu übernehmen, wäre trotzdem zum Zölibat (in utroque foro) verpflichtet[6]. Hat aber ein Kleriker unter dem Einfluß von Zwang oder (can. 103, § 1), schwerer Furcht[7] eine höhere Weihe empfangen, so soll er durch kirchlichen Richterspruch in den Laienstand zurückversetzt werden und hat dann keine Verpflichtung zum Zölibat[8]; willigt er jedoch, nachdem die Furcht aufgehört hat, in die Ordination ein mit dem Willen, sich den Verpflichtungen des geistlichen Standes zu unterwerfen, so ist er an den Zölibat gebunden und damit entsteht für ihn das impedimentum ordinis (can. 214, § 1).

In jenen Rechtsfällen, in denen die aus der hl. Weihe entstandenen Verpflichtungen oder die Weihe selbst angefochten werden, muß die Klageschrift an die Sakramentenkongregation gesandt werden oder an die Kongregation des hl. Offiziums, falls die Weihe wegen eines wesentlichen

---

[1] Es handelt sich um die vis irritans, nicht prohibens.

[2] A. a. O. S. 138; ähnlich J. Chelodi[2], l. c. p. 96 s.; A. De Smet[3], l. c. tom. II p. 90 s.

[3] Vgl. can. 132, § 1; can. 1993—1998.

[4] Ähnlich J. Ferreres S. J. in seinem Comp. theol. mor.[9] tom. II p. 35 s. wegen der bisherigen sententia communior et certa und weil nur so das Sakrileg bei inneren Sünden hinreichend erklärt würde.

[5] Vgl. Konst. Benedikts XIV. Eo quamvis § 28 vom 4. Mai 1745.

[6] J. Chelodi[2], l. c. p. 97.

[7] Ungerechte Furcht wird nicht erfordert.

[8] Vor dem Urteil des kirchlichen Richters kann er aber erlaubterweise keine Ehe eingehen, die Ehe wäre aber gültig.

Mangels des Weiheritus als ungültig behauptet wird. Die Kongregation entscheidet, ob die Angelegenheit durch gerichtliches Verfahren oder auf dem Verwaltungswege behandelt werden müsse (can. 1993, § 1). Im ersten Fall überweist die Kongregation die Klage dem Gericht jener Diözese, welcher der Kleriker zur Zeit der Ordination angehörte oder, falls die Ordination wegen eines substantiellen Defektes des Ritus angefochten wird, dem Gerichte jener Diözese, in welcher die Ordination vorgenommen wurde (can. 1993, § 2). Wird die Sache auf dem Verwaltungsweg entschieden, so erledigt die Kongregation selbst den Fall, das zuständige Diözesangericht hat vorher nur einen Informativprozeß zu führen (can. 1993, § 3).

Die Gültigkeit der Ordination kann sowohl der Kleriker als auch der Ordinarius, dem er untersteht oder in dessen Diözese er geweiht wurde, bestreiten (can. 1994, § 1). Betreffs der Verpflichtungen, die mit der Ordination verbunden sind, kann nur der Kleriker allein, der sie nicht auf sich genommen zu haben meint, eine Nichtigkeitserklärung verlangen (can. 1994, § 2). In diesen Prozessen sind die allgemeinen Prozeßvorschriften sowie jene über den Eheprozeß sinngemäß (congrua congruis referendo) anzuwenden. Der Verteidiger der hl. Weihe hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Verteidiger des Ehebandes (can. 1996). Auch wenn der Prozeß nicht gegen die Gültigkeit der Weihe, sondern bloß gegen die aus der Weihe resultierenden Verpflichtungen geführt wird, ist doch der Kleriker ad cautelam an der Ausübung der empfangenen Weihen zu hindern (can. 1997). Damit jemand von den Verpflichtungen der Ordination frei sei, sind die gleichlautenden Urteile zweier Instanzen im freisprechenden Sinne erfordert (can. 1998). Ist kein vollgültiger Beweis erbracht worden, so kann ad cautelam Dispens erteilt werden.

Ein Kleriker mit höheren Weihen, der rechtmäßig in den Laienstand zurückversetzt oder zurückgekehrt ist, bleibt an das Zölibatsgesetz gebunden (can. 213, § 2), soweit keine Dispens erfolgt. Will ein solcher Kleriker der höheren Weihen, der in den Laienstand zurückversetzt ist, wiederum in den Stand der Kleriker zurückkehren, dann ist Apostolische Erlaubnis nötig (can. 212, § 2).

4. Kleriker mit höheren Weihen verfallen der Exkommunikation latae sententiae, die dem Apostolischen Stuhl simpliciter reserviert ist, wenn sie eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, einzugehen versuchen. Dieselbe Strafe ziehen sich jene zu, die mit ihnen die Ehe schließen (can. 2388, § 1).

Die betreffenden Kleriker werden ferner irregulär (ex delicto, can. 985, n. 3), alle Ämter, die sie inne hatten, sind ipso facto und ohne irgendeine Erklärung vakant (can. 188, n. 5). Sie sind als öffentliche Konkubinarier von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen (can. 2357, § 2) und sollen suspendiert und der Früchte des Amtes, des Benefiziums, der Dignität beraubt werden (can. 2359, § 1). Wenn solche Kleriker auf die Mahnung des Ordinarius hin in einer bestimmten Zeit nicht zur Einsicht kommen, sollen sie degradiert werden (can. 2388, § 1).

Die Kleriker mit niederen Weihen (acolythatus, exorcistatus, lectoratus, ostiariatus, can. 949) können zwar eine gültige Ehe eingehen, sie scheiden dann aber, wenn die Ehe nicht infolge von Gewalt und Furcht nichtig ist, ipso iure aus dem Klerikalstand aus (can. 132, § 2), sie verlieren demnach auch die klerikalen Privilegien.

5. Da das Ehehindernis der höheren Weihe auf dem rein kirchlichen Rechte ruht, kann der Papst Dispens erteilen, was aber bei Bischöfen nie, bei Priestern bis jetzt höchst selten stattfand[1]. Empfing ein Mann, die Einwilligung der Frau (jetzt ist die nötige Apostolische Erlaubnis) vorausgesetzt (vgl. can. 987, n. 2; 132, § 2), die höheren Weihen, so mußte die Frau das Gelübde der ewigen Keuschheit in der Welt oder wenn eine Gefahr der Unenthaltsamkeit bestand, in einem Orden feierliche Profeß ablegen. Th. M. Blaming[2], J. Chelodi[3] betrachten diese zuletzt genannte Vorschrift als durch den Kodex aufgehoben, M. Leitner[4] ist der Ansicht, daß durch can. 132, § 3 genügend Vorsorge getroffen ist. — Vgl. aber J. Linneborn, a. a. O. S. 228[3]. Es bestand eine Kontroverse, ob dieses in der Welt abgelegte Gelübde als ein trennendes oder aufschiebendes zu betrachten sei (impedimentum ordinis mariti). Nach M. Leitner[5] handelt es sich nur um ein aufschiebendes Hindernis.

6. Staatliches Recht: Weder das Eheschließungsgesetz vom 6. Februar 1875 noch das BGB. kennen das Ehehindernis des Gelübdes und der höheren Weihe.

6. Feierliche Ordensprofeß (votum sollemne, professio sollemnis).

1. In früheren Zeiten sah man die Ehe von Personen, die in feierlicher Weise (öffentlich) Keuschheit gelobt hatten, nicht als ungültig an. Betreffs der Ehen der virgines velatae (consecratae), nicht der virgines canonicae ist es aber nicht so sicher[6]. Erst auf dem zweiten Laterankonzil 1139 wurde die Nichtigkeit solcher Ehen durch ein allgemeines Gesetz ausgesprochen. Was Bonifaz VIII. bei den Erörterungen über einfache und feierliche Gelübde festlegte, das bestätigte das Konzil von Trient wiederum mit der Bestimmung, daß Ordensleute, die das feierliche Gelübde der Keuschheit abgelegt hatten, eine Ehe gültigerweise nicht eingehen können.

Feierliches Gelübde (votum sollemne) ist jenes, das von der Kirche als solches anerkannt wird, sonst ist es ein einfaches (votum simplex, can. 1308, § 2).

Als feierliche Gelübde sind von der Kirche in der Regel die ewigen Gelübde anerkannt, die in einem Orden (can. 488, n. 2) abgelegt werden. In einigen Gegenden (Bayern, Belgien, Frankreich) sind aber die Gelübde der moniales, obgleich sie infolge der Satzungen des Ordens feierliche sind, kraft einer besonderen Apostolischen Verordnung nur einfache (can. 488, n. 7).

[1] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 225; M. Leitner, a. a. O. S. 139 f.; Beispiele 139[5] (außerordentliche Fälle, in denen das Wohl eines ganzen Volkes mit in Betracht kommt, z. B. in der französischen Revolution. Es handelte sich um Sanierungen). Der ordo sacer presbyteratus ist von der Dispensgewalt der Ordinarien oder Priester auch in Todesgefahr ausgenommen. Vgl. S. 76 ff.

[2] L. c. tom. I p. 275[1]. [3] L. c. p. 98. [4] A. a. O. S. 141.

[5] A. a. O. S. 129.

[6] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 133 f., dort auch Literatur.

2. Ungültig schließen eine Ehe (invalide matrimonium attentant) a) die Religiosen mit feierlicher Profeß wie auch b) die Religiosen mit einfacher Profeß, wenn dieser letzteren kraft Apostolischer Anordnung die vis irritandi zukommt (can. 1073). Dies ist der Fall bei der nach dem Noviziat abgelegten einfachen Profeß der Mitglieder der Gesellschaft Jesu, solange sie nicht aus dem Orden entlassen sind[1].

Zur Gültigkeit einer jeden Ordensprofeß ist erfordert:

a) daß derjenige, der sie ablegen will, das gesetzmäßige Alter hat, d. h. er muß das 16. Lebensjahr vollendet haben für die zeitliche Profeß und das 21. Lebensjahr, wenn es sich um die lebenslängliche (einfache oder feierliche) Profeß handelt (can. 573);

b) daß der rechtmäßige Obere den Kandidaten zur Profeß zulasse gemäß den Konstitutionen (can. 572, § 1, n. 2);

c) daß das Noviziat in gültiger Weise (vgl. can. 555, 542, n. 1) vorausgegangen sei (can. 572, § 1, n. 3);

d) daß die Profeßablegung geschieht ohne Beeinflussung von Gewalt, schwerer Furcht oder Täuschung, daß sie ausdrücklich geschieht und vom rechtmäßigen Obern gemäß den Konstitutionen selbst oder in seinem Namen auch von einem andern entgegengenommen sei (can. 572, § 1, nn. 4—6);

e) daß die einfache zeitliche Profeß für wenigstens drei Jahre vorausging, wenn es sich um die ewige (feierliche oder einfache) Profeß handelt (can. 572, § 2, can. 574, §§ 1—2)[2].

Die Ordensprofeß, die wegen eines äußeren Hindernisses ungültig ist, wird nicht gültig durch die folgenden Akte, sondern sie muß vom Apostolischen Stuhl saniert werden oder von neuem, nach Erkenntnis ihrer Nichtigkeit und nach Beseitigung des Hindernisses rechtmäßig abgelegt werden (can. 586, § 1). Ist sie ungültig wegen des rein inneren Mangels des Konsenses, so wird sie gültig, wenn der Konsens geleistet wird, sofern nur auf seiten der religiösen Gemeinschaft die Zustimmung nicht zurückgezogen ist (can. 586, § 2). Sprechen gegen die Gültigkeit der Ordensprofeß wichtige Gründe und verweigert es der Religiose, vorsichtshalber entweder die Profeß zu erneuern oder um Sanation anzuhalten, so soll die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl unterbreitet werden (can. 586, § 3); zunächst kommt die Congr. de Religiosis in Betracht (can. 251).

3. Ordensleute (regulares aut moniales, vgl. can. 488, n. 7), die nach dem feierlichen Gelübde der Keuschheit eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe[3], eingehen, inkurrieren die Exkommunikation latae sententiae, die dem Apostolischen Stuhl simpliciter reserviert ist[4], ebenso diejenigen, die

[1] Vgl. die Konstitutionen Gregors XIII. Quando vom 1. Februar 1583 § 6 und Ascendente Domino vom 25. Mai 1584 § 22. — Scholastiker und formierte Koadjutoren sind die beiden Klassen im Jesuitenorden, die einfache Gelübde abgelegt haben, die übrigen sind die Professen (feierliche).

[2] Zur Gültigkeit der Profeß der Ehegatten ist manchmal die Zustimmung des andern Eheteils zum Eintritt in den Ordensstand erfordert und immer Apostolische Erlaubnis. Vgl. w. u.

[3] Auch wenn noch andere trennende Ehehindernisse vorlägen.

[4] Über die Ordensleute mit einfacher Profeß (can. 1058) siehe aufschiebende Ehehindernisse S. 97 ff.

mit den genannten Personen die Ehe zu schließen versuchen (contrahere praesumentes[1], can. 2388, § 1).

Handelt es sich um Professen mit einfachen ewigen Gelübden in einem Orden oder in einer religiösen Kongregation, so trifft alle oben genannten Personen die Exkommunikation latae sententiae, die dem Ordinarius reserviert ist (can. 2388, § 2)[2].

Ordensleute (religiosi, qui vota nuncuparunt in aliqua religione can. 488, n. 7), die eine Ehe oder eine Zivilehe zu schließen versuchen oder kontrahieren, sind ipso facto als rechtmäßig entlassen zu betrachten[3], ebenso wenn sie die Flucht mit einer Person des andern Geschlechtes ergreifen (can. 646, § 1, n. 2—3; § 2)[4].

Irregulär infolge eines Vergehens (ex delicto) sind: die es wagten, die Eheschließung zu versuchen oder auch nur die Ziviltrauung einzugehen, solange sie a) selbst durch das eheliche Band oder b) durch eine höhere Weihe oder c) durch Ordensgelübde, auch einfache und zeitweilige gebunden sind, oder die es wagten, die Eheschließung zu versuchen oder auch nur die Ziviltrauung einzugehen mit einer weiblichen Person, die a) durch die gleichen Gelübde oder b) durch eine gültige Ehe gebunden ist (can. 985, n. 3).

Werden Ordensleute, die in einem Orden oder in einer Kongregation zeitweilige Gelübde abgelegt haben, von den zuständigen Obern (vgl. can. 647) entlassen, so sind sie ohne weiteres (ipso facto) von den Gelübden befreit; an die Pflichten der etwa empfangenen höheren Weihe bleiben sie gebunden (can. 648). Dagegen sind Ordenspersonen, die in einem klerikalen Orden die einfachen ewigen oder feierlichen Gelübde abgelegt haben, auch wenn sie von der religiösen Genossenschaft entlassen werden, an die Gelübde gebunden, soweit nicht ein rechtmäßiges Indult vorliegt (can. 669)[5]. Wer das Indult der Exklaustration (can. 638) erhalten hat, bleibt an seine Gelübde gebunden (can. 639); ebenso der Apostat und Flüchtling (can. 645). Wer das Indult der Säkularisation (can. 638) erhalten hat, ist dagegen von seinen Gelübden frei (daher auch von den einfachen ewigen oder auch von den feierlichen Gelübden); an die Pflichten der etwa empfangenen höheren Weihe bleibt er gebunden (can. 640, § 1, n. 2). Die Feierlichkeit der Gelübde erlischt bei dem, der in rechtmäßiger Weise zu einer Genossenschaft mit einfachen Gelübden übergeht, wenn nichts anderes im Apostolischen Indult vermerkt ist (can. 636).

4. Eine geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum sed non consummatum) unter den Getauften oder unter einem Getauften und Nichtgetauften wird ipso iure durch die nachfolgende feierliche Ordensprofeß, nicht aber schon durch den Eintritt ins Noviziat oder durch die einfache Profeß, auch dem Bande nach gelöst (can. 1119). Der andere Eheteil, der in der Welt zurückbleibt, kann nach der feierlichen Profeß eine neue Ehe eingehen.

---

[1] Vgl. can. 2229 S. 110 f. [2] Siehe S. 101.

[3] Vgl. S. 101. Sind die Ordensleute zugleich Kleriker in den höheren Weihen, so kommt auch noch can. 188, n. 5 und 2388, § 1 in Betracht, vgl. S. 129.

[4] Vgl. can. 2357 und 2359.

[5] Im Jesuitenorden hört das einfache Gelübde der Keuschheit durch Entlassung aus dem Orden auf.

Es hat demnach die feierliche Ordensprofeß eine doppelte Wirkung bezüglich der Ehe: sie macht unfähig, eine gültige Ehe zu schließen und löst die bereits geschlossene, aber nicht konsummierte Ehe auf[1].

Der Grund für den trennenden Charakter dieses Hindernisses liegt nicht in der Natur der Sache, sondern nur in der Anordnung der Kirche[2], sonst könnte ja das einfache Gelübde der Keuschheit kein aufschiebendes Hindernis sein[3]. Der Papst kann deshalb gültig auch ohne Grund das trennende Hindernis beseitigen. Dagegen von der Verpflichtung (obligatio naturalis), die der Gelobende durch sein Gelübde Gott gegenüber eingegangen ist, kann der Papst gültig nur aus wichtigen Gründen dispensieren.

Ordensstand und Eheſtand schließen sich nach göttlichem Rechte aus[4].

7. Entführung (raptus).

1. Im römischen Rechte wurde gewaltsame Wegführung einer Frauensperson zum Zweck der Herbeiführung der Eheschließung mit der Todesstrafe bedroht[5]. Das germanische Recht war in der Bestrafung milder, die Ehe zwischen Entführer und Entführten war nicht verboten. Das älteste kirchliche Recht bestrafte zwar den Entführer; hatte er Buße getan, so war die Ehe mit der entführten Person erlaubt. Später betrachtete man das Hindernis mehr als eine besondere Form von vis et metus. Das Konzil von Trient stellte die Entführung als eigenes Hindernis auf. Die Kirche will durch Aufstellung dieses Hindernisses vor allem die Freiheit schützen.

2. Zwischen dem Entführer (raptor) und der entführten Frauensperson, die zum Zweck der Eheschließung entführt wurde, kann keine gültige Ehe geschlossen werden, solange die Person in der Gewalt des Entführers ist (can. 1074, § 1).

Das Hindernis ist daher gegeben, wenn a) eine Frauensperson, nicht aber, wenn ein Mann entführt bzw. festgehalten würde; darum heißt es vir raptor[6]. Auch wenn die entführte Frauensperson die Braut des Entführers wäre, ist das Hindernis vorhanden. Die Person muß gegen die Entführung sein, mag sie auch der Ehe zustimmen wollen. Es können physische oder moralische Mittel zur Anwendung kommen. Der vir raptor kann auch durch andere die Entführung vornehmen lassen; b) die Entführung zum Zweck der Eheschließung (intuitu matrimonii, can. 1074, § 1 und § 3), nicht aus einem andern Grund, z. B. der Rache, geschieht; c) eine Frauensperson gewaltsam zurückgehalten wird. Das Gesetzbuch bringt hier eine Neuerung gegenüber dem früher geltenden Recht.

---

[1] Die einfache Profeß der Jesuiten löst aber das matrimonium ratum nicht auf. Vgl. auch can. 1114 w. u.

[2] Cap. un. de voto III, 15 in VI°.

[3] Über die Dispensvollmacht der Ortsordinarien bei diesem Ehehindernis maioris gradus in Todesgefahr und in dringenden Fällen siehe S. 76 f., der Priester S. 82 ff. — Über Eintragung der feierlichen Profeß ins Taufbuch vgl. w. u.

[4] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 129.

[5] L. un. Cod. De raptu virginum IX, 13.

[6] Im entgegengesetzten Fall könnte aber vis et metus in Betracht kommen.

Der Entführung kommt im Hinblick auf die Nichtigkeit der Ehe die gewaltsame Zurückhaltung einer Frauensperson gleich, wenn nämlich der Mann die Frau an dem Ort, wo sie verweilt, oder wohin sie freiwillig gegangen ist, gewaltsam zurückhält zum Zweck, die Eheschließung herbeizuführen (raptui par habetur violenta retentio mulieris, cum nempe vir mulierem in loco ubi ea commoratur vel ad quem libere accessit, violenter intuitu matrimonii detinet, can. 1074, § 3)[1].

Der Begriff „Entführung" (raptus) hat eine Ergänzung erfahren. Bisher verstand man unter raptus die gewaltsame Entführung (raptus violentiae, violenta abductio) einer Frauensperson von einem Ort an einen nicht sicheren zum Zweck der Eheschließung. Es war stets eine Veränderung des Ortes erfordert. Diese Veränderung des Ortes konnte wohl in ein und demselben Hause, nicht aber in ein und derselben Wohnung geschehen. Fand keine Veränderung des Ortes statt, sondern wurde der Ort, der die notwendige Freiheit gewährte, in einen für die Frauensperson nicht geschützten verwandelt, so sprach man von Einschließung (Sequestrierung), aber nicht von Entführung, wie das jetzt der Fall ist. Es konnte in einem solchen Fall nur das sogenannte impedimentum vis ac metus in Betracht kommen.

3. Wenn die entführte Person vom Entführer getrennt ist, so daß sie sich in voller Freiheit befindet, und in die Ehe mit dem Entführer einwilligt, so hört das Hindernis von selbst auf (can. 1074, § 2). Unter der Voraussetzung, daß die entführte Frauensperson frei[2] in die Ehe mit dem Entführer einwilligt, könnte der Apostolische Stuhl Dispens gewähren, da dieses Hindernis an sich nur auf dem kirchlichen Rechte beruht, d. h. soweit nicht Gewalt oder Furcht (vis vel metus) in Betracht kommt[3]. Die Ungetauften trifft das kirchenrechtliche Hindernis nicht. In den Dispensreskripten von anderen Hindernissen findet sich manchmal folgende Klausel, deren Einhaltung zur Gültigkeit notwendig ist: dummodo[4] mulier propter hoc rapta non fuerit.

4. Auf dem Verbrechen des raptus steht als Strafe ipso iure Ausschluß von den actus legitimi ecclesiastici (can. 2353).

Qui intuitu matrimonii vel explendae libidinis causa rapuerit mulierem nolentem vi aut dolo, vel mulierem minoris aetatis consentientem quidem, sed insciis vel contradicentibus parentibus aut tutoribus, ipso iure exclusus habeatur ab actibus legitimis ecclesiasticis et insuper aliis poenis pro gravitate culpae plectatur (can. 2353)[5].

---

[1] Diese retentio ist raptus im äquivalenten Sinn.

[2] Vgl. can. 1081 ss., besonders 1087 Freiheit von Furcht usw. vgl. w. u. Über Dispensvollmacht der Ortsordinarien in Todesgefahr und bei dringenden Fällen vgl. S. 76 f.

[3] Vgl. w. u.

[4] Vgl. can. 39 S. 91. Über Konvalidation siehe w. u.

[5] Vgl. can. 2354; über die actus legitimi ecclesiastici siehe can. 2256, n. 2, S. 108[5].

Laicus qui fuerit legitime damnatus ob delictum raptus impuberum (vgl. can. 88, § 2) ipso iure exclusus habeatur ab actibus legitimis ecclesiasticis et a quolibet munere, si quod in Ecclesia habeat, firmo onere reparandi damna (can. 2354, § 1), clericus a tribunali ecclesiastico puniatur pro diversa reatus gravitate, poenitentiis, censuris, privatione officii ac beneficii, dignitatis, et si res ferat, etiam depositione (can. 2364, § 2).

Die Entführung einer Minderjährigen mit ihrer Zustimmung (raptus seductionis), aber ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (fuga), begründet demnach wohl das kirchliche Verbrechen der Entführung, aber nicht ein kirchliches Ehehindernis. Hat darum die Minderjährige in die Entführung zum Zweck der Eheschließung eingewilligt, so liegt das Hindernis der Entführung nicht vor, sondern nur Mangel der elterlichen Einwilligung, der nach dem kirchlichen Recht kein Ehehindernis bildet. Willigt die Frauensperson in die Entführung zu einem andern Zweck ein und wird sie vom Entführer zum Zweck der Eheschließung festgehalten, so ist das Hindernis gegeben[1].

Die bisherige Strafe[2], wonach der Entführer und seine Helfershelfer der excommunicatio latae sententiae nemini reservata verfallen waren, ist jetzt aufgehoben (vgl. can. 6, n. 5).

5. Staatliches Recht: Das BGB. kennt die Entführung als selbständiges Hindernis nicht. Es kann aber hier § 1335 in Betracht kommen: eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

RStGB. § 236: Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 237. Wer eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

8. Verbrechen (crimen).

1. Das römische Recht verbot einer Ehefrau, die einen Ehebruch begangen hatte, die Ehe mit dem Ehebrecher. Justinian I. erklärte die Ehe als ungültig[3]. Das kirchliche Recht bestrafte den Ehebruch. Nach der Bußzeit konnten die beiden nach dem Tode des unschuldigen Gatten die Ehe schließen. Allmählich aber fing man an, den qualifizierten Ehebruch als trennendes Hindernis zu erklären. Dazu kam noch unter Cöleſtin III. (1191—1198) der Gattenmord. Vier Arten des Verbrechens sind zu unterscheiden a) Ehebruch mit Eheversprechen — b) Ehebruch mit versuchter Eingehung einer neuen Ehe — c) Ehebruch mit Gattenmord — d) Gattenmord auf Betreiben beider.

[1] Vgl. A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 96.
[2] Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 6.
[3] Nov. 134, c. 12.

2. Eine gültige Ehe können nicht schließen:

a) Personen, die während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe einen Ehebruch begangen haben mit dem gegenseitigen Versprechen der späteren Eheschließung [can. 1075, n. 1] (adulterium cum promissione matrimonii) nach dem Tode[1] des unschuldigen Gatten. Zum Eintreten des Hindernisses reicht schon das gegenseitige[2], ernste Eheversprechen hin, ein formelles Verlöbnis ist nicht erfordert (qui adulterium inter se consummarunt et fidem sibi mutuo dederunt de matrimonio ineundo). Es bleibt sich gleich, ob das Versprechen dem Ehebruch vorangeht oder nachfolgt, nur muß es während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe gegeben sein (perdurante eodem legitimo[3] matrimonio), gleichviel, ob diese Ehe vollzogen wurde oder nicht. Wäre das Eheversprechen vor dem Ehebruch zurückgenommen, so würde das Hindernis nicht eintreten; ebenso nicht, wenn dem Eheversprechen eine Bedingung beigefügt ist, die noch nicht zu Lebzeiten des unschuldigen Gatten erfüllt ist[4]. Würde das Eheversprechen nach dem Ehebruch zurückgenommen, so bleibt das Ehehindernis bestehen. Der Ehebruch muß ein adulterium verum sein, d. h. es muß eine gültige Ehe sein, die gebrochen wird, einer von den beiden Schuldigen muß wenigstens in einer gültigen, wenn auch noch nicht konsummierten Ehe leben (eine Putativehe, ein Konkubinat ist keine gültige Ehe), ferner ein adulterium perfectum (materiale), d. h. copula perfecta muß vorliegen[5], und endlich ein adulterium utriusque formale, d. h. mit vollständiger, beiderseitiger Kenntnis der bestehenden Ehe[6];

---

[1] Nach J. Chelodi, l. c. p. 109 auch schon vor dem Tode, da der Kodex keine Unterscheidung macht. Vgl. dagegen A. De Smet, l. c. tom. II p. 150; J. Ferreres S. J., l. c. tom. II[9] p. 615.

[2] Es wird eine repromissio erfordert, die nach A. De Smet, l. c. p. 150 meistens stillschweigend in der Annahme des Eheversprechens enthalten ist.

[3] Die Bezeichnung legitimum matrimonium (= rechtmäßige Ehe) wird hier nicht im technischen Sinne einer unter Nichtgetauften gültigen Ehe gebraucht (vgl. can. 1015, § 3).

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 242. Das Eheversprechen muß materiell und formell ungerecht sein, vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 151[2].

[5] Alii actus impudici führen das Hindernis nicht herbei.

[6] Im Falle, daß jemand einer Person, von der er nicht wußte, daß sie verheiratet war, ein Eheversprechen gegeben und, nachdem er von ihrer Verheiratung Kenntnis erhalten hat, Ehebruch mit ihr begeht, ist das Hindernis nicht anzunehmen. J. Linneborn, a. a. O. S. 242[7]. Nach M. Leitner, a. a. O. S. 178 ist dagegen das Hindernis gegeben, wenn das Eheversprechen vor dem Ehebruch nicht widerrufen wurde. – Meistens wird im Ehebruch eine stillschweigende Gutheißung des Eheversprechens enthalten sein. Vgl. A. De Smet, l. c. tom. II p. 151[1].

Wenn ein Teil verheiratet ist, der andere nicht, genügt es zum Eintreten des Hindernisses nicht, daß der verheiratete Teil Kenntnis der eigenen Ehe hat, auch der nicht verheiratete Teil muß Kenntnis von der Ehe haben. — Sind beide Teile verheiratet, so ist das Hindernis nicht vorhanden, wenn beide Teile nur um die eigene Ehe wissen[1].

b) Personen, die während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe einen Ehebruch (wie unter a) begangen und die Schließung einer Ehe selbst, wenn auch nur einer Zivilehe, versucht haben [can. 1075, n. 1] (adulterium cum attentatione matrimonii neutro machinante[2] scl. coniugicidium); ob die Kontrahenten nur die Erfüllung des Zivilaktes oder den eigentlichen Abschluß der Ehe beabsichtigten, bleibt sich gleich[3]. Konkubinat allein bewirkt das Hindernis nicht; ob der Ehebruch der Eheschließung vorangeht oder nachfolgt, ist gleichgültig;

c) Personen, die während des Bestandes ein und derselben rechtmäßigen Ehe einen Ehebruch (wie unter a) begangen haben, wofern einer von ihnen[4] überdies noch mit oder ohne Vorwissen des andern Teils[5] Gattenmord[6] ausgeführt hat [can. 1075, n. 2] (adulterium cum coniugicidio uno alterutro machinante) in der Absicht[7], eine Ehe mit der anderen ehebrecherischen Person herbeizuführen. Der Ehebruch muß naturgemäß dem Tode des Gatten, nicht aber den Vorkehrungen zum Morde vorausgegangen sein.

d) Personen, die durch gegenseitige physische oder moralische Hilfeleistung[8] Gattenmord verübt haben, auch wenn kein Ehebruch vorkam [can. 1075, n. 3] (coniugicidium utroque machinante). Ehebruch wird zum Eintreten dieser Form des Hindernisses nicht

---

[1] Ignorantia facti, non iuris excusat. [2] Oder patrante.

[3] Ebenso macht es keinen Unterschied, ob der consensus maritalis (de praesenti) in kanonischer Form oder vor einem akatholischen Religionsdiener oder privatim (untereinander) abgegeben wurde. Nach M. Leitner, a. a. O. S. 178 wäre aber das Hindernis nicht gegeben, wenn die attentierte Ehe ungültig ist wegen mangelnder Zustimmung (ex defectu consensus).

[4] Selbst oder durch andere (Befehl, Bitten).

[5] Etiam contradicente.

[6] Am eigenen Gatten oder an dem des andern; bloßer Versuch zum Mord kommt hier nicht in Betracht.

[7] Daß die Absicht (auch unter d) erfordert ist, ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, obwohl der Gesetzestext nichts darüber enthält. Über die Offenbarung der Absicht vgl. J. Ferreres S.J., l. c. tom. II[9] p. 616 s.; P. Gasparri, De matrim. I n. 644; J. Chelodi, l. c. p. 109; A. De Smet, l. c. tom. II p. 152. Die Absicht muß irgendwie geoffenbart sein, nach A. De Smet p. 153 aber wohl nicht, wenn das Hindernis unter c (Ehebruch und Gattenmord) vorliegt. — M. Leitner, a. a. O. S. 179 vertritt die Ansicht, daß die Absicht überhaupt nicht mehr erfordert ist.

[8] Opera = machinatio; vgl. auch diese Seite Anm. 4; moralische Hilfeleistung kann geschehen durch Auftrag, Rat, Überredung.

gefordert; Voraussetzung aber ist, daß wenigstens ein Teil in der Absicht zum Mord mitwirkte, um die Eheschließung zu ermöglichen. Nachträgliche Billigung des Mordes durch den anderen Teil würde das Hindernis nicht bewirken.

3. Ehebruch allein oder Eheversprechen allein lassen das Hindernis nicht entstehen. Es können aber auch mehrere Formen des Hindernisses zugleich vorliegen, die in den Dispensgesuchen angegeben werden müßten[1].

Das Hindernis wird mehrfach z. B. dadurch, daß mehrere Formen hinsichtlich ein und derselben Ehe oder dadurch, daß die wesentlichen Bestandteile des Hindernisses betreffs zweier Ehen vorliegen.

Bisher stritt man darüber, ob dieses impedimentum criminis auch bei dessen Unkenntnis auf seiten der Kontrahenten eintrat. Einige Autoren (Lehmkuhl, Noldin) betonten, daß dieses Hindernis principaliter den Charakter einer poena vindicativa und zwar extraordinaria habe und deshalb Unkenntnis davon entschuldige[2]. Diese Unkenntnis (ignorantia iuris) mußte aber bei beiden Kontrahenten vorhanden sein. Jetzt ist diese Kontroverse entschieden, da das Gesetzbuch über die leges irritantes sagt: Nulla ignorantia legum irritantium aut inhabilitantium ab eisdem excusat, nisi aliud expresse dicatur (can. 16, § 1).

4. Ehebruch mit dem Versprechen oder mit Versuch der Eheschließung, sei es auch nur der Zivilehe, ist ein impedimentum gradus minoris (can. 1042, § 2, n. 5); kommt beim Verbrechen Gattenmord in Betracht (vgl. unter c u. d), dann ist das Hindernis ein impedimentum maioris gradus.

Die Dispens von diesem Hindernis (minoris gradus) ist, wenn nötig, immer ohne weiteres gegeben bei einer vom Apostolischen Stuhl erteilten Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe, oder bei der Erlaubnis eine andere Ehe einzugehen auf Grund der Verschollenheit des andern Gatten (can. 1053)[3]. Würde der Ortsordinarius die zuletzt genannte Erlaubnis erteilen, so wäre eine Dispens von dem Hindernis nur dann notwendig, wenn Ehebruch mit Eheversprechen bzw. mit Eheabschluß dem Datum des mutmaßlichen Todes vorangingen[4].

Die Ungetauften unterstehen diesem Hindernis nicht (can. 12), auch dann nicht, wenn sie nach ausgeführtem Verbrechen die Taufe empfangen und nun heiraten wollen. Das gilt auch für den Fall, daß nur ein Akt des Verbrechens ausgeübt wurde, solange die Verbrecher noch Ungetaufte waren. Ist die eine Person getauft, die andere nicht, so tritt das Hindernis ein, wenn die getaufte Person ihrerseits alle Bedingungen zum Eintreten gesetzt hat[5] (vgl. can. 1036, § 3).

---

[1] Vgl. Beispiele bei M. Leitner, a. a. O. S. 180.

[2] Vgl. aber C. S. Off. vom 9. Dezember 1874.

[3] Vgl. S. 124; betreffs der Strafen wegen eines öffentlichen Ehebruchs siehe can. 2357, § 2 und can. 2359; wegen Gattenmord can. 2354; vgl. auch can. 985, n. 4.

[4] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 181.

[5] Z. B. bei c tritt das Hindernis nicht ein, wenn der getaufte Teil nicht Mörder war, M. Leitner, a. a. O. S. 180.

Obwohl das Hindernis nur auf dem rein kirchlichen Rechte beruht und deshalb von allen Formen dispensiert werden könnte, geschieht das für gewöhnlich bei öffentlichem Gattenmord nicht[1]. Es ist auch nicht zu übersehen, daß das Hindernis nicht von selbst aufhört, z. B. durch den Tod des rechtmäßigen Gatten (unter b).

5. Staatliches Recht: BGB. § 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1328: Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

9. Blutsverwandtschaft (consanguinitas).

1. Schon das natürliche Empfinden hält die Menschen von Verwandtenehen ab. Bei den meisten Völkern wurden die Verwandtenehen noch ausdrücklich verboten[2]. Die Kirche suchte zunächst die Bestimmungen des jüdischen[3] und römischen[4] Rechts durchzuführen. Später wurden Verwandtenehen bis zum siebten Grade verboten; Innozenz III. schränkte das Hindernis der Blutsverwandtschaft auf den vierten Grad ein.

Die Gründe für das Hindernis der Blutsverwandtschaft lassen sich auf die soziale, moralische und physische Natur der Menschen zurückführen[5].

2. Unter Blutsverwandtschaft versteht man das innige Band zwischen Personen, von denen die eine von der andern abstammt oder die ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm unter Nachweis der Mittelglieder zurückführen.

Personen können durch eheliche oder uneheliche Zeugung (consanguinitas legitima, illegitima), unmittelbar oder mittelbar voneinander oder von einer dritten Person abstammen.

3. Zur näheren Bestimmung der Blutsverwandtschaft kommen in Betracht der Stamm, die Linie und der Grad (can. 96, § 1).

a) Unter dem gemeinsamen Stamm (stipes communis, truncus, radix) versteht man jene Person[6] oder jene Personen (Eltern), von denen die betreffenden Personen mittelbar oder unmittelbar durch Zeugung, sei sie legitim oder illegitim, abstammen.

---

[1] Vgl. über Dispensvollmacht der Ortsordinarien bzw. der Priester in Todesgefahr S. 76 ff. [2] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 27 f.

[3] Z. B. Lev. 18, 7 ff.; Deut. 27, 22 ff.

[4] L. 53 D. de ritu nupt. XXIII, 2.

[5] Vgl. S. Thomas, Summa theol. 2, 2, q. 154, a. 9; Suppl. q. 54, a. 3; S. Augustinus, De civit. Dei l. XV c. 16; J. Linneborn, a. a. O. S. 258 ff.; M. Leitner, a. a. O. S. 148 f.

[6] Mann oder Frau, die mit mehreren Personen, nicht mit einer einzigen Nachkommen erzeugte.

b) Die Linie ist die geordnete Reihenfolge blutsverwandter Personen, und zwar:

α) die gerade Linie (linea recta), wenn zwei Personen direkt und unmittelbar durch Zeugung voneinander abstammen; sie ist entweder die aufsteigende (ascendens, superior – Vater, Großvater, Urgroßvater usw.; Vorfahren, Aszendenten, maiores) oder die absteigende Linie (descendens, inferior – Vater, Sohn, Enkel, Urenkel usw.; Nachkommen, Deszendenten, posteri);

β) die ungerade Linie oder Seitenlinie (obliqua, collateralis, transversa), wenn zwei Personen nicht direkt durch Zeugung voneinander abstammen, sondern ihre Abkunft auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen; beide haben als Gemeinsames die Abstammung von derselben dritten Person. Die betreffenden Personen sind miteinander in der Seitenlinie verwandt und heißen Seitenverwandte. In diesem Verhältnisse stehen Geschwister, Geschwisterkinder, Onkel und Nichte, Tante und Neffe.

Geschwister, die denselben Vater und dieselbe Mutter haben (consanguinitas plena), nennt man vollbürtige (fratres germani bilaterales), jene, die denselben Vater oder dieselbe Mutter haben, halbbürtige (unilaterales), in diesem Fall ist nur eine halbbürtige Verwandtschaft (consanguinitas semiplena) vorhanden (Halb- oder Stiefbruder, Halb- oder Stiefschwester)[1]; haben sie nur denselben Vater, so sind sie consanguinei, ist nur die Mutter ihnen gemeinsam, so sind sie uterini.

Seitenverwandte, die von einem gemeinschaftlichen männlichen Stamm durch den Vater abstammen, heißen Agnaten, solche, die einen gemeinsamen weiblichen Stamm durch die Mutter haben, Kognaten.

Nach der Stellung der Personen, um deren Verwandtschaftsbeziehungen es sich handelt, kann die Seitenlinie sein:

αα) eine gleiche (linea obliqua aequalis), wenn der Abstand vom selben Stamm gleich ist, z. B. Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel;

ββ) eine ungleiche (linea obliqua inaequalis), wenn der Abstand vom selben Stamm ungleich ist, der eine der Seitenverwandten weiter vom gemeinschaftlichen Stamm entfernt ist als der andere, z. B. Oheim und Nichte.

Sowohl in der geraden als auch in der Seitenlinie bestimmt sich die Blutsverwandtschaft näherhin nach Graden.

c) Der Grad (gradus) ist der Abstand der betreffenden Person von einer andern hinsichtlich der Zeugung. Den Maßstab für den Grad bildet die Zeugung.

---

[1] Der Kodex beachtet diesen Unterschied weiter nicht, höchstens bei etwaigen (möglichen) Dispensen; M. Leitner, a. a. O. S. 150[1].

Das Gesetzbuch gibt für die Berechnung der Grade drei Regeln:

α) in der geraden Linie soviel Grade als Zeugungen oder soviel Grade als Personen mit Hinwegrechnung des gemeinsamen Stammes (in linea recta, tot sunt gradus quot generationes, seu quot personae, stipite dempto, can. 96, § 2); z. B. Vater und Sohn sind im ersten Grad, Großvater und Enkel im zweiten Grad der geraden Linie miteinander blutsverwandt;

β) in der gleichen Seitenlinie sind soviel Grade als Zeugungen in der einen Linie (in linea obliqua, si tractus uterque sit aequalis, tot sunt gradus quot generationes in uno tractu lineae, can. 96, § 3);

γ) in der ungleichen Seitenlinie sind soviel Grade als Zeugungen in der vom gemeinsamen Stammbaum entfernteren Linie (in linea obliqua, si duo tractus sint inaequales, tot gradus quot generationes in tractu longiore, can. 96, § 3).

Der entferntere Grad ist demnach maßgebend. Um die Verwandtschaft noch bestimmter anzugeben, fügt man in letzterem Falle zu dem entfernteren Grad der einen Linie noch den näheren der andern Linie, z. B. ein Onkel ist mit seiner Nichte verwandt im zweiten Grad berührend den ersten (in secundo gradu mixto cum primo; vgl. can. 367, § 3).

Bei Verwandtschaft in der Seitenlinie zählte das römische Zivilrecht (computatio romana) sämtliche Zeugungen in beiden Linien zusammen[1]. Die kanonische Zählung (computatio canonica, can. 96)[2] lehnt sich an die germanische an (comp. germanica).

a) Aszendenten (Vorfahren, maiores) in der geraden Linie:

1. Grad pater, Vater; mater, Mutter (genitores, parentes, Eltern)
2. „ avus, Großvater; avia, Großmutter
3. „ proavus, Urgroßvater; proavia, Urgroßmutter.

b) Deszendenten in der geraden Linie:

1. Grad filius, Sohn; filia, Tochter (liberi, Kinder)
2. „ nepos, Enkel; neptis, Enkelin
3. „ pronepos, Urenkel; proneptis, Urenkelin.

c) Deszendenten in der gleichen Seitenlinie von väterlicher Seite:

1. Grad frater, soror, Bruder, Schwester
2. „ patrueles, Geschwisterkinder, wenn die beiden Väter Brüder sind; amitini(ae), Geschwisterkinder (Vettern, Basen), wenn der Vater des einen und die Mutter des andern Geschwister sind
3. „ patrueles magni, amitini(ae) magni(ae), Geschwisterenkelkinder.

d) Deszendenten in der gleichen Seitenlinie von mütterlicher Seite:

1. Grad frater, Bruder; soror, Schwester
2. „ consobrini(ae), Geschwisterkinder, deren Mütter Schwestern sind
3. „ consobrini(ae) magni(ae), Geschwisterenkelkinder.

---

[1] L. 1, 3, 10, D. de grad. et affin. et nomin. eorum XXXVIII, 10.

[2] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 153 über die Ausbildung der kanonischen Zählweise.

e) Aszendenten in der ungleichen Seitenlinie von väterlicher Seite:

1. Grad patruus, Vatersbruder (Onkel, Oheim); amita, Vatersschwester (Tante, Muhme)
2. „ patruus magnus, Großvatersbruder (Großonkel); amita magna, Großvatersschwester (Großtante)
3. „ propatruus, Urgroßvatersbruder (Urgroßonkel); proamita, Urgroßvatersschwester (Urgroßtante).

f) Aszendenten in der ungleichen Seitenlinie von mütterlicher Seite:

1. Grad avunculus, Muttersbruder (Onkel); matertera, Muttersschwester (Tante)
2. „ avunculus magnus, Großmuttersbruder (Großonkel); matertera magna, Großmuttersschwester (Großtante)
3. „ proavunculus, Urgroßmuttersbruder; promatertera, Urgroßmuttersschwester.

g) Deszendenten in der ungleichen Linie:

1. Grad nepos, Neffe; neptis, Nichte
2. „ nepos magnus, Großneffe; neptis magna, Großnichte
3. „ pronepos, Urgroßneffe; proneptis, Urgroßnichte.

4. In der geraden Linie der Blutsverwandtschaft ist die Ehe ungültig unter allen Aszendenten und Deszendenten, seien sie legitime oder illegitime (letztere heißen filii naturales, can. 1076, § 1).

5. In der Seitenlinie ist die Ehe ungültig bis zum dritten Grad einschließlich (can. 1076, § 2). Es liegt hier eine Einschränkung im Vergleich zum bisherigen Recht[1] vor, da sich seither das Ehehindernis bis zum vierten Grade erstreckte. Wenn daher die Eltern der Brautleute nicht wenigstens patrueles oder consobrini(ae) Vettern, Cousinen sind, ist das Hindernis der Blutsverwandtschaft nicht gegeben. Der vierte Grad und der vierte Grad berührend den dritten (oder die anderen Grade) sind nicht mehr trennendes Hindernis.

6. Es kann auch ein mehrfaches Hindernis der Blutsverwandtschaft bestehen. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn eine Mehrheit von gemeinsamen Stämmen sich nachweisen läßt (impedimentum toties tantum multiplicetur quoties communis stipes multiplicatur, can. 1076, § 2).

Z. B. (Schema I) zwei Brüder (A und B) heiraten zwei Schwestern (C und D). Die Kinder aus diesen Ehen (G und H) sind doppelt miteinander im zweiten Grad der gleichen Seitenlinie verwandt, die Geschwisterkinder (J und K) sind doppelt miteinander im dritten Grad der gleichen Seitenlinie verwandt.

I. Schema

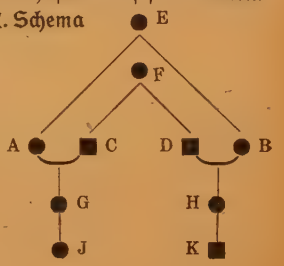

Bisher war das mehrfache Hindernis der Blutsverwandtschaft gegeben, wenn zwei Personen entweder von einem Stamm auf doppeltem Wege oder von zwei Stämmen gemeinsam abstammten. So viel Wege es gab, um durch den gemeinsamen Stamm bzw. durch die ge-

[1] Bis 19. Mai 1918.

meinsamen Stämme von der einen Person zur andern zu gelangen, so oft waren dieselben unter sich verwandt. So bestand z. B. (Schema II) zwischen Geschwisterkindern (A und B), deren Großeltern (E und F) ebenfalls Geschwisterkinder waren, eine einfache Verwandtschaft im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie und eine doppelte im vierten Grade der gleichen Seitenlinie.

II. Schema

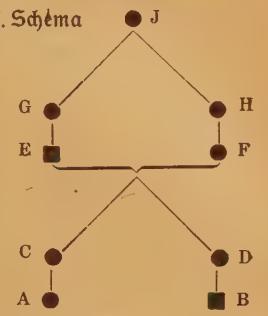

Nach dem neuen Recht ist eine einfache Verwandtschaft im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie und eine einfache im vierten Grade der gleichen Seitenlinie gegeben. Diese letztere (vierter Grad) ist jedoch jetzt als ehehindernd in Wegfall gekommen.

(Schema III) Der Sohn (A) von Eltern, die Geschwisterkinder sind (B und C), will die Enkelin (B) des Bruders (G) seines Großvaters (E) heiraten. Bisher war da eine doppelte Verwandtschaft im dritten Grad gegeben, jetzt ist nur eine einfache im dritten Grad der gleichen Seitenlinie vorhanden.

III. Schema

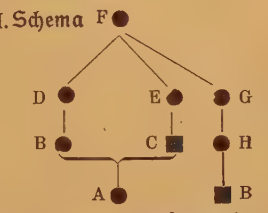

7. Da das Hindernis der Blutsverwandtschaft sicher im ersten Grade der geraden Linie auf dem Naturrechte beruht und wahrscheinlich auch in den andern Graden der geraden Linie, ebenso wahrscheinlich auch im ersten Grad der Seitenlinie[1], so kann eine Dispens nicht eintreten. Auch wenn nur ein Zweifel über die Verwandtschaft in diesen genannten Graden vorhanden ist, wird keine Dispens erteilt, wie das Gesetzbuch eigens betont (can. 1076, § 3). So ist jeder Gefahr, das Naturrecht zu übertreten, vorgebeugt.

In den andern Graden beruht das Ehehindernis auf dem rein kirchlichen Rechte, auch wenn es sich z. B. handelt um den dritten Grad, berührend den zweiten oder ersten; darum kann die Kirche dispensieren[2]. Den Bestimmungen des Naturrechts betreffs dieses Hindernisses unterstehen auch die Ungetauften, nach Empfang der Taufe auch den andern Graden des kirchlichen Rechts.

Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie ist ein impedimentum gradus minoris (can. 1042, § 2, n, 1)[3].

8. Staatliches Recht: BGB. § 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

---

[1] Vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV P. II² p. 262⁶⁴.

[2] Im zweiten Grade berührend den ersten wird die Dispens aber nicht leicht erteilt.

[3] Über Inzest (Blutschande) vgl. can. 2357—2359, § 2.

10. Schwägerschaft (affinitas).

1. Wie die Verwandtenehen, so waren auch bei den einzelnen Völkern die Ehen unter Verschwägerten wenigstens bis zu einem gewissen Grade verboten. Die Kirche richtete sich in den ersten Zeiten nach dem jüdischen und römischen Rechte; später dehnte sie das Hindernis bis zum siebten Grade aus. Während das römische Recht die Schwägerschaft nur aus der Ehe entstehen ließ, gleichviel ob sie vollzogen war oder nicht, leitete sich das kirchliche Hindernis nur aus der Konsummation der Ehe (affinitas legitima) oder aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr her (affinitas illegitima). Innozenz III. schränkte das Hindernis in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich ein; das Konzil von Trient (1563) tat dies bei der affinitas illegitima bis zum zweiten Grad einschließlich in beiden Linien.

2. Die Schwägerschaft entsteht aus einer gültigen Ehe, sei sie konsummiert oder nicht (can. 97, § 1).

Sie besteht nur (dumtaxat) zwischen dem Mann[1] und den Blutsverwandten der Frau[2] und ebenso zwischen der Frau und den Blutsverwandten des Mannes (can. 97, § 2), und zwar sind die Blutsverwandten des Mannes in derselben Linie und im gleichen Grade mit der Frau verschwägert, wie sie mit dem Manne blutsverwandt sind und umgekehrt (can. 97, § 3).

Die Schwägerschaft hat demnach an und für sich keine Grade, sondern die Grade richten sich nach der Blutsverwandtschaft.

Praktisch wird das Hindernis, wenn ein Witwer die blutsverwandte Person seiner verstorbenen Frau heiraten will oder umgekehrt.

Die Schwägerschaft ist nicht gegeben, wenn zwei Brüder zwei Schwestern einer anderen Familie, oder ein Vater (Witwer) und Sohn die Mutter (Witwe) und Tochter einer anderen Familie heiraten wollen. Der Stiefsohn kann die Mutter oder Tochter oder Schwester der Stiefmutter, die Stieftochter den Vater oder Sohn oder Bruder des Stiefvaters heiraten. Die Blutsverwandten des Mannes können die Blutsverwandten der Frau heiraten, die überlebenden Gatten des verstorbenen Bruders und der verstorbenen Schwester können unter sich die Ehe eingehen. Affinitas non parit affinitatem.

Es bleibt sich auch gleich, ob die Blutsverwandtschaft eine eheliche oder uneheliche, eine voll- oder halbbürtige ist, ob die Verwandten vor oder nach der Eingehung der Ehe geboren sind. So ist z. B. der Mann (A) mit der Tochter (F) der Frau (B) im ersten Grad der geraden Linie, mit der Enkelin (G) im zweiten Grad der geraden Linie verschwägert, mit der Schwester (D) seiner Frau im ersten Grad der gleichen Seitenlinie, mit der Tochter (E)

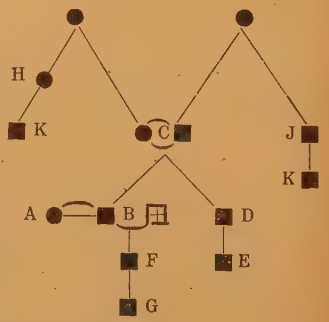

[1] Nicht seinen Blutsverwandten oder Verschwägerten.
[2] Nicht ihren Blutsverwandten oder Verschwägerten.

der Schwester seiner Frau (Nichte) im zweiten Grad der ungleichen Seitenlinie verschwägert, da die Frau mit den betreffenden Personen in den angegebenen Graden blutsverwandt ist.

3. Die Schwägerschaft macht die Ehe ungültig in der geraden Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich (can. 1077, § 1).

Daher kann z. B. der Mann (A) nach dem Tode seiner Frau (B) nach kirchlichem Recht nicht heiraten: die Schwester (D) seiner Frau (1. Grad), die Tochter (E) der Schwester seiner Frau (2. Grad), die Tante (J) seiner Frau (2/1), die Tochter (K) vom Onkel (H) oder der Tante (J) seiner Frau (2. Grad). Ebenso gilt das umgekehrt von dem Hindernis der Schwägerschaft zwischen der Frau und den Blutsverwandten des Mannes in der geraden Linie und in der Seitenlinie.

Bezeichnungen: 1. In der geraden Linie

a) aufsteigend:

1. Grad socer, Schwiegervater (Vater des Gatten oder der Gattin); socrus, Schwiegermutter (Mutter des Gatten oder der Gattin)
2. „ socer magnus, prosocer, Großvater des Gatten oder der Gattin socrus magna, prosocrus, Großmutter des Gatten oder der Gattin
3. „ absocer, Urgroßvater des Gatten oder der Gattin; absocrus, Urgroßmutter des Gatten oder der Gattin;
1. Grad vitricus, Stiefvater (Gatte der Mutter); noverca, Stiefmutter (Frau des Vaters)
2. „ provitricus, Mann der Großmutter; pronoverca, Frau des Großvaters
3. „ abvitricus, abnoverca;

b) absteigend:

1. Grad gener, Schwiegersohn, Eidam (Gatte der Tochter); nurus, Schwiegertochter, Schnure (Gattin des Sohnes)
2. „ progener, Gatte der Enkelin; pronurus, Gattin des Enkels
3. „ abgener, Gatte des Großenkels; abnurus, Gattin des Großenkels;
1. Grad privignus, filiaster, Stiefsohn (Sohn des Mannes oder der Frau); privigna, filiastra, Stieftochter (Tochter des Mannes oder der Frau)
2. „ proprivignus, Stiefenkel; proprivigna, Stiefenkelin
3. „ abvitricus, abnoverca.

Comprivigni sind die Kinder, die ein Witwer und eine Witwe bei Schließung der Ehe mitbringen; sie werden nicht verschwägert.

2. In der Seitenlinie:

1. Grad Levir[1], des Mannes oder der Frau Bruder, Schwager; glos, des Mannes oder der Frau Schwester; Sororius, der Schwester Mann, Schwager; fratria, des Bruders Weib, Schwägerin
2. „ die ersten Aszendenten oder Deszendenten der genannten Personen (ebenfalls Schwäger und Schwägerinnen genannt).

4. Gegen früher ist ein Unterschied im Ursprung und in der Ausdehnung dieses Hindernisses eingetreten.

---

[1] Daher Leviratsehe.

a) Unterschiede im Ursprung. Bis zum 19. Mai 1918 war die Grundlage des Hindernisses die copula perfecta, d. h. wenn von ihr die Zeugung als möglich gedacht werden konnte. Es blieb sich gleich, ob sie freiwillig oder erzwungen, unter Verwandten oder fremden Personen, in der Ehe (copula licita) oder außer der Ehe (copula illicita) stattgefunden hatte. Jetzt ist die Grundlage des Hindernisses der Schwägerschaft die Ehe und zwar eine gültige Ehe (coniunctio sacramentalis), gleichviel ob sie konsummiert[1] wurde oder nicht (affinitas oritur ex matrimonio valido sive rato tantum sive rato et consummato, can. 97, § 1). Schon im alten römischen Recht entstand die Schwägerschaft ausschließlich und ohne weiteres aus der gültigen Eheschließung. Man hat jetzt nicht mehr zu unterscheiden zwischen ehelicher und außerehelicher Schwägerschaft, es genügt zur Begründung des Ehehindernisses die Tatsache der gültigen Eheschließung. Aus einer Putativehe kann darum das Hindernis nicht mehr entstehen. Die affinitas antecedens und superveniens ex copula illicita samt den bisher kirchenrechtlich geltenden Strafen[2] fällt weg.

Bisher entstand aus einer nicht vollzogenen Ehe das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit. Jetzt entsteht daraus das der Schwägerschaft.

Bisher konnten unter Umständen die Ehegatten verschwägert werden (affinitas subsequens), was Ehebruch und Inzest zur Voraussetzung hatte, jetzt ist diese affinitas subsequens in Wegfall gekommen.

b) Unterschiede in der Ausdehnung. Bis zum Recht des Kodex erstreckte sich die ehrbare Schwägerschaft[3] als trennendes Ehehindernis auf alle Grade der geraden Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie. Die unehrbare Schwägerschaft begründete ein trennendes Ehehindernis bis zum zweiten Grade der Seitenlinie. Jetzt fällt das trennende Ehehindernis der unehrbaren Schwägerschaft fort, das trennende Ehehindernis der ehrbaren Schwägerschaft bleibt wie bisher in allen Graden der geraden Linie bestehen, in der Seitenlinie reicht es nur bis zum zweiten Grade einschließlich. Der dritte und vierte Grad der Schwägerschaft in der Seitenlinie und der dritte und vierte Grad berührend den zweiten als trennende Ehehindernisse sind weggefallen.

[1] Vgl. aber für Dispensation bei Todesgefahr S. 76 ff., 82 f.

[2] Vgl. w. u.

[3] Wenn es sich um eine gültige oder um eine von den Eheleuten und dem Volke für gültig angesehene Ehe handelte. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 157.

Bis zum neuen Recht erstreckte sich das Hindernis der ehrbaren Schwägerschaft in der Seitenlinie auf denselben Grad wie bei der Blutsverwandtschaft, nämlich auf den vierten Grad. Jetzt reicht das Hindernis der Schwägerschaft bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, das Hindernis der Blutsverwandtschaft in derselben Linie bis zum dritten Grade.

5. Eine mehrfache Schwägerschaft, die im Dispensgesuch anzugeben wäre, ist vorhanden:

a) so oft die zugrunde liegende Blutsverwandtschaft eine mehrfache ist (quoties multiplicatur impedimentum consanguinitatis a quo procedit, can. 1077, § 2, n. 1), also eine mehrfache Blutsverwandtschaft des andern Eheteils mit der verschwägerten Person besteht;

b) bei sukzessiven ehelichen Verbindungen des überlebenden Gatten mit den Blutsverwandten des verstorbenen Eheteils (iterato successive matrimonio cum consanguineo coniugis defuncti, can. 1077, § 2, n. 2) innerhalb der oben angegebenen Grenzen, z. B. ein Mann heiratet nach dem Tode seiner Frau zuerst eine Schwester derselben und nach deren Tod ein Geschwisterkind. Hierdurch wird er mit den übrigen Gliedern der andern Familie zwei- oder dreimal verschwägert.

Nach dieser offenbar erschöpfenden Aufzählung besteht in Zukunft nur eine einfache Schwägerschaft, wenn zwei unter sich verwandte Personen (Brüder) zwei ebenfalls unter sich verwandte Personen (Schwestern) geheiratet haben[1].

Auch nach der durch den Tod erfolgten Auflösung der Ehe, und ebenso nach der durch päpstliche Dispens oder feierliche Ordensprofeß erfolgten Auflösung der nicht konsummierten Ehe dauert die Schwägerschaft fort; es müßte deshalb um Dispens nachgesucht werden.

6. Da das Hindernis der Schwägerschaft nur auf dem rein kirchlichen Recht beruht[2], so kann die Kirche davon in allen Linien und Graden dispensieren, was aber in der geraden Linie in der Regel nicht geschieht[3]. Schwägerschaft im zweiten Grad der Seiten-

---

[1] Vgl. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 97.

[2] Betreffs der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie war man sich früher nicht ganz einig.

[3] In der Dispensvollmacht des Ordinarius, des Priesters in Todesgefahr ist die Dispens von der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe nicht enthalten (vgl. can. 1043); siehe S. 76 ff., 82 f. Über eine Dispens bei legitimer Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 160; dagegen fand niemals im genannten Grade Dispens statt, wenn die zugrunde liegende Blutsverwandtschaft ehelich war.

linie ist ein impedimentum gradus minoris (can. 1042, § 2, n. 2).

Ungetaufte unterstehen diesem kirchlichen Ehehindernis höchstens indirekt, z. B. ein Heide will eine Ehe mit der Witwe seines verstorbenen Bruders eingehen, vorausgesetzt, daß die Ehe des Bruders eine Ehe unter Getauften war. Wenn beide Ehegatten sich taufen lassen, so entsteht sicher das Hindernis, da das matrimonium legitimum durch die Taufe ein matrimonium ratum würde. Nach M. Leitner[1] ist in allen andern Fällen[2] die Schwägerschaft zweifelhaft, da can. 97, § 1 nur vom matrimonium ratum, nämlich der Ehe unter Getauften (can. 1015, § 1), redet.

7. Staatliches Recht: BGB. § 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem andern Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden ... zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der andern Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen ... Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

Nur bezüglich der Ausdehnung (BGB. § 1310) stimmen Kodex und BGB. nicht überein. Das BGB. kennt kein Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie (§ 1310 Abs. 1), sonst ist die Grundlage, die Zählweise und Fortdauer die gleiche. Das in § 1310 Abs. 2 und 3 erwähnte Hindernis ist nicht ein Hindernis der Schwägerschaft, da diese nur aus der gültigen Ehe entsteht; es entspricht dieses Eheverbot in etwa der bisherigen affinitas illegitima. Auch das österreichische Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 66 und das schweizerische Zivilgesetzbuch § 21 lassen die Schwägerschaft nur aus einer gültigen Ehe entstehen.

11. Öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas).

1. Das kirchliche Recht gab dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit eine größere Ausdehnung als das römische Recht und den gleichen Umfang wie der Schwägerschaft. Es wurde dieses Hindernis auch als quasi-affinitas bezeichnet und entstand aus einem Verlöbnis bis zum ersten Grade in beiden Linien und einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe bis zum vierten Grade. Aus der bloßen Zivilehe entstand das Hindernis früher nicht. Nach dem Dekret Ne temere war schriftliche Abfassung des Verlöbnisses Voraussetzung für das Eintreten des früheren Hindernisses.

[1] A. a. O. S. 159.

[2] Z. B. ein nach oder vor dem Tode seiner heidnischen Frau getaufter Mann will die heidnische oder christlich gewordene Schwester dieser Frau heiraten. Vgl. can. 15.

2. Dieses Hindernis entsteht jetzt:

a) aus der ungültigen Ehe[1], sei sie konsummiert oder nicht, und

b) aus dem öffentlichen oder notorischen (ex publico vel notorio concubinatu) Konkubinat (can. 1078).

Das Konkubinat fügt zur Fornikation den Vorsatz und Willen, nach Art der Eheleute einen Verkehr zu unterhalten und in dieser Weise in der Sünde zu verharren (commercium carnale habituale). Ob die betreffenden Personen im selben Haus wohnen oder nicht, ist ohne Belang[2].

Öffentlich (publicum delictum) ist ein Delikt dann, wenn es bereits bekannt oder von solchen Umständen begleitet ist, daß man vernünftigerweise urteilen kann und muß, es werde leicht bekannt (can. 2197, n. 1).

Notorisch (delictum notorium) ist ein Delikt und zwar notorietate iuris nach einem rechtskräftig gewordenen Urteilsspruch (res iudicata) des zuständigen Richters, oder wenn ein gerichtliches Geständnis (can. 1750) des Angeklagten erfolgt ist (can. 2197, n. 2). Notorisch notorietate facti, wenn das Delikt öffentlich bekannt und mit solchen Umständen verbunden ist, daß es durch keine Ausflüchte verheimlicht und durch kein Rechtsmittel entschuldigt werden kann (can. 2197, n. 3). Das delictum notorium notorietate facti wird sich demnach sachlich meistens mit dem delictum publicum decken.

Wer im Konkubinat öffentlich (publice) lebt, oder wer einen öffentlichen Ehebruch begangen hat, ist von den actus legitimi ecclesiastici ausgeschlossen, bis er sich wahrhaft gebessert hat (can. 2357, § 2).

Aus einer bloßen (kirchlich ungültigen) Zivilehe[3] (z. B. von Katholiken, die nur standesamtlich geheiratet und Scheidung ihrer Ehe erlangt haben), ebenso aus einer Ehe, die wegen irgendeines trennenden Hindernisses ungültig ist, entsteht jedenfalls dieses Hindernis, nicht aber aus einem Geschlechtsverkehr außerhalb einer ungültigen Ehe oder eines öffentlichen oder notorischen Konkubinates.

3. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit macht die Ehe ungültig im ersten und zweiten Grade der geraden Linie zwischen dem Mann und den (weiblichen) Blutsverwandten der Frau und umgekehrt (can. 1078), d. h. zwischen dem einen Putativehegatten bzw. Konkubinarier und den Aszendenten und Deszendenten[4] des andern Teils. Die Seitenlinie kommt gar nicht in Betracht. Demnach kann z. B. der Mann nicht die Mutter, Großmutter oder die Tochter oder Enkelin aus einer früheren Ehe der Frau heiraten. Die Frau kann nicht den Vater, den Großvater oder den Sohn

[1] Darum auch aus einem matrimonium putativum, auch bei einer Ehe, die ungültig ist ex defectu consensus.

[2] Vgl. betreffs Kleriker can. 133, § 4. Zum Eintritt des Hindernisses genügt aber die Rechtsannahme des Konkubinats (conc. praesumptus) nicht. M. Leitner, a. a. O. S. 164.

[3] Vgl S. 23 ff. Personen, die nicht an die kirchliche Form der Eheschließung gebunden sind, können durch die Zivilehe eine gültige Ehe eingehen.

[4] Seien sie legitime oder illegitime.

oder Enkel aus einer früheren Ehe des Mannes heiraten. Im Zweifel, ob ein Konkubinat öffentlich oder notorisch ist, wäre der Fall dem Ortsordinarius zu unterbreiten.

4. Der Begriff und das Wesen des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit ist gegenüber dem früheren Rechte geändert, und das Hindernis ist eingeschränkt. Es nimmt dieses Hindernis wenigstens zum Teil die Stelle des früheren Hindernisses der Quasi-Affinität ex matrimonio rato non consummato und des Hindernisses der affinitas inhonesta ein.

a) Unterschiede im Ursprung. Bis zum 19. Mai 1918 entstand das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (auch quasi affinitas genannt) sowohl aus einer gültigen, jedoch nicht vollzogenen Ehe als auch aus einer ungültigen Ehe. Durch den Tod des Ehegatten oder durch die Auflösung der Ehe hörte das Hindernis nicht auf. Jetzt entsteht das Hindernis nur aus einer ungültigen Ehe oder aus einem öffentlichen oder notorischen Konkubinat.

Bisher entstand auch aus einem gültigen (seit 1908 schriftliche Abfassung dazu erfordert), unbedingten oder mit einer Resolutivbedingung geschlossenen Verlöbnisse das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit[1]. Ein Verlobter konnte mit einer Person, die im ersten Grad der geraden und der Seitenlinie mit dem andern Teil blutsverwandt war, keine gültige Ehe eingehen. Durch den Tod des Verlobten oder durch die Auflösung des Verlöbnisses fiel das Hindernis nicht weg, wohl aber hörte das Hindernis der Verlobung auf, wenn das gültige Verlöbnis in eine gültige Ehe überging. Jetzt entsteht aus dem Verlöbnis dieses Ehehindernis nicht mehr (vgl. can. 6 n. 6).

Bisher entstand aus einer gültigen, nicht vollzogenen Ehe das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (ebenso aus einer nicht vollzogenen, ungültig geschlossenen Ehe, wenn nur nicht die Ungültigkeit auf einem Mangel des ehelichen Konsenses beruhte), jetzt entsteht aus einer gültigen Ehe, gleichviel ob sie konsummiert ist oder nicht, das Hindernis der Schwägerschaft.

b) Unterschied in der Ausdehnung. Bisher erstreckte sich das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit sowohl auf die gerade Linie als auch auf die Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich. Jetzt berührt es die Seitenlinie überhaupt nicht mehr, und in der geraden Linie macht es die Ehe nur noch ungültig im ersten und zweiten Grad zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und umgekehrt (can. 1078).

[1] Vgl. Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 3.

5. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit beruht auf dem rein kirchlichen Rechte. Für Nichtgetaufte kommt es daher höchstens indirekt in Betracht. Öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad ist ein impedimentum gradus minoris (can. 1042, § 2, n. 3), im ersten Grad maioris gradus.

Das Hindernis wird beseitigt durch Dispens. Da das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit zum Teil mit dem früheren impedimentum affinitatis illegitimae in linea recta zusammenfällt, so ist auch can. 1076, § 3 zu beachten, der besagt: „Niemals aber wird eine Ehe erlaubt, wenn irgendein Zweifel besteht, ob die Parteien in irgendeinem Grad der geraden Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie blutsverwandt sind“ [1].

„Ob das Hindernis gegebenenfalls z. B. nach Sanierung der bisher ungültigen Ehe in das Hindernis der Schwägerschaft übergeht, oder ob dann beide nebeneinander bestehen, ist nicht gesagt, es wird letzteres anzunehmen sein“, bemerkt Scharnagl[2].

Nach M. Leitner[3] dagegen hört das Hindernis außer durch Dispens auf durch Abschluß einer gültigen Ehe seitens der ungültig Verehelichten oder im Konkubinat Lebenden. Das Doppelhindernis ist selbst für den Fall eines theoretischen Zweifels praktisch nicht anzunehmen nach can. 15.

6. Staatliches Recht: Das BGB. kennt das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nicht. Das Hindernis der Geschlechtsgemeinschaft nach BGB. § 1310 Abs. 2 (vgl. S. 143) entspricht mehr der bisherigen affinitas illegitima in gerader Linie und ist nur ein Eheverbot[4].

12. Geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis).

1. Das Hindernis aus der hl. Taufe entwickelte sich aus einem ursprünglichen Gewohnheitsrecht. Da durch die Taufe, die übernatürliche Geburt, der Spender der Taufe mit dem Getauften in die Beziehung eines Vaters zum Sohn tritt, wurden Ehen unter diesen geistlich Verwandten gemieden. Ähnliches gilt von dem Institut der Paten. Kaiser Justinian bestätigte die Gewohnheit durch seine Gesetzgebung[5]. Im Abendlande wurde im 8. Jahrhundert das erste geschriebene Gesetz erlassen. Das

---

[1] Vgl. S. 78; J. Linneborn, a. a. O. S. 279.

[2] Das neue kirchliche Gesetzbuch[2] S. 98; ebenso J. Linneborn, a. a. O. S. 276. Früher ging das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nach Vollzug der Ehe in das Hindernis der Schwägerschaft über. Kam aber zu dem Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit das Hindernis der Schwägerschaft ex copula illicita hinzu, dann mußte für beide Hindernisse um Dispens nachgesucht werden. — Über den früheren Grundsatz: Publica honestas non agit retro vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 166.

[3] A. a. O. S. 165; vgl. Th. M. Vlaming, l. c. p. 344 s. Über eine Vervielfältigung des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit sagt A. De Smet, l. c. tom. II p. 134[3]: Oriri posset multiplex impedimentum, sed rarissime contingat in praxi, quatenus alterutra pars matrimonium invalidum inierat vel concubinarie vixerat successive cum duabus consanguineis alterius partis puta sponsus cum duabus filiabus sponsae; vgl. Th. M. Vlaming, l. c. p. 343 s.

[4] Vgl. A. Scharnagl, a. a. O. S. 98[2]. [5] L. 26 Cod. 5, 4.

kirchliche Recht dehnte das Hindernis auf die Patenschaft bei der hl. Firmung aus und erweiterte außerdem noch das Hindernis. Man unterschied paternitas, maternitas, fraternitas und affinitas spiritualis. Auch trat noch das verbietende[1] Hindernis des Katechismus hinzu, das zwischen dem Katechumenen und dem Katecheten und zwischen dem Täufling und dem Paten des Katechumenates bestand.

2. Nur zwischen dem Taufspender und dem Taufpaten einerseits und dem Getauften andererseits besteht jetzt das trennende Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (can. 1079; 768). Die Taufe muß natürlich gültig gespendet sein, es bleibt sich aber gleich, ob es sich um eine feierliche oder private Taufe handelt[2]. Demnach können der Taufspender (z. B. bei der Nottaufe[3]) mit dem Getauften und der Taufpate mit dem Getauften keine Ehe eingehen.

Zwischen dem Firmpaten und seinem Patenkind ist nur mehr eine geistliche Verwandtschaft in dem Sinne vorhanden[4], daß der Firmpate verpflichtet ist, stets den Gefirmten als seinen Schützling zu betrachten und für seine christliche Erziehung zu sorgen (can. 797), es entsteht aber nicht mehr ein trennendes Ehehindernis aus der Patenschaft bei der Firmung. Diese Änderung mag wohl deshalb vorgenommen sein, weil in der Regel Firmling und Pate desselben Geschlechtes sein sollen (can. 796, n. 2).

Bisher unterschied man bei der geistlichen Verwandtschaft eine paternitas spiritualis, die geistliche Vaterschaft zwischen dem Taufenden bzw. dem Paten und dem Getauften oder Gefirmten und die compaternitas spiritualis, die geistliche Mitvaterschaft zwischen dem Taufenden bzw. dem Paten und den Eltern des Getauften oder Gefirmten[5]. Die compaternitas spiritualis bildet jetzt keine geistliche Verwandtschaft mehr. Der Kodex läßt vielmehr die Eltern außer Betracht, Paten und Eltern des Getauften können untereinander heiraten. Damit fällt auch die bisher nach der Eheschließung zwischen den Ehegatten möglicherweise eintretende geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis superveniens) weg, die den Verlust des ius petendi debitum zur Folge hatte[6]; wenn diese cognatio spiritualis superveniens aber in einem Notfalle oder in Unkenntnis oder auch in böswilliger Absicht, sich der ehelichen Pflicht zu entziehen, kontrahiert wurde, trat der Verlust dieses Rechtes auch bisher nicht ein. Unverheiratete Personen, die ihr Kind getauft haben, brauchen zur Schließung der Ehe keine Dispens mehr wie früher wegen der cognatio spiritualis. Der Kodex schärft aber aufs neue ein: Dem Vater oder der Mutter ist es nicht erlaubt, ihr Kind zu taufen, außer in Todesgefahr, wenn niemand zugegen ist, der die Taufe vornehmen kann oder will (can. 742, § 3).

---

[1] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 174[4].
[2] Vgl. S. C. Conc. vom 5. März 1678; can. 762, § 2 und can. 768.
[3] Auch aus der Nottaufe entsteht das Hindernis.
[4] Der Spender wird nicht erwähnt.
[5] Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes,
Levans, levatus levatique parentes,
Confirmans, confirmatus confirmatique parentes,
Ligans, ligatus ligatique parentes.
[6] Man sprach dann von einem matrimonium claudicans.

Die verschiedenen Fälle, in denen bisher eine mehrfache geistliche Verwandtschaft vorhanden sein konnte, sind fast alle belanglos geworden. Nur wenn der Spender des Sakramentes und der Pate in einer Person vereinigt sind (der Taufende übt z. B. durch einen Prokurator sein Amt als Pate aus, vgl. can. 765, n. 5), so wäre eine doppelte geistliche Verwandtschaft gegeben (vgl. aber can. 766, n. 5).

Wenn jemand bei mehreren Kindern derselben Eltern die Tauf- oder Firmpatenschaft ausgeübt hat, so lag auch bisher nur eine einfache geistliche Verwandtschaft vor[1].

Soweit es geschehen kann, soll bei der feierlichen Taufe ein Pate vorhanden sein (can. 762, § 1), ebenso auch bei der privaten Taufe, wenn es leicht geschehen kann. Ist kein Pate zur Stelle, so soll ein solcher zugezogen werden, wenn die Zeremonien nachgeholt werden; in diesem Fall entsteht jedoch keine geistliche Verwandtschaft (can. 762, § 2) und demnach kein Hindernis.

Wird die Taufe bedingungsweise wiederholt, so soll, soweit es geschehen kann, derselbe Pate, der bei der früheren Taufe etwa zugegen war, genommen werden; andernfalls ist bei einer bedingungsweise erteilten Taufe der Pate nicht notwendig (can. 763, § 1). Bei der Wiederholung einer Taufe sub conditione kontrahiert weder der Pate (bzw. der Spender), der bei der früheren (zweifelhaften) Taufe, noch der, der bei der späteren (bedingungsweise gespendeten) zugegen war, die geistliche Verwandtschaft, es sei denn, daß derselbe Pate (bzw. derselbe Spender)[2] in beiden Fällen mitwirkte (can. 763, § 2).

Wie bisher gilt nach dem Kodex die Bestimmung: es soll nur ein Taufpate genommen werden, gleichviel welchen Geschlechts, oder höchstens ein Pate und eine Patin (can. 764).

3. Um gültig die Patenschaft zu übernehmen, ist nach can. 765 erfordert:

a) daß der Pate (patrinus) getauft ist, den Vernunftgebrauch erlangt und die Absicht[3] hat, dieses Amt auszuüben;

b) daß er keiner häretischen oder schismatischen Religionsgemeinschaft angehört[4], durch keinen kondemnatorischen oder deklaratorischen Urteilsspruch exkommuniziert oder durch infamia iuris[5] infam oder von kirchlichen Rechtshandlungen (actus legitimi)[6] ausgeschlossen ist; er darf auch nicht ein abgesetzter oder degradierter Kleriker sein;

c) daß er nicht Vater oder Mutter oder Gatte des Täuflings ist;

d) daß er vom (erwachsenen) Täufling oder seinen Eltern oder dem Vormund oder in Ermangelung derselben[7] vom Spender (minister) bestimmt ist;

---

[1] Acta Sanctae Sedis XXVII (1894—95) p. 314 ss.

[2] A paritate casus; zum allerwenigsten wäre ein impedimentum dubium dubio facti gegeben.

[3] Die Absicht, das Hindernis zu kontrahieren, ist nicht nötig. Vgl. can. 16, § 1.

[4] Bisher unerlaubt, jetzt ungültig.

[5] Vgl. can. 2314, 2320, 2328, 2343, 2351, 2356, 2357.

[6] Vgl. can. 2256, n. 2; 2353, 2354, 2375, 2385, 2263.

[7] His deficientibus.

e) daß der Pate den Täufling im Akt der Taufe selbst oder durch einen Prokurator physisch hält oder berührt oder ihn sofort (statim) aus dem Taufbrunnen übernimmt oder aus den Händen des Taufenden empfängt[1].

Nur aus einer gültigen (wenn auch vielleicht unerlaubten) Patenschaft entsteht das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft. Personen, die nur Zeugen sind, treten nicht in geistliche Verwandtschaft.

Damit jemand erlaubterweise die Patenschaft übernimmt, ist überdies nach can. 766 erfordert:

a) daß er das vierzehnte Lebensjahr erreicht hat, außer der Spender würde es aus einem rechtmäßigen Grunde anders für gut befinden;

b) daß er nicht wegen eines notorischen Vergehens exkommuniziert oder von den kirchlichen Rechtshandlungen ausgeschlossen oder durch infamia iuris infam ist, selbst wenn dies nicht durch richterliches Urteil ausgesprochen ist, auch nicht interdiziert oder sonst ein öffentlicher Verbrecher oder infam durch die infamia facti ist;

c) daß er die Grundwahrheiten des Glaubens kenne;

d) daß er in keiner religiösen Ordensgemeinschaft (religio, vgl. can. 488, n. 1) Novize oder Professe ist; nur in einem dringenden Notfalle und mit ausdrücklicher Erlaubnis wenigstens des Lokaloberen könnte ein solcher das Patenamt übernehmen;

e) daß er nicht eine höhere Weihe habe; nur mit ausdrücklicher Erlaubnis seines eigenen Ordinarius (can. 198, § 1) darf er Pate sein.

Die Taufpaten[2] sollen sich des Patenkindes zeitlebens annehmen und um die christliche Erziehung besorgt sein, so daß das Patenkind sich im ganzen Leben als Christ erweist, wie die Taufpaten selbst gelobt haben (can. 769). Auch wird im Gesetzbuch besonders die Verpflichtung der Taufpaten, für die katechetische Unterweisung der Schutzbefohlenen zu sorgen, hervorgehoben (vgl. can. 1335).

4. Die cognatio spiritualis ist ein Hindernis des rein kirchlichen Rechts, deshalb kann davon Dispens erteilt werden und zwar ist sie ein impedimentum gradus minoris (can. 1042, § 2, n. 4)[3].

Ist der Spender oder der Pate (vgl. can. 765, n. 1) nicht getauft, so tritt das Hindernis überhaupt nicht ein (vgl. can. 12).

Die geistliche Verwandtschaft, die vor dem Pfingstfeste (19. Mai) 1918 über die jetzt vom Kodex gezogenen geltenden Grenzen hinaus kontrahiert wurde, bleibt hinsichtlich ihrer anderen Wirkungen bestehen, nicht aber als Ehehindernis[4].

5. Das BGB. kennt die geistliche Verwandtschaft nicht als Ehehindernis, ebenso nicht die Religionsverschiedenheit.

---

[1] Im Zweifel betreffs der gültigen Patenschaft bzw. des Ehehindernisses vgl. can. 15.

[2] Die Paten werden genannt: patrini susceptores (levantes), compatres, patrini; commatres, matrinae-sponsores, fidei iussores; im Deutschen Gevatter, Gad, Ded; siehe M. Leitner, a. a. O. S. 170 f.

[3] Vgl. S. 69 g; vgl. auch S. 68 c und d. Über das außergewöhnliche Verfahren bei Anklagen der Ehe auf Nichtigkeit wegen dieses Hindernisses vgl. w. u.

[4] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 346.

13. Gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis).

Die gesetzliche Verwandtschaft kann ein trennendes Hindernis sein, wenn das Staatsrecht sie als solches erklärt, weil in diesem Fall auch das kanonische Recht sie als trennendes Ehehindernis aufstellt (can. 1080), z. B. in Spanien, Brasilien, Italien, Griechenland. In Deutschland, Ungarn, Frankreich, in der Schweiz trifft jedoch die Voraussetzung dieses Kanons nicht zu. Die aus der Adoption entspringende gesetzliche Verwandtschaft ist deshalb in den genannten Ländern nur ein aufschiebendes Ehehindernis[1].

Die Kirche kann von diesem Hindernis dispensieren, so daß die Ehe gültig (bzw. erlaubt) eingegangen wird. Die Dispens der staatlichen Autorität genügt noch nicht[2]. Wird jedoch in Deutschland eine bürgerliche Ehe trotz der Vorschrift des § 1311 geschlossen, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des Adoptivverhältnisses ein. In Todesgefahr kann der Geistliche, selbst wenn keine standesamtliche Bescheinigung der Trauung vorliegt, dispensieren[3].

Eine Übersicht bezüglich des Unterschieds zwischen dem neuen und dem seitherigen Recht hinsichtlich der impedimenta dirimentia gibt Arenhold[4]:

a) Vollständig abgeändert sind die Ehehindernisse des Alters, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit, der geistlichen Verwandtschaft und der gesetzlichen Verwandtschaft.

b) Aufgehoben sind: Blutsverwandtschaft im vierten Grade der Seitenlinie; das zweite, dritte usw. Hindernis der Blutsverwandtschaft wegen mehrfacher Zurückführung der Brautleute auf denselben Stamm; Schwägerschaft ex copula illicita; Schwägerschaft ex matrimonio im dritten und vierten Grad der Seitenlinie; publica honestas ex sponsalibus; publica honestas ex matrimonio rato tantum; geistliche Verwandtschaft ex confirmatione; geistliche Verwandtschaft zwischen baptizans und parentes baptizati, desgleichen zwischen levans und parentes levati; gesetzliche Verwandtschaft in Deutschland[5].

---

[1] Vgl. die aufschiebenden Ehehindernisse S. 101 ff.
[2] Vgl. S. 73. [3] Vgl. S. 82 und 25.
[4] Arenhold, Kurze Darstellung des katholischen Eherechts nach dem neuen Kodex S. 25.
[5] Über die neuesten Entscheidungen der Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex betreffs der abgeschafften Hindernisse vgl. S. 66.

Vierter Abschnitt.

Ehelicher Wille.

Nach Art anderer Verträge wird zur Gültigkeit der Eheschließung ein dreifaches erfordert, nämlich die Handlungsfähigkeit der Eheschließenden (personae iure habiles), der Wille die Ehe zu schließen (consensus matrimonialis), und die in gesetzmäßiger Weise geäußerte Erklärung des Konsenses.

Über die Handlungsfähigkeit der Eheschließenden ist zu bemerken: Eine Ehe kann jeder eingehen, der nicht rechtlich daran gehindert ist (can. 1035), der somit rechtlich befähigt ist. Rechtlich befähigt zur Eheschließung sind jene Personen, denen von seiten des Naturrechts, des positiv göttlichen oder des kirchlichen Rechts nichts im Wege steht, das die Ehe ungültig oder unerlaubt macht:

a) naturrechtlich rechtsunfähige Personen können keine Ehe schließen. Darum sind alle, die nicht den Gebrauch der Vernunft besitzen (Kinder, Geisteskranke usw.), unfähig zur Schließung einer Ehe;

b) nach positiv göttlichem Recht macht das bestehende Eheband unfähig zur Eingehung einer zweiten Ehe;

c) auch die Kirche hat Ehehindernisse aufgestellt[1], aufschiebende und trennende.

Über die in gesetzmäßiger Weise geäußerte Erklärung des Konsenses handelt der fünfte Abschnitt. In diesem vierten Abschnitt kommt der eheliche Wille zur Sprache.

Erstes Kapitel.

Notwendigkeit und Natur des ehelichen Willens.

1. Durch den legitim kundgegebenen Konsens zweier rechtlich befähigter Personen kommt die Ehe zustande (matrimonium facit partium consensus). Dieser Konsens ist, wie der Kodex noch ausdrücklich betont, so notwendig, daß er durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann (can. 1081, § 1).

Es handelt sich bei der Ehe um eine Angelegenheit persönlichster Art, darum muß der Konsens ein consensus proprius et personalis sein.

Schon das römische Recht hatte das ausgesprochen: Nuptias non concubitus, sed consensus facit[2]. Die Konsenstheorie ist gegenüber der Kopulatheorie festzuhalten, welche lehrte, daß die affectu maritali vollzogene copula carnalis als ehebewirkend zu betrachten sei[3]. Petrus Damianus, Hugo

[1] Vgl. S. 97 ff. (can. 1058—1080).

[2] L. 30, D. de diversis regulis iuris 50, 17; l. 15, D. de conditionibus etc. 35, 1; aus dem kirchlichen Recht c. 1, c. 3, § 1, C. XXVII, qu. 2; c. 14, X, de sponsalibus et matrimoniis, IV, 1, matrimonium solo consensu contrahitur.

[3] J. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts[2] Vorbemerkung; J. Linneborn, a. a. O. S. 289 ff.

von St. Viktor und besonders Petrus Lombardus († 1164) bekämpften bereits die Kopulatheorie und verteidigten der Schule von Bologna gegenüber die Konsenstheorie[1].

Der eheliche Wille (consensus matrimonialis) ist ein Akt des Willens, wodurch jeder der beiden Nupturienten das ius in corpus überträgt und empfängt. Es ist dieses ein ius perpetuum et exclusivum in Hinordnung auf die Akte, die an sich zur Generation geeignet sind (can. 1081, § 2).

a) Damit ist ausgesprochen, daß der eheliche Wille ein gegenseitiger sein muß (consensus, mutuus, reciprocus).

b) Der Konsens braucht allerdings nicht zu gleicher Zeit von den Kontrahenten abgegeben zu werden; es kann vielmehr ein längerer Zeitraum zwischen der Erklärung des einen und des andern Kontrahenten liegen, wenn nur der zuerst gegebene Konsens virtuell fortdauert, bis der Konsens des andern Teils hinzutritt. Dann ist immer der Konsens ein consensus moraliter simultaneus, was beim Ehesakrament, das den Charakter des Vertrages hat, vollkommen genügt.

c) Der Konsens muß ferner wohl überlegt und frei sein (consensus deliberatus et liber), denn durch die Ehe wird ein dauernder, lebenslänglicher Stand begründet mit so schweren Verpflichtungen, daß man sich nur mit vollem Wissen und Willen dazu binden kann und will[2]. Frei sein muß darum der Wille von Furcht, Zwang und Irrtum.

Das kirchliche Rechtsbuch bemerkt über das zuletzt angeführte Moment: damit der eheliche Wille vorhanden sei, ist notwendig, daß die Kontrahenten wenigstens nicht darüber in Unkenntnis sind, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist (can. 1082, § 1). Eine solche Unkenntnis wird nach Eintritt der Pubertät[3] nicht vermutet (can. 1082, § 2), müßte daher bei Anfechtung der Ehe bewiesen werden.

Weder physiologische Einzelkenntnisse über den Gebrauch der Ehe, noch rechtliche über die Wesensmerkmale des Ehevertrages und seine Folgen sind notwendig[4].

Einfacher Irrtum[5] bezüglich der Einheit oder Unauflöslichkeit oder der Sakramentalität der Ehe steht der Gültigkeit nicht entgegen (non vitiat consensum matrimonialem), auch wenn dieser

1 M. Leitner, a. a. O. S. 7.
2 Vgl. Acta Apostolicae Sedis VII (1915) p. 572 ss.
3 Vgl. S. 116.
4 J. Linneborn, a. a. O. S. 297; J. Chelodi, l. c. p. 133.
5 Vgl. Acta Apostolicae Sedis IX (1917) p. 33.

Irrtum Ursache der Eheschließung war (can. 1084). Auch ist der eheliche Konsens nicht notwendig ausgeschlossen, wenn die Kontrahenten sich der Ungültigkeit der Ehe bewußt sind oder dieselbe irrtümlicherweise annehmen und desungeachtet die Ehe ernstlich schließen wollen. Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimonialem necessario non excludit (can. 1085)[1].

So kann z. B. bei einer Zivilehe doch ein consensus maritalis gegeben sein, was im einzelnen Fall zu untersuchen ist und für eine spätere sanatio in radice Bedeutung hätte[2]. Anders wäre natürlich zu urteilen, wenn die Kontrahenten nur ein Konkubinat oder eine rein bürgerliche Zeremonie beabsichtigten. Auch wenn eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses ungültig geschlossen wurde, wird der einmal geleistete Konsens als fortdauernd angenommen (praesumitur perseverare), bis der Widerruf feststeht (can. 1093)[3].

d) Weiter muß der Konsens ein innerlicher Willensakt (consensus interior) sein. Ist der Konsens von einem Kontrahenten nur fingiert, hat er also innerlich durchaus nicht den Willen, eine Ehe einzugehen, so kommt eine Ehe nicht zustande[4]. Der Beweis für eine etwaige Fiktion ist pro foro externo sehr schwer zu führen[5], und bis zum vollen Gegenbeweis bestimmt das kirchliche Gesetzbuch: der innere Konsens (internus animi consensus) wird immer als übereinstimmend mit den Worten oder Zeichen, z. B. bei Taubstummen, die bei der Eheschließung[6] gebraucht wurden, präsumiert (can. 1086, § 1). Wenn aber wirklich ein Teil oder auch beide Teile die Ehe selbst, oder jedes Recht auf den ehelichen Akt oder irgendeine wesentliche Eigenschaft der Ehe durch einen positiven Willensakt ausschließen, so ist die Ehe ungültig (can. 1086, § 2).

[1] Der Kodex behandelt vis et metus, error, condicio, die die Ehe ungültig machen, hier beim Kapitel über den ehelichen Willen und nicht bei den Ehehindernissen, da sie in der Tat auch keine eigentlichen Hindernisse sind.

[2] Vgl. w. u. [3] Vgl. S. 120.

[4] Vgl. J. Neßlauer, Die Simulationsehe, Nürnberg, Sebald 1909; Acta Apostolicae Sedis VII (1915) p. 51.

[5] Der Beweis kann sich ergeben aus dem Bekenntnis dessen, der den Konsens fingierte, in Verbindung mit der Ursache zur Fiktion und den Umständen. Vgl. Acta Apostolicae Sedis III (1911) p. 525; IV (1912) p. 708. Ein Widerspruch zwischen forum externum und internum ist hier möglich; vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 315.

[6] In celebrando matrimonio, womit auf die kirchlich anerkannte Ehe hingewiesen wird. Vgl. Überschrift zu l. III tit. 7 cap. 6. Die Präsumtion gilt daher nicht bei der bürgerlichen Trauung der Katholiken; M. Leitner, a. a. O. S. 89.

Es bleibt sich gleich, ob der Willensakt in den Vertrag aufgenommen ist oder nicht, ob er nur innerlich gesetzt oder auch äußerlich geoffenbart wurde, es fehlt hier immer der zur Ehe notwendige Wille.

Wenn jemand nur die Absicht hat, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, besteht die Ehe zu Recht, denn der Wille, die Verpflichtungen zu übernehmen und sie zu übertreten, schließen sich gegenseitig nicht aus. Wer demnach die Absicht hat, die Treue zu brechen, die Konzeption zu verhüten, würde zwar die Ehe gültig, aber unerlaubt schließen[1], wer aber die Absicht hätte, unter gewissen Umständen die Ehe selbst aufzulösen, würde eine gültige Ehe nicht schließen.

e) Der Konsens muß auf eine gegenwärtige Schließung der Ehe (matr. de praesenti) gerichtet sein und nicht etwa wie das Eheversprechen eine erst zukünftige Ehe (matr. de futuro) bezwecken. Es genügt die virtuelle Intention, eine aktuelle wird nicht erfordert.

f) Endlich muß der Konsens nach außen in die Erscheinung treten (consensus exterior legitime manifestatus), da es sich um die Übereinstimmung zweier Menschen handelt. Das Gesetzbuch verlangt, daß die Brautleute den ehelichen Willen durch Worte erklären; durch gleichbedeutende Zeichen allein den Konsens zu erklären, ist Nupturienten, die reden können, untersagt (can. 1088, § 2). Die Erklärung des ehelichen Willens wird bei solchen Personen, die reden können, demnach zur Erlaubtheit der Eheschließung gefordert.

Nach dem Naturrecht kann der eheliche Wille durch irgendwelche äußere unzweideutige Zeichen erklärt werden, z. B. durch Worte, Schrift, Briefe[2], konkludente Handlungen. Das kirchliche Gesetz hatte bisher keine nähere Bestimmung darüber erlassen, wenngleich der eheliche Wille gewöhnlich und in der Regel durch Worte erklärt wurde[3].

Die Rechtsregel: Qui tacet, consentire videtur gilt für den ehelichen Konsens nicht, da die innere Gesinnung nach außen geoffenbart werden muß.

2. Um die Ehe gültig zu schließen, müssen die Kontrahenten gegenwärtig sein, persönlich oder durch einen Stellvertreter (procurator, can. 1088, § 1).

Obwohl die Ehe eine Angelegenheit persönlichster Art ist und darum die Schließung der Ehe wesentlich den Kontrahenten zusteht, so kann doch unter gewissen Bedingungen eine Stellvertretung stattfinden.

---

[1] Anders wäre zu urteilen, wenn es sich um eine conditio sine qua non handelt. Vgl. w. u.

[2] Vgl. Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 297—309.

[3] Man faßt die Beschaffenheit des Konsenses in dem Vers zusammen:
Sit de praesenti consensus, liber, utriusque,
Interior sit et exterior per signa resultans.

Soll die Ehe bei Abwesenheit eines Brautteils oder auch beider durch einen Prokurator bzw. zwei gültig geschlossen werden, so ist erfordert:

a) ein Spezialmandat zum Abschluß der Ehe mit einer bestimmten Person;

b) Unterschrift des Auftraggebers, dazu die Unterschrift entweder des Pfarrers oder des Ordinarius des Ortes, wo das Mandat ausgestellt wurde oder eines vom Pfarrer oder Ordinarius delegierten Priesters oder wenigstens von zwei Zeugen (can. 1089, § 1). Ist der Mandant zum Schreiben unfähig, so ist dies im Mandat zu vermerken, und es ist ein weiterer Zeuge, der unterschreibt, beizuziehen, sonst ist das Mandat ungültig[1] (can. 1089, § 2);

c) persönliche Ausführung des Amtes (can. 1089, § 4). Der Prokurator kann demnach keinen andern subdelegieren. Wenn der Mandant das Mandat widerrufen hat oder in Irrsinn verfallen ist[2], bevor der Prokurator im Namen des Mandanten den Konsens abgegeben hat, so ist die Ehe ungültig, wenn auch der Prokurator oder der andere Kontrahent (oder beide) diese Umstände nicht gekannt haben (can. 1089, § 3).

Die Ehe kann auch durch einen Dolmetscher geschlossen werden (can. 1090).

Der Pfarrer darf aber einer Ehe, die durch einen Prokurator oder Dolmetscher geschlossen wird, nur assistieren, wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt und an der Echtheit des Mandats oder an der Zuverlässigkeit (fides) des Dolmetschers in keiner Weise gezweifelt werden kann; ist noch Zeit vorhanden, dann soll die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden (can. 1091).

Dem Bischof ist es unbenommen (can. 1089, § 1), das Recht, die Ehe durch einen Prokurator zu schließen, durch Diözesanstatuten näher zu bestimmen.

Das BGB. kennt die Eheschließung durch einen Stellvertreter nicht. § 1317: Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Im Krieg hat die Eheschließung durch einen Stellvertreter eine gewisse Bedeutung erlangt, da der Mann wegen des Militärdienstes zur Erklärung des ehelichen Willens vor dem Pfarrer manchmal nicht erscheinen kann. „In der ordentlichen Pastoration könnte sie ein Mittel sein, eine Ehe durch Trauung zu revalidieren, wenn ein Teil sich weigert, persönlich vor dem Pfarrer zu erscheinen“[3].

[1] Gleiches dürfte nach M. Leitner, a. a. O. S. 5 gelten, wenn der Auftraggeber zu unterschreiben behindert ist (nequeat); vgl. can. 1017, § 2.

[2] Oder gestorben ist.

[3] V. von Ernst, in: Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 15 S. 118. Vgl. J. Vogt, Das Eherecht des neuen kanonischen Rechtsbuches, in: Kölner Pastoralblatt 52 (1918) Sp. 79 f.

Zweites Kapitel.
Defectus consensus.

Fehlt der eheliche Konsens (consensus maritalis) bei einem der beiden Nupturienten, so kommt eine Ehe nicht zustande. Im besonderen kommt hier in Betracht:

1. Der fehlende Vernunftgebrauch (defectus usus rationis).

1. Alle, welche den Gebrauch der Vernunft nicht besitzen, Kinder, Geisteskranke usw. können naturrechtlich eine gültige Ehe nicht schließen. Nil volitum, nisi praecognitum.

Vor der Pubertät heißt der Mensch bis zum Alter von vollen sieben Jahren ein Kind (infans seu puer vel parvulus) und gilt als geschäftsunfähig (non sui compos); mit dem vollendeten siebten Lebensjahre wird der Eintritt des Vernunftgebrauches angenommen. Einem Kinde wird gleichgeachtet, wer ständig des Vernunftgebrauches beraubt ist (can. 88, § 3).

2. Fehlt den Kontrahenten die geistige Reife (maturitas animi), so daß sie das Wesen der Ehe und der wesentlichen Pflichten nicht kennen, so sind sie ebenfalls naturrechtlich unfähig, eine gültige Ehe zu schließen[1].

Geisteskranke können an und für sich in lichten Zwischenräumen (lucida intervalla) eine gültige Ehe schließen[2].

3. Staatliches Recht: BGB. § 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war und sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand.

§ 104. Geschäftsunfähig ist 1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat; 2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, fällt bei der Ehe nach § 1325 weg); 3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

2. Irrtum[3] (error).

1. Ein Irrtum in der Person macht die Ehe ungültig (can. 1083, § 1).

2. Ein Irrtum in einer Eigenschaft der Person, auch wenn der Irrtum Ursache der Eheschließung war, macht die Ehe nur dann ungültig,

a) wenn der Irrtum sich auf eine Eigenschaft bezieht, welche dieser Individualität ausschließlich zukommt und wodurch dieselbe von allen andern unterschieden wird (si error qualitatis redundet

---

[1] Vgl. aber can. 1082, §§ 1–2; vgl. auch S. 157.

[2] Über den Nichtigkeitsprozeß wegen Geisteskrankheit vgl. w. u. Vgl. Acta Apostolicae Sedis VII (1915) p. 572 ss.; IX (1917) p. 242 ss.

[3] Vgl. S. 157 f.

in errorem personae, can. 1083, § 2, n. 1), daher einzige causa motiva consensus war.

A will die ihm persönlich unbekannte B, erstgeborene Tochter des C, zur Frau nehmen; es wird ihm aber die zweitgeborene des C oder die erstgeborene des D als solche, d. h. als erstgeborene des C vorgestellt. Die Ehe ist ungültig, weil eine Personenverwechslung vorliegt. Hätte aber A die persönliche Bekanntschaft mit B gemacht und die Ehe mit ihr geschlossen, da sich B für die erstgeborene Tochter des C ausgab, obwohl sie das nicht war, so wäre die Ehe gültig. In diesem Fall wollte A mit der ihm wohlbekannten B die Ehe schließen und nur mit ihr[1]; anders wäre zu urteilen, wenn eine förmliche Bedingung conditio sine qua non vorläge[2].

Ein wesentlicher Irrtum in der Person könnte vorkommen, wenn die Ehe durch einen Prokurator geschlossen wird. Außer diesem Fall wird in der abendländischen Kirche dieser Irrtum nicht vorkommen, eher im Orient[3].

b) wenn eine freie Person die Ehe schließt mit einer Person, die sie für frei hält, die sich aber im eigentlichen Sklavendienst befindet[4] (can. 1083, § 2, n. 2).

Die eigentliche Sklaverei[5] ist gegeben, wenn ein Mensch fremder Herrschaft gegen die Natur unterworfen ist[6]. Der Sklave ist ein völlig rechtloser Mensch[7]. Leibeigene (glebae addicti), Dienstboten, Arbeiter kommen bei diesem Hindernisse nicht in Frage, auch nicht die zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen Verurteilten[8], auch nicht die Nichtgetauften[9], da es sich hier um eine rein kirchenrechtliche Vorschrift handelt.

Jeder andere Irrtum in den Eigenschaften der Person (si error qualitatis non redundet in errorem personae), z. B. man hält sie für reich, adlig, für gebildet, gesund, für nicht defloriert, steht der Gültigkeit der Ehe nicht entgegen[10], ebensowenig ein einfacher Irrtum (simplex error) hinsichtlich der Einheit, Unauflöslichkeit oder der Sakramentalität der Ehe, auch wenn dieser Irrtum Ursache der Eheschließung war (can. 1084)[11].

Anders ist zu urteilen, wenn der Wille oder die ausgesprochene Absicht, gegen die wesentlichen Güter der Ehe (bonum prolis,

---

[1] Vgl. Acta Apostolicae Sedis V (1913) p. 372 ss.

[2] Vgl. S. 165 ff. [3] M. Leitner, a. a. O. S. 81.

[4] Zwei freie oder zwei der Sklaverei unterworfene Personen können dagegen eine gültige Ehe schließen.

[5] S. Talamo, Il concetto della schiavitù da Aristotele ai dottori scolastici, Roma 1908. Über die Verdienste der Kirche in der Abschaffung der Sklaverei vgl. Albertus, Sozialpolitik der Kirche S. 645 ff.

[6] Florentinus in l. 4 § 1. D. de statu hom. 5, 1.

[7] Die Sklaven konnten nach römischem Recht eine gültige römische Ehe (connubium) nicht eingehen, ihre Verbindung nannte man contubernium.

[8] Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 83.

[9] Wenigstens nicht direkt, wenn sie unter sich heiraten.

[10] Dummodo constet de corpore, cetera non obsunt lautet die Regel.

[11] Vgl. Acta Apostolicae Sedis IV (1912) p. 146; V (1913) p. 312; VII (1915) p. 292.

bonum fidei, bonum sacramenti) einen Konsens abzugeben, nachgewiesen werden kann[1]. Der Kodex betont eigens: wenn ein Teil oder auch beide Teile die Ehe selbst oder jedes Recht auf den ehelichen Akt oder eine wesentliche Eigenschaft der Ehe durch einen positiven Willensakt ausschließen, so ist die Ehe ungültig (can. 1086)[2].

Zum Zustandekommen des ehelichen Willens ist notwendig, daß die Kontrahenten wenigstens nicht darüber in Unkenntnis sind, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist (can. 1082, § 1)[3].

Der eheliche Konsens ist aber nicht notwendig ausgeschlossen, wenn die Kontrahenten sich der Ungültigkeit der Ehe bewußt sind oder dieselbe irrtümlicherweise annehmen (can. 1085).

Wird der Irrtum bezüglich der Einheit, Unauflöslichkeit oder des sakramentalen Charakters der Ehe oder auch ein anderer akzidenteller Irrtum zu einer förmlichen Bedingung (conditio sine qua non) erhoben, dann kommt der defectus conditionis (semel appositae et non revocatae) in Betracht (vgl. can. 1092; 104)[4].

3. Der Irrtum in der Person oder in einer ausschließlichen Eigenschaft der Person (si error qualitatis redundet in errorem personae) macht die Ehe ungültig nach dem Naturrecht, dagegen der Irrtum bezüglich des Standes der Freiheit des anderen Kontrahenten nur nach dem kirchlichen Rechte[5].

4. Staatliches Recht: BGB. § 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des andern Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. (Der in § 1333 berührte Irrtum berechtigt zur Nichtigkeitsklage und führt nach kanonischem Recht nur dann die Nichtigkeit herbei, wenn der Irrtum in der oben [can. 1083] bezeichneten Weise gegeben ist, sonst nicht.)

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

---

[1] E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch[2] S. 63.
[2] Vgl. Acta Apostolicae Sedis IX (1917) p. 33.
[3] Vgl. S. 157. [4] Vgl. S. 165 ff.
[5] Über die Konvalidation einer aus Irrtum ungültigen Ehe vgl. w. u.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

„Für das Gewissensforum ist dieser Paragraph an sich genommen belanglos, weil die katholische Lehre aus keinem dieser Gründe die Ehe für nichtig oder lösbar hält, es sei denn, daß die Ehe noch nicht vollzogen ist und dies nachgewiesen werden kann; alsdann läge in den Fällen des § 1334 Grund vor, in Rom die solutio matrimonii rati tantum nachzusuchen. Allein dienlich kann der Paragraph noch in andern Fällen sein; wo nämlich nur erst die bürgerliche Zeremonie der Eheschließung, nicht die vor Gott und der Kirche gültige Ehe vorliegt. In diesen Fällen darf bzw. muß der hintergangene Teil sein Recht gebrauchen und die bloß ‚bürgerliche Ehe' anfechten. So z. B. wenn ein Mädchen durch Versprechen der alsbald nachfolgenden kirchlichen Trauung zur Abgabe der Eheeinwilligung vor dem Standesbeamten sich hat bewegen lassen, dann aber mit ihrer Forderung auf kirchliche Trauung vom wortbrüchigen Mann abgewiesen wird"[1].

3. Gewalt oder Furcht (vis vel metus)[2].

1. Eine aus Zwang oder schwerer, von außen und ungerechterweise eingeflößter Furcht geschlossene Ehe ist ungültig (can. 1087, § 1). Es wird freie Einwilligung verlangt, da es sich bei der Eheschließung um die unwiderrufliche Eingehung eines Standes handelt.

Der absolute oder physische Zwang, wobei jemand ganz willenlos den äußeren Akt der Einwilligung vollzieht, läßt keinen ehelichen Willen zustande kommen und macht deshalb schon nach dem Naturrecht die Ehe ungültig. Der Kodex bestimmt noch eigens: Actus, quos persona sive physica sive moralis ponit ex vi extrinseca, cui resisti non possit, pro infectis habentur (can. 103, § 1).

Der kompulsive (psychische) Zwang (die Gewalt) oder die Furcht macht die Ehe ebenfalls ungültig, wenigstens nach dem kirchlichen Recht; wenn es sich

a) um eine absolut oder relativ schwere[3] Furcht handelt; es ist demnach auch die Größe des Übels, die Nähe der Gefahr, die Person des Bedrohten, Alter, Geschlecht, Erziehung, Stellung usw. in Betracht zu ziehen[4];

b) wenn diese Furcht von außen von einer freitätigen Ursache z. B. von dem Mitkontrahenten oder einer andern Person, ein-

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (siehe § 1334).

[2] Metus est trepidatio mentis instantis vel futuri periculi causa l. 1 D. 4, 2.

[3] Metus cadens in constantem virum.

[4] Vgl. S. C. de Prop. Fide; instr. a. 1883 n. 36, 37; Acta Sanctae Sedis XVIII (1885) p. 379. Der kirchliche Richter hat darüber zu befinden.

geflößt wird, nicht von inneren Gemütsstimmungen, Gewissensqualen oder von einer notwendigen und natürlichen Ursache (Gewitter, Unglück) stammt;

c) wenn sie ungerechterweise eingeflößt wird, so daß nicht etwa bloß gegen die Liebe, sondern gegen die Gerechtigkeit gefehlt wird[1];

d) wenn sie in ungerechter Weise eingeflößt wird, so daß sich der Kontrahent zur Wahl der Ehe gezwungen sieht (cogatur), um sich von dieser Furcht zu befreien (can. 1087, § 1)[2].

Wo diese vier Bedingungen vorhanden sind, ist die Ehe ungültig. Würde nur eine derselben fehlen, so ist die Ehe gültig. Darum sagt das Gesetzbuch: Sonst bewirkt keine Furcht die Ungültigkeit der Ehe, auch wenn sie Ursache der Eheschließung ist (can. 1087, § 2).

Metus reverentialis ist an sich metus levis, kann aber unter Umständen gravis werden[3].

Es besteht eine Kontroverse, ob die durch kompulsiven Zwang oder die Furcht herbeigeführte Ehe auf Grund des Naturrechts[4] oder nur des positiven kirchlichen Rechts[5] ungültig ist. Angesehene Autoren stehen auf beiden Seiten. Man kann sich bei den Ehen Ungetaufter nach der einen oder andern Ansicht richten[6].

Nach dem früheren Rechte inkurrierten die Exkommunikation, die niemand reserviert war: domini temporales aut magistratus omnes, cuiuscumque gradus, dignitatis et conditionis existant, qui quovis modo, directe vel indirecte subditos suos vel quoscumque alios cogunt, quominus libere matrimonium contrahant[7]. Diese Strafe besteht nicht mehr (can. 6, n. 5).

2. Staatliches Recht: BGB. § 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

4. Nichterfüllung der beigefügten Bedingung (conditio[8] deficiens).

Bedingung im eigentlichen Sinn ist jener Umstand, der einem Rechtsgeschäfte so beigefügt wird, daß vom Eintritt des Umstandes die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes abhängt. Gehört der Umstand der Vergangenheit oder der Gegenwart an oder handelt es sich um eine conditio de futuro

[1] Es kann dabei die Zufügung eines Schadens (damnum emergens) und die Entziehung eines Vorteils (lucrum cessans) in Betracht kommen; vgl. auch Acta Apostolicae Sedis XI (1919) p. 25 ss.

[2] Über die Konvalidation einer aus Furcht ungültig geschlossenen Ehe siehe w. u.

[3] Beispiele siehe in Acta Apostolicae Sedis IV (1912) p. 474 ss., 503 ss.; IX (1917) p. 574 ss.

[4] S. Thomas v. Aquin, M. Leitner.

[5] Sanchez, Schmalzgrueber, Gasparri.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 100; vgl. Acta Apostolicae Sedis XI (1918) p. 89 s.

[7] Conc. Trident., sess. XXIV, de ref. matrim., c. 9.

[8] Nicht zu verwechseln mit conditio servilis, dem Irrtum über den Sklavenstand; siehe S. 162.

necessaria, so ist nur im uneigentlichen Sinne eine Bedingung vorhanden, weil die Tatsache des Umstandes objektiv sicher ist.

1. Eine Bedingung, die einmal dem Ehekonsens beigefügt und nicht zurückgenommen wurde, gilt, falls sie nicht dem Wesen der Ehe widerstreitet, in folgenden drei Fällen als nicht beigefügt: wenn es eine Bedingung der Zukunft ist, die entweder sicher eintritt, oder die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht eintreten kann (unmögliche Bedingung) oder die nur unter einer Sünde verwirklicht werden kann (unerlaubte Bedingung). Si (conditio) sit de futuro necessaria vel impossibilis vel turpis, sed non contra matrimonii substantiam, pro non adiecta habeatur (can. 1092, n. 1).

Mithin wird eine solche Ehe für das äußere Forum als eine von Anfang an gültige Ehe angesehen (praesumptio iuris, vgl. can. 11), bis die Person nachweist, es sei ihr ernster Wille gewesen, nur unter dieser Bedingung die Ehe einzugehen.

Conditiones simpliciter turpes vel simpliciter impossibiles vitiant semetipsas, non matrimonium.

2. Eine dem Ehekonsens beigefügte und nicht zurückgenommene conditio de futuro, welche gegen das Wesen der Ehe ist, macht die Ehe ungültig (si de futuro contra matrimonii substantiam, illud reddit invalidum, can. 1092, § 2).

Gegen das Wesen der Ehe ist eine Bedingung, wenn sie den sogenannten drei Gütern[1] der Ehe (bona matrimonii) widerstreitet, nämlich dem bonum prolis (primärer Zweck der Ehe: Nachkommenschaft), dem bonum fidei coniugalis (Einheit der Ehe), dem bonum sacramenti (Unauflöslichkeit der Ehe; eine Resolutivbedingung läßt darum eine gültige Ehe nicht zustande kommen).

Conditiones contra substantiam matrimonii vitiant matrimonium, non semetipsas.

Ist es gegen das Wesen der Ehe, wenn eine Ehe unter der Bedingung der Enthaltsamkeit nicht bloß unter dem Vorsatz oder dem Gelübde der Enthaltsamkeit[2] abgeschlossen wird? Wenn die Kontrahenten dabei beabsichtigen, das mutuum ius in corpus nicht zu übergeben, so widerspricht eine solche Bedingung dem Wesen der Ehe und macht sie ungültig (vgl. can. 1086, § 2, si omne ius ad actum conjugalem excludatur). Ist aber diese Absicht nicht vorhanden und verzichten die Nupturienten nur auf den Gebrauch dieses Rechtes, so ist diese Bedingung nicht gegen das Wesen der Ehe[3].

[1] Vgl. S. 18.

[2] Vgl. P. Michael O. Cap., Dogmatische Abhandlung über die Josephsehe, Theol.-prakt. Quartalschrift 60 (1907) S. 319 ff.

[3] B. Ojetti S. J., Synopsis rerum moralium et iuris pontificii[3] I n. 1435; A. Lehmkuhl S. J., Theologia Moralis II[12] p. 504 s. Anders dagegen J. Linneborn, a. a. O. S. 339 ff. Vgl. S. 18. M. Leitner, a. a. O. S. 95; J. Chelodi, l. c. p. 151.

3. Ist dem Ehekonsens eine sittlich erlaubte conditio de futuro beigefügt[1], so bleibt die Gültigkeit der Ehe einstweilen suspendiert, bis sie sich entweder erfüllt oder aber zurückgenommen wird (si de futuro licita, valorem matrimonii suspendit, can. 1092, n. 3). Irgendwelche eheliche Rechte oder Pflichten entspringen aus einem solchen matrimonium inchoatum nicht. Mit Erfüllung der Bedingung oder Verzichtleistung[2] auf Erfüllung der Bedingung kommt die Ehe (das Sakrament) sofort ohne Konsenserneuerung zustande[3]. Es wird natürlich vorausgesetzt, daß bei der bedingten Konsenserklärung die vorgeschriebene Form beobachtet wurde.

Tritt die Bedingung nicht ein, so sind beide Teile frei. Sie können aber trotzdem die Ehe schließen, nur müssen sie einen neuen von dem früheren Willen unabhängigen Ehekonsens in vorgeschriebener Form abgeben.

Es steht auch nichts im Wege, daß beide Teile im gegenseitigen Einverständnis von dem bedingten Ehevertrage zurücktreten. Sie können das gültiger- und erlaubterweise. Es ist der kirchlichen Behörde mitzuteilen, ob eine Ehe zustande kam oder nicht.

Zu einer bedingten Eheschließung, wobei die Bedingung in den Vertrag aufgenommen wurde, war bisher bischöfliche Erlaubnis erfordert[4]; das hat auch jetzt Geltung, da eine bedingte Eheschließung von der Praxis und der gewöhnlichen Form der Eheschließung (vgl. can. 1100) abweicht. Wäre der Ehe eine Bedingung beigefügt worden, aber so, daß pro foro externo die Behauptung nicht einwandfrei bewiesen werden könnte, dann würde (je nach Lage des Falles) eine solche Ehe als gültig betrachtet, obwohl sie in foro interno als ungültig erkannt ist (vgl. can. 1086, § 1).

4. Gehört die dem Ehekonsens beigefügte und nicht zurückgenommene Bedingung der Vergangenheit oder der Gegenwart an, so ist die Ehe sofort gültig oder ungültig, je nachdem der Umstand verwirklicht ist oder nicht. Si de praeterito vel de praesenti, matrimonium erit validum vel non, prout id quod conditioni subest, exsistit vel non (can. 1092, n. 4).

Die Kontrahenten müssen aber von der Verwirklichung des Umstandes Kenntnis erlangt haben, bevor sie von ihren ehelichen Rechten Gebrauch machen.

Von der Bedingung ist zu unterscheiden a) der modus, Beifügung einer Auflage, b) die causa, der Grund des Vertrages, c) die demonstratio, eine nähere Bestimmung der Person. Demonstratio und causa machen die Ehe nur dann ungültig, wenn ein wesentlicher Irrtum in der Person oder

---

[1] Gilt auch bei allen Ereignissen der Zukunft, die zufällig eintreten.

[2] Vgl. dazu cc. 3. 5. 6, X, de conditionibus, IV, 5.

[3] Vgl. auch BGB. § 158. Die Erneuerung des Konsenses kann aber vorgeschrieben werden. Vgl. J. Chelodi, l. c. p. 152.

[4] Vgl. Instr. Austr. § 55: Ut consensus sub conditione detur, nonnisi de expressa Episcopi licentia admitti potest.

eine Bedingung vorliegt. Die Beifügung eines modus macht den Vertrag nicht ungültig, wenn er nicht in eine Bedingung übergeht.

5. Staatliches Recht: Nach dem BGB. § 1317 Abs. 2 können die Erklärungen bei der Eheschließung nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nach § 1324 die Nichtigkeit der Ehe zur Folge.

Fünfter Abschnitt.

Kirchliche Form[1] der Konsenserklärung.

Erstes Kapitel.

Gültige und erlaubte Assistenz bei der Eheschließung.

1. Der Konsens muß in der von der Kirche vorgeschriebenen Form abgegeben werden.

Schon in den ersten Zeiten des Christentums wurden die Ehen öffentlich (vor der Kirche — in facie Ecclesiae) geschlossen, aber auch die geheimen (klandestinen)[2] Eheschließungen ohne Priester und Zeugen waren gültig und wurden als solche betrachtet, entsprechend dem römischen Recht: consensus facit nuptias. Innozenz III. (1198—1216) bestimmte auf dem vierten allgemeinen Lateran-Konzil (1215)[3] einmalige Proklamation der Ehe; das Konzil von Trient verordnete in der 24. Sitzung am 11. November 1563 eine dreimalige und setzte in dem bekannten Caput Tametsi eine bestimmte Form für die Gültigkeit der Eheschließung fest, nämlich die Erklärung des ehelichen Willens in Anwesenheit des Pfarrers und zweier Zeugen. Am Wesen der Ehe wurde dadurch nichts geändert, die Kirche wollte auf diese Weise nur ein glaubwürdiges Zeugnis über die Tatsache der Eheschließung erhalten. Das tridentinische Recht über die Form der Erklärung des Ehewillens galt aber nur in den Pfarreien, wo das Dekret wenigstens vor 30 Tagen rechtmäßig publiziert war oder wo es durch rechtmäßige Gewohnheit Gesetzeskraft erlangt hatte. Es hatte zugleich lokalen und persönlichen Charakter. An einigen Orten war das Dekret durch authentische Erklärung des Apostolischen Stuhles nicht anwendbar. So gab Benedikt XIV. eine Deklaration für die holländischen Generalstaaten hinsichtlich der Ehe der Akatholiken unter sich und mit Katholiken (Declaratio Benedictina); bezüglich der Mischehen wurde letztere am 25. März 1830 auf die Diözesen Köln, Trier, Münster, Paderborn ausgedehnt[4].

Das Dekret Ne temere vom 2. August 1907, das verpflichtende Kraft vom 19. April 1908 an hatte, schuf überall Rechtsgleichheit, indem es die Bestimmung, daß die Ehe nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gültig

---

[1] Die Form (forma) wird auch species seu figura genannt.

[2] Zu den geheimen Ehen zählten auch die matrimonia praesumpta, siehe S. 16.

[3] C. 3, X, de clandestina desponsatione, IV, 3.

[4] Eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Eheschließungsform in den verschiedenen Ländern des Erdkreises bis zum Dekret Ne temere gibt M. Leitner, a. a. O. S. 217—224.

geschlossen werden kann, auf alle Orte ausdehnte. Für das Deutsche Reich war bereits durch die Konstitution Provida vom 18. Januar 1906, seit 15. April 1906 in Kraft, für alle Katholiken die tridentinische Form vorgeschrieben[1].

Das Dekret Ne temere änderte aber auch inhaltlich die Verordnung des Caput Tametsi, da es zur **Gültigkeit** der Ehe nicht mehr die Assistenz des Pfarrers (oder seines Delegierten) des **Wohnortes** (Domizil oder Quasi-Domizil) wenigstens **eines** der Brautleute erforderte, sondern die Assistenz des Pfarres (oder seines Delegierten) des **Trauungsortes** der Brautleute vorschrieb. Der Kodex behält nun die Form der Eheschließung, wie sie das Dekret Ne temere festsetzte, der Hauptsache nach bei[2].

Nach dem **Naturrecht** genügt zur gültigen Ehe der von zwei rechtsfähigen Personen in irgend einer Weise geoffenbarte Konsens[3].

2. Nur die Ehen sind gültig, die geschlossen werden vor dem Pfarrer oder vor dem Ortsordinarius oder dem vom Pfarrer oder Ortsordinarius delegierten Priester und wenigstens zwei Zeugen, jedoch gemäß den in den folgenden Kanones angegebenen Regeln und unter Beobachtung der in den can. 1098 und 1099 vorgesehenen Ausnahmefälle (can. 1094).

Die Gegenwart des Pfarrers (des Ortsordinarius, des Delegierten) und der Zeugen muß eine gleichzeitige, physische[4] und moralische sein.

Die Nichtbeobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung wurde bisher als impedimentum clandestinitatis (Klandestinität geheimer Eheabschluß) bezeichnet. Der Kodex nennt die Nichtbeobachtung nicht mehr Hindernis.

An diese im can. 1094 festgesetzte Form der Eheschließung sind gebunden:

a) Alle α) in der katholischen Kirche Getauften und β) zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Übergetretenen, γ) auch wenn die einen oder die andern von der Kirche wieder abgefallen sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen (can. 1099, § 1, n. 1).

Zu den Katholiken des can. 1099, § 1, n. 1 gehören auch alle akatholisch Getauften, die von ihrem Vernunftgebrauch an katholisch erzogen wurden und diesem Glauben treu blieben oder von ihm abfielen[5].

Personen, die von Akatholiken abstammen (ab acatholicis nati), auch wenn sie in der katholischen Kirche getauft sind, aber von Kindheit[6] an in der Häresie oder im Schisma oder im Unglauben oder ohne irgendeine Religion herangewachsen sind, sind an die kirchliche Form der Eheschließung **nicht** gebunden, wenn sie mit **Akatholiken** die Ehe schließen (can. 1099, § 2)[7].

---

[1] Siehe S. 188. [2] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 345 ff.
[3] Vgl. S. 159.
[4] Telephon usw. ist daher hier ausgeschlossen.
[5] M. Leitner, a. a. O. S. 210.
[6] Die Kindheit hört auf mit Vollendung des siebten Lebensjahres. Ständige Geisteskranke werden aber den Kindern gleichgestellt (can. 88, 3).
[7] Über Kinder **akatholischer Eltern**, die in der katholischen Kirche getauft, aber nicht katholisch erzogen wurden, vgl. S. 187.

b) Alle (im can. 1099, § 1, n. 1) genannten Personen, wenn sie mit Akatholiken, auch unierten, seien es Getaufte oder Nichtgetaufte, die Ehe schließen, wenn auch nach erhaltener Dispens vom Hindernis der gemischten Religion oder dem Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1099, § 1, n. 2).

Die im Dekret Ne temere (XI § 2) ausgesprochene Einschränkung: nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum findet sich im Kodex (vgl. can. 1099, § 1) nicht mehr. Die für Deutschland erlassene Konstitution Provida gilt nicht mehr[1].

c) Die Orientalen, wenn sie mit Christen des lateinischen Ritus, die an diese Form gebunden sind, die Ehe eingehen (can. 1099, § 1, n. 3)[2].

Die unierten Ruthenen in Galizien, in Kanada, in den Vereinigten Staaten Nordamerikas, Mittelamerika sind auch an diese Form gebunden[3].

3. Wer ist nun Ordinarius und Pfarrer im Sinne des Kodex?

a) Unter Ordinarien (Ordinarii) sind zu verstehen, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich angegeben ist: der Papst, der Diözesanbischof, der Abt oder Prälat mit eigenem Gebiet[4], deren Generalvikare, der Apostolische Administrator[5], Vikar oder Präfekt[6], ebenso ihre interimistischen Nachfolger[7], ob sie dies nun auf Grund des Rechtes oder anderweitiger Bestimmungen sind, endlich die höheren Ordensoberen (Superiores maiores, can. 488, n. 8) in den exemten Klerikalorden für ihre Untergebenen (can. 198, § 1).

Unter Ortsordinarien (Ordinarii loci seu locorum) fallen alle genannten Personen, mit Ausnahme der Ordensobern (can. 198, § 2)[8].

b) Ein Pfarrer ist ein Priester (oder eine moralische Person, z. B. Kapitel, Kloster[9]), dem eine Pfarrei dauernd (in titulum) übertragen ist mit der Pflicht, die Seelsorge unter der Aufsicht des Ortsordinarius auszuüben (can. 451, § 1; 216, § 1).

---

[1] Vgl. S. 188 ff. [2] Siehe auch S. 179 n. 8 und S. 3 (can. 1).

[3] Vgl. Acta Apostolicae Sedis V (1913) p. 398; VI (1914) p. 463; VIII (1916) p. 107; S. C. Prop. Fide 5. Mai 1911.

[4] Abbas vel Praelatus nullius, z. B. der Abt von Montecassino.

[5] Vgl. can. 312 ss.

[6] Vgl. can. 293 ss. Der Bischof von Osnabrück ist zugleich Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands und Administrator der Apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein; Sachsen ist ein Apostolisches Vikariat, Meißen-Lausitz eine Apostolische Präfektur; vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 192.

[7] Insbesondere das Domkapitel (can. 391, § 1; 429, § 3; 431, § 1) und der Kapitelsvikar (can. 432 ss.).

[8] Über Feldpropst (Armeebischof) siehe S. 174.

[9] Wenn dem Institut die Pfarrei pleno iure inkorporiert ist (can. 452; 1423, § 2); das Institut hat nur die cura habitualis, dagegen übt die cura actualis ein vicarius paroecialis aus (can. 452, § 2; 471).

Nicht alle Pfarrer haben die gleiche Stabilität. Jene Pfarrer, die sich einer größeren Stabilität erfreuen, heißen inamovibel, jene mit geringerer Stabilität amovibel (can. 454, § 2)[1].

Zur gültigen Übertragung eines Pfarramtes ist jetzt der Empfang der Priesterweihe unbedingt erfordert (can. 453). Die Möglichkeit, daß ein einfacher clericus tonsuratus als Pfarrer bestellt werden konnte, hat aufgehört. Parochus ad normam can. 156 unam tantum titulo paroeciam habeat, nisi de paroeciis agatur aeque principaliter unitis (can. 460, § 1). In eadem paroecia unus tantum debet esse parochus qui actualem animarum curam gerat, reprobata contraria consuetudine et revocato quolibet contrario privilegio (can. 460, § 2).

Die Vornahme der Trauung ist ein Pfarrecht und an sich auch eine Pflicht des Pfarrers (can. 462, n. 1; 1101).

c) Den Pfarrern sind im neuen Recht mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten gleichgestellt:

α) die Quasi-Pfarrer, die einer Quasi-Pfarrei vorstehen (can. 451, § 2, n. 1), Quasi-Pfarreien sind die Teile eines Apostolischen Vikariates oder einer Apostolischen Präfektur, denen ein besonderer Rektor zugewiesen ist (can. 216, § 3). Auch die Missionspfarrer, die in der Diaspora einen abgegrenzten Pfarrbezirk, der aber noch nicht zur vollen Pfarrei erhoben ist, selbständig leiten, gehören zu den Quasi-Pfarrern[2];

β) die Pfarrvikare (vicarii paroeciales), wenn sie mit voller pfarrlicher Vollmacht versehen sind (can. 451, § 2, n. 2).

Als solche gelten:

αα) derjenige, welcher für eine moralische Person (Kloster, Kapitel), der die Pfarrei inkorporiert ist, tatsächlich die Seelsorge ausübt (vicarius actualis).

Si paroecia pleno iure fuerit unita domui religiosae, ecclesiae capitulari vel alii personae morali, debet constitui vicarius, qui actualem curam gerat animarum, assignata eidem congrua fructuum portione, arbitrio Episcopi (can. 471, § 1). Ad vicarium exclusive pertinet tota animarum cura cum omnibus parochorum iuribus et obligationibus ad normam iuris communis et secundum probata statuta dioecesana vel laudabiles consuetudines (can. 471, § 4).

ββ) der Pfarrverwalter (vicarius oeconomus)[3]. Ist eine Pfarrei vakant, dann soll, wenn nichts anderes vorgesehen ist, der Hilfsgeistliche (vicarius cooperator[4]) die Leitung

---

[1] Vgl. Acta Apostolicae Sedis XI (1919) p. 346 s.

[2] J. Linneborn, a. a. O. S. 350.

[3] Auch Pfarrverweser in manchen Diözesen genannt oder Administrator, Provisor.

[4] Die vicarii cooperatores können für die ganze Pfarrei oder auch nur für einen bestimmten Teil der Pfarrei (Lokalkapläne, Expositi, Kuratbenefiziaten, Rektoren) bestellt werden (can. 467, § 2).

der Pfarrei übernehmen; sind mehrere Hilfsgeistliche da, dann ist das Sache des ersten vicarius; sind sie gleichgestellt, dann des Dienstältesten und, wenn Hilfsgeistliche überhaupt nicht angestellt sind, des nächstwohnenden Pfarrers, den der Ortsordinarius in oder außerhalb der Synode (als solchen) bestimmt; bei einer Pfarrei, die Ordensleuten anvertraut ist, übernimmt der Obere des Hauses die Verwaltung der Pfarrei. Der Ortsordinarius soll sofort von diesen Geistlichen über die Erledigung der Pfarrei in Kenntnis gesetzt werden und dann möglichst bald einen vicarius oeconomus (Pfarrverwalter, Pfarrverweser) bestellen, der in seelsorglicher Hinsicht alle pfarrlichen Rechte und Pflichten übernimmt (can. 472; 473; § 1);

γγ) der Vertreter (vicarius substitutus, sacerdos supplens), der nach can. 465, §§ 4—5 und can. 1923, § 2 bestellt ist. Er vertritt den Pfarrer in allem, was die Seelsorge betrifft (also auch hinsichtlich der Eheassistenz), soweit der Ortsordinarius oder der Pfarrer nichts davon ausgenommen hat (can. 474).

Für eine Abwesenheit von der Pfarrei, die mehr als eine Woche dauert, ist außer einem gesetzmäßigen Grunde die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius notwendig; es muß ferner für einen vicarius substitutus gesorgt werden, der vom Ordinarius genehmigt sein muß (ab eodem Ordinario probandus); ist der Pfarrer ein religiosus, so muß der Substitut sowohl vom Ordinarius als auch vom Ordensobern genehmigt sein (probari debet can. 465, § 4).

Ist der Pfarrer infolge einer plötzlich eintretenden und wichtigen Ursache genötigt über eine Woche fortzugehen, so soll er möglichst bald den Ordinarius brieflich über den Grund des Weggangs benachrichtigen und den Priester nennen, der seine Stelle vertritt (sacerdos supplens) und seinen Aufträgen nachkommen (can. 465, § 5).

Ein vicarius substitutus soll vom Ordinarius auch bestellt werden, wenn ein Kleriker seines Benefiziums beraubt werden soll und zwar während der Zeit des Rekurses an den Apostolischen Stuhl (can. 1923, § 2).

δδ) der Hilfspriester (vicarius adiutor), d. i. der Priester, der einem in der Ausübung seines Amtes wegen Krankheit, Alter usw. behinderten, aber noch im Amte verbleibenden Pfarrer zur Seite gestellt wird. Wenn dieser vicarius adiutor in allem den Pfarrer vertritt, hat er alle pfarramtlichen Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der Applikation der Messe pro populo). Ist er nur zur teilweisen Vertretung bestimmt, so ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus der Bestellungsurkunde (can. 475, §§ 1—2);

εε) die Kooperatoren, Kapläne, Vikare (vicarii cooperatores). Bezüglich der Rechte und Pflichten der Koope-

ratoren ist nach dem Gesetzbuch keine wesentliche Änderung eingetreten. Maßgebend sind die Diözesanstatuten, die Verfügungen des Bischofs (Ordinarius) und der Auftrag des Pfarrers. Wenn nichts ausdrücklich bestimmt ist, muß der Kooperator ratione officii den Pfarrer vertreten und ihm bei der gesamten pfarramtlichen Geschäftsführung behilflich sein, ausgenommen ist die Applikation der Messe pro populo (can. 476, § 6).

Wenn den vicarii paroeciales ein bestimmter Bezirk einer Pfarrei (Filiale), welchem Pfarrechte, insbesondere das Recht der Trauung, zustehen, zugewiesen wird, so sind sie mit ihrer Anstellung zur Eheassistenz berechtigt (Rektor, Pfarrvikar, Expositus).

Für Geistliche auf Filialen ohne Trauungsrecht gilt die Bemerkung zu A 6 der Anweisung des preuß. Episkopates zum Dekret Ne temere. Wird innerhalb einer kanonisch errichteten Pfarrei ein bestimmter Bezirk als Kapellengemeinde, Filialgemeinde oder Expositur abgegrenzt, ohne als eigene Kuratie oder Pfarrei errichtet zu werden, so assistiert der Geistliche den Ehen daselbst nur dann gültig, wenn er vom Ordinarius oder vom zuständigen Pfarrer dazu delegiert ist[1].

d) Personalpfarrer. Als solche gelten:

α) Die sog. Simultanpfarrer, die zwar einen eigenen Bezirk besitzen, aber zugleich Pfarrechte über Personen in einem anderen Pfarrbezirke haben[2]. Diese Pfarrer können daher den Eheschließungen in den anderen Pfarrbezirken, wo die betreffenden Personen wohnen, assistieren. Ebenso Pfarrer, die mit einem oder mehreren anderen Pfarrern zugleich die Seelsorge in demselben Bezirk ausüben[3].

Personalpfarreien können ohne ein Apostolisches Indult nicht konstituiert werden; die bis jetzt errichteten sollen ohne Anfrage beim Apostolischen Stuhl nicht geändert werden (can. 216, 4).

β) Die Anstaltspfarrer, Kapläne oder Rektoren frommer Stiftungen und kirchlicher Anstalten, die von der pfarrlichen Jurisdiktion exemt sind, können den Ehen der ihnen unterstellten Personen innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirkes gültigerweise ohne Delegation des Pfarrers oder Ordinarius assistieren, sofern ihnen die volle Pfarrgewalt anvertraut ist[4]. Dazu gehören nicht die mit dem Titel „Pfarrer" an Zuchthäusern, Gefängnissen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten angestellten Seelsorger, da sie nicht die plena potestas parochialis besitzen[5]. Der Kodex bestimmt ferner: Die Rektoren (rectores ecclesiarum), d. h. Priester, denen der Gottesdienst irgendeiner Kirche anvertraut ist, die nicht Pfarrkirche ist (nec paroecialis nec capitularis nec adnexa domui communitatis religiosae, can. 479, § 1), können in dieser Kirche die pfarrlichen Funktionen nicht ausüben (can. 481), sie müßten daher eigens dazu delegiert werden.

---

[1] Vgl. Vogt, Eherecht[3] S. 57[2], 227; J. Linneborn, a. a. O. S. 351 f.
[2] Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 109 s. ad IX.
[3] A. a. O. ad VIII. Betreffs indischer Bistümer vgl. Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 447 ss.
[4] Acta Sanctae Sedis a. a. O. ad X.
[5] J. Linneborn, a. a. O. S. 353[1].

γ) Die Militärpfarrer.

Sie besitzen die Vollmacht zur Eheassistenz in dem Umfang, wie es bisher der Fall war. Das neue Recht hat daran nichts geändert.

Circa militum cappellanos sive maiores sive minores, standum peculiaribus Sanctae Sedis praescriptis (can. 451, § 3).

Durch das Breve In hac Beatissimi vom 22. Mai 1868 sind in Deutschland die Militärpersonen der Jurisdiktion des Feldpropstes des preußischen Heeres (cappellanus maior) und der von ihm bestellten Militärgeistlichen (cappellani minores) unterstellt. Die ordentliche Jurisdiktion des Diözesanbischofs und der Zivilpfarrer, in deren Bezirk die Militärpersonen wohnen, ist dadurch wohl sicher nicht beseitigt[1]. Die betreffenden Militärgeistlichen besitzen eine iurisdictio personalis, um den ihnen unterstellten Militärpersonen die Sakramente zu spenden. Ein Militärpfarrer, der in seiner Garnisonkirche der Ehe solcher Personen gültigerweise assistieren wollte, von denen keine zur Militärgemeinde gehört, hat die Bevollmächtigung des Zivilpfarrers des betreffenden Bezirkes notwendig.

Deshalb sind sie zur Trauung kompetent sive in loco praesidii stabilis (Standort) sive in patria ob domicilium ibidem retentum sive in expeditionibus ratione vagitatis[2]. Gleiches gilt für die von den Militärgeistlichen delegierten Priester. Der Feldpropst ist Ordinarius über alle zum Militärverband zählenden Personen, auch für die Eheschließung und Verlobung, aber er ist nicht Ordinarius loci[3].

Nach § 1 der Königlichen Verordnung vom 19. Oktober 1904 (Preuß. G. S. 273) gehören zu den Militärgemeinden:

1. Die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung des aktiven Heeres (§§ 4 und 5 Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 und § 38 Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874);

2. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;

3. die zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn und solange sie als solche im aktiven Heere wieder Verwendung finden;

4. die Mitglieder der Landgendarmerie (nicht aber die der elsaß-lothringischen Gendarmerie, da sie Beamte der Zivilverwaltung und nicht wie in Preußen in den Verband der Armeekorps eingegliedert sind);

---

[1] Vgl. darüber J. Linneborn, a. a. O. S. 355[1]; J. Linneborn, Rechtliches zur preußischen Militärseelsorge, in: Theologie und Glaube 7 (1915) S. 529 ff.; J. Freisen, Das Militär-Kirchenrecht in Heer und Marine des Deutschen Reiches, nebst Darstellung des außerdeutschen Militärkirchenwesens, Paderborn 1913; F. Albert, Handbuch für die katholischen Feldgeistlichen des preußischen Heeres, Wilna 1918, S. 292–299. M. Leitner, a. a. O. S. 191 sagt dagegen: Gehören beide Brautpersonen zum Militärverband, so kann sie gültigerweise nur der zuständige Militärpfarrer trauen (Instruktion für die österreichisch-ungarischen Militärseelsorger, im Archiv für KR. 1910[1] S. 142. Das gleiche dürfte wahrscheinlich (S. 196) für Preußen gelten.

[2] F. X. Wernz S. J., a. a. O. P. I p. 266.

[3] M. Leitner, a. a. O. S. 192.

5. die nicht unter Ziffer 3 fallenden zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere;

6. die in Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere und Mannschaften sowie die Zöglinge der Kadettenhäuser und sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Anstaltspfarrer angestellt, oder die Seelsorge einem Militärgeistlichen, einem Militärhilfsgeistlichen oder einem Zivilgeistlichen ausdrücklich übertragen ist.

Die Militärbeamten, die Zivilbeamten der Militärverwaltung und die unter Ziffer 5 angeführten Personen sind jedoch nur dann Glieder der Militärgemeinde, wenn sie in einem Standort oder Standortsverbande wohnen, in dem ein Militärgeistlicher oder Militäraushilfsgeistlicher oder ein Zivilgeistlicher kraft ausdrücklichen Auftrages die Militärseelsorge ausübt. Der dienstliche Wohnsitz ist für die Gemeindezugehörigkeit nicht entscheidend.

Während der Dauer der Zugehörigkeit der genannten Militärpersonen gehören auch ihre Ehefrauen, sowie ihre ehelichen und den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden, zur Militärgemeinde (§ 2).

Die Katholische Militärisch-Kirchliche Dienstordnung (KMD) bestimmt in § 67 Abs. 2: Trauungen, Taufen und Begräbnisse außerhalb seiner Gemeinde darf der Militärgeistliche nur auf Grund eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) des zuständigen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen (§§ 86. 93. 97) vornehmen. Anderseits ist bei ihm der Erlaubnisschein nachzusuchen, wenn zu seiner Zuständigkeit gehörige Trauungen, Taufen oder Begräbnisse von einem anderen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen vollzogen werden sollen (§ 86). Der Militärgeistliche und der mit der Militärseelsorge beauftragte Zivilgeistliche ist zuständig zur Vornahme einer Trauung, wenn der Bräutigam zu der ihm zugeteilten Militärgemeinde gehört (§§ 2. 65). In allen anderen Fällen darf er die Trauung nur auf Grund des Erlaubnisscheines des zuständigen (Militär- oder Zivil-) Geistlichen vornehmen[1].

e) Jene Priester oder auch nur Kleriker, welche ein allgemeiner Irrtum (error communis) für eigentliche Pfarrer hält.

Der Kodex betont: Bei einem allgemeinen Irrtum suppliert die Kirche die Jurisdiktion[2] sowohl für den Rechts- wie für den Gewissensbereich, ebenso bei einem positiven und begründeten Zweifel, sei es ein dubium iuris oder dubium facti (can. 209).

4. Gültigerweise assistieren Pfarrer und Ordinarius:

a) erst vom Tage der kanonischen Besitzergreifung des Beneﬁziums oder der Übernahme des Amtes an. Wären sie (bei Strafen ferendae sententiae) durch gerichtliches Urteil exkommuniziert[3] oder interdiziert[4] oder vom Amte suspendiert[5] oder (bei Strafen

---

[1] Theologie und Glaube a. a. O. S. 536 ff.

[2] D. h. hier die Übertragung der Pfarrgewalt (can. 455), nicht der Eheassistenz, vgl. S. 182 ff. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 191.

[3] Vgl. can. 2257, § 1. [4] Vgl. can. 2275, n. 2.

[5] Durch die suspensio ab officio ist hier jeder Akt der potestas ordinis und iurisdictionis verboten; vgl. can. 2279, § 1.

latae sententiae) gerichtlich als so Bestrafte erklärt, so könnten sie gültigerweise nicht assistieren (can. 1095, § 1, n. 1)[1].

Nach dem Dekret Ne temere (IV § 1) galt das nur bei den namentlich durch ein öffentliches Dekret Exkommunizierten und vom Amte Suspendierten.

Die Berechtigung zur Assistenz bei einer Ehe geht ferner mit dem Ende der Amtstätigkeit verloren, demnach durch Verzichtleistung (renuntiatio, resignatio), Versetzung (translatio), Absetzung (privatio, depositio), Entfernung auf dem Verwaltungswege (amotio, remotio), Tod (vgl. can. 183, can. 430).

Der rechtmäßig gewählte Papst erhält nach göttlichem Rechte sofort mit Annahme der Wahl die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt (can. 219).

Der Residenzial-Bischof gelangt in den Besitz des Benefiziums, sobald er in der Diözese selbst persönlich oder durch einen Prokurator das apostolische Schreiben dem Kapital der Kathedralkirche in Gegenwart des Sekretärs des Kapitels oder des Kanzlers der Bischöflichen Kurie, der dies zu Protokoll nimmt, vorgelegt hat (can. 334, § 3). Ähnlich ist es bei einem Abt und Prälaten mit eigenem Gebiet (can. 322, § 1) und bei dem Apostolischen Administrator einer Diözese (can. 313).

Der Kapitelsvikar erlangt sein Amt durch die Wahl (can. 433, § 2; 438), der Generalvikar durch die Ernennung seitens des Bischofs (can. 366, § 2; 368, § 1).

Der Pfarrer erlangt die cura animarum vom Augenblick der Besitzergreifung an (can. 461). Die missio in possessionem oder die institutio corporalis ist Sache des Ortsordinarius, wenn es sich um Nicht-Konsistorialbenefizien handelt. Der Ordinarius kann auch einen andern (alium virum ecclesiasticum) damit beauftragen (can. 1443, § 2).

Die Possessio beneficii kann auch durch einen Prokurator, der ein Spezialmandat erhalten hat, geschehen (can. 1445).

Die missio in beneficii possessionem (Investitur) soll nach der durch das partikuläre Recht vorgeschriebenen Form[2] oder nach rechtmäßiger Gewohnheit geschehen, es sei denn, daß der Ordinarius von dieser Form aus gerechter Ursache ausdrücklich schriftlich Dispens erteilt hat; in diesem Fall vertritt die Dispens die Besitzergreifung (can. 1444, § 1).

Die äußere Einweisung oder Einführung in den wirklichen Besitz des Amtes und der Pfründe, die faktische Besitzergreifung (missio in beneficii possessionem, institutio corporalis, investitura realis) „kann auch symbolisch gleich beim Akte der institutio canonica als eine investitura verbalis vor sich gehen durch Überreichung bestimmter Insignien, z. B. des Biretts, der Schlüssel u. dgl. und unter Ablegung der professio fidei, so daß alsdann die äußere Einführung in das Amt, welche noch erfolgen würde, sich nur als eine religiöse Zeremonie ohne besondere rechtliche Wirkung darstellt"![3]

---

[1] Vgl. can. 2243; 2223, § 4; 2232; 2261, § 1; 2264; 2275, n. 2; 2284.

[2] Für die Kölner Kirchenprovinz erfolgt eine gemeinsame Regelung; vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 357.

[3] F. Heiner, Katholisches Kirchenrecht[5] S. 176. Vgl. betreffs der preußischen Diözesen J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 59[3]. Über die Pfarrvikare, die mit dem Tode des Pfarrers oder mit dem Tage der Ernennung berechtigt sind, bei der Ehe zu assistieren, vgl. S. 171 ff.

b) nur innerhalb ihres Bezirkes[1] und zwar auch dann, wenn es sich um Nicht-Pfarrangehörige[2] handelt (can. 1095, § 1, n. 2).

Nach dem Tridentinischen Dekret konnte der Pfarrer (oder Bischof) auch außerhalb seines Bezirkes seine Pfarrangehörigen aus eigener Machtbefugnis gültig trauen; jetzt hält das Gesetzbuch, abgesehen von einigen Ausnahmen[3], am Territorialprinzip fest.

Die exemten Kirchen der Regularen werden als zu dem Territorium des betreffenden Pfarrers oder Ordinarius gehörend betrachtet[4].

Die Ordensleute müssen, soweit sie nicht selbst Pfarrseelsorger sind, zur Gültigkeit der Eheassistenz die Delegation des Pfarrers oder Ordinarius des Ortes, wo die Eheschließung stattfindet, haben. Desgleichen ist die entsprechende Erlaubnis erfordert, wie sie can. 1097, § 1, n. 3 vorschreibt[5].

c) sie dürfen nicht durch Gewalt oder schwere Furcht[6] beeinflußt nach dem Konsens der Kontrahenten fragen und die Erklärung entgegennehmen[7] (dummodo neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum, can. 1095, § 1, n. 3). List und Betrug kommen hier nicht in Betracht.

Sie brauchen aber nicht, wie es das Dekret Ne temere bestimmte, invitati ac rogati zu sein. Diese Worte des Dekretes Ne temere sind in den Kodex nicht aufgenommen worden, nachdem bereits am 28. März 1908 die Konzilskongregation erklärt hatte, die Pfarrer oder Ordinarien brauchten keineswegs explicite zur Eheassistenz gebeten zu sein: An Ordinarii et parochi nedum explicite sed etiam implicite „invitati et rogati", dummodo tamen „neque vi neque metu gravi constricti" requirant excipiantque contrahentium consensum, valide matrimoniis assistere possint: affirmative[8]. Überraschungen für den Pfarrer, wie sie vor dem Dekrete Ne temere vorkamen, daß z. B. die Brautleute plötzlich die gültige Erklärung ihres Ehewillens vor ihm abgeben konnten, sind wegen der aktiven Assistenz beseitigt[9].

5. Erlaubterweise assistieren Pfarrer oder Ortsordinarius der Ehe, wenn

a) rechtmäßig festgestellt ist, daß die Kontrahenten durch ein bestehendes Eheband nicht gebunden sind, und weder ein anderes trennendes, noch auch ein aufschiebendes Ehehindernis zur Kenntnis gelangt ist (lediger Stand, status liber, can. 1097, § 1, n. 1);

---

[1] Also innerhalb der Pfarrei, der Missionspfarrei bzw. der Diözese, der Missionsgebiete, der Prälaturen; vgl. can. 94 und 92 S. 52 ff.

[2] Peregrini (can. 91), vagi (can. 91).

[3] Vgl. oben Personalpfarrer S. 173.

[4] Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 194 s. ad VIII.

[5] Vgl. S. 178.

[6] Vgl. S. 164 f. Siehe auch L. Wouters[5] p. 19 s.

[7] Bei Tauben, Taubstummen geschieht das Fragen und das Beantworten der Frage durch Zeichen oder Schrift.

[8] Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 288 s.; vgl. über aktive und passive Assistenz auch S. 107 f.

[9] Vgl. S. 107. Vgl. auch L. Wouters, l. c. p. 17.

Brautexamen, Proklamationen und Beseitigung etwaiger Hindernisse müssen vorausgehen;

b) feststeht, daß einer der beiden Kontrahenten im Pfarrbezirk (locus matrimonii) Domizil oder Quasi-Domizil besitzt oder sich daselbst einen Monat lang aufgehalten hat. Handelt es sich um solche Kontrahenten, die nirgends ein Domizil oder Quasi-Domizil haben (vagi), so muß feststehen, daß einer von ihnen daselbst tatsächlich Aufenthalt hat (constito de actuali commoratione, can. 1097, § 1, n. 2).

Ist die Zeit zusammenhängend, wie das hier beim Domizil und Quasi-Domizil der Fall ist, so muß der Aufenthalt eines Monates nach dem Kalender berechnet werden und zwar von Augenblick zu Augenblick (can. 34, §§ 2–3).

Das Quasi-Domizil war im Dekret Ne temere nicht erwähnt wegen der Schwierigkeit, den animus permanendi festzustellen[1], und kam deshalb für die eheliche Gesetzgebung nicht mehr in Betracht. Durch den einmonatigen Aufenthalt wurde aber jemand Angehöriger des betreffenden Bezirks, so daß der Pfarrer oder Ordinarius erlaubterweise der Ehe assistieren konnte. Das neue Recht berücksichtigt nun wieder das Quasi-Domizil[2].

c) Auch dann können Ordinarius bzw. der Pfarrer, in dessen Pfarrei der Kontrahent (die Kontrahenten) augenblicklich verweilt (can. 94, § 3), erlaubterweise der Ehe assistieren, wenn einer der beiden Kontrahenten Diözesan-Domizil oder Diözesan-Quasi-Domizil besitzt[3]. Wenn aber eine Person einen Monat lang in der Diözese, jedoch innerhalb dieses Zeitraumes an mehreren Orten der Diözese sich aufhält, so genügt das zur Zuständigkeit des Ordinarius bzw. eines Pfarrers an sich nicht[4].

6. Kann ein Pfarrer wegen der unter b und c angeführten Bedingungen nicht erlaubterweise der Ehe assistieren, so ist die Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius des Domizils oder Quasi-Domizils oder des einmonatigen Aufenthalts des einen der Kontrahenten einzuholen. Ausgenommen wäre der Fall, daß es sich um solche Personen handelt, die immer auf Reisen sind und nirgendwo einen ständigen Sitz haben (vagi actu itinerantes, qui nullibi commorationis sedem habent); dasselbe gilt, wenn eine dringende Notwendigkeit vorliegt, die vom Nachsuchen der Erlaubnis entschuldigt (can. 1097, § 1, n. 3).

7. Der Eheschließung der Heimatlosen (vagi) schlechthin, also

---

[1] Vgl. Acta Apostolicae Sedis VIII (1916) p. 66.
[2] Vgl. S. 54 f. [3] Siehe S. 53 ff.
[4] Die Sakramentenkongregation könnte die entsprechende Erlaubnis ausstellen (can. 249, § 2), auch für den Fall, daß der päpstliche Stuhl verwaist ist; vgl. Docum. I (Vacante Sede vom 25. Dez. 1904) n. 24.

solcher Personen, die nirgends ein Domizil oder Quasi-Domizil haben (can. 91), soll der Pfarrer niemals assistieren, bevor er die Sache an den Ortsordinarius oder an den von diesem delegierten Priester berichtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat. Ausgenommen ist auch hier der Fall der Notwendigkeit (can. 1032). So war es bereits im Dekret Ne temere (V, § 4) bestimmt worden.

Halten sich die vagi einen ganzen Monat in der Pfarrei auf, dann muß der Pfarrer ebenfalls die Erlaubnis des Ortsordinarius einholen[1]. (Vgl. can. 1097, § 1.)

Der Unterschied zwischen den vagi actu itinerantes, qui nullibi commorationis sedem habent[2] und den vagi, die einen bestimmten Aufenthaltsort (nicht Domizil oder Quasi-Domizil) haben, besteht darin, daß bei den Ehen der zuerst genannten vagi jeder Pfarrer (gültig und) erlaubt assistieren kann, während bei den zuletzt genannten der Pfarrer des Aufenthaltsortes berechtigt ist, der sich jedoch an den Ordinarius zu wenden hat[3].

Ein Notfall (wovon in n. 6 und 7 die Rede ist), liegt vor, wenn aus dem Aufschub der Trauung ein erheblicher moralischer oder materieller Schaden für die Eheschließenden zu befürchten wäre, z. B. Gefahr der bloßen Zivilehe oder der nichtkatholischen Trauung, Vergessen der Einholung der Erlaubnis, wenn alles zur Hochzeit bereitet ist, notwendige, sofortige Abreise der Brautleute, zu befürchtende Schande für die Braut, die aus dem Aufschub drohen könnte. Diese gravis necessitas ist zu unterscheiden von der iusta causa, von der in der folgenden Nummer die Rede ist.

Die Anweisung des preußischen Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere (V, § 3) gestattete, daß unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt sich die Trauungserlaubnis erteilten[4]. Die ebendort erwähnte gegenseitige Delegationsbefugnis ist jetzt nicht mehr statthaft[5]. In diesen Fällen ist es zu empfehlen, im Trauungsbuch einen Vermerk zu machen, woraus die Berechtigung zur Eheassistenz hervorgeht. Der Pfarrer hat darüber zu urteilen, wann der Notfall vorliegt[6]. Obgleich der Kodex für diesen Notfall das iuramentum de statu libero nicht vorschreibt, sollte doch im Sinne des can. 1019, § 2 (S. 64 f.) die eidliche Aussage von den Eheschließenden verlangt werden[7].

8. In jedem Fall gilt als Regel, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut[8] geschlossen wird, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund

[1] Vgl. A. De Smet, l. c. tom. I p. 107. — Dagegen L. Wouters, l. c. p. 30 hält es praktisch als sicher, daß in diesem Fall die Erlaubnis des Ortsordinarius nicht notwendig ist. So war es auch früher. Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 195 ad c.

[2] Vagabundierende, d. h. solche, die ein Wanderleben führen.

[3] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 366[1].

[4] A. Besondere Bestimmungen. Die Eheschließung. IV. Übertragung der Trauungsbefugnis. [5] Vgl. S. 184 f.

[6] Vgl. J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] 1910 S. 65 n. 1; A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 143 f. [7] J. Linneborn, a. a. O. S. 94[5].

[8] Vgl. Acta et statuta Synodi Dioecesanae Monasteriensis 1897 No. 250. Was vielfach durch Diözesanstatuten bestimmt war, wurde durch das Dekret Ne temere art. V § 5 allgemein vorgeschrieben. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 367[3].

(z. B. der der Notwendigkeit oder der Nützlichkeit)[1] davon entschuldigt (can. 1097, § 2), bei Mischehen muß die Eheschließung vor dem Pfarrer des katholischen Teils stattfinden.

Die Ehen der Katholiken, die verschiedenem Ritus (es handelt sich nicht um Ehen mit Protestanten, sondern um Ehen mit Katholiken eines andern Ritus) angehören, sind dagegen im Ritus, dem der Mann angehört, und vor dessen Pfarrer[2] zu schließen, wenn nicht durch Partikulargesetz anderes festgesetzt ist (can. 1097, § 2)[3].

Es handelt sich hier um die erlaubte Eheschließung. Betreffs der Gültigkeit gilt can. 1099, § 1, n. 3. An die im can. 1094 vorgeschriebene Form sind die Orientalen gebunden, wenn sie mit Christen des lateinischen Ritus, die zu dieser Form verpflichtet sind, die Ehe eingehen.

9. Ein Pfarrer, der ohne die vom Recht vorgeschriebene Erlaubnis der Ehe assistiert, hat kein Recht auf die Stolgebühren[4], sondern muß sie an den zuständigen Pfarrer der Kontrahenten abgeben (can. 1097, § 3), da die Eheassistenz eine dem Pfarrer reservierte Amtshandlung ist (can. 462, n. 4).

Für die Diözese Paderborn gilt über die Stolgebühren für die Trauung: 1. Die Vornahme der kirchlichen Trauung begründet für den Pfarrer den Anspruch auf die ortsüblichen Trauungsgebühren[5]. — 2. Die Trauungsgebühren stehen der Regel nach nur einem Pfarrer zu; ein zweiter Pfarrer hat keinerlei Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 3. Anspruch auf die Trauungsgebühren hat nur der Pfarrer, der erlaubterweise die Trauung vornimmt. Wenn mehrere Pfarrer erlaubterweise die Trauung vornehmen können, so steht das Recht der Vornahme an erster Stelle dem Pfarrer der Braut zu. Wenn die Braut akatholisch ist, ist nur der Pfarrer des Bräutigams zur erlaubten Trauung berechtigt. — 4. Wenn die Braut mehrere parochi proprii hat, steht es den Brautleuten frei, vor welchem Pfarrer sie die Ehe schließen wollen; nur der Pfarrer, der die Trauung vornimmt, hat Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 5. Wenn die Brautleute aus einer iusta causa die Ehe nicht vor dem Pfarrer der Braut, sondern vor dem Pfarrer des Bräutigams schließen wollen, hat nur dieser Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 6. Wenn die Brautleute nicht vor dem parochus proprius, sondern an einem andern Orte die Ehe schließen wollen, so hat der Pfarrer, der zur erlaubten Trauung berechtigt ist bzw. an erster Stelle berechtigt ist und der dem Pfarrer, der die Trauung vollziehen soll, die Erlaubnis dazu erteilt, Anspruch auf die einfachen Trauungsgebühren. Es ist jedoch zu empfehlen, daß er auf die Gebühren verzichtet.

---

[1] J. Linneborn, a. a. O. S. 367 bemerkt mit Recht: Wenn für die Trauung vor einem andern Pfarrer (Priester) als dem der Braut auch nicht lediglich der Wunsch der Brautleute hinreicht, so sollte der Pfarrer der Braut die etwa vorgebrachten Gründe entgegenkommend prüfen und die Erlaubnis nicht leicht verweigern.

[2] Vgl. Acta Apostolicae Sedis V (1913) p. 398 art. 37, dagegen anders a. a. O. VI (1914) p. 463 art. 30.

[3] Vgl. auch S. 170. [4] Vgl. can. 1507, § 1.

[5] Vgl. auch can. 463.

Der Anspruch des trauenden Pfarrers auf die Gebühren wird hierdurch nicht beeinträchtigt. — 7. Wenn ein Pfarrer der Eheschließung von Brautleuten, deren parochus proprius er nicht ist, assistiert, weil ein dringender Notfall vorliegt und die Erlaubnis zur Trauung weder vom Pfarrer der Brautleute, noch vom Ordinarius eingeholt werden kann, so hat der trauende Pfarrer allein Anspruch auf die Trauungsgebühren. — 8. Wenn ein Pfarrer eine Trauung vornimmt, die er erlaubterweise nicht vornehmen konnte, so muß er die Trauungsgebühren an den zur erlaubten Trauung berechtigten Pfarrer abgeben. — Bei J. Linneborn, a. a. O. S. 368[3].

10. Außer dem Pfarrer, dem amtlichen Zeugen (testis qualificatus, autorizabilis, privilegiatus), müssen wenigstens zwei andere Zeugen zugegen sein. Von diesen Zeugen werden vom allgemeinen Rechte andere besondere Eigenschaften zur gültigen Eheassistenz nicht verlangt, als daß sie der Natur der Sache gemäß in der Lage sein müssen, den Abschluß der Ehe zu beobachten und gegebenenfalls zu bestätigen und daß sie nach bisheriger kirchlicher Vorschrift gleichzeitig der Erklärung des ehelichen Willens beiwohnen müssen[1]. Darum können Minderjährige, Akatholiken, Exkommunizierte usw. gültigerweise das Amt als Zeugen versehen. Auch solche, die zufällig oder nur gezwungenerweise zugegen sind, können gültigerweise Zeugen sein[2]. Ohne schwerwiegenden Grund dürfen aber Akatholiken dazu nicht genommen werden; Ärgernis müßte vermieden werden[3]. Die Brautleute haben das Recht, die Zeugen selbst zu bestimmen; etwaige Diözesanvorschriften sind hierin zu beachten[4]. Es ist zur Gültigkeit und zur Erlaubtheit an sich auch nicht erfordert, daß die Zeugen vorher um ihre Assistenz gebeten werden, in der Praxis soll das aber geschehen, da ihre Namen eingetragen werden müssen. Die Namen der Zeugen sind, wie der Kodex vorschreibt, vom Pfarrer in das Trauungsbuch einzutragen (can. 1103, § 1)[5].

11. Staatliches Recht: § 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

---

[1] S. C. de Prop. Fid. vom 2. Juli 1827 (simultanea, non successiva assistentia). Über Blinde, Taube, Taubstumme vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 192[2].

[2] S. C. C. 1581 bei Benedikt XIV. in Syn. l. 13 c. 33 n. 1, 4; S. C. C. 14. Januar 1673; S. C. de Prop. Fide 2. Juli 1827: licet nec rogati nec formaliter adhibiti. Über den assistierenden Priester vgl. S. 177 c.

[3] S. C. s. Officii 19. August 1891 ad qu.: Se sia lecito assumere gli heterodossi a testimoni nel matrimonio dei cattolici? respondit. Non esse adhibendos; posse tamen ab Ordinario tolerari ex gravi causa, dummodo non adsit scandalum. Das Nämliche ist zu sagen, wenn es sich um solche Zeugen handelt, die schlechte Christen oder Heiden sind: S. C. de Sacramentis vom 12. März 1910 (Acta Apostolicae Sedis II [1910] p. 195 ad IV).

[4] P. Gasparri II[3], n. 1155. [5] Vgl. w. u.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

„Die Gläubigen sind darüber zu unterrichten, daß sie diesen bürgerlichen Akt nicht als den eigentlichen Eheabschluß ansehen, sondern nur als eine bürgerliche Zeremonie, *nach* welcher sie den eigentlichen Eheabschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu vollziehen gedenken“ [1].

Zweites Kapitel.

Delegation zur Eheassistenz.

Delegation im eigentlichen Sinn ist die Übertragung der Jurisdiktion. Bei der Eheassistenz handelt es sich aber nicht um die Ausübung der Jurisdiktion, sondern um die Beurkundung der Willenserklärung durch eine kirchliche Amtsperson [2]. Die Erlaubnis oder Bevollmächtigung, gültigerweise den Konsens der Brautleute erfragen und entgegennehmen zu können, bezeichnet man hier ebenfalls als Delegation [3], wohl ganz zweckmäßig zum Unterschied von der Erlaubnis zur erlaubten Eheschließung [4].

1. Der Pfarrer und der Ortsordinarius, die gültigerweise der Ehe assistieren, können auch einem andern Priester (nicht aber einem

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (zu § 1317). Vgl. auch S. 169 ff.

[2] J. Vogt, a. a. O. S. 66[5]; F. X. Wernz S. J., a. a. O. P. I p. 296.

[3] Vgl. can. 1094 und 1096.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 359 f. Vgl. auch unten S. 185.

Kleriker, der die Priesterweihe noch nicht empfangen hat) die Erlaubnis (licentia) geben, innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes der Ehe gültig zu assistieren (can. 1095, § 2)[1].

Wären Pfarrer oder Ordinarius den (oben S. 175 f.) genannten kirchlichen Strafen verfallen, so könnte auch eine Delegation nicht stattfinden[2].

2. Die Erlaubnis, der Ehe zu assistieren (innerhalb des Territoriums der Delegierenden), muß ausdrücklich einem bestimmten Priester für eine bestimmte Ehe gegeben werden[3]. Jegliche allgemeine Delegation ist verboten (exclusis quibuslibet delegationibus generalibus); wird sie trotzdem gegeben, dann ist die Delegation ungültig. Nur den Hilfsgeistlichen (vicarii cooperatores, vgl. can. 476 und 477) kann durch den Pfarrer oder Ortsordinarius eine allgemeine Delegation gegeben werden für die Pfarrei, der sie zugewiesen sind (can. 1096, § 1)[4].

Auswärtigen Priestern oder Nicht-Kooperatoren, z. B. einem Ordenskonvent, eventuell den Priestern an Wallfahrtskirchen kann eine allgemeine Delegation (für alle etwa vorkommenden Trauungen) unter Strafe der Ungültigkeit nicht gegeben werden. Die Delegation für einen oder mehrere bestimmte Fälle kann sich wohl auf einen oder mehrere Priester, z. B. einen Ordenskonvent erstrecken, wenn nur die einzelnen Priester genau bestimmt[5] sind (sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum can. 1096, § 1); im Dekret Ne temere (VI) hieß es: sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis . . . adsistat.

Die Delegation darf nicht so geschehen, daß es der freien Wahl der Brautleute anheimgestellt bleibt, welchen Priester sie wählen und bevollmächtigen wollen, sie muß unmittelbar vom Pfarrer (oder Ortsordinarius) erfolgen[6], sonst ist sie ungültig.

Da nur den Hilfsgeistlichen eine allgemeine Delegation zur Eheassistenz gewährt werden kann, so findet hier eine Einschränkung statt von can. 199, § 1, der besagt: Wer iurisdictio ordinaria besitzt, kann sie ganz oder teilweise einem andern delegieren, soweit (wie hier) nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die vom Apostolischen Stuhle delegierte Jurisdiktionsvollmacht kann von Fall zu Fall oder auch dauernd subdelegiert werden, außer es wäre jemand mit Rücksicht auf seine Person erwählt oder die Subdelegation wäre ausdrücklich verboten worden (can. 199, § 2).

---

[1] Vgl. auch can. 203, § 1.

[2] A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 139; J. Linneborn, a. a. O. S. 360.

[3] In dem Bittgesuch um Delegation ist die Annahme derselben eingeschlossen. Vgl. auch Acta Apostolicae Sedis III (1911) p. 284; can. 37.

[4] Vgl. S. 172 f.

[5] In der Regel geschieht dies durch die Angabe des Vor- und des Familiennamens; es kann auch geschehen durch Bezeichnung des bestimmten Amtes. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 361.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 203; L. Wouters, l. c. p. 22.

Wer von einem, der die potestas ordinaria (infra Romanum Pontificem) besitzt, für eine ganze Klasse von Angelegenheiten delegiert ist (delegatus ad universitatem negotiorum), kann in einzelnen Fällen subdelegieren (can. 199, § 3, vgl. can. 199, § 2). Die Hilfsgeistlichen, die allgemein delegiert sind, der etwaigen Ehe zu assistieren, können demnach für eine bestimmte Ehe einen bestimmten Priester subdelegieren.

Sonst kann die potestas delegata nur dann subdelegiert werden, wenn das eigens erwähnt ist (can. 199, § 4); ebenso kann auch die potestas subdelegata nicht wieder subdelegiert werden, außer es wäre dies eigens gewährt worden (can. 199, § 5).

Die Delegation erlischt durch Ausführung des Auftrages, durch Ablauf der etwa gesetzten Frist, durch Erledigung der Fälle, für welche sie erteilt wurde, durch Wegfall des Zweckes der Delegation, durch Widerruf seitens des Deleganten und durch die vom Deleganten genehmigte Verzichtleistung seitens des Delegaten; bei Amtsverlust oder Tod des Delegierenden erlischt eine delegierte Vollmacht nur dann, wenn sich dies aus besonderen Klauseln der Delegation ergibt oder es sich um eine einer genau bezeichneten Person zu erteilende Gnade handelt und mit der Ausführung noch nicht begonnen wurde (can. 207, § 1, can. 61).

Hat ein Pfarrer keinen ständigen Hilfsgeistlichen, so ist in zwei Fällen eine allgemeine Delegation zur Eheassistenz möglich, nämlich:

a) Es kann zu seiner Erleichterung jederzeit ein Priester vom Ortsordinarius (can. 476, § 3), wenigstens für den kirchlichen Rechtsbereich, als sein Vikar bestellt werden (vgl. can. 476, § 2). Dadurch würde eine allgemeine Delegation zur Eheassistenz statthaft.

b) Bei seiner Abwesenheit ist der vicarius substitutus[1] (fremder Welt- oder Ordenspriester) unter den oben Seite 172 angegebenen Bedingungen ad universitatem causarum delegiert und kann somit auch alle vorkommenden Trauungen vornehmen.

Außer diesen zwei Fällen müßte ein aushelfender Priester für die einzelnen Fälle der Eheassistenz vom Pfarrer oder vom Ortsordinarius besonders beauftragt werden[2].

Nach dem Dekret Ne temere war es erlaubt, daß sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegierten (Ne temere VI), so daß die Trauung alsdann sowohl in der Pfarrei des

[1] In den meisten Diözesen sind hierüber noch eigene Verfügungen erlassen, z. B. für Münster: „Der als substitutus bestätigte fremde Geistliche hat alsdann die zur Verwaltung der Pfarre erforderlichen kirchlichen Rechte, insbesondere auch die Befugnis, während der Abwesenheit des Pfarrers den Ehen innerhalb des Pfarrbezirkes zu assistieren. Im Falle seiner Behinderung kann auch er, aber nur für jeden einzelnen Fall einer Eheschließung, einen bestimmten anderen Priester subdelegieren." Kirchliches Amtsblatt Nr. 13 vom 13. September 1918 S. 74.

[2] Über die außerordentliche Form in Todesgefahr und bei einer Notehe siehe S. 190 ff. Auch können die Brautleute jederzeit in einer anderen Pfarrei sich trauen lassen.

Delegierenden als des Delegierten stattfinden konnte[1]. Jetzt ist innerhalb des Territoriums des Delegierenden jegliche allgemeine Delegation verboten mit Ausnahme der an die Hilfsgeistlichen (vgl. oben can. 1096, § 1).

3. Der Pfarrer oder Ordinarius soll die Erlaubnis (Delegation), der Ehe in seinem Bezirk zu assistieren, nicht gewähren, außer es sei alles erfüllt, was das Recht für den Beweis der kanonischen Freiheit der Kontrahenten verlangt (can. 1096, § 2). Die Verantwortung dafür hat nicht der delegierte Priester, sondern der Delegierende.

Eine schriftliche Erlaubnis (Delegation) ist in den Kanones des Kodex nicht vorgeschrieben, das Rituale Rom. setzt aber die schriftliche Erlaubnis voraus[2]. Sie kann auch partikularrechtlich (aber nur zur erlaubten Delegation) verordnet sein. Eine stillschweigende Erlaubnis genügt nach den klaren Worten des Kodex nicht, viel weniger genügt eine präsumierte.

4. Die im can. 1096, § 1 genannte Erlaubnis: Licentia assistendi matrimonio concessa ad normam can. 1095, § 2, dari expresse debet sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum . . . ist zu unterscheiden von der, von welcher im can. 1097 die Rede ist: Parochus autem vel loci Ordinarius matrimonio licite assistunt . . . Diese letztere ist nur zur Erlaubtheit der Eheassistenz gefordert, kann für mehrere Fälle oder für eine bestimmte Zeit ausdrücklich oder stillschweigend gewährt werden, z. B. durch Übersendung der entsprechenden Schriftstücke[3], und kann in einem Notfall erlassen werden (can. 1097, § 1, n. 3). Die zuerst genannte Erlaubnis dagegen wird zur Gültigkeit der Assistenz verlangt, von der nie Abstand genommen werden darf, soweit nicht die außerordentliche Eheassistenz überhaupt in Betracht kommt.

5. Zur Gültigkeit der Eheassistenz ist erfordert, daß Pfarrer oder Ordinarius nicht durch ein Urteil exkommuniziert, interdiziert, vom Amt suspendiert oder durch ein Urteil als so Bestrafte erklärt sind. Der Kodex sagt nichts darüber, ob das auch Geltung habe für den, der zur Trauung delegiert wird (Delegatus). Der Natur der Sache nach muß aber das, was für die Gültigkeit und Erlaubtheit der Eheassistenz erfordert ist, auch vom Delegatus beobachtet werden[4]. Deshalb kommt für den Delegatus can. 1095, § 1 und can. 1097 in Betracht[5]. Die Delegation, die durch Furcht oder List erzwungen ist, wäre gültig (vgl. can. 103, § 2); der Delegatus muß aber bei der Eheschließung nach can. 1095, § 1, n. 3 frei von Furcht seines Amtes walten.

6. Staatliches Recht: § 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirkes geschlossen werden.

---

[1] Anweisung des preußischen Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere a. a. O. A. IV.

[2] Tit. X cap. 5 de licentia..., quae penes me exstat. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 203.

[3] Vgl. A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 143.

[4] Vgl. F. X. Wernz S. J., a. a. O. P. I p. 297. Reg. iur. 79 in VI°: Nemo potest plus iuris transferre in alium quam sibi competere dignoscatur.

[5] Vgl. S. 175 ff. Anders dagegen L. Wouters[5], l. c. p. 25.

Drittes Kapitel.

Die Gewissensehe (matrimonium conscientiae)[1].

Die wesentliche Form der ehelichen Willenserklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen muß auch bei einer Gewissensehe, d. h. einer Ehe ohne Verkündigung und mit geheimer Konsensabgabe beobachtet werden.

1. Benedikt XIV. hatte das bei der Gewissensehe zu beobachtende Verfahren in seiner Konstitution Satis vobis vom 17. November 1741 genau vorgeschrieben. Wir finden es im Kodex wieder. Bei der Gewissensehe finden die Proklamationen nicht statt, und die Ehe wird geheim geschlossen. Nur aus einem sehr schwerwiegenden und sehr dringenden Grunde[2] kann der Ortsordinarius eine solche Ehe gestatten. Der Generalvikar kann ohne spezielles Mandat eine Erlaubnis nicht geben (can. 1104).

2. Ist eine Gewissensehe erlaubt worden, dann ist damit das Versprechen und die schwere Verpflichtung verbunden, das Stillschweigen zu bewahren, und zwar für den assistierenden Priester, die Zeugen, den Ordinarius und seine Nachfolger, ebenso auch für den einen Eheteil, wenn der andere Teil nicht in die Veröffentlichung einwilligt (can. 1105).

Die Verpflichtung der Geheimhaltung erstreckt sich aber für den Ordinarius nicht auf den Fall, a) daß Ärgernis oder eine schwere Entehrung der Heiligkeit der Ehe aus ihrer Beobachtung entsteht. Auch gilt diese Verpflichtung nicht für den Fall, b) daß die Eltern für die Taufe der Kinder nicht sorgen oder c) die Kinder unter falscher Namensangabe taufen lassen; es sei denn, daß sie dem Ordinarius innerhalb dreißig Tagen Kenntnis von der Geburt und der Taufe mit wahrer Namensangabe gemacht haben; d) auch braucht der Ordinarius die abgeschlossene Ehe nicht mehr geheim zu halten, wenn die Eltern die christliche Erziehung der Kinder vernachlässigen (can. 1106); e) endlich besteht keine Verpflichtung zum Schweigen, wenn beide Eheteile die Zustimmung geben (can. 1105).

Die Gewissensehe ist nicht in dem Trauregister und dem Taufbuch, sondern in einem besonderen Verzeichnis des bischöflichen Geheimarchivs (can. 379) zu vermerken (can. 1107).

„Die Vorschrift Benedikts XIV., daß auch die Namen der Kinder aus dieser Ehe in das geheime Geburts- und Taufregister der bischöflichen Kurie einzutragen seien, ist hier nicht vorgesehen“[3].

---

[1] Vgl. S. 15 f.

[2] Z. B. Konvalidation eines Konkubinates, wobei umständehalber die Eheschließung selbst nicht geoffenbart werden durfte. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 390.

[3] E. Göller, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch[2] S. 71.

Viertes Kapitel.

Form der Eheschließung unter Akatholiken und unter Katholiken und Akatholiken.

1. An die Beobachtung der kirchlich vorgeschriebenen Form sind die Akatholiken (getaufte[1] und nicht getaufte), wenn sie Akatholiken heiraten, nicht gebunden (can. 1099, § 2).

Nichtgetaufte, die mit Nichtgetauften die Ehe eingingen, waren immer von der Eheschließungsform ausgenommen, da die Kirche über Nichtgetaufte keine direkte Jurisdiktion besitzt. Wohl aber unterstehen die Getauften, auch wenn sie einer andern Konfession angehören, der kirchlichen Jurisdiktion; doch kann die Kirche sie von ihrer Jurisdiktion entbinden (freigeben). An den Orten, wo die Protestanten zur Zeit der Verkündigung des Caput Tametsi abgeschlossene Gemeinden hatten, betrachtete man sie als dem Dekret nicht unterworfen. Es ist aber zu beachten, daß bei der Eheschließung zur Beobachtung der kirchlichen Form alle verpflichtet bleiben, die in der katholischen Kirche getauft, sowie alle, die von der Häresie oder dem Schisma zur katholischen Kirche übergetreten sind, auch dann, wenn die einen oder die andern von der katholischen Kirche wieder abgefallen sind (can. 1099, § 1, n. 1). Diese Bestimmung ist getroffen, damit sie von ihrem Abfall oder von ihrem neuen Austritt aus der Kirche keinen Vorteil haben[2].

Ebenso sind Personen, die von Akatholiken abstammen (ab acatholicis nati – also nicht Kinder aus Mischehen[3]), auch wenn sie in der katholischen Kirche getauft sind, aber von Kindheit (ab infantili aetate)[4] an in der Häresie oder im Schisma oder im Unglauben oder ohne irgendeine Religion herangewachsen sind, wenn sie mit Akatholiken die Ehe schließen, an die kirchliche Form der Eheschließung nicht gebunden (can. 1099, § 2). Bisher mußte man in den einzelnen Fällen rekurrieren, wie das S. Officium am 31. März 1911 erklärte[5]. Jetzt ist die Angelegenheit einheitlich geregelt und gemildert.

Schließen die oben genannten Personen dagegen mit Katholiken die Ehe, so müssen sie die kirchliche Form beobachten[6].

Kinder aus gemischten Ehen, die zwar katholisch getauft sind, aber durch die Schuld der Eltern oder anderer oder infolge der staatlichen Bestimmungen nicht katholisch erzogen wurden, fallen unter can. 1099, § 1,

---

[1] Die niemals weder durch die Taufe noch durch die Erziehung noch durch Konversion zur katholischen Kirche gehören.

[2] Vgl. S. 169 f. [3] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 381.

[4] Vgl. can. 88, § 3 S. 161.

[5] Acta Apostolicae Sedis III (1911) p. 163 s.

[6] Vgl. S. 169 f. Über den früheren Rechtssatz betreffs der Unteilbarkeit des Vertrages (individuitas contractus): pars immunis communicat cum altera parte suam immunitatem vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 211, jetzt gilt: pars ligata communicat cum altera parte suum ligamen.

n. 1: An die Form, den Ehekonsens vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abzugeben, bleiben gebunden: alle in der katholischen Kirche Getauften und zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Übergetretenen, auch wenn die einen oder die andern von der Kirche wieder abgefallen sind, wenn sie unter sich eine Ehe eingehen.

Ob jemand als in der katholischen Kirche getauft zu betrachten ist, ergibt sich a) aus seiner Absicht, b) aus dem Willen derer, deren Gewalt er unterstand, als er die Taufe empfing, c) aus der Absicht des Taufenden, wenn der Täufling niemandes Gewalt unterstand[1].

2. Nach der Konstitution Provida vom 18. Januar 1906 mit Rechtskraft vom 15. April 1906 waren in Deutschland die gemischten Ehen auch ohne Beobachtung der vorgeschriebenen kirchlichen Form gültig. Die Konstitution hob a) zunächst den Unterschied von tridentinischen und nichttridentinischen Orten für Deutschland (nicht für die deutschen Kolonien) auf und verordnete, daß alle rein katholischen Ehen in der tridentinischen Form zu schließen seien. b) Gemischte Ehen, d. h. Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern, konnten auch trotz sündhafter Außerachtlassung der tridentinischen Form (Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) gültig geschlossen werden. c) Ebenso konnten auch getaufte Akatholiken unter sich gültig heiraten ohne Einhaltung der kirchlichen Form. Der zweite Grundsatz (unter b) erfuhr jedoch in den nächsten Jahren einige Einschränkungen.

Am 28. März 1908 entschied nämlich die Konzilskongregation[2], daß diese Vergünstigung nur Geltung habe für die in Deutschland Geborenen (pro natis in Germania). Bis zu diesem Zeitpunkt waren demnach alle gemischten Ehen, die ohne die kirchliche Eheschließungsform geschlossen wurden, gültig, seit dem 19. April 1908 nur dann, wenn sie von Personen, die in Deutschland geboren waren, eingegangen wurden. Am 18. Juni 1909 entschied diesbezüglich die Sakramentenkongregation, daß beide Teile in Deutschland geboren sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mischehen, die ohne die kirchliche Form geschlossen wurden, gültig, auch wenn nur ein Teil in Deutschland geboren war. „Quaeritur, utrum hae conditiones (vom 28. März 1908 und vom 18. Juni 1909) pro futuro tantum valeant an ad praeteritum etiam scilicet ad ipsum tempus Constitutionis ‚Provida' conditae retrotrahendae sint ac si ipsi Constitutioni insint, ita ut matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis ante diem Paschae 1906 contracta nisi ambo coniuges in Germania nati fuerint pro validis habenda non sint" R: affirmative ad primam partem seu condiciones pro futuro tantum valere et negative ad secundam partem seu matrimonia, de quibus agitur, per se ex hoc capite esse valida[3].

Nach dem Erscheinen des Dekretes Ne temere vom 2. August 1907 mit verpflichtender Kraft vom 19. April 1908 und den übrigen diesbezüglichen Kongregationsentscheidungen waren demnach die innerhalb des Deutschen Reiches oder Ungarns ohne Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung geschlossenen Mischehen ungültig, wenn a) beide Teile oder

[1] Vgl. can. 750, 751; J. Chelodi, l. c. p. 168.

[2] Acta Sanctae Sedis XLI (1908) p. 288 ss.

[3] Entscheidung der S. Cong. Officii, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 95 (1914) S. 306; vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV² P. I p. 310.

einer derselben außerhalb des Deutschen Reiches oder Ungarns geboren waren, b) der Akatholik jemals der katholischen Kirche angehört hatte (Ne temere art. XI, § 1 und S. Cong. Conc. vom 1. Febr. 1908 ad V), c) die in Deutschland geborenen Brautleute in Ungarn oder umgekehrt die Ehe eingingen[1].

Die innerhalb des Deutschen Reiches vor dem Inkrafttreten der Konstitution Provida formlos abgeschlossenen Mischehen an solchen Orten, wo zur Gültigkeit der Mischehen die Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung erfordert war, gingen am 15. April 1906 ohne weiteres in gültige Ehen über, a) wofern kein trennendes Ehehindernis zwischen den Personen bestand, b) eine kirchliche Nichtigkeitserklärung der Mischehe wegen Außerachtlassung der kirchlichen Form bis zum Inkrafttreten der Provida nicht erfolgt war, und c) der Ehewille der Kontrahenten bis zu diesem Zeitpunkt fortdauerte[2].

Unter den gleichen Voraussetzungen sind die in Deutschland vor dem 15. April 1906 von Akatholiken unter sich eingegangenen Ehen an diesem Tage saniert worden für den Fall, daß diese Ehen zur Gültigkeit an die Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung gehalten waren[3].

Das gleiche gilt hinsichtlich der in Ungarn seit dem Inkrafttreten des Dekretes Ne temere (19. April 1908) bis zum 27. Februar 1909 formlos geschlossenen Mischehen[4]. Am 27. Februar 1909 wurde die Konstitution Provida auf Ungarn durch Reskript der Sakramentenkongregation ausgedehnt unter denselben oben genannten Voraussetzungen.

Obwohl Mischehen in Deutschland (Ungarn) gültigerweise vor dem Standesbeamten geschlossen werden konnten, so waren sie doch schwer sündhaft und konnten erlaubterweise nur vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden[5].

In den Ländern und in den Zeiten, wo Mischehen gültigerweise auch vor dem Standesbeamten, dem akatholischen Religionsdiener usw. geschlossen werden konnten, wurde bei tatsächlicher Eingehung dieser Ehen die Gültigkeit rechtlich vermutet[6].

Da es sich bei der Konstitution Provida nicht um ein persönliches Indult (can. 4) handelt, sondern um ein partikuläres Gesetz, das den Vorschriften des Kodex entgegengesetzt ist, so ist die Konstitution aufgehoben, da nichts anderes ausdrücklich verfügt wurde (can. 6, § 1)[7]. Daran ist jetzt nicht mehr zu zweifeln, denn nach einer ausdrücklichen Erklärung der Kommission für die authentische Auslegung des Kodex vom 9. Dezember 1917 ist die Konstitution Provida als vom Kodex selbst (vgl. can. 6, § 1) abgeschafft zu betrachten. Darum sind in Deutschland die Mischehen, die

---

[1] J. Vogt, Das kirchliche Eherecht[3] S. 144.

[2] Const. Provida art. II Abs. 2. [3] Const. Provida art. III.

[4] S. C. de Sacram. 27. Februar 1909 (Archiv für kath. KR. 89, 19 [1909] S. 716 ff.).

[5] Const. Provida art. II.

[6] Vgl. S. Officium vom 2. Juli 1892 (Archiv für kath. KR. 69 [1893] S. 359); S. Poenit. 15. Jan. 1866; S. Off. ad episc. St. Gall. 3. April 1878; Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 917 ss.; IV (1912) p. 377 ss., 629 ss.; V (1913) p. 164 ss. [7] Vgl. S. 4.

nach dem 19. Mai 1918 abgeschlossen werden, nur dann noch kirchlich gültig, wenn sie in der kirchlichen Form, wie es der Kodex bestimmt, eingegangen werden[1]. Vor dem nichtkatholischen Religionsdiener kann keine gültige Mischehe (in der ordentlichen Form) geschlossen werden.

Die bis zum 19. Mai 1918 eingegangenen Mischehen, die einmal gültig, wenn auch formlos geschlossen sind, bleiben gültig und unauflösbar und sind nach dem alten Recht zu beurteilen, wenn eine Anfechtung ihrer Gültigkeit erhoben werden sollte.

Dagegen sind die seit dem 19. Mai 1918 ohne kirchliche Form geschlossenen Mischehen ungültig, auch wenn sie im guten Glauben und in Unkenntnis des neuen Gesetzes eingegangen sind (vgl. can. 16, § 1).

Fünftes Kapitel.

Form der Eheschließung in Todesgefahr.

In bestimmten Fällen tritt an die Stelle der ordentlichen Form der Eheschließung die außerordentliche, wenn die ordentliche nicht möglich sein sollte. Das gilt für die Schließung der Ehe in Todesgefahr und für die sogenannte Notehe.

1. Wenn der zuständige Pfarrer oder Ordinarius oder der vom Pfarrer oder Ordinarius rechtmäßig delegierte Priester[2] zur Eheassistenz ohne schweren Schaden a) nicht zu haben oder b) nicht zu erreichen ist[3] (si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo)[4], so ist in Todesgefahr (in mortis periculo) die Ehe, die nur vor Zeugen (wenigstens zwei) geschlossen wird, gültig und erlaubt (can. 1098, n. 1).

Es muß also physisch oder moralisch (grave incommodum) unmöglich sein, daß der zuständige Geistliche anwesend sein kann. Der große Schaden kann sowohl auf seiten der Brautleute oder des zuständigen Geistlichen gegeben sein oder befürchtet werden und kann das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder den Besitz betreffen[5]. Die Ehe kann aber nur dann gültig und erlaubt geschlossen werden, wenn kein entsprechendes Ehehindernis besteht.

---

[1] Vgl. J. Fahrner, Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch S. 28; U. Stutz, Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reich S. 1 f., 10 f., 14 ff.; M. Leitner, a. a. O. S. 211 ff.

[2] Vgl. can. 1095, 1096 oben S. 183 ff.

[3] Ist der Pfarrer zwar zu erreichen, wäre er aber exkommuniziert, interdiziert oder suspendiert (im Sinne von can. 1095, § 1, n. 1 S. 175 f.), dann wäre der Notfall gegeben. M. Leitner, a. a. O. S. 206.

[4] A. Knecht, Grundriß des Eherechts S. 146[1] bemerkt: „Der Ausdruck sine gravi incommodo ist dehnbar. Er kann auch mit ‚ohne große Unbequemlichkeit, Unannehmlichkeit, ohne schweren Nachteil oder Schaden' wiedergegeben werden."

[5] M. Leitner, a. a. O. S. 206.

Es ist nicht notwendig, daß die Todesgefahr[1] bei beiden Nupturienten vorhanden ist.

Kann in diesem Falle irgendein anderer (zur Trauung nicht kompetenter) Geistlicher zugegen sein, so muß er zugezogen werden. Dieser Priester muß mit den Zeugen der Ehe assistieren, aber die Ehe ist gültig, wenn sie nur vor den Zeugen geschlossen wird (can. 1098, n. 2). Für diesen Priester ist weder eine Delegation erfordert noch wird verlangt, daß er ein Amt, ein Benefizium besitzt, auch braucht er nach dem Konsens nicht fragen. Ein zensurierter Priester kann gerufen werden, es besteht aber keine Verpflichtung dazu[2]. In solchem Falle ist die Assistenz des Geistlichen also nur zur Erlaubtheit der Trauung gefordert[3].

2. Gegen das frühere Recht ist demnach eine Änderung eingetreten. War es bisher im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurufen, so konnte nach dem Dekret Ne temere die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft vor jedem (also auch einem exkommunizierten oder suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden. Die Assistenz eines Priesters war immer zur Gültigkeit notwendig[4]; jetzt ist in einem solchen Fall die Anwesenheit eines Geistlichen nicht zur Gültigkeit (dazu genügen zwei Zeugen) vorgeschrieben, sondern zur erlaubten Trauung, soweit überhaupt ein Geistlicher zugegen sein kann.

Für die Eheschließung wird der rechtliche Grund ad consulendum conscientiae et si casus ferat legitimationi prolis jetzt nicht mehr gefordert, wohl aber zur Ehedispens in Todesgefahr (vgl. can. 1043)[5].

Können andere Beweise nicht beigebracht werden, liegen aber auch keine gegenteiligen Anzeichen vor, so genügt in Todesgefahr die eidliche Versicherung der Kontrahenten, daß sie getauft sind, und daß kein Hindernis zwischen ihnen besteht (can. 1019). Entdeckt der Geistliche bei Todesgefahr ein Hindernis, von dem überhaupt dispensiert werden kann und von dem die Kirche Dispens gewährt, so steht ihm die Dispensvollmacht zu (vgl. can. 1044)[6].

Der Grund, weshalb nach dem neuen Recht in Todesgefahr (und ebenso bei der Notehe) doch ein Geistlicher beigezogen werden

[1] Das periculum mortis liegt vor bei einer lebensgefährlichen Krankheit, bei schwerem Unglücksfall, bei der Einberufung zu einer unmittelbar bevorstehenden Schlacht, bei Überschwemmungen. Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 370; N. Hilling, Gilt die Kriegstrauung als Nottrauung im Sinne des Dekretes Ne temere? Archiv für kath. KR. 95 (1915) S. 336 ff.; J. Linneborn, Rechtliches zur preußischen Militärseelsorge. Theologie und Glaube 7 (1915) S. 541. Im Dekret Ne temere hieß es imminens p., drohende Todesgefahr ist nicht mehr erfordert.

[2] M. Leitner, a. a. O. S. 207; vgl. can. 2261; 2275, n. 2; 2284.

[3] Vgl. S. 169.

[4] Dekret Ne temere VII.

[5] S. 76 ff. J. Linneborn, a. a. O. S. 370[1].

[6] Über die Dispensvollmacht dieses Geistlichen siehe S. 82 f.

soll, dürfte wohl darin liegen, daß auf diese Weise der religiöse Charakter und ebenso der gültige Abschluß der Ehe mehr geschützt und gewahrt bleibt[1].

Sechstes Kapitel.

Form bei der Notehe.

1. Die Notehe[2] kann vor zwei Zeugen allein geschlossen werden, wenn begründeterweise voraussichtlich[3] einen Monat[4] lang ein zur Eheassistenz berechtigter Geistlicher (Ortsordinarius, Pfarrer, der delegierte Priester) ohne schweren Schaden a) nicht zu haben ist oder b) nicht erreicht werden kann (si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo, can. 1098, n. 1).

In diesem Falle muß aber, wenn irgendein anderer (zur Trauung nicht bevollmächtigter) Geistlicher zugegen sein kann, dieser beigezogen werden. Dieser Priester muß mit den Zeugen der Ehe assistieren, aber die Ehe ist gültig, wenn sie vor den Zeugen allein geschlossen wird (can. 1098, n. 2). Für diesen Priester gilt das gleiche, was bereits oben betont wurde. Auch hier ist die Assistenz des Geistlichen[5] nur zur erlaubten Trauung vorgeschrieben.

Durch can. 1098 sind sonach die Bestimmungen des Dekretes Ne temere über die außerordentliche Trauung (Todesgefahr, Notehe) bedeutend vereinfacht worden.

Nach dem alten Rechte[6] konnte die Ehe vor Zeugen allein erst dann geschlossen werden, wenn es nach Monatsfrist unmöglich war, einen Pfarrer oder den Ordinarius oder einen von diesen rechtmäßig delegierten Priester zu haben.

Der Geistliche, der bei einer Notehe (zur Erlaubtheit der Ehe) Assistenz leistet, muß, wie das überhaupt immer gilt, vor dem Abschluß der Ehe Sicherheit haben, daß der gültigen und erlaubten Eingehung der Ehe nichts im Wege steht.

2. Da can. 1098 allgemein sagt, daß die Brautleute lediglich vor Zeugen die Ehe schließen können, wenn voraussichtlich der Pfarrer oder Ortsordinarius oder ein von Pfarrer oder Ordinarius

---

[1] Vgl. can. 1103, § 3 (w. u.); 1043 (S. 76 f.). Zu beachten: Einführungsgesetz zum BGB. siehe S. 25; über Eheverkündigung und Todesgefahr siehe S. 64 f.

[2] Über die absichtliche Herbeiführung einer Notlage (in fraudem legis), wobei die Ehe trotzdem als gültig anerkannt wurde, vgl. Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 193 ss. ad 3.

[3] Wenn es gewiß oder wahrscheinlich ist.

[4] Can. 34, § 2 gilt hier.

[5] Über die Dispensvollmacht dieses Geistlichen siehe S. 83 f.

[6] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 371[3].

delegierter Priester ohne große Unzuträglichkeit nicht zu haben ist oder nicht erreicht werden kann, so fragt es sich, ob bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung eine Ehe auch ohne den zuständigen Priester gültigerweise nur vor Zeugen geschlossen werden kann, wenn z. B. Brautleute wegen Fehlens der staatlicherseits geforderten Dokumente zur Ziviltrauung nicht zugelassen werden, der zuständige Priester aber die Assistenz wegen der schweren staatlichen Strafen verweigert[1].

Da die Sakramentenkongregation in ihren Entscheidungen[2] und zwar auch nach dem 31. Januar 1916 für die so geschlossenen Ehen die sanatio in radice anordnet[3], kann man nach der gegenwärtigen Praxis der römischen Kurie für die Gültigkeit solcher Ehen nicht mehr eintreten, mögen auch, rein theoretisch betrachtet, für die Gültigkeit solcher Ehen triftige Gründe sprechen.

Ist die Eingehung der kirchlichen Trauung nicht möglich, da die Ziviltrauung aus irgend einem Grund nicht vorausgehen kann, erscheint andererseits die Schließung der Ehe als notwendig, so scheint nach A. De Smet nichts entgegenzustehen, daß der Ortsordinarius seine Vollmachten in dringenden Fällen nach can. 1044 gebraucht, auch von der Form dispensiert und gestattet, daß die Ehe vor zwei Zeugen geschlossen wird[4].

Siebtes Kapitel.

Zeit der Trauung.

Die Eheschließung als solche war auch in früheren Zeiten nach dem allgemeinen Recht zu keiner Zeit verboten. Die Kirche erlaubte aber die feierliche Eheschließung zu gewissen Zeiten nicht. Früher war diese sog. geschlossene Zeit sehr ausgedehnt; das Konzil von Trient setzte die Zeit fest vom ersten Adventssonntag bis zum Epiphaniefest (6. Januar) und vom Aschermittwoch bis zum Weißen Sonntag einschließlich. Der Kodex schränkt diese Zeit noch weiter ein.

1. Die Ehe kann nach dem allgemeinen Recht zu jeder Zeit des Jahres geschlossen werden (can. 1108, § 1). Nur die solemnis benedictio nuptiarum (Brautsegen) ist verboten vom ersten Adventssonntag bis zum Geburtsfeste des Herrn einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich (can. 1108, § 2).

---

[1] H. Bremer S. J., Eine Eheschließung ohne den zuständigen Priester bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung, angeblich gegen die Entscheidung der S. Congreg. Sacr. vom 31. Januar 1916 erfolgt, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 70 (1917) S. 747 ff.; J. B. Haring, Das Eherecht auf Grund des Codex iur. can., in: Theol.-prakt. Quartalschrift 71 (1918) S. 30 ff.; vgl. aber J. Linneborn, a. a. O. S. 41[4], 372[1]. M. Leitner, a. a. O. S. 208 f. betrachtet die Eheschließungen ohne trauungsberechtigten Pfarrer, falls die Notlage voraussichtlich einen Monat dauern wird, theoretisch für gültig; ebenso A. De Smet, l. c. tom. I p. 110 ss.

[2] Vgl. die Resolution für die Diözese Paderborn bei J. Linneborn, a. a. O. S. 372[1], obwohl ihre Gültigkeit verteidigt wurde.

[3] Vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 41[4], 372[1].

[4] L. c. tom. II p. 220.

Die Ortsordinarien können auch in dieser Zeit die feierliche Einsegnung der Ehe aus einem entsprechenden Grund erlauben, jedoch unbeschadet der liturgischen Vorschriften (salvis legibus liturgicis), es sollen aber die Brautleute ermahnt werden, daß sie von allzu großem Gepränge absehen (can. 1108, § 3).

Wenn die Trauung auch an sich am Nachmittag oder am Abend stattfinden kann, so legt die Feier der Brautmesse doch die Zeit des Vormittags nahe.

Am 14. Juni 1918 hat die Ritenkongregation betreffs der Brautmesse folgende Entscheidungen erlassen:

a) Wenn die Ordinarien kraft ihrer Befugnis den Brautsegen (benedictio nuptialis) am Feste der Geburt des Herrn und am Ostersonntag erlauben, dann ist der Oration des betreffenden Festes die commemoratio pro sponsis beizufügen, und zwar sub una conclusione, obgleich diese Feste wie die Feste von Epiphanie, Pfingsten, der allerheiligsten Dreifaltigkeit und Fronleichnam jede andere Oration sonst ausschließen[1].

b) Wenn der Ortsordinarius aus einem gerechten Grund auch in der geschlossenen Zeit die sollemnis benedictio nuptiarum erlaubt hat, kann die Missa votiva pro sponsis[2] zelebriert werden[3]; ausgenommen sind (wie überhaupt während des ganzen Jahres) die Sonntage, die gebotenen Feiertage, auch Feste 1. und 2. Klasse, privilegierte Oktaven 1. Ordnung (Ostern und Pfingsten) und 2. Ordnung (Ephiphanie und Fronleichnam), privilegierte Ferien (Aschermittwoch; Montag, Dienstag und Mittwoch der Karwoche) und die Vigil von Weihnachten.

c) An den privilegierten Vigilien außerhalb der geschlossenen Zeit, nämlich an Pfingsten und Epiphanie kann dagegen die Missa votiva pro sponsis nicht genommen werden[4].

Der Brautsegen mit Einlegung der Oration aus der Brautmesse ist nicht erlaubt: a) wenn die Braut ihn bereits erhalten hat (can. 1143) — b) in der geschlossenen Zeit ohne Erlaubnis des Ortsordinarius — c) an Allerseelen, Karfreitag — d) wenn beide Brautleute nicht gegenwärtig sind[5] — e) bei Mischehen (can. 1102, § 2).

---

[1] Auch an diesen Festen hätte die commemoratio pro sponsis sub una conclusione zu geschehen.

[2] Missa votiva pro sponsis etiamsi cantetur, dici debet sine Gloria, sine Credo et cum tribus orationibus (1ª votivae propria, 2ª et 3ª diei occurrentis).

[3] Außerhalb der geschlossenen Zeit darf die Brautmesse immer genommen werden, ausgenommen siehe oben.

[4] Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 332.

[5] S. C. Rit. 27. Mai 1911 ad VII (Acta Apostolicae Sedis III [1911] p. 283; 28. Juli 1911 l. c. p. 352; 8. Jan. 1913 l. c. V [1915] p. 43).

Die sog. geschlossene Zeit (tempus feriatum [vgl. can. 1101, § 1] clausum) ist demnach verkürzt. In der Oktav von Weihnachten und Ostern kann die sollemnis benedictio erteilt werden. Von dem früheren gemeinrechtlichen Verbote der feierlichen Eheschließung, worunter man die Erteilung der benedictio nuptialis, die feierliche Heimführung der Braut (sollemnis traductio sponsae in domum sponsi) und geräuschvolle Festlichkeiten verstand, konnte nur der Papst dispensieren; jetzt kann der Bischof aus einem entsprechenden Grund die feierliche Einsegnung der Ehe erlauben. Die früheren geräuschvollen Festlichkeiten, ja sogar Volksfeste, die mit dem Abschluß der Ehe oft verbunden waren, kommen immer mehr ab, besonders in den Städten. Es heißt deshalb nur: monitis sponsis ut a nimia pompa abstineant.

2. Bisher war partikularrechtlich in einigen Diözesen die Ehe in der geschlossenen Zeit überhaupt verboten. Dieses Verbot einzelner Diözesen war iuxta, nicht contra legem.

V. v. Ernst[1] betrachtet diese partikulären Vorschriften als durch den Kodex aufgehoben, so daß die Schließung einer Ehe auch in der sog. geschlossenen Zeit erlaubt ist. Ebenso betrachten M. Leitner und J. Linneborn diese partikularrechtliche Gewohnheit als abgeschafft gemäß can. 1041 und can. 6, n. 1[2].

Im can. 1041 wird nämlich jede den existierenden, d. h. den im Kodex festgesetzten Hindernissen, widersprechende Gewohnheit und jede Gewohnheit, die ein neues Hindernis einführt, ausdrücklich reprobiert (vgl. can. 5). Ebenso reserviert der Kodex dem Apostolischen Stuhl das Recht, weitere Ehehindernisse, auch nur partikuläre, aufzustellen oder bestehende abzuändern oder abzuschaffen (can. 1038, § 2; can. 1040, vgl. auch can. 1039: Verbot der Kirche vetitum ecclesiae)[3]. Da es aber im can. 1041 novum impedimentum heißt, so ist J. Chelodi[4] der Ansicht, daß streng genommen der Ordinarius nach can. 5 das frühere Gewohnheitsrecht beibehalten könnte, was aber praktisch nicht anzuraten wäre.

In dem Erlaß für die Diözese Breslau[5] heißt es bezüglich der Zeit der Eheschließung: „Wenn jedoch die Nupturienten ihre Trauung unschwer bis nach der geschlossenen Zeit verschieben können, so wolle der Pfarrer per modum consilii auch in Zukunft Brautleute ermahnen, gemäß der bisherigen Diözesanobservanz die Trauung auf eine andere Zeit zu verlegen." J. Vogt schreibt im Kölner Pastoralblatt: Da in der Erzdiözese Köln wie auch in den meisten deutschen Diözesen das Verbot der Eheschließung in der geschlossenen Zeit auf eine unvordenkliche Gewohnheit sich stützt, so kann dasselbe nach can. 5 auch weiterhin aufrecht erhalten werden[6]. Für die Diözese Münster gilt: In der geschlossenen Zeit soll eine feierliche Einsegnung der Ehe nicht stattfinden, ausgenommen aus wichtigen Gründen und mit Dispens[7].

---

[1] Schweizerische Kirchenzeitung 1918 Nr. 14 S. 112.

[2] Handbuch des kath. Kirchenrechts auf Grund des neuen Kodex S. 83; Lehrbuch des kath. Eherechts S. 247; J. Linneborn, a. a. O. S. 392.

[3] S. 72. Ein hinreichender praktischer Grund, um vom allgemeinen Recht hierin abzuweichen, liegt nicht vor (vgl. can. 5). J. Linneborn, a. a. O. S. 392. [4] L. c. p. 38.

[5] Verordnungen des Fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau Nr. 636 vom 15. Mai 1918 S. 70.

[6] 52 (1918) Sp. 77. [7] Kirchliches Amtsblatt 1918 Nr. 16 S. 95 f.

Achtes Kapitel.

Ort und Ritus der Trauung.

1. Die Ehe der Katholiken soll in der Pfarrkirche geschlossen werden, in einer andern Kirche oder einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle (oratorium) nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers (can. 1109, § 1)[1].

Die Ortsordinarien können nur in einem außerordentlichen Fall, und wenn ein rechtmäßiger und vernünftiger Grund (iusta ac rationabilis causa) vorliegt, erlauben, daß die Ehen in Privatwohnungen[2] geschlossen werden[3]. In den Kirchen oder Kapellen von Seminarien oder von Ordensschwestern sollen die Ordinarien das nicht gestatten, es sei denn, daß eine dringende Notwendigkeit vorliegt, und daß entsprechende Maßnahmen getroffen sind (can. 1109, § 2).

Außer dem Fall der Not soll bei der Schließung der Ehe der Ritus beobachtet werden, der sich in den von der Kirche genehmigten Ritualbüchern findet oder der durch rechtmäßige Gewohnheiten eingeführt ist (can. 1100).

Der Segen des Rituals muß nachgeholt werden, wenn eine gültige Ehe ohne die Zeremonien des Rituals geschlossen wurde. Die Konsenserklärung und die Worte Ego coniungo vos unterbleiben aber dann[4].

Das Rituale der einzelnen Diözesen ist maßgebend. Bei der Trauung trägt der Priester liturgische Kleidung – Superpelliz und Stola von weißer Farbe. Wenn auf die Trauung unmittelbar die Brautmesse folgt, so kann er die Meßgewänder mit Planeta anziehen. Ein Kleriker (Ministrant, Küster), der das Superpelliz zu tragen hat, steht dem Priester bei[5].

Großes Gewicht legt auch das neue Recht auf den Brautsegen.

a) Der Pfarrer soll dafür sorgen, daß die Brautleute diese benedictio sollemnis empfangen; sie kann auch erteilt werden, nachdem die Nupturienten schon lange in der Ehe gelebt haben; jedoch kann die Erteilung immer nur während der hl. Messe und unter Einhaltung der Rubriken stattfinden und außerhalb der geschlossenen Zeit (can. 1101, § 1; vgl. aber oben S. 193 f.). Eine Pflicht für die Eheleute zum Empfang des Brautsegens besteht nicht; doch sind an ihn als Sakramentale besondere Gnaden geknüpft.

b) Die benedictio sollemnis darf nur erfolgen nach bereits geschehener Trauung. Das ist begründet in dem Zweck dieses Segens, wie er in dessen

---

[1] „Es ist dringend zu raten, zur Hochzeitsfeier nicht den Samstag zu wählen, damit nicht zur Vernachlässigung der Sonntagspflicht Anlaß gegeben werde": Kirchliches Amtsblatt der Diözese Münster 1918 Nr. 16 S. 96.

[2] Vgl. auch Decret. authent. C. S. R. III n. 3265 (5503) vom 31. Aug. 1872.

[3] Diese Erlaubnis ist für die Erzdiözese Freiburg als erteilt anzusehen, wenn genehmigt wurde, die Trauung im geheimen „secreto" vorzunehmen; Anzeigeblatt Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 45.

[4] M. Leitner, a. a. O. S. 355; P. Gasparri, l. c. tom. II 1223—1227.

[5] M. Leitner, a. a. O. S. 354.

Inhalt schön zum Ausdruck kommt: Erflehung eines heiligen und reich gesegneten Ehelebens.

c) Die benedictio soll für gewöhnlich am Tag der Trauung erfolgen; sie kann aber noch später erteilt werden und muß auch gewährt werden, wenn sie rechtmäßig verlangt wird.

d) Sie kann nur von jenem Priester persönlich oder durch einen anderen erteilt werden, der gültiger- und erlaubterweise der Ehe assistieren kann (can. 1101, § 2). An sich ist sie eine dem Pfarrer reservierte Funktion (can. 462, n. 4), Pfarrecht und Pfarrpflicht[1].

e) Es gehört nicht zum Wesen der benedictio sollemnis, daß die Eheleute in der betreffenden heiligen Messe kommunizieren, noch daß die heilige Messe für sie appliziert werde. Darum kann auch mehreren Paaren der Brautsegen erteilt werden; es braucht in diesem Fall auch nichts geändert zu werden.

f) Bei Wiederverheiratung kann einer Witwe, die den Brautsegen bereits bei der früheren geschlossenen Ehe erhalten hat, derselbe nicht wieder erteilt werden[2] (can. 1143), wohl aber der bislang nicht verheirateten Frau eines Witwers.

g) Bei Mischehen ist der Brautsegen immer verboten, selbst wenn gewisse kirchliche Zeremonien bei der Trauung vom Ortsordinarius erlaubt werden (can. 1102, § 2). Nach der Konversion könnte er aber gespendet werden.

h) Wenn ein örtliches allgemeines Interdikt verhängt und in dem Interdikt nichts Besonderes vorgesehen ist, so ist in der Kathedralkirche, in den Pfarrkirchen und in einer Kirche, welche die einzige am Orte ist (aber nur in diesen), die Zelebration einer Messe, . . . die Schließung der Ehe, aber ohne Brautsegen, erlaubt (can. 2271, n. 2). Ebenso im Fall, daß eine bestimmte Pfarrkirche interdiziert wurde (can. 2272, § 3, n. 2).

In der sog. geschlossenen Zeit vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten einschließlich und von Aschermittwoch bis Ostern einschließlich ist die Erteilung des feierlichen Brautsegens verboten (can. 1108, § 2); jedoch können die Ortsordinarien auch in der genannten Zeit die benedictio sollemnis aus einem entsprechenden Grund (ex iusta causa) erlauben, aber unbeschadet der liturgischen Gesetze (vgl. oben S. 194). Die Brautleute sollen jedoch ermahnt werden, daß sie dann von allzu großem Gepränge abstehen (can. 1108, § 3).

Lassen sich beide Teile vertreten[3], so müßten die Sakramentalien von den Brautleuten selbst nachgeholt werden, wenn sie dieselben erhalten wollen.

2. Die Trauung zwischen Katholiken und Akatholiken soll an sich nicht in der Kirche[4] stattfinden. Der Ordinarius kann jedoch zur Verhütung größerer Übel nach seinem klugen Ermessen hierin Dispens erteilen (can. 1109, § 3)[5]. So ist es ja auch bisher, in Deutschland wenigstens, bei Mischehen geschehen.

---

[1] Dagegen ist die benedictio thalami Rit. Rom. tit. 8 c. 8 nicht ausschließlich dem Pfarrer reserviert.

[2] Der Ring kann aber wieder benediziert werden S. C. R. 27. Aug. 1836.

[3] Siehe S. 160.

[4] Unter Kirche fällt hier nicht die Sakristei oder ein privates Oratorium.

[5] Vgl. Acta et Statuta Synodi Dioec. Monast. n. 259.

Bei den Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken ist an sich jeder hl. Ritus (priesterliche Kleidung, Stola, Superpellizeum, Segen, brennende Kerzen) verboten[1]. Zur Verhütung größerer Übel kann der Ordinarius etwas von den gebräuchlichen kirchlichen Zeremonien erlauben, die Feier der hl. Messe pro sponso et sponsa Brautmesse in irgendeiner Form[2] und damit auch der Brautsegen sind jedoch immer verboten (can. 1102, § 2)[3].

Auch eine gewöhnliche andere hl. Messe, die nach Schließung der Ehe zelebriert würde, aber so, daß sie als Vollendung der Zeremonie der Trauung betrachtet würde, wäre verboten. Es kann aber geschehen, daß gerade zufälligerweise eine hl. Messe gelesen wird oder daß die Neuvermählten sich in die Kirche begeben, wo gerade eine hl. Messe zelebriert wird.

Neuntes Kapitel.

Beurkundung der Ehe[4].

1. Ist die Ehe[5] geschlossen, so soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter möglichst bald die Namen der Eheleute und der Zeugen in das Trauungsbuch eintragen, sowie Ort und Tag der Eheschließung, und was sonst noch nach den Ritualien und den Diözesanvorschriften (z. B. Geburtsdatum der Brautleute, Namen der Eltern) zu vermerken ist; das gilt auch dann, wenn ein anderer Priester, der vom Pfarrer oder dem Ordinarius delegiert war, der Ehe assistierte (can. 1103, § 1). Die Eintragung des bei der Ehe assistierenden Priesters wird nicht eigens erwähnt, aber als amtlicher Zeuge (testis autorizabilis) muß er eingetragen werden[6].

Die Eintragung soll möglichst bald (quam primum[7]) geschehen. Die amtliche Eintragung geschieht aber nur durch den Pfarrer oder seinen Stellvertreter, nicht durch einen andern etwa trauenden Priester[8].

2. Ebenso muß der Pfarrer im Taufbuch an der betreffenden Stelle vermerken, daß und wann jemand in seiner Pfarrei die Ehe

---

[1] Aber aktive Assistenz notwendig; vgl. S. 177, 107 f.; über Proklamationen S. 61.

[2] M. Leitner, a. a. O. S. 239.

[3] Vielfach bleibt aber die benedictio annulorum verboten; vgl. Collectio Rituum Dioecesis Monasteriensis; Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 11 vom 24. April 1918 S. 45; vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 362.

[4] Über das Verlobungsbuch siehe S. 38.

[5] Gilt auch bei einer Mischehe.

[6] J. Linneborn, a. a. O. S. 387; vgl. Instruktion der Sakramentenkongregation über die Trauungsbescheinigung vom 6. März 1911 (Acta Apostolicae Sedis III [1911] p. 102.

[7] Im Dekrete Ne temere hieß es statim.

[8] M. Leitner, a. a. O. S. 356.

geschlossen habe. Wurde einer der Gatten anderswo getauft, dann muß der Pfarrer dem Pfarrer des Taufortes die Trauung entweder selbst oder durch Vermittlung der bischöflichen Behörde mitteilen, damit die Ehe im dortigen Taufbuch vermerkt wird (can. 1103, § 2). Bei einer Mischehe gilt das natürlich nur für den katholischen Eheteil.

3. Handelt es sich um eine Ehe, die in Todesgefahr geschlossen wird[1], oder um eine Notehe, so ist der Priester, welcher der Ehe etwa assistiert, in dessen Ermangelung die Zeugen, und zwar jeder einzeln (in solidum), mit den Kontrahenten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die geschlossene Ehe möglichst bald in die entsprechenden Bücher (Trauungs- und Taufbücher) eingetragen wird (can. 1103, § 3).

Ist die Nichtigkeit einer Ehe erklärt, so muß auch das im Taufbuch und im Trauungsbuch, wo die Feier der Eheschließung verzeichnet ist, vermerkt werden (can. 1988).

Bei einer sanatio in radice ist es Pflicht der betreffenden Priester, Pfarrer, Ordinarien, dafür zu sorgen, daß in den Ehe- und Taufregistern die Gültigkeit und bei Klandestinität auch die Ehe selbst vermerkt wird. Eine Sanierung im sakramentalen Forum kommt hier natürlich nicht in Betracht[2].

4. Die Eintragung der geschlossenen Ehe (ebenso auch die der Firmung, der Subdiakonatsweihe, der feierlichen Profeß) muß dann auch immer in alle etwa auszustellenden Taufzeugnisse mit aufgenommen werden (can. 470, § 2). Für die Gewissensehe gilt das natürlich nicht (can. 1107). Eine beglaubigte Abschrift des Trauungsverzeichnisses (überhaupt der Pfarrbücher[3]) soll am Ende des Jahres dem Bischof eingereicht werden (can. 470, § 3).

Der Pfarrer hat die pfarrlichen Bücher (libri paroeciales) zu führen und zwar a) das Taufbuch, b) das Firmungsbuch, c) das Trauungsbuch, d) das Sterbebuch; auch soll er nach Kräften für die Anlegung eines genauen Verzeichnisses der Pfarrinsassen (liber de statu animarum) Sorge tragen. Alle diese Bücher soll er vorschriftsmäßig abfassen und sorgfältig aufbewahren (can. 470, § 1). In das Taufbuch und in einen etwa auszustellenden Taufschein sind auch einzutragen: der Empfang der Firmung, die Eingehung einer Ehe mit Ausschluß der Gewissensehe, die in ein besonderes im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie aufzubewahrendes Buch einzutragen ist (can. 1107), sowie der Empfang des Subdiakonates bzw. die Ablegung der feierlichen Ordensprofeß (can. 470, § 2). Am Ende eines jeden Jahres ist eine beglaubigte Abschrift dieser Pfarrbücher an die bischöf-

[1] Vgl. S. 190 ff. Über die Dispens von Ehehindernissen vgl. S. 76 ff., 82 f.

[2] M. Leitner, a. a. O. S. 357. Über Eintragungen der Eheschließungen in den Missionen vgl. Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 194 ss.

[3] Vgl. K. Kammer, Die Pfarrbücher nach dem neuen Kirchenrecht. in: Pastor bonus 30 (1918) S. 324–326.

liche Kurie einzusenden mit Ausnahme des liber de statu animarum (can. 470, § 3). Gerade wegen der Matrikelführung soll der Pfarrer auch ein Pfarrsigill führen und ein Pfarrarchiv einrichten, in welchem die pfarrlichen Bücher, die bischöflichen Schreiben und andere wichtige Dokumente sorgfältig aufbewahrt werden sollen. Alles dies bildet auch einen Gegenstand der bischöflichen Visitation (can. 470, § 4).

Der Pfarrer, der die Pfarrbücher nicht sorgfältig vorschriftsmäßig geführt oder aufbewahrt hat, soll vom Ordinarius (proprius) des Pfarrers je nach der Schwere der Schuld bestraft werden (can. 2383, vgl. auch can. 2406, § 1).

Der Grund, weshalb die Kirche so sehr auf gute Führung der Pfarrbücher dringt, ergibt sich aus can. 1816: Die Eintragungen der Taufe, der Firmung, der Weihe, der Ordensprofeß, der Ehe, des Todes in den Regesten der Kurie oder des Pfarramtes und die durch die Pfarrer oder Ordinarien oder kirchliche Notare angefertigten Auszüge oder authentische Abschriften davon gehören zu den öffentlichen Urkunden (can. 1813, § 1, n. 4). Öffentliche Urkunden haben in dem, was in ihnen directe et principaliter behauptet wird, volle Beweiskraft (can. 1816; vgl. can. 1990).

Schon die Anweisung des preußischen Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere usw. sagt über die Beurkundung der Ehe:

VII. § 1. Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Eheschließung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesanvorschriften eingetragen werden.

§ 2. Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort ihrer Trauung genau zu vermerken.

Ist einer der Gatten in einer anderen Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Taufortes unter Angabe des Geburtstages und womöglich des Tauftages Ort und Tag der Trauung binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Meldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3. Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester, oder eine Notehe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Ehepaar, im zweiten Falle die Zeugen mit dem Ehepaar dafür zu sorgen, daß die Eheschließung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Taufbücher eingetragen werde[1].

[1] Anweisung des hochw. preußischen Episkopates betreffend die Ausführung des Dekretes Ne temere a. a. O. A VII.

Sechster Abschnitt.

Rechtsfolgen der Ehe.

Erstes Kapitel.

Rechtsfolgen für die Ehegatten.

1. Eheband.

1. Aus einer gültigen Ehe entsteht unter den Ehegatten ein Band, das seiner Natur nach unauflöslich ist und jedes andere ausschließt (vinculum natura sua perpetuum et exclusivum); da die gültige Ehe der Christen ein Sakrament ist, verleiht sie denen, die kein Hindernis setzen, Gnade (can. 1110).

2. Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe unter Getauften (matrimonium validum ratum et consummatum) kann durch keine menschliche Macht und durch keine Ursache als nur durch den Tod aufgelöst werden (can. 1118)[1]. Bei einer solchen Ehe kann also keine Trennung des Ehebandes (dissolutio vinculi) stattfinden. Diese Unauflöslichkeit beruht auf dem sekundären Naturrecht und im Neuen Bunde auch auf positiv göttlichem Gebote[2].

Ist die Ehe geschlossen und wohnten die Ehegatten zusammen, so wird die Konsummation der Ehe präsumiert, bis das Gegenteil erwiesen ist (can. 1015, § 2).

3. Eine gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe dagegen kann dem Bande nach aufgelöst werden, wie die Tradition und kirchliche Praxis immer festgehalten haben (vgl. can. 1119 S. 208).

2. Eheliche Gemeinschaft.

1. Die Ehegatten treten miteinander in die innigste Lebensgemeinschaft. Sie haben die Pflicht des Zusammenwohnens (cohabitatio quoad thorum et mensam); ohne hinreichende Gründe dürfen sie einander auf längere Zeit nicht verlassen. Sie haben sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen. Der Mann als Haupt der Familie hat das Hauswesen zu leiten, die Frau zu schützen,

---

[1] Vgl. can. 1013, § 2 und can. 1015, § 1. Es handelt sich hier nicht um die Nichtgetauften.

[2] Vgl. Matth. 5, 32; 19, 1–9; Mark. 10, 11 und 12; Luk. 16, 18; Röm. 7, 2; 1 Kor. 7, 10 und 11.

für den Unterhalt der Familie zu sorgen[1]. Die Frau hat dem Manne zu gehorchen, das Hauswesen zu besorgen[2]. Eine Frau, die vom Manne nicht rechtmäßig getrennt ist, behält rechtlich das Domizil ihres Mannes, kann aber ein Quasi-Domizil erwerben; ist sie rechtmäßig vom Manne getrennt, kann sie auch ein Domizil erwerben (can. 93). Die Frau teilt gewöhnlich[3] mit dem Manne Namen, Rang und Stand, also bürgerliche Wirkungen der Ehe[4].

Diese Standesgemeinschaft hinsichtlich der kanonischen Wirkungen betont der Kodex noch ausdrücklich: wenn nicht durch ein besonderes Recht anders bestimmt ist, wird die Frau bezüglich der kanonischen Wirkungen des Standes (der sozialen Stellung) des Mannes teilhaftig (can. 1112).

2. Die Ehegatten erhalten von Anfang der Ehe an (ab ipso matrimonii initio) gleiches Recht und gleiche Pflicht in bezug auf die Akte des ehelichen Lebens (can. 1111)[5]. Ein Gelübde der Keuschheit (das debitum nicht zu leisten) ohne Einwilligung des andern Gatten wäre ungültig. Stimmt der andere Ehegatte der Ablegung des Gelübdes zu und fordert trotzdem die eheliche Pflicht, so muß der Teil, der das Gelübde abgelegt hat, sie erfüllen. Das Gelübde, das debitum nicht zu fordern, ist an und für sich gültig, kann aber von dem andern Ehegatten indirekt irritiert werden.

Das frühere Recht, wonach während der beiden ersten Monate nach Eingehung der Ehe die Pflicht zur Leistung des debitum coniugale nicht bestand, sofern sich ein Gatte mit der Absicht trug, ins Kloster zu gehen[6], wird nicht mehr erwähnt und fällt damit weg[7].

3. Die Verletzung der ehelichen Treue durch geschlechtlichen Verkehr mit einer andern Person ist das Verbrechen des Ehebruchs (adulterium). Wenn dieses Vergehen vorliegt, dann besteht für den unschuldigen Teil nicht mehr die Pflicht zur Leistung des debitum coniugale; er hat das Recht auf Trennung[8].

---

[1] Gen. 3, 16; Eph. 5, 23; Kol. 3, 19; 1 Petr. 3, 7.

[2] Gen. 2, 18; Eph. 5, 22; Kol. 3, 18; 1 Petr. 3, 1. C. 12–19, C. XXXIII q. 5; Enzykl. Leos XIII. vom 10. Februar 1880; BGB. § 1354, § 1634.

[3] Vgl. die morganatische Ehe S. 16.

[4] Vgl. auch BGB. §§ 1354–1358.

[5] Vgl. auch can. 1081, § 2 S. 157.

[6] Vgl. c. 2, 7, 14, X, de conversione coniugatorum, III, 32.

[7] So auch J. Linneborn, a. a. O. S. 169[1]; M. Leitner, a. a. O. S. 131; vgl. auch can. 1015, § 2 S. 14. Nach A. Knecht dagegen dürfte dieses Recht noch anwendbar sein, in: Grundriß des Eherechts S. 170. Nach dem Beispiele des jungen Tobias sollten die Neuvermählten Enthaltsamkeit üben. Als ius primae noctis bezeichnete man die Dispens von dieser Vorschrift sowie die Dispensgebühr. Vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 39 f.; R. von Scherer, Handbuch des KR. II S. 257[57]; Schmidt, Ius primae noctis, eine geschichtliche Untersuchung, Freiburg i. B. 1881.

[8] Vgl. S. 212 ff.

Die frühere Strafe, die eheliche Pflicht nicht fordern zu dürfen wegen Inzestes (copula illicita) mit einem Blutsverwandten des andern Teils bis zum zweiten Grade (affinitas illegitima, superveniens), besteht nicht mehr; schon bisher trat bei metus gravis, ignorantia iuris sive facti diese Strafe nicht ein. Dazu kommt jetzt die Änderung hinsichtlich der Schwägerschaft überhaupt.

Laien, die rechtmäßig wegen Inzestes verurteilt wurden, sind ipso facto infam (can. 2357, § 1); sie sind ferner von den actus legitimi ecclesiastici[1] ausgeschlossen, bis sie Zeichen wahrer Besserung gegeben haben (can. 2357, § 2). Der Ordinarius kann noch andere Strafen verhängen (can. 2357, § 1)[2].

4. Wurde die zweite Ehe im guten Glauben geschlossen, daß der andere Eheteil gestorben ist, kehrt aber der totgeglaubte frühere Eheteil lebend wieder zurück, so müssen die, welche eine zweite Ehe eingehen wollten, sich voneinander trennen, da diese zweite Ehe nichtig ist. Kommen ernste Zweifel über den Tod des früheren Ehegatten, so besteht die Pflicht des Nachforschens; der Eheteil, der die ernsten, begründeten Bedenken hat, darf die eheliche Pflicht nicht fordern, wohl aber dürfte er sie leisten. Gleiches gilt, wenn die Ehe mit begründetem Zweifel (mala fide) über ein trennendes Hindernis geschlossen wurde und der Zweifel trotz eifrigen Nachforschens nicht gelöst werden kann. Zweifeln beide Teile ernstlich über die Gültigkeit der Ehe, so dürfen sie die eheliche Pflicht weder fordern noch leisten. Sie können einstweilen wie Bruder und Schwester zusammenleben, abgesehen von der Gefahr der Inkontinenz, bis die Angelegenheit von der kirchlichen Behörde geregelt ist[3].

5. Zwischen Mann und Frau soll die Gleichstellung des Verhältnisses herrschen (aequalitas proportionis[4]) d. h. Gleichheit in ihrem Pflichtenkreis, die Gleichstellung des Maßes (aequalitas quantitatis) d. h. Gleichheit auf rechtlichem, sittlichem und physischem Gebiete ist schon durch die Naturanlage nicht gegeben[5].

Das Streben, das auf Beseitigung des Abhängigkeitsverhältnisses gerichtet ist, nennt man Frauenemanzipation.

Insofern die Abhängigkeit der Frau naturwidrig und ungerecht ist, bleibt die Emanzipation berechtigt, nicht aber insofern diese Abhängigkeit der Natur und Gerechtigkeit entspricht. Die uneingeschränkte Gleichstellung der Frau mit dem Manne ist vernunftwidrig und verderblich. Der Erweiterung der sozialen und namentlich der politischen Rechte der Frau stehen innere und äußere Gründe entgegen.

Das Christentum hat die Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann ausgesprochen bezüglich der Berufung zum Reiche Gottes, bezüglich des dreifachen Gutes der Ehe, bezüglich der Wirksamkeit in der entsprechenden häuslichen Tätigkeit[6].

---

[1] Siehe S. 108[5].

[2] Über die Strafen gegen Kleriker siehe can. 2358 und can. 2359, § 2.

[3] Vgl. Th. M. Vlaming, l. c. tom. I p. 259 s.; M. Leitner, a. a. O. S. 123 f.

[4] S. Thom., Suppl. III q. 64 a. 5.

[5] M. Leitner, a. a. O. S. 369 ff.

[6] M. Leitner, a. a. O. S. 370; vgl. auch V. Cathrein S. J., Die Frauenfrage[3] 1909; A. Rösler C. Ss. R., Die Frauenfrage[3]; M. Weber, Frauenfragen (1919).

6. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 enthält über die Ehe in Artikel 119: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Diese beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. – Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. – Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates[1].

3. Pflichten gegen die Kinder[2].

1. Schon vor der Geburt der Kinder beginnen sie[3]. Es sind die Pflichten gegen das keimende Leben. Ist das Kind geboren, so besteht die Pflicht der Ernährung[4] und später die Pflicht einer standesgemäßen Versorgung.

2. Die Pflicht der Kindererziehung schärft das Gesetzbuch mit den Worten ein: Die Eltern sind streng verpflichtet (gravissima obligatione tenentur), die Kinder zu erziehen[5]; sie müssen Sorge tragen für die religiöse[6] und sittliche, für die leibliche und bürgerliche Erziehung und auch für das zeitliche Wohl derselben (can. 1113).

Im Falle der dauernden oder zeitweiligen Trennung sind die Kinder vom unschuldigen Ehegatten zu erziehen; ist der eine Ehegatte akatholisch, dann fällt die Erziehung immer dem katholischen Ehegatten zu; das gilt so lange als in beiden Fällen der Ordinarius für das Wohl der Kinder nichts anderes bestimmt hat, natürlich bleibt die katholische Erziehung immer Bedingung (can. 1132).

Nicht nur die Eltern (vgl. can. 1113), sondern auch alle, die ihre Stelle vertreten, haben das Recht und die strenge Pflicht, für die christliche Erziehung der Kinder Sorge zu tragen.

3. Gegen die Dienstboten bestehen Pflichten der Gerechtigkeit (in bezug auf den Lohn) und der Liebe (in bezug auf Leib und Seele).

---

[1] Vgl. J. Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, M.-Gladbach 1920, S. 38–45.

[2] Tria a parentibus habemus, sc. esse, nutrimentum et disciplina. S. Thomas, Suppl. III q. 41 a. 1. Vgl. ausführlich bei M. Leitner, a. a. O. S. 364–367.

[3] Vgl. Hirtenbrief der Bischöfe vom 20. August 1913; ferner: Zeitschrift für kath. Theologie 1918 S. 381 ff. Über das Delikt gegen das keimende Leben verfügt der Kodex: procurantes abortum, matre non excepta, incurrunt, effectu secuto, in excommunicationem latae sententiae Ordinario reservatam (can. 2350, § 1).

[4] H. Muckermann, Der biologische Wert der mütterlichen Stillpflicht 1917.

[5] In erster Linie steht das Recht der Kindererziehung den Eltern, nicht dem Staate zu.

[6] Über die Verpflichtung der Eltern, die Kinder religiös zu unterrichten, vgl. Rit. Rom. tit. 7 cap. 1 n. 1 und can. 1335.

4. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 hat in Artikel 120: Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Artikel 122: Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. — Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Zweites Kapitel.

Rechtsfolgen für die Kinder.

1. Nach dem römischen Rechte waren nur die aus gültiger Ehe geborenen Kinder legitim. Das kirchliche Recht dehnte die Legitimität auch auf die in einer Putativehe geborenen Kinder aus. Die Legitimierung der Kinder durch eine nachfolgende Ehe, wie sie bereits Konstantin der Große einführte, fand wegen der Folgen für das Erbrecht[1] erst später in der Kirche allgemeine Annahme. Die im Inzest und im Ehebruch erzeugten Kinder blieben von der Legitimierung ausgeschlossen. Die Legitimation des römischen Rechts per rescriptum Principis fand ebenfalls erst später im kirchlichen Recht Eingang.

2. Die gültige Ehe begründet die Legitimität der aus der Ehe hervorgehenden Kinder. Die aus einer gültigen[2] oder als gültig angenommenen (putativen)[3] Ehe empfangenen oder geborenen Kinder sind ehelich (legitimi sunt, can. 1114). Von dieser Legitimität sind die Kinder ausgenommen, deren Eltern zwar gültig verheiratet sind, denen aber wegen der erfolgten feierlichen Ordensprofeß[4] oder wegen der Übernahme der hl. Weihe[5] zur Zeit der Empfängnis des Kindes der Gebrauch der früher geschlossenen Ehe verboten war (can. 1114)[6].

Die Kinder, die wenigstens sechs Monate nach der Eheschließung (a die celebrati matrimonii) oder vor Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung des ehelichen Lebens (a die dissolutae vitae coniugalis) geboren werden, gelten als eheliche (praesumuntur legitimi, can. 1115, § 2)[7]. Der Grundsatz des römischen Rechts, der ins kirchliche Gesetzbuch aufgenommen ist: Pater is est, quem iustae nuptiae demonstrant[8] gilt so lange, bis der volle Gegenbeweis geführt ist (can. 1115, § 1). Ein solcher Gegenbeweis wäre z. B. der sichere

---

[1] J. Linneborn, a. a. O. S. 403.
[2] Darum auch bei einer Gewissensehe, morganatischen Ehe. Vgl. S. 15 f.
[3] Vgl. S. 15.
[4] Vgl. S. 130 ff. [5] Vgl. S. 126 ff.
[6] Eine rein kirchenrechtliche Illegitimität.
[7] Solche Kinder heißen nachgeboren — posthumi.
[8] L. 5 D. de in ius vocando (II 4).

Nachweis der Abwesenheit des Vaters während der ganzen Zeit, in welche die Konzeption des Kindes fallen mußte, längere Strafhaft, Kriegsgefangenschaft.

3. Durch eine später (auch nach Jahren) folgende Eheschließung der Eltern, handle es sich um eine wahre Ehe oder eine Putativehe, sei sie erst kürzlich geschlossen oder konvalidiert[1], auch wenn sie nicht konsummiert ist, werden die (außerehelichen, filii naturales)[2] Kinder legitimiert, wenn nur die Eltern zur Eingehung einer Ehe miteinander rechtlich fähig (habiles) waren zur Zeit der Empfängnis, der Schwangerschaft oder Geburt der Kinder, d. h. wenn in dieser Zeit kein trennendes Hindernis zwischen ihnen bestand (can. 1116).

J. Fahrner bemerkt: diese habilitas contrahendi matrimonium darf nach der bisherigen Auffassung wohl auch noch angenommen werden, wenn der Eheschließung bloß dispensable kirchliche Ehehindernisse entgegenstehen, da nach can. 1139, § 1 in diesem Falle eine Konvalidation zulässig ist, durch welche außereheliche Kinder legitimiert werden[3]. Dagegen läßt N. Hilling dies nicht gelten[4], da die Bestimmung des can. 1139, § 1 bezüglich der sanatio in radice auf das bloße matrimonium subsequens keine Anwendung findet.

Es ist jetzt sicher, daß auch eine Putativehe zur Legitimation genügt[5].

Kinder (illegitimi), die außerhalb einer Ehe von Personen stammen, zwischen denen zur Zeit der Empfängnis, der Schwangerschaft oder Geburt eine gültige Ehe möglich war, bezeichnet man als filii naturales, im Gegensatz zu filii spurii.

Die filii spurii stammen entweder von Ehebrechern (filii adulterini), oder von Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie (filii incestuosi), oder von Verwandten (Aszendenten oder Deszendenten), in gerader Linie (filii nefarii) oder von solchen Personen, von denen wenigstens ein Teil durch die höhere Weihe oder durch das feierliche Gelübde gebunden ist (filii sacrilegi).

Die Kinder, die durch eine nachfolgende Ehe legitimiert wurden, werden in allen kanonischen Wirkungen den ehelichen Kindern gleichgestellt (sind z. B. nicht irregulär ex defectu, vgl. can. 984), solange nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist (can. 1117). Ausnahmen hiervon sind vorgesehen bei Zulassung zum Kardinalat (can. 232, § 2, n. 1), zur bischöflichen Würde (can. 331, § 1, n. 1), zu gewissen Prälaturen (abbatia vel praelatura nullius, can. 320, § 2) und zum höheren Obern in den religiösen Ordensgemeinschaften (can. 504 und can. 991, § 3).

---

[1] Oder wenn sanatio in radice eintritt.
[2] Alle filii spurii sind von der Legitimation dieser Art ausgeschlossen.
[3] Das Eherecht im neuen kirchlichen Gesetzbuch S. 93[1].
[4] Archiv für kath. Kirchenrecht 98 (1918) S. 306.
[5] Vgl. F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV[2]: P. II p. 586.

4. Durch Dispens[1] von einem trennenden Ehehindernisse, die kraft der potestas ordinaria oder der delegata durch ein allgemeines Indult[2] gegeben wurde, nicht aber durch ein Reskript in besonderen Fällen, wird jetzt ohne weiteres[3] auch die Nachkommenschaft legitimiert, wenn sie wenigstens bereits empfangen war (proles iam nata vel concepta), ausgenommen, es handle sich um filii adulterini oder sacrilegi (can. 1051)[4]. Sollen letztere legitimiert werden, so ist ein besonderes päpstliches Reskript[5] erfordert.

Ein solch allgemeines Indult ist z. B. durch can. 1043, can. 1044 und can. 1045 den Ortsordinarien, Pfarrern und Beichtvätern verliehen[6]. Bei Dispensationen, zu denen man im einzelnen Fall durch ein besonderes Reskript ermächtigt wird, hat diese Vergünstigung keine Geltung (can. 1051, vgl. can. 85).

Die illegitimi sind irregulär ex defectu, gleichviel ob die Unehelichkeit öffentlich oder geheim ist, es sei denn, daß sie legitimiert worden sind oder feierliche Gelübde abgelegt haben (can. 984, n. 1).

Die kirchliche Legitimation der Kinder ist im Taufbuch zu vermerken: Legitimatus (a) per matrimonium, quod N. N. die . . . mense . . . anno . . . contraxerunt oder legitimatus (a) per dispensationem d. d. oder legitimat. per rescriptum d. d.[7].

5. Die legitime Mutter allein hat Anrecht auf die benedictio mulieris post partum[8]. Illegitime Söhne bedürfen der päpstlichen Dispens, wenn sie in den Klerikalstand eintreten wollen (can. 984, n. 1). Religiöse Ordensgemeinschaften schließen vielfach Illegitime eigens aus.

6. Staatliches Recht: Das BGB. behandelt ausführlich die rechtlichen Verhältnisse der Kinder und stimmen die geltenden Bestimmungen für die „bürgerliche Ehe" im wesentlichen mit dem kirchlichen Recht überein. Vgl. eheliche Abstammung §§ 1591–1600; Unterhaltspflicht §§ 1601–1615; rechtliche Stellung der ehelichen Kinder §§ 1616–1698; rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen §§ 1699–1704; rechtliche Stellung der unehelichen Kinder §§ 1705–1718; Legitimation unehelicher Kinder §§ 1719 bis 1740; Annahme an Kindes Statt §§ 1741–1772.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 enthält in Artikel 121: Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen[9] für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwickelung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

---

[1] Also schon vor Schließung der Ehe. [2] Vgl. S. 95.

[3] Es ist demnach nicht mehr wie früher ein von der Dispens verschiedener neuer Akt notwendig.

[4] Die filii incestuosi sind an sich nicht ausgeschlossen.

[5] Zuständig ist die Sakramentenkongregation, siehe S. 74 f.

[6] Vgl. S. 78 f. und 83 ff.

[7] J. Linneborn, a. a. O. S. 408; über Eintragung der bürgerlichen Legitimation vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 441.

[8] Über andere Ehrenrechte, welche den legitimen Eltern oder den legitimen Kindern zukommen, vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 374.

[9] Das Zentrum schlug vor, gerechte Bedingungen statt gleiche Bedingungen zu setzen, J. Mausbach, a. a. O. S. 45.

Siebter Abschnitt.

Lösung des Ehebandes und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

1. Lösung des Ehebandes.

1. Sowohl nach jüdischem als auch nach römischem Rechte konnte die Ehe auch dem Bande nach gelöst werden. Bei den Juden geschah dies durch Übergabe des Scheidebriefes (libellus repudii) an die Frau, bei den Römern konnte die Ehescheidung durch Übereinkunft der Ehegatten (divortium ex consensu) oder einseitig durch Kündigung der Ehe (repudium) erfolgen. Christus der Herr betonte die Unauflösbarkeit des durch Gott verbundenen Ehebandes. Die Kirche hat in ihrer Gesetzgebung und in der Wissenschaft immer entschieden daran festgehalten, daß die vollzogene christliche Ehe absolut unauflöslich ist. Die geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe betrachtete man als innerlich unauflöslich, aber in einzelnen Fällen, zuletzt nur noch durch das votum sollemne, äußerlich auflösbar. Auch hielt man daran fest, daß der Papst kraft der ihm von Christus übertragenen Vollmacht eine nicht vollzogene christliche Ehe aus hinreichendem Grunde lösen könne. Solche Dispense werden auch heute noch erteilt. Die griechisch-schismatische Kirche, für welche die Scheidung der Justinianischen Gesetzgebung maßgebend war, hat die Scheidung der Ehe auch dem Bande nach wegen einer Reihe von Verbrechen beigehalten.

2. Eine nicht konsummierte Ehe (matrimonium non consummatum) unter den Getauften oder unter einem Getauften und Nichtgetauften wird aufgelöst α) sowohl ipso iure durch die feierliche Ordensprofeß[1] als auch β) durch die vom Apostolischen Stuhl aus gerechtem Grunde gewährte Dispens; von beiden Teilen kann die Bitte gestellt werden oder auch nur von einem Teil, selbst gegen den Willen des andern Eheteils (can. 1119), γ) ferner durch den Tod des eines Eheteils[2].

Eine gültig geschlossene und vollzogene Ehe unter Getauften (matrimonium validum ratum et consummatum) kann durch keine menschliche Macht und durch keine Ursache als nur durch den Tod aufgelöst werden (can. 1118).

Eine naturrechtlich gültige, wenn auch vollzogene Ehe unter Nichtgetauften kann kraft des Pauliniſchen Privilegs aufgelöst werden (can. 1120, § 1; 1126).

Die Kirche erkennt der feierlichen Profeß die oben genannte Wirkung wohl hauptsächlich deswegen zu, weil die feierliche Ordensprofeß aufs engste mit Gott verbindet, so daß selbst das eheliche Band vor dieser neuen Verbindung zurücktritt.

[1] Vgl. S. 180 ff.; Conc. Trident., sess. XXIV, can. 6.

[2] Durch andere Ursachen, z. B. Staatsgewalt, gegenseitige Übereinstimmung usw. kann die genannte Ehe niemals aufgelöst werden.

Die vom Apostolischen Stuhl erteilte Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (matrimonium ratum) schließt immer ohne weiteres auch die Dispens vom Ehehindernis des crimen ein, das aus Ehebruch mit dem Versprechen oder dem Versuch der Ehe, nicht von den andern Formen des Hindernisses des Verbrechens entsteht (can. 1053).

Wenn eine nicht konsummierte Ehe getrennt werden soll[1], weil z. B. der eine Teil mit Einwilligung des andern und Erlaubnis des Apostolischen Stuhles (can. 542, § 1) in den Ordensstand eintritt, wird wohl meistens Lösung des Ehebandes vom Apostolischen Stuhl erbeten werden müssen, da die feierliche Profeß in den Orden erst nach Jahren und in religiösen Genossenschaften überhaupt nicht abgelegt wird.

Einer Frau, die einem vom Ritus des Mannes verschiedenen Ritus angehört, steht es bei Eingehung der Ehe und während des Bestandes derselben frei, dem Ritus des Mannes zu folgen; nach Auflösung der Ehe (Tod, oder bei einer nicht konsummierten Ehe Apostolische Dispens oder feierliche Ordensprofeß can. 1118, 1119) kann sie den früheren Ritus wieder annehmen, außer es wäre partikularrechtlich anderes bestimmt (can. 98, § 4).

2. Paulinisches Privileg.

Im Kodex wird dasselbe im zehnten Kapitel (de separatione conjugum art. I de dissolutione vinculi) in den can. 1120–1127 klar dargestellt[2]. Bisher wurde dieses Privilegium von den Autoren im Anschluß an das impedimentum cultus disparitatis behandelt.

1. Eine naturrechtlich gültige wenn auch vollzogene Ehe unter Nichtgetauften (matrimonium legitimum licet consummatum) wird zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) kraft des sog. Paulinischen Privilegs aufgelöst (can. 1120, § 1).

Dieses Privileg hat aber keine Geltung in einer Ehe zwischen einem Getauften und Nichtgetauften, die mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit eingegangen wurde (can. 1120, § 2). Es wäre sonst damit eine Begünstigung solcher Ehen gegeben.

Das Privileg, daß eine, wenn auch konsummierte Ehe der Heiden aufgelöst werden kann unter der Voraussetzung, daß der eine Gatte sich bekehrt und taufen läßt, wird privilegium Paulinum genannt, weil es vom hl. Paulus promulgiert wurde. Es wird auch bezeichnet als casus Apostoli oder privilegium fidei, weil es in favorem fidei durch göttliche (nach einigen Autoren durch apostolische) Anordnung gegeben ist. Nam ceteris ego dico, non Dominus. Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum ... Quodsi infidelis discedit[3], discedat: non enim servituti (matrimonii in in-

[1] Conc. Trident., sess. XXIV, de matrimonio, can. 6. Vgl. S. 13f., 208.

[2] Vgl. auch can. 1069, § 1 S. 120.

[3] Die Trennung (discessus) ist nicht vorhanden, wenn nicht der ungläubige Gatte, sondern andere auf die Trennung hinarbeiten oder wenn der getaufte Teil dem andern gerechten Anlaß zur Trennung gibt. M. Leitner, a. a. O. S. 411.

fidelitate contracti) subiectus est frater aut soror in huiusmodi: in pace autem vocavit nos Deus[1].

Für einen Katechumenen als solchen gilt das privilegium nicht, da er noch nicht coniux conversus et baptizatus ist (can. 1121, § 1). Da die Bekehrung zum Glauben durch die Taufe geschieht, könnte auch ein Ungläubiger, der zur Häresie oder zum Schisma übertritt, dieses Privileg gebrauchen, vorausgesetzt, daß er gültig[2] getauft ist und daß die anderen Bedingungen erfüllt sein würden. Wird ein verheirateter Christ ungläubig, so kann der andere christliche Teil das Privileg nicht anwenden.

Nach göttlichem Recht muß das discedere des ungläubigen Gatten sicher sein. Darum muß die Interpellation geschehen. Kann die Interpellation nicht geschehen oder erscheint sie unnütz, so muß man sich an den Apostolischen Stuhl wenden.

2. Bevor der bekehrte und getaufte Ehegatte eine neue Ehe gültig schließt, muß der nichtgetaufte Ehegatte interpelliert werden[3]:

a) ob er selbst sich bekehren und die Taufe empfangen will (can. 1121, § 1, n. 1);

b) ob er wenigstens friedliebend (pacifice) mit ihm zusammenwohnen will sine contumelia Creatoris (can. 1121, § 1, n. 2).

Letztere Bedingung erfüllt nicht, wer überhaupt nicht zusammenwohnen will oder nur cum contumelia Creatoris d. h. so, daß er direkt oder indirekt den gläubig gewordenen Teil zu schweren Sünden verleitet, z. B. ihn (oder ein Kind) der Gefahr aussetzt, den Glauben zu verlieren.

Diese Interpellationen müssen immer geschehen[4], wenn der Apostolische Stuhl nichts anderes erklärt hat (can. 1121, § 2)[5], und zwar sollen sie in der Regel wenigstens in summarischer und außergerichtlicher Form vom Ordinarius oder dessen Stellvertreter[6] des zum Christentum bekehrten Ehegatten vorgenommen werden. Auch hat der Ordinarius dem ungläubigen Teil auf Ersuchen Bedenkzeit zu geben, jedoch mit dem Hinweis, daß die Nichtbeachtung der Frist als Verneinung gilt (can. 1122, § 1).

Auch die Interpellationen, die von dem bekehrten Teil privatim geschehen sind, haben Rechtswirkung, ja sie sind sogar erlaubt, wenn die amtliche Form nicht beobachtet werden kann. Die Tatsache dieser privaten Interpellation muß jedoch pro foro externo bewiesen werden können, entweder durch zwei Zeugen oder in

---

[1] 1 Kor. 7, 12 ff.

[2] Bestehen sehr schwere Bedenken über die Gültigkeit, so kann das Privileg nicht gelten, wenn der ungetaufte Teil den zweifelhaft getauften verläßt. J. Linneborn, a. a. O. S. 422[3].

[3] Salvo praescripto can. 1125 (vgl. S. 212). [4] Zur Gültigkeit.

[5] Zuständig beim privilegium Paulinum ist das S. Officium, vgl. S. 74.

[6] De auctoritate Ordinarii.

anderer geſetzmäßiger Weiſe (can. 1122, § 2). Das gleiche gilt von der ſchriftlichen Interpellation, wenn die mündliche nicht geſchehen könnte.

Unterblieben die Interpellationen auf die Weiſung des Apoſtoliſchen Stuhles hin, oder hat der ungläubige Teil ausdrücklich oder ſtillſchweigend eine verneinende Antwort gegeben, ſo hat der getaufte Teil das Recht, eine neue Ehe mit einer katholiſchen Perſon einzugehen, wenn er nicht nach der Taufe dem nichtgetauften Teil einen gerechten Grund zur Trennung (Ehebruch, vgl. can. 1129)[1] gegeben hat (can. 1123).

Dem gläubig gewordenen Ehegatten, der nach dem Empfang der Taufe von neuem ehelich mit dem ungläubigen Teil zuſammengelebt hat, geht das Recht, eine neue Ehe mit einer katholiſchen Perſon einzugehen, nicht verloren. Deshalb kann der gläubige Ehegatte jederzeit ſein Recht gebrauchen, wenn der ungläubige Ehegatte ſeinen Willen ändert und ohne Grund weggeht oder jetzt nicht mehr sine contumelia Creatoris friedlich zuſammenlebt (can. 1124).

Es heißt in can. 1123 und 1124, daß der getaufte Teil das Recht hat, eine neue Ehe mit einer katholiſchen Perſon einzugehen. Wollte der getaufte Teil eine Ehe mit einem Nichtgetauften eingehen, ſo wäre die Ehe ungültig wegen des trennenden Hinderniſſes der Religionsverſchiedenheit (disparitas cultus), und wollte er mit einer getauften akatholiſchen Perſon ſich verehelichen, ſo wäre das wegen des Hinderniſſes der Bekenntnisverſchiedenheit (mixta religio) unerlaubt. Es wäre darum päpſtliche Dispens erfordert.

„Die Streitfrage, ob eine von zwei Nichtgetauften eingegangene und vollzogene Ehe auflösbar ſei, wenn beide Teile ſich taufen ließen, aber nun als Chriſten noch nicht die Ehe konſummiert haben, wird in dieſen Beſtimmungen nicht berührt. Der Heilige Stuhl hat dieſe Frage auch bis jetzt nicht entſchieden; denn ihre Bejahung würde den Beſtand des matrimonium legitimum und ſeine Unauflösbarkeit erſchüttern und in Frage ſtellen, was als ausgeſchloſſen erſcheint. Der Heilige Stuhl hat im Falle der Gallasneger (1886) die Auflösbarkeit nur auf Grund des Pauliniſchen Privilegs auch hier ausgeſprochen“[2].

3. Die zwiſchen zwei Ungläubigen geſchloſſene Ehe wird (quoad vinculum) nicht gelöſt, a) wenn einer der Ehegatten die Taufe empfängt, b) auch dann nicht, wenn der ungläubige Teil auf eine oder beide Interpellationen hin verneinend geantwortet hat, c) auch nicht, wenn der chriſtlich gewordene Teil ſich zu heiraten entſchließt oder eine höhere Weihe empfängt oder feierliche Profeß ablegt. Vielmehr ſagt das Geſetzbuch: Das Eheband der im Unglauben geſchloſſenen Ehe wird erſt dann gelöſt, wenn der gläubig gewordene

[1] Siehe S. 212 f.

[2] E. Göller, a. a. O. S. 74; vgl. M. Leitner, a. a. O. S. 418 f.

Teil gültigerweise eine neue Ehe[1] eingegangen ist (can. 1126). Der ungläubige Gatte kann vor der neuen Ehe des gläubigen Teils eine gültige Ehe nicht eingehen.

Die Konstitution Pauls III. Altitudo vom 1. Juni 1537, Pius' V. Romani Pontificis vom 2. August 1571, Gregors XIII. Populis vom 25. Januar 1585, die für einzelne Gegenden erlassen wurden, werden auch auf Gegenden mit gleichen Verhältnissen ausgedehnt (can. 1125), so daß hierin keine besonderen Fakultäten auszustellen sind.

Paul III. bestimmte für die Missionsgegenden von Mittel- und Westindien, daß der getaufte Heide, der sich nicht mehr erinnert, welche Frau die erste gewesen ist, aus seinen Frauen eine auswähle (die wenigstens sine contumelia Creatoris mit ihm leben will); kennen sie aber die erste, so müssen sie diese beibehalten. Pius V. gestattete den bekehrten Heiden Indiens, unter ihren Frauen eine auszuwählen und die Ehe mit ihr fortzusetzen, wenn diese Frau sich taufen läßt. Gregor XIII. erteilte Dispensation von den Interpellationen, wenn sie unmöglich waren, und die eingegangene Ehe wurde als gültig betrachtet, trotzdem sich nachträglich zeigte, daß der zu interpellierende Teil bereit gewesen wäre, sine contumelia Creatoris mit dem Getauften zu leben oder sich selbst taufen zu lassen[2]. Die Konstitutionen der genannten Päpste befinden sich am Schluß des Kodex.

In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris (can. 1127), obwohl sonst im allgemeinen im Zweifel für die Gültigkeit einer Ehe einzutreten ist, bis das Gegenteil erwiesen ist (can. 1014). Wird also gegen die Rechtmäßigkeit der Anwendung des privilegium Paulinum[3] und damit gegen die Gültigkeit der neuen christlichen Ehe ein Zweifel erhoben, so steht die Vermutung gegen den Fortbestand der früher im Unglauben geschlossenen Ehe und für die richtige Anwendung des privilegium Paulinum.

3. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Über die Scheidung von Bett, Tisch und Wohnung (separatio tori, mensae et habitationis), wobei aber das Eheband bestehen bleibt, sagt das kirchliche Rechtsbuch:

Obwohl die Eheleute an und für sich die eheliche Gemeinschaft beibehalten müssen, so entschuldigt sie von dieser Verpflichtung ein gerechter Grund (can. 1128).

1. Wegen des Ehebruchs[4] eines Ehegatten hat der andere das Recht zur Scheidung, und zwar auch auf Lebenszeit (etiam in perpetuum), aber unbeschadet des Fortbestehens des Ehebandes (manente vinculo). Voraussetzung ist aber, daß der unschuldige

---

[1] Ein Eheverlöbnis würde nicht genügen.

[2] J. Fahrner, Geschichte der Ehescheidung I (1903) S. 273 ff.

[3] Z. B. bei Zweifeln, ob der Ungläubige wirklich sine contumelia Creatoris in der Ehe bleiben will oder nicht, ob die Interpellationen unterbleiben können oder nicht usf., vgl. J. Linneborn, a. a. O. S. 427; es muß jeder einzelne Fall untersucht werden, M. Leitner, a. a. O. S. 416 f.

[4] Vgl. Matth. 5, 32 und 19, 9.

Teil selbst nicht in das Verbrechen einwilligte, dasselbe nicht verursachte, nicht ausdrücklich oder stillschweigend verzieh oder sich des gleichen Verbrechens schuldig machte (can. 1129, § 1).

Diese Scheidung nannte man bis jetzt divortium imperfectum. Das Rechtsbuch gebraucht diese Bezeichnung nicht, sondern hat den Ausdruck: ius habet solvendi vitae communionem.

Eine stillschweigende Vergebung liegt vor, wenn der unschuldige Teil nach erlangter Kenntnis des Ehebruchs mit dem andern Teil freiwillig ehelich verkehrt hat; die stillschweigende Vergebung wird vermutet, wenn der unschuldige Teil innerhalb sechs Monaten den ehebrecherischen Gatten nicht entlassen oder verlassen (expulerit vel dereliquerit) oder eine gesetzliche Klage erhoben hat (can. 1122, § 2). Das bisherige Recht kannte diese gesetzliche Vermutung nicht.

Auch insofern weist das neue Recht eine Änderung auf, als der unschuldige Teil jetzt nicht bloß die dauernde Trennung gerichtlich verlangen kann, sondern auch eigenmächtig (sive iudicis sententia sive propria auctoritate legitime discesserit, can. 1130) sich vom Gatten trennen kann, jedoch wird richterliches Urteil zu empfehlen sein.

Bisher konnte der Richter auch auf Grund von Apostasie und Häresie die lebenslängliche Scheidung aussprechen. Jetzt kommt in diesen Fällen nur die separatio temporanea in Betracht.

2. Der unschuldige Ehegatte, der sich vom schuldigen Ehegatten rechtmäßig getrennt hat (Scheidung von Tisch und Bett), sei es auf Grund des richterlichen Urteilsspruches, sei es auf eigenmächtigen Entschluß hin, ist niemals verpflichtet, die eheliche Gemeinschaft mit dem ehebrecherischen Gatten fortzusetzen. Er kann ihn aber zur Wiederaufnahme des ehelichen Lebens zulassen oder zurückrufen, wenn jener nicht inzwischen mit seiner Zustimmung einen mit dem Ehestand unvereinbaren Stand angetreten hat (can. 1130), z. B. Priester- oder Ordensstand.

Bisher konnte ein verheirateter Mann die hl. Weihen empfangen, wenn entweder seine Ehe aufgelöst oder für immer der ehelichen Gemeinschaft nach getrennt war, oder wenn seine Frau die freiwillige Zustimmung gab und das Gelübde ewiger Keuschheit ablegte, indem sie, wenn sie noch jung war, ins Kloster ging, sonst aber in der Welt verblieb[1]. Nach dem Kodex kann ein verheirateter Mann[2] geweiht werden, a) wenn seine Ehe dem Bande nach aufgelöst ist durch den Tod seiner Frau (vgl. can. 1118) oder bei einem matrimonium non consummatum durch die feierliche Profeß oder päpstliche Dispens (can. 1119; über die Ehe der Ungetauften vgl. can. 1126[3]); b) wenn die Ehe der Lebensgemeinschaft nach rechtlich für immer aufgelöst ist. Außer diesen Fällen ist zum Eintritt in den Priester- und Ordensstand Apostolische Dispens nötig. Solange die Ehe besteht, ist für verheiratete Männer (viri uxorem habentes) ein Weihehindernis vorhanden (can. 987,

[1] Vgl. S. 130.

[2] Betreffs der Irregularitäten könnte u. a. auch can. 984, n. 4 (S. 122) und can. 985, n. 3 (S. 132) in Betracht kommen.

[3] Nach Auflösung der Ehe.

n. 2); ebenso kann ein Ehegatte *während des Bestandes der Ehe* (coniux, durante matrimonio) gültigerweise nicht zum Noviziat zugelassen werden (can. 542, n. 1). Einem Verheirateten, der ohne *Apostolische Dispens* die höheren Weihen, sei es auch im guten Glauben, empfangen hat, ist die Ausübung dieser Weihen untersagt (can. 132, § 3)[1].

Eine Zustimmung des andern Eheteils ist zum Eintritt in den Priester- oder Ordensstand *nicht* erfordert: a) wenn die Ehe dem Bande nach aufgelöst ist; b) wenn der unschuldige Gatte in den Priester- oder Ordensstand eintritt, nachdem die Lebensgemeinschaft rechtlich für immer aufgelöst ist (separatio perpetua).

Ist die Ehe dem Bande nach nicht aufgelöst oder ist die Lebensgemeinschaft nicht für immer aufgelöst, so ist die Zustimmung des andern Eheteils erfordert; das gleiche gilt, wenn nach der ständigen Trennung der schuldige Gatte in den Ordensstand eintritt (can. 1130). Es bleibt sich in allen diesen Fällen gleich, ob die Ehe vollzogen ist oder nicht.

Ist die Zustimmung des andern Eheteils erfordert, so wäre die Profeß ohne die erhaltene Zustimmung des andern Eheteils zum Eintritt in den Ordensstand ungültig, die Weihe eines verheirateten Mannes wäre zwar gültig. Ein so Ordinierter kann aber von der Gattin zurückgerufen werden, in welchem Falle der Ausübung der ehelichen Rechte nichts im Wege steht. Nach dem Tode der Frau wäre er aber an die Pflichten des Zölibates gebunden[2].

3. Als Gründe zur *zeitweiligen Trennung* (Scheidung, separatio temporanea) werden im Rechtsbuch aufgeführt: Übertritt des einen Ehegatten zu einer *akatholischen Religionsgemeinschaft*, *Erziehung der Nachkommenschaft in einer akatholischen Religion*, Führung eines verbrecherischen und schimpflichen Lebens, schwere Gefährdung für Seele oder Leib[3] des andern Eheteils, allzu große Beschwerden im Zusammenleben infolge von grober Mißhandlung (saevitia) und ähnliches dieser Art (haec aliaque id genus). Die Aufzählung der Gründe für eine zeitliche Scheidung ist demnach keine erschöpfende, wenn sie auch ausführlicher geschieht als vom Konzil von Trient[4]. Alles das berechtigt den einen Eheteil zur Trennung auf die Entscheidung des Ortsordinarius und auch auf *eigenmächtigen Entschluß* hin (auctoritate Ordinarii loci et etiam propria auctoritate), *wenn Gewißheit über die Gründe besteht und Gefahr im Verzuge ist* (can. 1131, § 1); auch hier ist richterliches Urteil nicht notwendig (aber nur si periculum sit in mora), so daß in Zukunft manche Härte verhütet wird; immerhin sind auch Mißbräuche nicht ausgeschlossen, so daß das richterliche Urteil zu empfehlen sein wird.

---

[1] Vgl. auch can. 1114 S. 205. [2] M. Leitner, a. a. O. S. 142.
[3] Z. B. versuchter Totschlag; auch ansteckende lebensgefährliche Krankheit.
[4] Conc. Trident., sess. XXIV, de matrim., can. 8.

In allen diesen Fällen einer zeitweiligen Trennung ist die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, wenn der Grund der Trennung aufhört. Ist die Trennung jedoch vom Ordinarius für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen, so ist der unschuldige Ehegatte nicht verpflichtet, zur Lebensgemeinschaft zurückzukehren, als nur nach Bestimmung des Ordinarius oder nach Ablauf der bestimmten Zeit (can. 1131, § 2).

Wollen die Eheleute aus höheren Beweggründen die Lebensgemeinschaft für immer oder zeitweilig aufheben, indem sie z. B. sich dem ausschließlichen Dienste der Menschheit in der geistlichen oder leiblichen Not weihen [1], so kann das erlaubterweise nur geschehen, wenn beiderseitige Zustimmung vorliegt und anderweitige Pflichten, z. B. hinsichtlich der Kinder, nicht entgegenstehen. Eine zeitweilige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft empfiehlt der hl. Paulus [2]. Sie kann unter Umständen Pflicht werden, auch für immer [3].

4. Staatliches Recht: Im Gegensatz zum kirchlichen Recht kann nach dem BGB. jede Ehe, gleichviel ob sie vollzogen ist oder nicht, dem Bande nach gelöst werden: Scheidung der Ehe.

§ 1564. Die Ehe kann aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung (Doppelehe und widernatürliche Unzucht unter männlichen Personen) schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht.

§ 1566. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet.

§ 1567. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere ihn böslich verlassen hat.

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß

---

[1] Über Empfang der höheren Weihe und Eintritt in einen Orden vgl. S. 126 ff.

[2] 1 Kor. 7, 5 Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi.

[3] Vgl. hierüber und über die anderweitigen Fragen betreffs der ehelichen Pflicht eingehend die Lehre der Moraltheologen.

die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 1570. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 durch Verzeihung.

§ 1575. Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574.

„Dieser Paragraph ist zugunsten der katholischen Auffassung der Unauflöslichkeit des einmal bestehenden Ehebandes hinzugefügt worden, damit ein katholischer Kläger diesen seinen Standpunkt klar zum Ausdruck bringen könne, wiewohl im Grunde die völlige ‚Scheidung' der ‚bürgerlichen Ehe' zu der katholischen unvollkommenen Scheidung nichts weiter hinzufügt als staatliche Straffreiheit für eine zweite Ehe. — Erheblichen Wert hat dieser Paragraph schon deshalb nicht, weil auf Antrag, sogar auch des schuldigen Teiles, die unvollkommene Trennung in völlige bürgerliche Scheidung urteilskräftig umgewandelt werden muß, sei es sofort (§ 1575), sei es später, solange nämlich die Trennung von Tisch und Bett andauert (§ 1576), ohne daß hier die Verjährungsfrist der §§ 1571 ff. läuft"[1].

Achter Abschnitt.

Konvalidation[2].

Eine bereits geschlossene, aber ungültige Ehe wird durch die Konvalidation gültig. Diese ist entweder convalidatio simplex oder sanatio in radice.

Der Kodex behandelt in can. 1133—1137 unter dem Begriff convalidatio simplex die Konvalidation einer Ehe, die entweder wegen eines trennenden Ehehindernisses oder wegen Mangels des ehelichen Willens oder der vorgeschriebenen Eheschließungsform ungültig ist.

Erstes Kapitel.

Convalidatio simplex.

Bei der convalidatio simplex ist im Gegensatz zur sanatio in radice immer eine Erneuerung des Konsenses erforderlich. Die convalidatio simplex geschieht wie bisher entweder durch bloße Konsenserneuerung oder durch kirchliche Dispens in Verbindung mit Konsenserneuerung.

---

[1] A. Lehmkuhl S. J., Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches (zu § 1575).

[2] Vgl. auch can. 1965 S. 228; der Ausdruck Konvalidation ist nicht ganz zutreffend, da eine gültige Ehe noch gar nicht besteht; J. Linneborn, a. a. O. S. 442[1].

1. Diese Erneuerung wird nach kirchlichem Rechte zur Gültigkeit erfordert, auch wenn beide Teile von Anfang an den Konsens geleistet und ihn nachher nicht widerrufen haben (can. 1133, § 2).

2. a) Eine Ehe, die wegen Mangels des ehelichen Willens (ob defectum consensus)[1] nichtig ist, wird konvalidiert, wenn der Eheteil, der seinen Konsens nicht abgab, nachträglich einwilligt (das kann geschehen durch Wort oder Tat); vorausgesetzt ist aber, daß der eheliche Wille des andern Teils fortdauert (can. 1136, § 1). Ist der Mangel des ehelichen Willens rein innerlich, so genügt es, daß der Teil, der nicht in die Ehe eingewilligt hatte, innerlich (interius) zustimmt (can. 1136, § 2). War der Mangel der Einwilligung zugleich äußerlich, so muß auch äußerlich (exterius) der Konsens erneuert werden. Und zwar muß das in der vom Rechte vorgeschriebenen Form[2] geschehen, wenn der Mangel öffentlich war, auf private und geheime Weise, wenn der Mangel geheim war (can. 1136, § 3). Liegt der Mangel des ehelichen Willens bei beiden Teilen vor, dann muß die Konsenserneuerung von beiden Teilen geschehen.

b) Zur Konvalidation einer Ehe, die wegen eines trennenden Ehehindernisses ungültig ist, wird erfordert, daß das Hindernis aufhört (sei es von selbst[3] oder durch Dispens), und daß wenigstens der Eheteil, der das Hindernis kannte, den Konsens erneuert (1133, § 1), d. h. es muß ein neuer Willensakt der Zustimmung in die Ehe erfolgen, von der dem Erneuernden bekannt ist, daß sie von Anfang an ungültig war (can. 1134). Hierbei gelten folgende Regeln:

Bei einem öffentlichen Hindernis muß der Konsens nach der vom Recht vorgeschriebenen Form von beiden Teilen erneuert werden (can. 1135, § 1). Die Vornahme der Proklamationen, die benedictio nuptialis und die Benediktion der bereits benedizierten Ringe unterbleibt hier[4].

Ist das Hindernis geheim und beiden Teilen bekannt, so genügt die private und geheime Erneuerung des Konsenses von beiden Teilen (can. 1135, § 2).

---

[1] Das ist der Fall bei Unkenntnis vom Wesen der Ehe (vgl. S. 157, 161), beim wesentlichen Irrtum, bei Zwang und Furcht und bei Nichterfüllung der Bedingung (vgl. S. 161 ff.). Über die Eigenschaften des zur Konvalidation verlangten Konsenses siehe S. 156 ff. Für Ehen, die an eine Rechtsform nicht gebunden sind, d. h. rein akatholische Ehen, vgl. M. Leitner a. a. O. S. 100.

[2] Can. 1094–1099. Vgl. S. 169 ff.

[3] Z. B. bei impedimentum aetatis, ligaminis, unter Umständen auch bei raptus, disparitas cultus.

[4] J. Linneborn, a. a. O. S. 444.

Ist ein geheimes Hindernis einem Teil unbekannt, so genügt es, daß derjenige Eheteil, der Kenntnis von dem nun beseitigten Hindernis hat, den Konsens allein und geheim erneuert. Voraussetzung ist natürlich, daß der Konsens des andern Teils fortbesteht (can. 1135, § 3). Der zuletzt genannte Paragraph bringt eine große Erleichterung.

In den Dispensreskripten fand sich bisher folgende Klausel: monito poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum suo putato marito (sua putata uxore), certiorato (certiorata) de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur: et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu iuxta regulas a probatis auctoribus[1] traditas. Die Durchführung dieser Klausel bot vielfach große Schwierigkeit. Das neue Recht verlangt die certioratio des andern Teiles überhaupt nicht mehr und erleichtert damit die Konvalidation.

Wenn eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses ungültig geschlossen wurde, wird der einmal geleistete Konsens als fortdauernd angenommen (praesumitur perseverare), bis der Widerruf feststeht (can. 1093). Es handelt sich hier um eine praesumptio iuris simpliciter, gegen die ein Beweis des Gegenteils zugelassen wird (vgl. can. 1825–1828).

Ehen, die wegen eines trennenden, jetzt aber abgeschafften Hindernisses[2] ungültig geschlossen wurden, sind durch das Inkrafttreten des Kodex nicht ohne weiteres gültig geworden, sondern müssen konvalidiert werden. Die Kommission zur authentischen Auslegung des Kodex hat erklärt, daß die Ehen, welche infolge der vom Kodex jetzt abgeschafften Hindernisse ungültig waren, nicht durch die Promulgation des Kodex gültig wurden, sondern daß sie auch nach der Promulgation des Kodex der Dispensation, der sanatio usw. bedürfen[3]. Es ist demnach Konsenserneuerung oder Sanierung notwendig.

c) Eine Ehe, die wegen Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form (ob defectum formae) ungültig ist (z. B. bei einer bloßen Ziviltrauung), muß in der gesetzmäßigen Form[4] geschlossen werden (can. 1137).

Entdeckt der Seelsorger die Ungültigkeit einer Ehe, so gilt für die Praxis:

a) Ist die Ungültigkeit der Ehe öffentlich bekannt, dann müssen die vermeintlichen Ehegatten bis zur eventuellen Konvalidation sich trennen.

b) Ist die Ungültigkeit der Ehe geheim, aber einem oder beiden Teilen bekannt und liegt ein nicht dispensierbares Hindernis vor, dann müssen die Personen sich trennen. Besteht jedoch keine Gefahr der Inkontinenz, so könnte unter Umständen ein Zusammenleben wie dasjenige zwischen Bruder und Schwester gestattet werden. Liegt ein nicht dispensierbares Hindernis vor und sind die Eheleute in bona fide und kann die

---

[1] Siehe diese Regeln bei Benedict. XIV. Inst. 87.
[2] Vgl. S. 155.
[3] Vgl. Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 346; siehe S. 66.
[4] Für Katholiken can. 1099, § 1; für Akatholiken unter sich can. 1099, § 2.

Trennung wegen daraus hervorgehender Ärgernisse oder Nachteile nicht geschehen, so sind sie in bona fide zu belassen[1].

c) Ist die Ungültigkeit der Ehe geheim und liegt ein dispensierbares Hindernis vor, dann ist die Konvalidation der Ehe zu bewirken. In dringenden Fällen hat der Pfarrer, der sacerdos assistens, der Beichtvater unter Umständen Vollmachten (vgl. can. 1045, § 3 S. 83 f.). Der Priester hüte sich im allgemeinen, den etwa vorhandenen guten Glauben der Leute zu zerstören.

Zweites Kapitel.

Sanatio in radice[2].

Radix matrimonii ist der Konsens. Die erste sanatio in radice geschah unter Bonifazius VIII. (1294–1303). Öffentliche Sanationen erfolgten unter Julius III. im Jahre 1554 für die in England geschlossenen Ehen, unter Pius VII. für die im Jahre 1801 und 1809 in Frankreich eingegangenen Ehen, unter Pius X. am 15. April 1906 für Mischehen in Deutschland und am 27. Februar 1909 in Ungarn[3].

1. Die sanatio in radice ist ein Akt der kirchlichen Jurisdiktion, wodurch eine ungültige Ehe durch Beseitigung des trennenden Ehehindernisses (dispensatio aut cessatio) konvalidiert wird, ohne daß eine Konsenserneuerung der Eheleute notwendig ist. Diese sanatio hat durch eine Rechtsfiktion zugleich rückwirkende Kraft bezüglich der kanonischen Wirkungen.

Die einfache Konvalidation beseitigt das Hindernis, das der gültigen Eheschließung im Wege gestanden hatte, so daß eine gültige Ehe jetzt durch Konsenserneuerung geschlossen werden kann. Bei der sanatio in radice wird auch von der Erneuerung des Konsenses dispensiert, so daß die ungültige Ehe sofort gültig wird.

Bei der einfachen Konvalidation treten die Rechtswirkungen ein, wenn der Konsens erneuert wird. Die Legitimierung der Kinder muß aber eigens ausgesprochen werden, außer die Geburt eines Kindes finde nach der Konvalidation statt[4]. Die sanatio in radice dagegen hat rückwirkende Kraft bezüglich der rechtlichen Wirkungen, gerade als ob das Hindernis in seinen Wirkungen überhaupt nicht vorhanden gewesen wäre. Die Legitimation der Kinder ist ohne weiteres gegeben.

Matrimonii in radice sanatio est eiusdem convalidatio, secumferens, praeter dispensationem vel cessationem impedimenti, dispensationem a lege de renovando consensu, et retrotractionem, per fictionem iuris, circa effectus canonicos, ad praeteritum (can. 1138, § 1).

Die Kirche kann natürlich die vom ersten Augenblick an ungültige Ehe nicht gültig machen und ihr die Sakramentalität verleihen, wohl aber kann die Kirche die rein kirchenrechtlichen Folgen beseitigen, nämlich die Kinder für legitim betrachten und die Erneuerung des Konsenses erlassen[5].

---

[1] Vgl. S. 204.

[2] Vgl. Theologische Zeitschrift, Innsbruck, III. Bd. (1879) S. 473–493; Archiv für kath. KR. 43. Bd.

[3] Vgl. S. 189.

[4] Siehe S. 206. [5] M. Leitner, a. a. O. S. 318.

Die durch sanatio in radice bewirkte Konvalidation der Ehe erfolgt im Augenblick der Gewährung der Gnade (ex nunc)[1]; die Rückwirkung des Aktes (retrotractio) aber ist als geschehen zu betrachten für die Zeit des Eheabschlusses (ex tunc), wenn nichts anderes ausdrücklich verfügt ist (can. 1138, § 2). Die Dispens von der Vorschrift der Konsenserneuerung kann auch gewährt werden, ohne daß ein Teil oder beide Teile davon in Kenntnis gesetzt werden (can. 1138, § 3)[2]. Nach dem Tode eines Eheteils ist nur die Legitimation der Kinder noch möglich[3].

Der Pfarrer (Beichtvater, Ortsordinarius) kann um Sanierung einer Ehe einkommen auch ohne Wissen des einen oder beider Kontrahenten entweder für das äußere Forum oder nur für den Gewissensbereich. Es ist aber die Angabe erfordert, warum um Sanierung angehalten wird.

2. In der Voraussetzung, daß der Konsens fortbesteht, kann jede Ehe saniert werden, die mit einem auf beiden Seiten naturrechtlich gültigen, aber a) wegen eines trennenden Hindernisses des kirchlichen Rechts oder b) wegen Nichtbeobachtung der gesetzmäßigen (kirchlichen) Form rechtlich unwirksamen Konsens eingegangen wurde (can. 1139, § 1).

Ob unter der gegebenen Voraussetzung die Ehe bona fide (matrimonium putativum, vgl. can. 1015, § 4) oder mala fide (vgl. can. 1085) abgeschlossen wurde, bleibt sich gleich. Bei der kirchlich formlos eingegangenen Ehe kann der Nachweis des Ehewillens (consensus matrimonialis) unter Umständen Schwierigkeiten bereiten.

Stand somit der gültigen Eingehung der Ehe nur ein trennendes Hindernis des kirchlichen Rechts[4] entgegen, oder war die Ehe ungültig wegen Nichtbeobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung, z. B. bei einer Zivilehe[5], bei der die Absicht auf eine gültige Ehe gerichtet war, dann ist die sanatio in radice möglich.

3. Die Kirche saniert aber keine Ehe, bei deren Schließung ein Hindernis des Naturrechts oder des göttlichen Rechts vorlag, das später von selbst fortfiel. Sie tut das nicht einmal, wenn das Hindernis aufgehört hat (can. 1139, § 2)[6].

---

[1] Deshalb ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Personen im Augenblick der Sanation im Stande der Gnade sind.

[2] Vgl. can. 1093 S. 158. [3] P. Gasparri, l. c. n. 1151.

[4] Jene Hindernisse des kirchlichen Rechts, in denen die Kirche nicht zu dispensieren pflegt, sind auszunehmen.

[5] Nicht aber bei einem eigentlichen Konkubinat, da hier gar kein consensus maritalis gegeben ist; einer Zivilehe, eingegangen von Personen, die an die kirchliche Form der Eheschließung gebunden sind, erkannte die Kirche bisher die species (figura) matrimonii nicht zu. Daher kommt dann auch die Schwierigkeit für die wirkliche Gewährung der sanatio.

[6] Es ist ungewiß, ob ein naturrechtlich gültiger Konsens bei einem Hindernisse des göttlichen Rechts vorhanden sein kann.

Wer also z. B. beim Bestand einer gültigen Ehe eine zweite (ungültige) Ehe einging, kann die Wirkungen der Ehe für eine zweite Verbindung (nach dem Tode des ersten Gatten) nur durch eine gesetzliche Eingehung der Ehe erlangen, was durch die einfache Konvalidation mit Konsenserneuerung in der entsprechenden Form geschehen kann.

Am 25. April 1890 wurde von der Pönitentiarie für eine Ehe Sanierung erteilt, nachdem das Hindernis des Ehebandes durch den Tod des ersten Gatten weggefallen war. Es handelte sich aber nur um eine sanatio impropria et relativa, d. h. die Wirkung wurde nur bis zum Wegfall des Hindernisses zurückverlegt[1].

4. Fehlt bei beiden Teilen oder bei einem Teil der Konsens, dann kann die Ehe nicht saniert werden, mag nun der Konsens von Anfang an überhaupt nicht geleistet sein, oder mag der anfangs geleistete Konsens später zurückgenommen worden sein (can. 1140, § 1). Hat der Konsens von Anfang an gefehlt, wurde er aber später geleistet, so kann die Sanation vom Augenblick des gegebenen Konsenses an gewährt werden (can. 1140, § 2).

5. Grund für die sanatio in radice ist z. B. dann vorhanden, wenn die Ungültigkeit der Ehe nur einem Teil bekannt ist und sie dem andern nicht ohne Gefahr bekannt gemacht werden kann, oder wenn einer der Kontrahenten oder beide sich weigern, den Ehewillen in der vorgeschriebenen Form zu erneuern, oder wenn beide Teile über die Ungültigkeit ihrer Ehe nicht gut aufgeklärt werden können[2].

6. Nur der Apostolische Stuhl[3] kann die sanatio in radice gewähren (can. 1141). Er erteilt sie in forma gratiosa oder commissoria[4].

Die Pönitentiarie (can. 258, § 1) erteilt die Sanation für den Gewissensbereich, die Sakramentenkongregation (can. 249, § 2) für das äußere Forum. Auch können die Orientalenkongregation (can. 257, § 2) und das hl. Offizium (can. 247, § 3) bei entsprechenden Hindernissen und Personen in Betracht kommen.

---

[1] F. X. Wernz S. J., Ius decretalium tom. IV[2] P. II p. 561[26] s.

[2] Vgl. auch Sanation der Mischehen in Deutschland und Ungarn S. 188; Vollmachten verschiedener Ordinarien S. 81.

[3] Es kommen die Sakramentenkongregation und die Pönitentiarie in Betracht; vgl. S. 74 f.

[4] Siehe S. 92; vgl. auch can. 1046 S. 83.

Neunter Abschnitt.

Eheprozeß[1].

Für den Eheprozeß (causa matrimonialis) gelten die allgemeinen Bestimmungen, wie sie der Kodex bezüglich des kirchlichen Gerichtsverfahrens im vierten Buch (de processibus, can. 1552–1924) gibt, z. B. hinsichtlich der Prozeßeinführung (introductio causae, can. 1706–1725); der Festsetzung des Streitgegenstandes (contestatio litis, can. 1726—1731); des Beweisverfahrens (probatio, can. 1747—1836); der Prozeßveröffentlichung und der Schlußverhandlung (publicatio processus, conclusio in causa et causae discussio, can. 1858–1867); des Urteils (sententia interlocutoria bei einer Inzidenzfrage, sententia definitiva bei der Hauptfrage, can. 1868–1877)[2].

Diesen allgemeinen Normen (sectio I: de iudiciis in genere) fügt der Kodex noch einige spezielle Vorschriften für einzelne Prozeßarten an. Die besonderen Vorschriften für den Eheprozeß werden im tit. XX can. 1960–1992 behandelt. Letztere sollen hier allein zur kurzen Darstellung kommen, da sie einen allgemeinen Einblick in das kirchliche formelle Eheprozeßrecht gewähren.

Erstes Kapitel.

Ehegericht.

1. Der zuständige Gerichtshof.

1. Alle Prozesse, die den Ehevertrag unter Getauften betreffen (causae matrimoniales), gehören ausschließlich (iure proprio et exclusivo) vor den kirchlichen Richter (can. 1960)[3]. Handelt es sich um Ehen, bei denen beide Gatten nicht getauft sind, so kommt die staatliche Gewalt in Betracht. Wäre eine solche Ehe aber irgendwie in den Bereich der Kirche getreten, so ist die Kirche mindestens auch zuständig[4]. Eheprozesse, die rein bürgerliche Wirkungen der Ehe betreffen, gehören dagegen, wenn diese in erster Linie (principaliter) in Frage stehen, vor die staatliche Gewalt (vgl. can. 1016); stehen diese Ehesachen aber im Zusammenhang mit Fragen, die die Gültigkeit der Ehe betreffen (incidenter et accessorie, z. B. in einem Zwischenurteil), dann können sie auch vom kirchlichen Richter kraft eigener Vollmacht (ex propria potestate) verhandelt und entschieden werden (can. 1961).

---

[1] Zur Literatur vgl. N. Hilling, Der kanonische Eheprozeß (Quellensammlung für das geltende KR. 6. Heft, Bonn 1916).

[2] Vgl. A. Pöschl, Kurzgefaßtes Lehrbuch des kath. Kirchenrechts S. 358–374; L. Kopler, Das kirchliche Prozeßrecht nach dem neuen Codex iuris canonici, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 71 (1918) S. 467–490; 621–643.

[3] Vgl. S. 22 f.

[4] M. Leitner, a. a. O. S. 378.

2. Zuständig ist der Richter des Ortes (Ortsordinarius)[1], wo die Ehe geschlossen, oder wo Klage gegen die Ehe des einen Kontrahenten erhoben wurde (vgl. auch can. 1561, §§ 1—2), oder falls nur ein Teil katholisch ist, wo der katholische Teil Domizil oder Quasi-Domizil hat (can. 1964). Sind verschiedene Richter zuständig, so hat derjenige das Recht zur Führung des Prozesses, bei dem die Klage zuerst anhängig wurde (can. 1568).

Die Eheprozesse der Staatsoberhäupter (regierender Fürsten), deren Söhne und Töchter und der zur Thronerbfolge zunächst Berechtigten (can. 1557, § 1, n. 1) stehen ausschließlich jenem Gerichtshof (illa Sacra Congregatio vel illud Tribunal aut specialis ea Commissio) zu, den der Papst dazu eigens ermächtigt hat (can. 1962).

Für die Dispensationen super matrimonio rato et non consummato ist die Sakramentenkongregation (can. 249) zuständig, für die Angelegenheiten, die das privilegium Paulinum betreffen, das S. Officium (can. 247, § 3; can. 1962).

Kein Richter einer niederen Instanz (iudex inferior) kann den Prozeß in causis dispensationis super rato einleiten (instruere), bevor er dazu vom Apostolischen Stuhl die nötige Vollmacht erhalten hat (can. 1963, § 1).

Wenn ein zuständiger kirchlicher Richter kraft eigener Machtvollkommenheit die Ungültigkeit einer Ehe ex capite impotentiae verhandelt und das beigebrachte Beweismaterial ergibt, daß keine Impotenz vorliegt, wohl aber Nicht-Konsummation der Ehe, dann soll das gesamte Aktenmaterial der Sakramentenkongregation übergeben werden. Denn nur diese ist zuständig, auf Grund der vorliegenden Beweise das Urteil super rato et non consummato auszusprechen (can. 1963, § 2; 1962; 249, § 3).

2. Die Organisation der geistlichen Ehegerichte.

1. In jeder Diözese und für alle vom Recht nicht ausdrücklich reservierten Prozesse ist der Richter in der ersten Instanz der Ortsordinarius. Er kann die richterliche Gewalt selbst persönlich oder durch andere ausüben lassen (can. 1572, § 1).

Jeder Bischof ist verpflichtet, einen Offizial mit ordentlicher richterlicher Gewalt aufzustellen; dieser soll, wenn es sich nicht um kleinere Diözesen handelt, von der Person des Generalvikars verschieden sein (can. 1573, § 1).

In kleineren Diözesen oder wo die Zahl der Rechtsgeschäfte gering ist, kann das Amt eines Offizials auch dem Generalvikar anvertraut sein (can. 1573, § 1). Der Offizial bildet mit dem Bischof des Ortes ein Tribunal, er kann aber die Rechtsfälle, die sich der Bischof selbst reserviert hat, nicht entscheiden (can. 1573, § 2). Dem Offizial können Gehilfen beigegeben werden, welche Vize-Offiziale heißen (can. 1573, § 3).

---

[1] Vgl. can. 198, § 2 S. 170, soweit der Papst nichts anderes anordnet can. 1557, § 3.

Eheprozesse, die das Eheband betreffen (causae contentiosae de vinculo matrimonii) sind einem Kollegialgericht von drei Richtern vorbehalten (can. 1576, § 1, n. 1). Jede entgegengesetzte Gewohnheit wird verworfen und jedes entgegenstehende Privileg widerrufen (can. 1576, § 1).

Die zwei oder vier Richter, welche zusammen mit dem Präses das Kollegialgericht bilden, soll der Ortsordinarius aus den Synodalrichtern oder Prosynodalrichtern, wenn er nichts anderes zu bestimmen für gut befindet, auswählen und zwar nach einem bestimmten Turnus (can. 1576, § 3; 1574, § 1).

Der Residenzbischof[1] kann immer Vorsitzender des Kollegialgerichtes sein (can. 1578; vorbehaltlich von can. 1572, § 2, daß es sich um seine eigenen zeitlichen Angelegenheiten handelt), sonst führt der Offizial oder Vizeoffizial den Vorsitz. Das Kollegialgericht muß immer collegialiter vorgehen und seine Urteile nach Stimmenmehrheit fällen. Der Ordinarius kann einen oder mehrere Auditoren oder Prozeßinstruktoren, sei es dauernd, sei es nur für einen bestimmten Fall, bestellen (can. 1580, § 1). Der Richter kann dies nur für den Prozeß, den er zu führen hat, falls der Ordinarius noch keine Anordnung getroffen hat (can. 1580, § 2).

Sowohl Offizial als Vize-Offiziale müssen Priester sein, unbescholten, Doktor des kanonischen Rechts oder wenigstens rechtskundig, mindestens 30 Jahre alt (can. 1573, § 4). Sie sind ad nutum Episcopi amovibel, während der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles behalten sie ihr Amt bei und können vom Kapitelvikar nicht abgesetzt werden, sie bedürfen aber der Bestätigung durch den neuen Bischof (can. 1573, § 5). Ist der Generalvikar zugleich auch Offizial, so verliert er während der Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles sein Amt als Generalvikar, nicht aber das des Offizials (can. 1573, § 6). Wird der Offizial zum Kapitelvikar gewählt, so ernennt er selbst einen neuen Offizial (can. 1573, § 7).

In jeder Diözese sollen erprobte und im kanonischen Rechte erfahrene Priester, höchstens zwölf, die auch Nicht-Diözesanen sein können, aufgestellt werden, die vom Bischof als delegierte Richter verwendet werden können (can. 1574). Sie heißen Synodalrichter, wenn sie auf der Diözesansynode bestellt werden und bleiben 10 Jahre im Amt bzw. bis zur nächsten Diözesansynode. Sie können nur aus einem triftigen Grunde und nach Einholung des Rates des Domkapitels vom Bischof entfernt werden. Im Fall, daß keine Diözesansynode stattfindet, werden vom Bischof nach eingeholtem Rat des Domkapitels Prosynodalrichter bestellt (can. 385—388). Jeder Einzelrichter (der ja unter Umständen genügt, besonders bei Sachen von geringerer Bedeutung), kann sich aus der Zahl der Synodalrichter bzw. Prosynodalrichter zwei Beisitzer (assessores consulentes) als Räte bestellen (can. 1575).

---

[1] Auch der Abt oder Prälat mit eigenem Gebiet (nullius) can. 323, § 1, der Apostolische Vikar und Präfekt can. 294, § 1.

In Ehetrennungsprozessen (causae separationis can. 1128 bis 1132), in den Klagesachen auf Verlöbnisbruch (Schadenersatz can. 1017, § 3), ferner beim Verfahren zur Feststellung des Todes zum Zweck der Wiederverheiratung (processus de statu libertatis) genügt ein Richter (daher Bischof oder Offizial oder Vizeoffizial)[1].

Bei der Voruntersuchung (inquisitio) für die Dispens super matrimonio rato et non consummato ist nur ein einziger iudex instructor gefordert (can. 1966).

2. Zu den Gerichtsbeamten zählen a) der Notar (notarius, actuarius, vgl. can. 373).

Jedem Prozeß muß ein Notar beiwohnen, der das Amt eines Aktuars oder Gerichtsschreibers hat und dessen Tätigkeit so notwendig ist, daß Akten, die nicht von ihm ausgearbeitet oder wenigstens unterschrieben sind, ungültig sind (can. 1585, § 1). Darum ist der Richter verpflichtet, bevor er den Prozeß beginnt, einen der rechtmäßig bestellten Notare als Gerichtsschreiber aufzunehmen, außer der Ordinarius hätte bereits einen bestimmt (can. 1585, § 2).

b) der Verteidiger des Ehebandes (defensor vinculi matrimonii) und der kirchliche Rechtswart (promotor iustitiae).

In jeder Diözese ist ein defensor vinculi und ein promotor iustitiae aufzustellen. Der promotor iustitiae (früher pr. fiscalis) muß in Zivilstreitigkeiten, in welchen das öffentliche Wohl nach dem Urteil des Ordinarius in Frage steht, und in Strafsachen herangezogen werden. Der defensor vinculi hat die Gültigkeit der Ehe (und der Ordination) zu verteidigen (can. 1586). Ihre Tätigkeit ist bei Prozessen, bei denen sie anwesend sein müssen, so wesentlich, daß alle Akten ungültig sind, bei denen sie nicht zugezogen waren oder zu denen sie nicht zitiert worden sind (can. 1587, § 1). Wenn sie nicht erscheinen, obwohl sie ordnungsgemäß berufen sind, dann sind die Akten zwar gültig, doch müssen sie ihnen nachträglich zur Überprüfung vorgelegt werden, damit sie mündlich oder schriftlich entsprechende Weisungen geben können (can. 1587, § 2). Ein und dieselbe Person kann das Amt des promotor iustitiae und des defensor vinculi übernehmen, wenn nicht die große Zahl der Rechtsgeschäfte eine Trennung notwendig macht (can. 1588, § 1). Der promotor iustitiae und der defensor vinculi können sowohl für alle einschlägigen Fälle (ad universitatem causarum) als auch von Fall zu Fall bestellt werden (can. 1588, § 2). Beide kirchliche Beamten sollen Priester sein, unbescholten, Doktoren im kanonischen Recht oder wenigstens darin erfahren, sie sollen sich durch klugen Eifer für Recht und Gerechtigkeit auszeichnen (can. 1589, § 1). Der promotor iustitiae muß bei einem Gerichtshof für Ordensleute Mitglied der religiösen Ordensgemeinschaft sein (can. 1589, § 2). Aus einem gerechten Grund können beide kirchliche Beamten abgesetzt werden (can. 1590, § 2), jedoch behalten sie ihr Amt auch während der Sedisvakanz des bischöflichen Stuhles bei, wenn sie ad universitatem causarum erwählt sind; vom Kapitelsvikar können sie nicht entfernt werden, sie bedürfen aber der Bestätigung des neuen Bischofs (can. 1590, § 1).

[1] M. Leitner, a. a. O. S. 380.

Der Richter, der promotor iustitiae und defensor vinculi haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie mit einer streitenden Partei in auf- oder absteigender Linie oder im ersten oder zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder im Verhältnis inniger Freundschaft oder großer Feindschaft stehen, Vormund, Kurator oder früher in derselben Sache Advokat oder Prokurator einer der streitenden Parteien gewesen sind oder durch den Prozeß Gewinn machen oder Schaden erleiden könnten (can. 1613, §§ 1–2). Wenn gegen den promotor iustitiae oder den defensor vinculi oder gegen einen andern Beamten des Gerichts der Einwand der Befangenheit erhoben wird, so urteilt darüber der Vorsitzende des Kollegialgerichtes oder der einzige Richter (can. 1614, § 3).

Handelt es sich um die Ungültigkeit einer Ehe oder um den Beweis der Nicht-Konsummation und um Dispens super rato, so muß der Verteidiger des Ehebandes zugezogen werden (can. 1967; vgl. can. 1586 ss.).

Aufgabe des defensor vinculi ist es:

a) der Untersuchung, die der Richter mit den Kontrahenten, den Zeugen und Sachverständigen (periti) anstellt, beizuwohnen; Fragepunkte (interrogatoria), die er durch den Richter den Parteien oder Zeugen zur Beantwortung vorlegen will, übergibt er verschlossen und versiegelt dem Richter, der sie erst bei der Verhandlung öffnet und dann sofort den Parteien und Zeugen mitteilt; neue Fragen, die beim Verhör auftauchen, unterbreitet er dem Richter (can. 1968, n. 1). Nach can. 1773, § 2 hat nur der Richter oder sein Stellvertreter das Recht der Fragestellung. Wenn daher die Parteien oder der promotor iustitiae oder der defensor vinculi dem Verhör beiwohnen und dem Zeugen weitere Fragen vorlegen wollen, so müssen sie dieselben dem Richter vorlegen, damit dieser selbst sie stelle;

b) die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen (articuli) zu prüfen und gegen sie, wenn nötig, Einspruch zu erheben, die Echtheit der von den Parteien vorgelegten Dokumente festzustellen (recognoscere) (can. 1968, n. 2);

c) Einwendungen gegen die Nichtigkeit und Beweise für die Gültigkeit oder für die Konsummation der Ehe schriftlich anzuführen und alles zu tun, was für die Gültigkeit der Ehe spricht (can. 1968, n. 3).

Der defensor vinculi hat das Recht:

a) immer und in jedem Augenblick des Prozesses in die Prozeßakten, auch wenn sie noch nicht veröffentlicht sind, Einsicht zu nehmen, die nötigen Zeittermine, die nach dem vernünftigen Urteil des Richters zu gewähren sind, auszubitten (can. 1969, n. 1);

b) über alle Beweise oder Tatsachen so in Kenntnis gesetzt zu werden, daß er von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen kann (can. 1969, n. 2);

c) andere Zeugen zitieren zu lassen, sie einem neuen Verhör zu unterwerfen, selbst nach Vollendung und Veröffentlichung des Prozesses, und neue Einsprüche zu erheben (can. 1969, n. 3);

d) zu fordern, daß andere von ihm selbst beantragte Verhandlungen geführt werden, wenn nicht der Gerichtshof einstimmig widerspricht (can. 1969, n. 4)[1].

[1] Über weitere Aufgaben und Rechte des defensor vinculi vgl. Index I. C.; auch zusammengestellt bei M. Leitner, a. a. O. S. 382. – Über die Vereidigung der Mitglieder des Gerichtshofes siehe can. 1621 und 1622.

Zweites Kapitel.

Gerichtliches Verfahren.

1. Klagerecht.

1. Das kirchliche Ehegericht kann nur auf gesetzmäßige Klage oder Antrag hin die Ehesachen verhandeln oder entscheiden (cognoscere vel definire, can. 1970).

Gesetzmäßig ist die Klage, wenn sie von Personen ausgeht, denen nach dem Kodex das Klagerecht (ius accusandi matrimonium) zusteht.

2. Klageberechtigt sind:

a) die Ehegatten in allen Sachen, die sich auf die Trennung und Nichtigkeit der Ehe (in causis separationis et nullitatis) beziehen, sofern sie nicht selbst das Hindernis verursacht haben[1] (can. 1971, § 1, n. 1), z. B. der vir raptor[2];

b) der kirchliche Rechtswart (promotor iustitiae) bei Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind (can. 1971, § 1, n. 2). Er ist also ex officio berechtigt, Klage zu erheben.

Außer diesen hat niemand, auch kein Blutsverwandter, das Klagerecht. Andere Personen besitzen nur das Recht, die Nichtigkeit der Ehe dem Ordinarius oder dem promotor iustitiae anzuzeigen (can. 1971, § 2).

Eine Ehe, die zu Lebzeiten der beiden Ehegatten nicht angefochten wurde, wird nach dem Tode des einen Ehegatten auch fernerhin als gültig angenommen. Gegen diese Präsumtion wird kein Beweis zugelassen, es sei denn, daß bei einem andern Prozeß gelegentlich (incidenter) auch diese Frage berührt würde (can. 1972).

Nur die Ehegatten haben das Recht, um Dispens vom matrimonium ratum et non consummatum nachzusuchen (can. 1973).

3. Eingeleitet wird der Prozeß durch Überreichung der Klageschrift, die dem kompetenten Richter übergeben werden muß (can. 1706). Wer nicht schreiben kann oder an der Einreichung einer Klageschrift rechtmäßig verhindert ist, kann seine Klage auch mündlich vor dem Gericht vorbringen (can. 1701, § 1). Der Klageantrag muß dann vom Notar zu Protokoll genommen, dem Kläger vorgelesen und von ihm gebilligt werden (can. 1707, § 3)[3].

---

[1] Vgl. auch can. 1036, § 3.

[2] Ebenso der Teil, der schwere Furcht eingeflößt hat (vgl. can. 1087), der den wesentlichen Irrtum verschuldet hat (vgl. can. 1083). Im Fall des adulterium et coniugicidium ab altero patratum (vgl. can. 1075) könnte streng genommen nur der am coniugicidium unschuldige Teil Klage erheben, M. Leitner, a. a. O. S. 384.

[3] Über die Führung des Prozesses durch einen Stellvertreter siehe can. 1655 ss.

4. Wird die Gültigkeit der Ehe propter defectum consensus angefochten, so muß der Richter vor allem durch entsprechende Ermahnungen den Teil, bei dem der Konsens fehlte, zur Abgabe des Konsenses zu bestimmen suchen. Ist die Ehe ungültig wegen Fehlens der wesentlichen Form (ex defectu formae substantialis) oder wegen eines trennenden Hindernisses, von dem Dispens erteilt zu werden pflegt, so soll der Richter die Kontrahenten zu bewegen suchen, in gesetzlicher Form den Konsens zu leisten oder um Dispens nachzusuchen (can. 1965).

2. Beweisverfahren.

Als Beweismittel kommen in Betracht: das gerichtliche Geständnis, die Zeugenaussagen, das Gutachten von Sachverständigen, gerichtlicher Augenschein, Urkundenbeweis [1], Rechtsvermutungen, Parteieneide (can. 1747 ss.) [2].

1. Blutsverwandte und Verschwägerte, die sonst (vgl. can. 1757, § 3, n. 3) als Zeugen nicht fungieren können, gelten in Ehesachen als taugliche Zeugen (testes habiles, can. 1974).

Bei einem Prozeß, der die Impotenz oder die Nicht-Konsummation der Ehe betrifft, muß jeder Ehegatte, wenn nicht die Impotenz oder Nicht-Konsummation anderweitig als sicher bekannt ist, die sog. testes septimae manus [3] beibringen. Diese Zeugen müssen mit den Eheleuten blutsverwandt oder verschwägert oder wenigstens Nachbarn von gutem Ruf oder sonst erfahrene Leute sein, die die Rechtschaffenheit der Ehegatten und besonders ihre Wahrhaftigkeit beschwören können. Der Richter kann (nach can. 1759, § 3) andere Zeugen ex officio hinzuziehen (can. 1975, § 1). Das Zeugnis (testimonium) der testes septimae manus ist ein argumentum credibilitatis, das die Aussagen der Ehegatten bekräftigt, aber ihnen keine volle Beweiskraft verleiht, wenn nicht Beweise (adminicula aut argumenta) hinzukommen (can. 1975, § 2).

Die Ehegatten selbst müssen einer inspectio ocularis durch vereidigte Sachverständige [4] unterworfen werden, wenn das nicht offenbar zwecklos erscheint (can. 1976). Als Sachverständige werden diejenigen nicht zugelassen, welche die Ehegatten privatim untersucht haben betreffs eines Umstandes, auf den die Klageerhebung sich stützt. Sie können aber Zeugen sein (can. 1978). Bei Männern sind zwei Ärzte ex officio beizuziehen (can. 1979, § 1), bei Frauen zwei Hebammen oder, wenn sie es vorziehen oder der Ordinarius es für nötig hält, zwei ex officio zu bestellende Ärzte [5] (can. 1979, § 2). Eine matrona honesta muß bei Frauen immer zugegen sein (can. 1979, § 3) [6]. Sowohl diese ehrbare Matrone als auch die Sach-

---

[1] Vgl. can. 470 S. 199 f.

[2] Vgl. can. 1816; 1813, § 1, n. 4; 1791, §§ 1–2; Acta Apostolicae Sedis III (1911) p. 103.

[3] Nach germanischem Rechte erbrachte der Eid beider Gatten mit je sieben Eideshelfern vollen Beweis: R. v. Scherer, KR. II S. 278.

[4] Vgl. can. 1792–1805; 1757, § 2.

[5] Ärztinnen sind wohl nicht ausgeschlossen.

[6] Nähere Bestimmungen siehe can. 1977–1981; vgl. S. C. S. Off., instr. a. 1858; instr. (ad Ep. Rituum Orient.), a. 1883, tit. VI, art. 5; S. C. C. instr. 22 aug. 1840.

verständigen und Hebammen sind nach Erstattung des Berichtes einzeln und getrennt vom Richter über die vom defensor vinculi vorgelegten Fragepunkte zu verhören, auf die sie nach Ablegung des Eides (can. 1797, § 1; 1623, § 3) zu antworten haben (can. 1981).

Auch in dem Eheprozeß, bei dem es sich um den Mangel des Konsenses wegen Geisteskrankheit (defectus consensus ob amentiam)[1] handelt, ist das Urteil von Sachverständigen erfordert.

Diese Sachverständigen haben den Kranken und sein krankheitsverdächtiges Verhalten auf Grund des Prozesses nach den Regeln ihrer Fachkenntnisse zu untersuchen. Überdies müssen als Zeugen auch die Sachverständigen beigezogen werden, welche den Kranken früher (d. h. vor dem Prozesse) untersucht haben (can. 1982).

2. Sind die Prozeßakten veröffentlicht und der Prozeß zum Abschluß gebracht worden, so haben die Parteien das Recht, neue Zeugen (nach can. 1786) über verschiedene Punkte beizuziehen. Auch bereits vernommene Zeugen können von neuem verhört werden (can. 1983), wenn nur jede Gefahr der Verabredung oder der Bestechung ausgeschlossen ist (can. 1781). Nach Abschluß der Beweisführung wird Aktenschluß (conclusio in causa) durch den Richter bestimmt (vgl. can. 1860).

Der defensor vinculi, der immer Einspruch erheben darf, hat das Recht, zuletzt gehört zu werden, sowohl wenn er sich schriftlich, als auch dann, wenn er sich mündlich äußert (can. 1984, § 1). Deshalb soll der Gerichtshof zu keinem entscheidenden Urteil schreiten, bevor der defensor erklärt hat, er habe nichts mehr anzuführen oder zu fragen (can. 1984, § 2). Wenn der defensor in der vom Richter festgesetzten Zeit nichts vorbringt, wird angenommen, daß er nichts mehr einzuwenden habe (can. 1984, § 3).

3. Das Urteil (sententia) muß unter Anrufung des Namens Gottes gefällt werden (can. 1874, § 1); an die kurze Darlegung des zu entscheidenden Falles (can. 1874, § 3) soll sich die Entscheidung (pars dispositiva sententiae) anschließen mit den Gründen, worauf sich die Entscheidung stützt (can. 1874, § 4). Tag und Ort, Unterschrift der Richter und des Notars bilden den Schluß (can. 1874, § 5)[2].

In den Prozessen, die die Dispensation eines matrimonium ratum et non consummatum betreffen, soll der iudex instructor weder den Prozeß veröffentlichen noch das Urteil über die Nicht-Konsummation und die Gründe zur Dispensation aussprechen, sondern alle Akten zugleich mit schriftlichem Gutachten des Bischofs und des defensor vinculi an den Apostolischen Stuhl (Sakramentenkongregation can. 249) senden (can. 1985).

---

1 Nullitätsprozeß, Nichtigkeitsprozeß genannt.
2 Vgl. die Eheprozesse in den Acta Apostolicae Sedis.

3. Appellation.

1. Gegen das erste Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe erklärt hat, muß der defensor vinculi innerhalb der gesetzlichen Frist an das höhere Tribunal Berufung einlegen. Sollte er diese Pflicht vernachlässigen, so soll er vom Richter dazu angehalten werden (can. 1986).

Die zweite Instanz für das bischöfliche Ehegericht ist das Metropolitangericht (can. 1594, § 1). Von Prozessen, die in erster Instanz vom Metropolitangericht verhandelt wurden, erfolgt die Berufung an einen Ortsordinarius, den der Erzbischof selbst unter päpstlicher Genehmigung ein für allemal bestimmt hat (can. 1594, § 2)[1]. In Prozessen, die in erster Instanz vor einem Erzbischof, der keine Suffragane hat, oder vor einem Bischof, welcher dem Apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, verhandelt wurden, wird an den mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles ein für allemal selbst gewählten benachbarten Metropoliten appelliert (can. 1594, § 3; 285). Die dritte Instanz bildet meistens die Sacra Romana Rota, die aber auch in zweiter Instanz, und im Auftrage des Papstes in erster Instanz tätig sein kann (can. 1599, §§ 1—2).

Es bestehen in einigen Ländern auch dritte Instanzen mit besonderer Genehmigung des Apostolischen Stuhles, z. B. für Köln ist Freiburg die dritte Instanz, in Breslau und Posen wird sie durch Prosynodalrichter wahrgenommen, München und Bamberg bilden untereinander wechselweise die dritte Instanz, für Rottenburg ist Augsburg, für Freiburg Köln delegiert[2].

2. Bestätigt das zweite Urteil die Nichtigkeit der Ehe, so haben die Ehegatten das Recht, zehn Tage nach dessen Verkündigung eine Ehe einzugehen, wenn der defensor vinculi in der Appellationsinstanz nicht mehr appelliert (can. 1987). Die gleichlautenden Urteile wenigstens zweier Instanzen sind demnach immer erfordert.

Ist die Nichtigkeit der Ehe erklärt, so muß der Ordinarius dafür sorgen, daß dies im Taufbuch und im Trauungsbuch, wo die Feier der Eheschließung verzeichnet ist, vermerkt werde (can. 1988).

3. Da das Urteil in den Eheprozessen niemals unabänderlich (res iudicata) ist, so können die Prozesse wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweise gefunden sind (can. 1989). Can. 1903 bleibt in Kraft:

Numquam transeunt in rem iudicatam causae de statu personarum; sed ex duplici sententia conformi in his causis consequitur, ut ulterior propositio non debeat admitti, nisi novis prolatis iisdemque gravibus argumentis vel documentis.

---

[1] Vgl. Acta Apostolicae Sedis X (1918) p. 366 s.

[2] L. Kaas, Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht, Paderborn 1919, S. 115.

4. Außergewöhnliches Verfahren.

1. Am 16. Oktober 1919 erklärte die päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Kodex[1]: In einigen Fällen wird kein gerichtlicher Prozeß oder die Dazwischenkunft des defensor vinculi erfordert, sondern diese Fälle sind vom Ordinarius selbst oder vom Pfarrer nach Befragung des Ordinarius zu entscheiden bei Gelegenheit der Erkundigungen, welche dem Eheabschluß nach can. 1019 ss. voranzugehen haben. Es sind folgende Fälle:

a) wenn zwei Katholiken an einem Ort, welcher früher sicher dem Caput Tametsi des Konzils von Trient oder später dem Dekret Ne temere unterstand, mit Außerachtlassung des kirchlichen Ritus nur eine Zivilehe schlossen und nach bürgerlicher Scheidung ihrer Zivilehe eine neue Ehe in der Kirche einzugehen oder eine neue Ehe, welche sie bürgerlich eingingen, im Bereiche der Kirche zu konvalidieren streben;

b) wenn eine katholische Person, welche mit einer akatholischen Person unter Außerachtlassung der Kirchengesetze in der Kirche einer protestantischen Sekte an einem unter a genannten Ort[2] eine Ehe schloß und nach der bürgerlichen Scheidung im Angesicht der Kirche eine neue Ehe mit einer katholischen Person eingehen will;

c) wenn vom katholischen Glauben Abtrünnige, welche zur Zeit ihres Abfalles bürgerlich oder nach einem andern Ritus sich vereinigten, nach der bürgerlichen Scheidung reumütig zur Kirche zurückkehren und mit einer katholischen Person eine kirchliche Ehe zu schließen verlangen.

2. Die can. 1990–1992 geben die Regeln für ein verkürztes gerichtliches Verfahren bei Entscheidung über die Nichtigkeit einer Ehe.

Dieses Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um das trennende Hindernis der Religionsverschiedenheit, der höheren Weihen, der feierlichen Profeß, des bestehenden Ehebandes, der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft sowie der geistlichen Verwandtschaft handelt. Ist a) durch ein sicheres und authentisches Dokument, gegen das kein Einspruch und keine Einrede erhoben werden kann, nachgewiesen, daß im Einzelfall eines der sieben genannten Ehehindernisse vorlag, und ergibt sich b) mit derselben Sicherheit, daß von demselben nicht dispensiert wurde, so kann der Ordinarius von den üblichen Förmlichkeiten des Eheprozesses absehen. Er zitiert die Parteien und erklärt unter einziger Beiziehung des defensor vinculi die Ehe für ungültig (can. 1990).

Gegen diese Erklärung muß aber der defensor vinculi an den Richter der zweiten Instanz appellieren, wenn er vernünftigerweise glaubt, die genannten Hindernisse seien nicht sicher vorhanden oder es sei wahrscheinlich von denselben Dispens erteilt worden.

---

[1] Acta Apostolicae Sedis XI (1919) p. 479.

[2] Und an einem Ort, wo die Benedictina (vgl. S. 168) nicht galt.

Diesem Richter sind die Akten zu übergeben, und schriftlich muß ihm vermerkt werden, daß es sich um einen casus exceptus handelt (can. 1991).

3. Der Richter der zweiten Instanz, bei der nur der defensor vinculi auftritt, entscheidet gleichfalls nach Weisung von can. 1990, ob das Urteil zu bestätigen oder ob vielmehr auf dem gewöhnlichen Rechtswege der Prozeß zu erledigen sei. Im letzteren Fall überweist er die Angelegenheit an den Gerichtshof erster Instanz (can. 1992).

Anhang.

Feststellung des Todes eines Vermißten oder Verschollenen.

Gemäß der Instructio S. C. S. Officii vom 13. Mai 1868[1] ist behufs Feststellung des Todes eines Vermißten oder Verschollenen im allgemeinen folgendes zu beachten:

1. Die bloße Abwesenheit des Ehegatten, auch wenn noch so viele Jahre seit seinem Fortgange verflossen sind und er keinerlei Nachricht von sich gegeben hat, ist kein genügender Beweis des Todes. Auch die bürgerliche Todeserklärung kann als sicherer Beweis des Todes nicht gelten.

2. Der Beweis des Todes wird erbracht durch die Vorlegung eines amtlichen authentischen Totenscheines, der ausgestellt ist auf Grund des kirchlichen oder standesamtlichen Sterberegisters[2], der Sterbeliste eines Krankenhauses, der Militärliste (vgl. can. 1813, § 1, n. 4; § 2).

3. Ist eine authentische Sterbeurkunde nicht beizubringen, so kann der Beweis erbracht werden durch die Aussagen wenigstens zweier beeidigter glaubwürdiger Zeugen, die den Verstorbenen gekannt haben und deren Aussagen auf eigener Anschauung beruhen und bezüglich des Ortes, der Ursache des Todes und anderer wesentlicher Umstände übereinstimmen (vgl. can. 1791 und 1828).

4. Ist nur ein derartiger Zeuge zu finden, der vollständig einwandfrei ist und dessen Aussage sich auf wichtige Umstände stützt und nichts Widersprechendes und Unwahrscheinliches enthält, so kann auch dieser einzige Zeuge genügen.

5. In Ermanglung von Augenzeugen kann auch die Aussage von vollständig glaubwürdigen Ohrenzeugen als Beweis zugelassen werden, wenn sie ihr Wissen aus der Mitteilung zuverlässiger Personen geschöpft haben und diese selbst nicht als Zeugen vernommen werden können, weil sie gestorben oder nicht zu erreichen sind.

6. Wenn weder authentische Dokumente noch genügende Zeugenaussagen beigebracht werden können, ist zu prüfen, ob nicht die moralische Gewißheit über den eingetretenen Tod durch einen Indizienbeweis erlangt werden kann.

Zu diesem Zwecke ist zunächst die Persönlichkeit des angeblich Verstorbenen zu berücksichtigen und durch Nachforschungen bei den Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten der beiden Ehegatten festzustellen: ob der Vermißte bzw. Verschollene von guten Sitten war, ein

[1] Vgl. Chr. Kleyboldt, Sammlung kirchlicher Erlasse für die Diözese Münster Bd. I S. 319. Vgl. auch S. 122 ff.

[2] Vgl. auch Acta Apostolicae Sedis II (1910) p. 196 ss.

religiöses Leben führte, mit seiner Gattin in Frieden und Liebe lebte; ob er etwa Grund hatte, sich zu verbergen; ob er Vermögen besaß oder erwarten konnte; ob er im Einverständnis mit der Frau und den Angehörigen sich entfernt hat; welches damals sein Alter und sein Gesundheitszustand war; ob, wann, wo er mal geschrieben hat; ob er die Absicht geäußert hat, möglichst bald zurückzukehren.

Sodann ist der Grund seines Fortganges zu berücksichtigen und zu prüfen, ob aus den Umständen Indizien für die Wahrscheinlichkeit des Todes sich ergeben. Wenn er zum Kriegsdienst einberufen ist, ist bei der Militärbehörde nachzufragen, was dort von ihm bekannt ist; ob er an einer Schlacht teilgenommen hat; ob er in Gefangenschaft geraten ist; ob er sich von den Truppen entfernt hat; ob er auf einen gefährlichen Posten gestellt war.

Wenn er eine Geschäftsreise unternommen hat, ist zu prüfen, ob die Reise mit besonderen Gefahren verbunden war; ob er allein oder in Gesellschaft abgereist; ob in dem Lande, wohin er gereist ist, Aufruhr, Krieg oder ansteckende Krankheiten geherrscht haben u. dgl.

Wenn er eine Seereise angetreten hat, ist nachzuforschen, in welchem Hafen er sich eingeschifft hat, mit welchem Schiffe er gefahren ist, welche Reisegefährten er gehabt, wohin er fahren wollte, ob er Schiffbruch erlitten u. dgl.

7. Auch ein durch andere Umstände unterstütztes Gerücht kann zum Beweise des Todes dienen, wenn wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen eidlich erklärten, daß das Gerücht auf einem vernünftigen Grunde beruhe, daß sie es von dem größeren und urteilsfähigeren Teile der Bevölkerung gehört haben und selbst es für wahr halten und daß es nicht von solchen ausgegangen sei, die an dem Tod des Verschollenen Interesse haben.

8. Es sind auch, wenn nötig, in den verbreitetsten Zeitungen Veröffentlichungen mit genauer Personalbeschreibung des Verschollenen zu erlassen[1].

Im Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier 1918 S. 102 f. befindet sich betreffs der Kriegsverschollenheit und Wiederverehelichung folgende Verordnung, die von allgemeinem Interesse sein dürfte:

Nicht mehr selten sind die Fälle, daß Kriegerfrauen, deren Männer im Felde standen und als vermißt gelten, über deren erfolgten Tod aber keine sichere Bestätigung vorliegt, zu einer zweiten Ehe schreiten wollen und um die kirchliche Trauung nachsuchen. Solche Kriegerfrauen können nun allerdings die standesamtliche Trauung erlangen, nachdem durch Verordnung des Bundesrates vom 11. April 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Nr. 77) die bürgerliche Todeserklärung schon dann erfolgen kann, wenn vom Leben des Vermißten ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist; allein zu einer neuen kirchlichen Eheschließung kann auf Grund dessen allein nicht geschritten werden. Das Band der christlichen Ehe ist heilig und unauflöslich, und deshalb darf niemand zur Wiederverehelichung schreiten, wenn nicht über den Tod des Ehegatten Beweise erbracht werden, die jeden ver-

[1] Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1915 Nr. 60 S. 59 f. Über die Eintragung verstorbener Krieger in das Totenregister der Wohnsitzpfarrei vgl. Kirchliches Amtsblatt für Münster 1914 Nr. 17 S. 89 f. Vgl. Acta Apostolicae Sedis VII (1915) p. 40—44; VIII (1916) p. 151—153; IX (1917) p. 120—122.

nünftigen Zweifel ausschließen und wenigstens moralische Gewißheit über sein Ableben begründen. Solche moralische Gewißheit ist offenbar dadurch noch nicht gegeben, daß ein Jahr lang von oder über einen Vermißten keine Nachricht erlangt werden konnte. Wenn das Ableben eines vermißten Ehegatten nicht durch eine amtliche Todesbescheinigung auf Grund des kirchlichen Sterberegisters oder der Sterbeliste eines Krankenhauses oder Militärlazarettes bewiesen werden kann, wird in vielen Fällen eine amtliche Todesbestätigung durch Anfrage beim Nachweisbureau des Königlichen Kriegsministeriums oder auch bei der Kirchlichen Kriegshilfe in Paderborn erlangt werden können. Können aber solche Beweise nicht erlangt werden, dann kann allein weder die amtlich konstatierte Tatsache des Vermißtseins, noch die Nichtaufführung in den Listen der Gefangenen oder die auf Grund einer Abwesenheit über ein Jahr ausgesprochene weltliche Todeserklärung zur Gestattung einer kirchlichen Eheschließung genügen. Erst das Zusammentreffen mehrerer solcher Indizien kann wenigstens eine moralische Gewißheit begründen.

Es werden darum die zur Eheschließung zuständigen Pfarrer beauftragt, jeden einzelnen derartigen Fall uns vorzulegen mit dem gesamten Material, welches zur Aufklärung in der Sache dienlich sein kann. Für das kanonische Verfahren Ad probandam mortem coniugis ist außer anderen Entscheidungen des Hl. Stuhles besonders die Instructio S. Officii vom 13. Mai 1868 maßgebend.

Sachregister.

(Die Zahlen geben die Seiten an.)

Abfall vom katholischen Glauben 104. 112. 169. 214. 231
Abkömmlinge 101 ff. 148
Abschluß der Ehe 156 ff.; des Eheversprechens 31
Absolution von Zensuren 110
Actio sponsalium 41
Actus legitimi ecclesiastici 25. 108. 154
Adoption als Ehehindernis 101 f. 155
Adulterium 135 ff. 202. 212 f.
Advent, geschlossene Zeit 59. 193
Aetas deficiens 115 ff.
affectus maritalis 16
Affinität als Ehehindernis 25 f. 144 ff.
Akatholiken 37. 104. 112. 125 f.
Alter bei der Ehe 115 ff.
Amtsantritt 175 f.
Andersgläubige 125
Anfechtung der Ehe 117. 123. 163. 222 ff. 227
Animus manendi beim Domizil 53; beim Quasi-Domizil 54
Anklage bei der Ehe siehe Anfechtung
Annahme an Kindes Statt 101 f. 155
Anstaltspfarrer 173
Apostasie, als Grund zur Trennung 214
Appellation in Ehesachen 230
Archiv, bischöfliches 94. 186; Pfarrarchiv 95 f. 198 ff.; Klosterarchiv 95
Ärgernis 76. 107
Assistenz, aktive 175 ff.; passive 107 f.
Assistenz des Pfarrers beim Abschluß der Ehe 175 ff. 190 ff.
Atheisten, Ehen mit 112. 114
Attentation einer Ehe 15. 26. 120. 127. 131. 137
Aufenthalt, einmonatiger 178
Aufgebot 57; siehe auch Eheverkündigung
Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 212 ff.
Auflage beim Eheverlöbnis 36; beim Eheabschluß 167
Auflösung der Ehe 132. 208; des Eheversprechens 43 ff.
Aufschiebende Ehehindernisse 97 ff.
Auftrag zur Erklärung des Ehewillens 160
Ausführung der Dispens (executio, fulminatio) 94. 96 f.

Banni 49
Base 141
Bedingung beim Eheversprechen 35 f.; bei der Eheschließung 165 ff.; suspensive 36. 167; resolutive 36. 166
Beichte 48. 63 f. 83
Beichtsigill 50
Beichtvater, seine Dispensvollmachten 83
Bekenntnisverschiedenheit vgl. Mischehen 103
Belehrung der Brautleute 46
Benachrichtigung über geschehene Eheschließung an den Pfarrer des Taufortes 198 f.
Benedictio nuptialis 12. 122. 193 ff. 196 f.
Benedictina declaratio 6. 168. 231
Berufung siehe Appellation 230
Besitzergreifung, kanonische 176
Beurkundung des Eheversprechens 31; der Eheschließung 198 f.
Bevollmächtigung beim Eheversprechen 36 f.; zur Eheassistenz 160
Beweisverfahren 228 ff.
Bigamisten 122
Bischof 88. 90. 109. 160. 222 f.; seine Dispensvollmachten 76; siehe Ordinarius
Bittgesuch 85 ff.
Blutsverwandtschaft als Ehehindernis 139 ff. 231; Dispens 96; Blutsverwandte als Zeugen 228
Bona matrimonii 18. 166
Brautexamen 46 f.
Brautsegen 12. 122. 196 f.
Brautunterricht 46 f.

Bürgerliche Ehe 16
Bürgerliche Verwandtschaft 101 f. 155
Bürgschaften (Kautionen) bei Ehen mit Akatholiken 81. 106. 113. 126

Casus Apostoli 209 ff.
Causa mixti fori 40
Causa motiva et impulsiva bei Dispensation 88
Causae canonicae 88 f.; s. Dispensgründe
Certioratio, frühere bei der Konvalidation 218
Christen, Ehen der 10. 22. 126. 169
Cognatio legalis als Ehehindernis 101 f. 155; spiritualis 151 ff.
Clandestinitas 16. 66
Commissio pontificia 28. 40. 47. 56. 66. 218. 231
Compaternitas spiritualis 152
Computatio canonica, germanica, romana 141
Concubinatus 13. 149
Conditiones beim Abschluß der Ehe 165 ff.; beim Eheversprechen 36
Congregatio S. Officii 74; s. Sacramentorum 74 f. 223; pro Ecclesia Orientali 75; de Propaganda Fide 75. 81
Coniugicidium 137
Coniugium 13
Coniunctio 13
Connubium 6. 13
Consanguinitas 139
Consensus matrimonialis 26. 156 ff.
Consortium 13
Consummatio matrimonii 13 f.
Contubernium 13. 122
Contumelia Creatoris durch den nichtchristlichen Teil 210 f.
Convalidatio 216 ff.
Copula carnalis 13. 16, 146. 151
Crimen als Ehehindernis 96. 135
Cultus disparitas als Ehehindernis 125 f.

Datierung beim Eheversprechen 34
Debitum coniugale 100. 201 f.
Declaratio Benedictina 6. 168. 231
Defectus consensus 161 ff. 228
Defensor matrimonii 225 f. 229 f.
Definition der Ehe 8 ff.
Delegation beim Eheversprechen 34; zur Eheassistenz 182 ff.
Demonstratio 167
Denuntiationes matrimonii 49; s. Eheverkündigung
Diözesan-Domizil 52. 55
Disparagium 16
Dispens von Ehehindernissen 72 ff.; von Eheverkündigungen 61 f. 76; pro foro externo 73. 80. 83. 87. 94; pro foro interno 73. 83. 86. 94
Dispensbehörden 74 ff.
Dispensexekution 94
Dispensgesuch 85 ff.
Dispensgründe 87 f.
Dispensklauseln 91 f.
Dispenstaxen 81. 90
Dispensvollmachten 80 ff.
Dispensatio in radice 219
Divortium 213
Dolmetscher 114. 160
Domizil und Quasi-Domizil 53 ff.
Dokumente vor der Eheschließung (Schriftstücke) 58. 62 f. 231
Drohung s. Zwang und Furcht 164 f.

Ehe, Abschluß der 156 ff.; Assistenz bei ders. 175 ff.; Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 208; Auflösung des Ehebandes 208; Band der Ehe ein trennendes Ehehindernis 120 ff.; Begriff 8 ff.; Eigenschaften 19 f.; Eingehung vor einem akatholischen Religionsdiener 109; Einteilung 13 f.; geheime 15. 186; gemischte 103 ff.; Jurisdiktion über dieselbe 21 ff. 222; Konsens in dieselbe 156 ff.; Notehe 192 f.; in Todesgefahr 190 ff.; der vagi 179; zweite Ehe 121 f.; Ehebruch 96. 135 ff. 202. 212; Notwendigkeit, Zweck und Güter der Ehe 17; s. auch matrimonium
Eheband 120 ff. 208 f. 230
Ehebandsverteidiger 225 f. 229
Ehebruch 135 ff.
Ehegatten, Rechtsfolgen für die 201 ff.
Ehegericht, der zuständige Gerichtshof 222 f.; Organisation 223
Ehehindernisse, Begriff 66 f.; Berechtigung zur Aufstellung 71 f.; Einteilung 66 f.; Dispens von denselben 72 ff.
Ehekonsens s. ehelicher Wille 156 ff.
Ehekontrakt s. Ehevertrag 8
Eheliche Gemeinschaft 8 ff. 201 f. 212
Eheliches Recht 18; eheliche Pflicht 100. 201
Ehelicher Wille 156 ff.
Eheloſigkeit 17; Gelübde der 98

Ehemündigkeit 44. 115 f.
Eheprozeß 222 ff.
Eherecht 5 f.
Ehesachen, Kompetenz in 21 ff. 222
Ehesakrament 10 ff. 22. 112. 201
Ehescheidung 212 ff.
Eheschließung, Fähigkeit zur 156; Vorbereitung 27 ff.; Form 168 ff. 187 ff.; Ritus 196 ff.; Beurkundung 198 ff.; Rechtsfolgen 201 ff.
Ehetrennung 167 ff.
Eheverbot 66. 97. 114
Eheverkündigung, Verpflichtung zur 49 f.; Zeit derselben 59 f.; Form 60 f.; bei Mischehen 61; bei Ehen mit Nichtgetauften 61; Dispens von 61; letzte Eheverkündigung und Eheschließung 62 f.; Ort derselben 52 ff.; Wiederholung 64; in Todesgefahr 64 f.
Eheverlöbnis 27; s. Eheversprechen
Eheversprechen, Auflösung desselben 43; Begriff 27; Form 31; Wirkung 39 ff. 115; früher 150
Ehevertrag 8. 21. 156
Ehewille 156 ff. 217
Ehrbarkeit, öffentliche als Ehehindernis 148 ff.
Eidliche Aussage 58. 65
Eigenschaften der Ehe 19 f.; Irrtum in einer 161 ff.
Einehe 120
Einheit der Ehe 19 f.
Eintragung der Eheschließung s. Beurkundung 198 ff.
Einwilligung beim Verlöbnis 28 f.; bei Eheschließung 135. 156 ff.; elterliche 114. 116
Entführung als Ehehindernis 133
Erlaubnis zur Eheassistenz 114; der Eltern zur Eingehung der Ehe 116
Erlaubte Ehe 14; vgl. 114 f.
Erlaubtheit der Eheassistenz 177 f.
Erneuerung des Konsenses bei Konvalidation der Ehe 216 ff. 219
Error bei der Ehe 161 ff.; communis 175
Ersatzpflicht aus einem Eheversprechen 41
Erziehung der Kinder 204. 214; aus gemischter Ehe 109. 204
Exekution der Dispens 94; pro foro externo 94; pro foro interno 94 f.
Exekutor 93 f.
Exkommunikation 97. 101. 106. 109. 112 f.
Fakultative Zivilehe 23 f.
Fakultäten s. Dispensvollmachten 80 f.
Fastenzeit, geschlossene Zeit 193
Favor fidei 14. 209 ff.
Feiertage, Eheverkündigungen an denselben 59
Fides sponsalitia 39
Figura matrimonii 15. 168. 220
Filialkirche, Eheverkündigung in einer 58
Filii adulterini 207; sacrilegi 207
Firmung 38. 63. 115. 152
Firmpate 152 f.
Form des Ehesakramentes 12
Form des Eheversprechens 31
Form, kirchliche der Konsenserklärung 168 ff.; der Eheschließung unter Akatholiken 187 f.; in Todesgefahr 190 ff.; bei der Notehe 192; Verpflichtung zur Beobachtung 169; der bürgerlichen Ehe 181 f.
Forum externum 83. 93 f. 110
Forum internum 83. 93 f. 110
Fratres s. Geschwister 140
Frauenemanzipation, Frauenfrage 203
Freiheit, kanonische 58. 177
Freimaurer, Ehe mit dens. 112. 114
Furcht oder Gewalt 164 f. 217

Gattenmord 135 ff.
Gebühren bei Dispens 90
Gegenversprechen beim Hindernis des Verbrechens 136
Geheime Eheschließung 186
Geisteskranke 156. 161. 215. 229
Geistliche, Kompetenz derselben zur Assistenz 175 ff.
Geistliche Verwandtschaft 151 ff.
Gelübde, einfaches als Ehehindernis 97 ff.; der Jesuiten 99; der Keuschheit 98. 130 ff.; in den Ordensstand einzutreten 98; die hl. Weihen zu empfangen 98; nicht zu heiraten 98; feierliches als Ehehindernis 130 ff.; reservierte 99
Gemeinschaft, eheliche 8 ff. 201 f. 212
Gemeinschaftsehe 9
Gemischte Ehe 103 ff. 168. 197
Generalvikar 110
Gerichtsbarkeit 21. 222 f.
Gerichtsbeamten 225
Gerichtshof 222 f.
Gerichtsverfahren in Ehesachen 227 ff.
Geschlechtliches Unvermögen 117 ff.

Geschlechtsreife s. Pubertät 116
Geschlossene Zeit 193 ff.
Geschwister 140
Gesellschaften, verurteilte 112. 114
Gesetzliche Verwandtschaft 101 f. 155
Getaufte 10. 22. 125
Gewalt bei der Eheschließung 164 f. 217
Gewissensehe 186
Gewohnheitsrecht 3 f. 72. 195
Glaube, Abfall vom, als Grund der Trennung 214 f.
Glaubensprivileg 209
Gnaden des Ehesakramentes 12 f.
Göttliches Recht (Gesetz) 67. 98. 104. 120. 126. 201. 210
Grade der Blutsverwandtschaft 139 f.; der Schwägerschaft 145; der öffentlichen Ehrbarkeit 149
Gründe für Gewährung der Dispens 61 f. 88 f.
Gültige Ehe 14; Eheassistenz 168 ff.
Gültigmachung der Ehe 216 ff.
Güter der Ehe 18. 166

Häresie 104 ff. 125. 169. 214
Haß der Ehegatten als Grund der Trennung 214
Häufung von Hindernissen 95 f.
Heiden, Ehen derselben 125. 187
Heimatlose 179
Heiraten, das Gelübde nicht zu, als Ehehindernis 98
Hilfsgeistliche, Delegation 183
Hindernisse s. Ehehindernisse 66 ff.
Hochzeit, feierliche 193 f.
Höhere Weihen 126 ff. 205. 231
Honestas publica als Ehehindernis 148 ff.

Jesuiten, deren einfache Gelübde 99. 131
Impedimenta 66 ff.
Impotenz als Ehehindernis 117 ff.
Individuitas contractus 67. 187
In facie ecclesiae 15
Injurien eines Ehegatten als Grund der Trennung 214
Intention bei der Eheschließung 138 f.
Interpellatio des nichtchristlichen Eheteils 210 f.
Investitur 176
Inzest 203
Josephsehe 18. 166
Irrtum beim Eheversprechen 29; bei Schließung der Ehe 161 f.
Irrtum betreffs der Sakramentalität 12
Jungfräulichkeit 17; Gelübde der 98
Iuramentum 56. 58
Jurisdiktion der Kirche in Ehesachen 21 f. 222
Ius accusandi matrimonii 227
Ius in corpus 18. 157. 166
Ius primae noctis 202

Kanonische Gründe 88 f.
Katechismus, früheres Hindernis 152
Katechumenen 125 f.
Kautionen (Bürgschaften) bei Mischehen 77. 106; bei Ehen mit Nichtgetauften 126
Kanzleigebühren 90
Kapläne, Delegation zur Eheassistenz 173, vgl. 188; Lokalkaplan 57
Katholiken 25. 104. 107. 126. 169. 196. 211. 223; abgefallene Katholiken 112. 114. 169. 214
Keuschheitsgelübde, einfaches als Ehehindernis 98
Kinder, Legitimität 205 f.; Legitimation derselben 205 ff.; aus Mischehen, Erziehung derselben 204
Kirchenstrafen 91. 101. 109 f. 122. 129. 132. 134. 175. 183
Klagerecht 227 f.
Klandestinität 15. 169. 199
Klauseln bei den Dispensen 91
Kleriker, Ehen derselben 126 ff.
Kodex, Entstehungsgeschichte des 1; Anlage 2 f.; Interpretation 4
Kodifikation 1
Kollegialgericht 224
Kommission, päpstliche s. commissio
Kommunion 47
Kompetenz der Ehegerichte 222; bezüglich der Aufstellung von Ehehindernissen 71 f.
Komponende 89
Konfession der Kinder 109
Konfessionsverschiedenheit als Ehehindernis 103 ff.
Kongregation, römische 74 f. 86; siehe Congregatio
Konkubinat 25. 149 f.
Konkurrenz der Hindernisse 95 f.
Konsanguinität als Ehehindernis 139 ff.
Konsensabgabe 12. 156 ff.; Erneuerung 216 ff.
Konsenstheorie 9[1]. 156 f.
Konsummation der Ehe 13 f. 201. 208

Konvalidation 216 ff.
Konzil, zweites Laterankonzil 127; viertes Laterankonzil 15. 168; von Trient 6. 15. 90. 168 f.
Kooperator 171 f.
Kriegsverschollenheit 124
Kultusverschiedenheit 125 f.
Kumulationsbefugnis 95 f.

Lebensgemeinschaft 8 ff. 201 f. 212
Lediger Stand 58. 177; Gelübde ledig zu bleiben 98
Ledigeid 56
Ledigschein 58. 121
Legitimation durch nachfolgende Ehe 205 ff.; bei matrimonium putativum 205; bei sanatio in radice 220; Legitimität der Kinder 205
Leitsätze zum Gebrauch des Kodex 3 f.
Liber matrimoniorum 198 ff.
Liber secretus 94
Licentia als Delegation 182 ff.; als Erlaubnis zur Trauung 185
Ligamen 120 ff.
Linie bei Blutsverwandtschaft 139 f.; bei Schwägerschaft 145
Lösung des Ehebandes 208

Malitia supplet aetatem 116
Mangel des Konsenses 161; des erforderlichen Alters 115 ff.
Mandat zum Abschluß einer Ehe 160
Materie des Ehesakramentes 12
Matrimonium attentatum 15. 127. 131. 137; civile 16; clandestinum 15; conscientiae 15. 186. 199; consummatum 13; de futuro 16; de praesenti 16; disparagium 16; illicitum 14; in fieri et in esse 10; legitimum 13. 136; licitum 14; morganaticum 16; occultum 15; praesumptum 16; publicum 15; putativum 15; ratum, sed non consummatum 13. 96. 120. 127. 228 f.; verum 15.
Metropolitangericht 230
Metus vel vis 164 f. 217
Militärpersonen 174 f.
Militärpfarrer 174
Minderjährige, Ehen derselben 114. 116
Mischehen als Ehehindernis 103 ff.; ihre Verkündigung 61; Trauung 197
Mißbrauch der Ehe 17
Mißhandlung, grobe als Grund zur Trennung 214
Mißheirat 16
Modus 36. 167
Monogamie 19
Mord der Gatten 137
Morganatische Ehe 16

Nachkommenschaft 18. 77. 82
Namen im Dispensgesuch 86 f.
Naturrecht 20. 67. 70. 115. 118. 143
Ne temere, Dekret 7. 15. 31. 35. 37. 168. 177. 188. 192
Nichtchristen 21. 124. 125 f.
Nichtigkeit der Ehe 14. 124. 199. 230
Notar 225
Notehe 192 f.
Notorium 149
Nottaufe bewirkt geistliche Verwandtschaft 152
Notzivilehe 24
Nuptiae secundae 121 f.

Obligatorische Zivilehe 23
Obreptio im Dispensgesuch 89. 92
Occultum impedimentum 68. 85
Öffentliche Ehehindernisse 68
Öffentliche Ehrbarkeit als Ehehindernis 148 ff.
Öffentliche Sünder 112 ff.
Officium S., Dispensvollmacht des 74
Offizial 223 f.
Ordensstand, Gelübde in denselben einzutreten als Ehehindernis 98
Ordensgelübde, einfache als Ehehindernis 98; feierliche als Ehehindernis 130 ff. 230; feierliche lösen das matrimonium ratum 132. 208; der Jesuiten 99. 131
Ordensleute, Strafen, wenn sie eine Ehe schließen 101
Ordinarien, deren Kompetenz zur Assistenz 170 ff.; zur Dispens 76 ff.
Ordinarius (Ordinarius loci) 4. 31 f. 47. 52. 59. 61 f. 64. 71. 76 ff. 86. 106. 109 ff. 113 f. 132. 160. 169. 172 f. 175 ff. 186. 190 ff. 203. 210. 214. 223. 230
Ordo sacer als Ehehindernis 126 ff.
Organisation des Ehegerichtes 223 ff.
Orientalen 3. 75. 170. 180
Ort der Trauung 168. 189. 196; der Eheverkündigung 52 ff.
Ortsordinarius s. Ordinarius

Papst 5. 71. 73. 223
Parochus proprius bei Eheverkündigung 49; bei Eheschließung 175 ff.

Paten, bei der Taufe 152 ff.; bei der Firmung 152 f.
Patenschaft 153 f.
Paulinisches Privileg 14. 120
Person, Irrtum über dieselbe 161 ff.
Personalpfarrer 173
Pfarrarchiv 95. 200
Pfarrbezirk 33. 173
Pfarrer bei Eheverkündigung 49; bei Eheschließung 175 ff.; Dispensvollmacht 82 ff.; der Braut 82 f.; siehe parochus
Pfarrkirche 58. 60
Pfarrverwalter 171
Pfarrverweser 172
Pfarrvikar 171
Pflicht, eheliche 17 f. 100. 201 f.
Pflichten gegen Kinder 204
Pönitentiarie 75. 97
Polyandrie und Polygynie 19 f.
Polygamie 19 f. 120
Praelatus nullius 56
Präsumtion 14. 16. 63. 104. 118. 126; s. Rechtsvermutung
Priester bei der Notehe 192 f.
Priesterweihe als Ehehindernis 126 ff.
Privilegium bimestre 202
Privilegium Paulinum 14. 74. 120. 209. 223
Professio religiosa 99. 130 ff. 208
Proklamationen 49 ff.
Prokurator bei Schließung der Ehen 160; beim Eheversprechen 36 f.
Promiskuität 9
Promissio matrimonii 28 f.
Promotor iustitiae 225
Propaganda 75. 81
Prosynodalrichter 224
Protestanten 111. 114; Grundsätze bezüglich der Beurteilung ihrer Ehen 26
Provida, Konstitution 7. 16
Prozeß beim Eheversprechen 40 f.; Eheprozeß 222 ff.
Pubertät 56. 116. 157. 161
Publica honestas 148 ff.
Publicationes 49
Putativehe 15; zur Legitimation der Kinder 205

Quadragesima, Verbot der benedictio nuptialis in derselben 193
Quasi affinitas 148
Quasi-Domizil 52 ff.
Quasi-Pfarrer 52
Quinquennalfakultäten 80

Radix matrimonii 219
Raptus als Ehehindernis 133 ff.
Rechtsfolgen für die Ehegatten 201 ff.; für die Kinder 205
Rechtshandlungen, kirchliche s. actus legitimi
Rechtsvermutung 14. 16. 63. 104. 118. 126. 158
Rechtswart, der kirchliche 225
Rechtswirkung des Eheversprechens 39 ff.; der Eheschließung 201 ff.
Reife des Geistes, Körpers 116
Rektor 173
Religion der Kinder 109
Religionsverschiedenheit als Ehehindernis 125 f.
Reservation 48
Resolutivbedingung 36. 166
Revalidation; siehe Konvalidation 216 ff.
Richter beim Ehegericht 223 f.
Ritus der Trauung 196 f.; bei Mischehen 197; bei Orientalen 180
Römisches Recht 11. 118. 120. 125. 133. 135. 144. 156. 205. 208
Rota, die römische 230
Rücktritt beim Eheversprechen 44 f.

Sakrament, die Ehe ein 10 f. 22. 114
Sakramentenempfang vor der Eheschließung 47 f.
Sanatio in radice 219 ff.
Scheidung von Tisch und Bett 212
Scheidungsgründe 112
Scheinehe 15
Schisma 11. 104. 125. 169. 187
Schwägerschaft als Ehehindernis 96. 144 ff. 231
Segen, der feierliche, bei Neuvermählten 196 f.
Seitenlinie 140 f.
Separatio tori, mensae et habitationis 202
Septima manus 228
Simultanpfarrer 173
Sklavendienst 162
Species matrimonii 15
Spender des Ehesakramentes 11
Spezialmandat bei Stellvertretung 160
Sponsalia 28. 30
Sponsalienprozeß 40 f.
Staat, Kompetenz desselben in Ehesachen 21 f. 40. 222
Staatliches Recht 25. 41 f. 65. 102 f. 105 f. 115. 117. 120 ff. 130. 135.

143. 148. 151. 155. 161. 163. 165. 168. 174. 181 f. 185. 204 f. 207. 215 f.
Staatsoberhäupter 223
Stamm 139
Status liber 58. 177
Standesbeamter beim Aufgebot 85; bei Zivilehe 181
Stellvertreter des Pfarrers 171 ff. 182 ff.; der Eltern 109; der Nupturienten 160
Sterilitas kein Ehehindernis 118
Stolgebühren 180
Subdelegation 184
Subreption 89
Superiores maiores 101
Sünder, öffentlicher 25. 112 ff.
Synodalrichter 224

Tametsi, Dekret 6. 15 f.
Taufbuch 198
Taufe, zweifelhafte 104. 126. 153
Taufpaten 151 ff.
Taufzeugnis, Taufschein 58. 63. 199
Taxe bei Dispensen 81. 90
Telegraph 77
Telephon 77
Tempus clausum 66. 193 ff.
Territorialprinzip 177
Testes septimae manus 228
Testis qualificatus 181
Todeserklärung eines Ehegatten 121 ff. 233
Todesgefahr, Eheassistenz bei 64. 190 ff.; Dispens von Ehehindernissen 76 f. 82 ff.
Todesvermutung 121 ff. 233
Totenschein bei zweiter Ehe 121
Tötung der Ehegatten 137 f.
Trauung, kirchliche 168 ff.; gültige 169 ff.; erlaubte 177; unerlaubte 114 f.; Ritus der 196 ff.
Trauungsbuch (-register) 198. 230
Trauungserlaubnis 188
Trauungsermächtigung 187 ff.; siehe Delegation
Trauungsrecht des Ortsordinarius 169 ff.; des Pfarrers 169 ff.; der Hilfsgeistlichen 171 ff. 187 ff.; der Militärpfarrer 174 f.; der Personalpfarrer 173; der Quasi-Pfarrer 171; anderer Priester 171 ff.
Trennende Ehehindernisse 115 ff.
Trennung siehe Scheidung 212
Treue beim Verlöbnis 39. 44; eheliche 202. 212 ff.
Tridentinische Form 168 ff.
Tridentinische und nichttridentinische Orte 15. 168

Unauflöslichkeit der Ehe 16. 201. 208
Uneheliche Kinder 206
Unerlaubte Ehe 14; Eheschließung 114 f.
Unfreier 162
Unfruchtbarkeit, kein Ehehindernis 118
Ungläubige 125 f. 209
Ungültige Ehe 14 f. 218 f.
Ungültigkeitserklärung der Ehe 230
Unkenntnis des Rechts 138; des Wesens der Ehe 157
Unteilbarkeit des Vertrages 67. 187
Untersuchungsrichter 225
Unvermögen, geschlechtliches 117 ff.
Urteil in Eheprozessen 229

Vagi, Ehen der 53. 63. 179
Vaterschaft 205
Verbot einer Ehe 66. 72. 114
Verbrechen als Ehehindernis 135
Verdacht eines Ehehindernisses 58. 114
Verkündigung der Ehe 48
Verlöbnis 27 f.; siehe Eheversprechen
Verlöbnistreue 39. 44
Vermißte 233 f.
Vernunftgebrauch 30. 116. 156. 161
Verschiedenheit der Religion 125 f.
Verschollenheitsrecht, kirchliches 124; staatliches 124
Versuch der Eheschließung 15. 96. 120. 127. 131
Verteidiger des Ehebandes 225 f.
Vertrag der Ehe 8 f. 21. 157 ff.
Verwandtschaft, Bluts- 139 ff.; gesetzliche 101 ff. 155; geistliche 151 ff. 231
Verzicht auf den Gebrauch des ius in corpus 18. 167
Vetitum 97
Vetter 141
Vicarius paroecialis 171 ff.; oeconomus 171; substitutus 172; adiutor 172; cooperator 172
Vinculum matrimonii 10. 119 f.
Vis vel metus 164 f. 217
Volljährigkeit 117
Vollzug der Ehe 13 f. 120. 208
Votum simplex 97 ff.; der Jesuiten 99. 131
Votum sollemne 130 ff.

Weihen, höhere als Ehehindernis 126 ff.; Gelübde, dieselben zu empfangen als Ehehindernis 98
Wesen der Ehe 8 f.
Wiederheirat 121 f. 234
Wirkung des Eheversprechens 39 ff.; der Ehe 201
Witwenstand 122
Wohnsitz 52 ff.
Wohnsitzlose (vagi) 53. 63. 179

Zeit, geschlossene 193 ff.
Zeugen bei der Eheschließung 181. 186; in Todesgefahr 190; in Eheprozessen 228
Zeugnisse (Schriftstücke zur Trauung) 58. 62 f.
Zivilehe 16. 23 ff. 158. 218. 220
Zölibat siehe Ehelosigkeit 17. 98
Zuständigkeit des Pfarrers zur Assistenz 169 ff.; der Ehegerichte 222
Zwang bei der Ehe 164 f. 217; beim Eheversprechen 29
Zwangszivilehe 23
Zweck der Ehe 17 f.
Zweite Ehe 122
Zweifel über die Taufe 104. 126. 153; über den Tod des Ehegatten 121 ff. 233 f.

23390